normalen Zustandes abzuleiten wäre. Am wahrscheinlichsten ist mir, daß eine Verbindung von angeborenem Schwachsinn leichten Grades mit psychogenen Erregungen vorgelegen hat. L. wird vermutlich noch weiterhin die Gerichte, Straf- und Irrenanstalten beschäftigen.

11. Kapitel.

Gefängnis-Psychosen.

Das Wort Gefängnis-Psychosen enthält zwar streng genommen nicht den Begriff einer durch das Gefängnis verursachten Psychose, kann aber leicht generell so verstanden werden, während zunächst nur die Tatsache bezeichnet wird, daß eine Psychose im Gefängnis ausgebrochen ist. Um einen Schluß auf die Kausalität zu machen, muß im einzelnen Fall die Art und der Verlauf der Symptome genau untersucht und erst dann die genetische Frage beantwortet werden.

Die große Menge der in Strafanstalten beobachteten Psychosen zerfallen in folgende Gruppen:

I. Psychosen, die Steigerungen von Geistesstörungen bedeuten, die schon vor Beginn des Strafvollzuges, öfter auch schon vor Begehung der Straftat vorhanden waren.

II. Psychosen, zu deren Ausbruch der Strafvollzug speziell die Einzelhaft wesentlich beigetragen hat.

III. Psychosen, bei denen man annehmen kann, daß sie auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges aus inneren Gründen ausgebrochen wären.

Die I. Gruppe läßt sich leicht mit Beispielen belegen, die II. u. III. hat noch keine ganz sicheren Grenzen, so daß es öfter zweifelhaft sein kann, in welche Abteilung die Psychose im einzelnen Fall zu bringen ist. Keinesfalls läßt sich das Gefängnis als aetiologisches Moment für alle in demselben ausbrechenden Geistesstörungen betrachten.

Bei der ersten Gruppe handelt es sich im wesentlichen um folgende Arten von Erkrankung:

1. Paranoia-Fälle mit langsam sich entwickelnden Wahnbildungen;

2. epileptische Grundkrankheiten mit periodischen Geistesstörungen oder allmählich fortschreitendem Schwachsinn;

3. periodische Geistesstörungen andrer Art;

4. Schwachsinn, wobei es sich einerseits um angeborene, andrerseits um erworbene Zustände handeln kann.

Aus den von mir beobachteten Fällen dieser Art hebe ich folgende hervor:

1. Beispiel. B. N., geb. den 22. September 1872 in L. Mehrfach wegen Körperverletzung zuletzt zu einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren verurteilt, wurde er am 2. April 1898 in die Strafanstalt in C. eingeliefert. Schon bei dem Eintritt zeigte er Symptome geistiger Störung. Es traten immer deutlicher Sinnestäuschungen und Wahnideen, sowie Erregungszustände auf. Am 30. Juli 1899 in die psychiatrische Klinik in G. aufgenomuen.

Befund in körperlicher Beziehung: starke Erreglichkeit der Blutgefäßnerven, rasch wechselnde Weite der Pupillen, gesteigerte Reflexe.

In psychischer Hinsicht zeigt er genügende Schulkenntnisse, Orientiertheit, gutes Gedächtnis. Dabei ist er völlig von Sinnestäuschungen und Wahnbildungen beherrscht. „Jetzt machen sie mich wieder ganz durcheinander.“ „Während ich mit Ihnen spreche, papeln sie mir in die Fußsohlen hinein, es ist alles eiskalt.“ Seine Lungenflügel würden in die Höhe gehoben, man halte ihm sein Geblüt fest, die Kopfhaut würde ihm heruntergezogen, die Hirnschale nach vorwärts gedrückt, die Kinnbacken verschoben. Besonderen Haß zeigt er gegen den Bürgermeister seines Heimatsortes, dieser habe ihm seine Reiselegitimation vorenthalten, habe Beschuldigungen aller Art gegen ihn erhoben. Auf Grund von Verfolgungsideen ist er gefährlich für seine Umgebung. N. bringt sonderbare Ausdrücke und Wortbildungen vor, z. B. körperliche Ausdehnungskraft, Gedächtnisprozession, Stinksärge, Schnapsherzschlagstickfluß, Freiheitsmontur, programmieren usw.

Später traten Größenideen auf, er sei Mitglied der königlichen Familie, Bergwerkserfinder u. a.

Es handelt sich um einen mit Wahnbildungen und Sinnestäuschungen zum Schwachsinn führenden Prozeß, der sicher schon bei der Aufnahme in die Strafanstalt im Gange war und wahrscheinlich noch viel weiter zurückreicht.

2. Beispiel. K. N., geb. den 4. Juli 1877 aus C., wurde am 27. Januar 1901 wegen Körperverletzung zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten verurteilt. Am 8. Juli 1901 in die Strafanstalt in C. eingeliefert, verfiel er daselbst am 8. Oktober 1901 plötzlich in einen hochgradigen Aufregungszustand mit Drohungen und Tätlichkeiten gegen die Umgebung. Am 9. Oktober Aufnahme in die psychiatrische Klinik in Gießen.

Die klinische Untersuchung stellte fest, daß N. an epileptischen Krämpfen mit periodischen Geistesstörungen leidet, in denen er zweifellos Gegenstand der Psychiatrie, nicht des Strafvollzuges ist. Für die Zwischenzeiten läßt sich ausgeprägte Geistesstörung nicht nachweisen. Die Epilepsie geht schon viele Jahre, sicher bis in das 17. Lebensjahr zurück. Vom Militär wurde er am 7. Januar 1897 wegen Epilepsie als dienstunbrauchbar entlassen.

In diesem Falle ist die Gefängnis-Psychose nichts als eine Episode im Verlauf der längst bestehenden Krampf-Krankheit gewesen. Hier könnte man sogar die Frage aufwerfen, ob nicht schon die Handlung, wegen deren Verurteilung erfolgte, Symptom epileptischer Erregung war. Keinesfalls ist das Gefängnis als Ursache der Störung aufzufassen.

Bei der II. Gruppe handelt es sich ausschließlich um halluzinatorische Erkrankungen, die in der Einzelhaft ausbrechen, welche mit Recht als wesentliche Ursache der Störung, abgesehen von der Frage einer angeborenen Disposition, betrachtet wird. Dabei sind neben der Einzelhaft als solcher die gesamten Momente des Gefängnislebens wirksam. Der Ausbruch der Erkrankung erfolgt meist in den ersten drei Jahren. Als Beispiel gebe ich folgenden Fall.

K. T. aus M., geboren 28. Februar 1879, wurde am 25. April 1900 vom Landgericht in G. wegen schweren Diebstahls in drei Fällen und am 9. Juni 1900 vom Landgericht C. wegen schweren Diebstahls zu einer Gesamtstrafe von 11 Jahren und einem Monat Zuchthaus verurteilt. Während des Strafvollzuges in C. zeigte sich am 16. Februar 1903 plötzlich eine Geistesstörung. Er behauptete, nachts stigmatisiert worden zu sein. Dabei hörte er die Stimmen des Arztes, Lehrers und Direktors. Auch sei seine Mutter nachts dagewesen und habe ihm gesagt, er habe ihr früher erzählt, wo in Borneo Geld läge. Er werde geplagt, man gebe ihm etwas. Deshalb rieche es auch so.

Der halluzinatorische Zustand des Beginnes führte allmählich in chronische Wahnbildung über. Bei der klinischen Untersuchung vom 18. Mai bis 1. Juli 1902 erwies T. sich als völlig von Wahnideen beherrscht.

Die Art des Anfangs ist typisch für die Gefängnispsychosen im engeren Sinne. Das halluzinatorische Moment spielt die Hauptrolle und führt in den meisten Fällen zu mehr oder minder hochgradigem Schwachsinn mit verworrenen Wahnideen über. Manchmal tritt auch wesentliche Besserung oder Heilung ein. Jedoch ergibt die Nachprüfung der scheinbar geheilten Fälle öfter, daß doch noch

Reste von Wahnideen vorhanden sind oder daß die Erregungszustände auf epileptischer Grundlage aufgetreten waren.

Bei der dritten Gruppe handelt es sich um Erkrankungen im Gefängnis, bei denen das halluzinatorische Moment nicht im Vordergrund steht und die oft durch erbliche Belastung das endogene Moment erkennen lassen. Öfter sind es langsam beginnende paranoïsche Prozesse.

1. Beispiel. F. T. aus S., geboren 14. Juli 1877. In die psychiatrische Klinik zu Gießen aufgenommen am 11. Dezember 1901 aus der Strafanstalt in C., wo er am 30. April 1900 zu der Abbüßung einer zweijährigen Zuchthausstrafe wegen Betruges und Urkundenfälschung eingeliefert worden war.

Mitte November 1901, also ca. $1^1/_2$ Jahre nach Beginn der Strafzeit, hatte T. an die Staatsanwaltschaft in H. ein Schreiben mit der Bitte um Vernehmung in einer wichtigen Angelegenheit geschickt. Er beschwerte sich sodann, daß ihm von der Direktion der Anstalt nicht gestattet werde, freundschaftliche Beziehungen mit den Herren Richtern und Ärzten zu pflegen, welche ihm ihre persönliche Freundschaft wiederholt und schriftlich angetragen hätten. Dabei redete er von einer Erinnerungs- und Vergessenheitsperiode. T. forderte seine sofortige Entlassung ohne nochmalige Untersuchung. Die Herren Ärzte in der Anstalt seien Marionettenspieler in den Händen der Direktion. Der Direktor wolle ihn beiseite schaffen.

Schon am 4. Oktober 1901 war von dem Anstaltsarzte die Geistesstörung erkannt worden. Die klinische Untersuchung ergibt ein ausgeprägtes Bild von Verfolgungs- und Größenwahn mit sonderbaren Wahnvorstellungen, in denen psychologische Begriffe eine Rolle spielen. Er teilt sein Leben in Erinnerungs- und Vergessenheitsperioden, jetzt habe er seit vier Monaten eine Erinnerungsperiode, vorher habe er sieben Jahre eine Vergessenheitsperiode gehabt. Seit einem Unfalle in der Schulzeit habe er eine unmittelbare Geistesanschauung. Er habe an Kleptomanie gelitten und sei dadurch mehrfach mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten. 1896 sei er wegen seiner Strafen nach U. abgeschoben worden. Früher habe er eine neunmonatliche Gefängnisstrafe widerrechtlich verbüßt, da er vorher laut Gerichtsbeschluß auf seinen Geisteszustand hätte untersucht werden sollen. Dafür habe er 20000 Gulden Entschädigung zu beanspruchen. Der Direktor der Anstalt in C. habe auf ihn zwei Mordanfälle begangen und ein ganzes Jahr hindurch Anschläge auf sein Leben gemacht. Er glaubt, der Geheimrat H. in E. habe ihm seine Tochter

versprochen. Herr Z. solle rasch hinfahren, da sich die Dame aus Kummer über sein Ausbleiben erschießen wolle. Der betreffende Herr habe ihm die Stelle als Direktor in C. versprochen.

Er redet öfter von Thesen, die er in folgender Weise niederschreibt: Normaler Zustand = unbeeinflußtes Denken; Gebet = eine kleine Anwandlung von Wahnsinn; Andacht = große Anwandlung von Wahnsinn; Religion = Geisteskrankheit; Höhere Stufen = Orthodoxie; Noch höhere Stufen = Fanatismus.

Es handelt sich um eine Erkrankung an Paranoia mit Übergang in Schwachsinn, die im Zuchthaus nach $1\frac{1}{2}$ Jahren deutlich zum Vorschein gekommen ist. In diesem Fall dem Strafvollzug einen ätiologischen Einfluß auf den Ausbruch der Psychose zuzuschreiben, erscheint mir gezwungen, da die Entwicklung den sonst beobachteten Krankheitsbildern durchaus entspricht. Eher könnten bei dem chronischen Beginn dieser Prozesse die Frage aufgeworfen werden, ob P. nicht schon früher im Beginn der Störung gestanden hat.

2. Beispiel. J. W. aus W., geboren 21. November 1884, mehrfach wegen Betteln, Diebstahl und Beleidigung vorbestraft, am 19. Januar 1902 aus dem Gefängnis entlassen, wird wegen folgender Handlung angeklagt: Am 22. Februar 1902 ging er in den Laden der Witwe C. und kaufte einen Handkäse und einen Apfel. Dann begab er sich in das M.'sche Geschäft und kaufte sich für 2 Mark 5 kg Syrup, welchen er in einen mitgebrachten Eimer füllen ließ. Mit diesem ging er abends nochmals in den Laden der Witwe C., ließ sich einen Apfel für 3 Pfennig geben. Als die Witwe C. die Kasse öffnete, um herauszugeben, stülpte W. der Frau den mitgebrachten Eimer nebst Inhalt über den Kopf, so daß die Angegriffene durch den heftigen Schlag momentan betäubt wurde. W. riß die Ladenkasse aus dem Tisch und eilte auf die Straße.

Die Anklage lautete auf Raub nach § 249. Als Motiv gab W. an, er habe sich aus Rache dafür, daß er in H. wegen Beleidigung zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt worden sei, vorgenommen, einen Diebstahl zu begehen.

In der Untersuchungshaft brachen am 11. April 1902 bei W. Erregungen aus. Er wollte den Aufseher mit dem aus der Wand gerissenen Kammbrett auf den Kopf schlagen und konnte nur mit Mühe bewältigt werden. Vorher war W. vier Wochen ruhig und fügsam gewesen. Nach der Erregung reagierte W. auf keinerlei Fragen, setzte jedem Versuch, ihn aus der eingenommenen Lage zu bewegen, passiven Widerstand entgegen, nahm keine Nahrung zu sich.

Die klinische Untersuchung ergibt neben heftigen Erregungszuständen Erscheinungen von Muskelstarre, langes Beibehalten der gleichen Stellung, Kontrakturzustände, z. B. in der Stirnmuskulatur, so daß die Diagnose Katatonie gestellt werden mußte. Bei dieser Sachlage kann ein aetiologischer Einfluß der Haft auf den Ausbruch der Psychose kaum angenommen werden. Die Handlung selbst hat bei dem ersten Anblick etwas Barockes, Sonderbares an sich, was zu katatonischen Erscheinungen paßt, es können jedoch deutliche Symptome von Geistesstörung zur Zeit derselben nicht nachgewiesen werden.

Jedenfalls darf man nicht alle Psychosen, die im Gefängnis ausbrechen, ohne weiteres als Gefängnispsychosen im Sinne einer Verursachung auffassen. Bei den halluzinatorichen Erregungen, welche diesen Namen im engeren Sinne verdienen, handelt es sich im Wesentlichen um Wirkung der Einzelhaft, welche zu Sinnestäuschungen disponiert. Allerdings ist dabei in vielen Fällen erbliche Belastung unverkennbar. Auf diese muß daher bei dem Strafvollzug in sehr genauer Weise Rücksicht genommen werden.

12. Kapitel.

Kriminelle Geisteskranke.

Über die Vereinigung von Kriminalität und Geisteskrankheit herrschen vielfach falsche Vorstellungen. Der Ausdruck kriminelle Geisteskranke scheint eine contradictio in adjecto zu enthalten, da Handlungen, die aus Geisteskrankheit entspringen, nicht im strengen Sinne als kriminell bezeichnet werden können, wenn sie auch gemeinschädlich sind und gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen. Das Wort kriminell soll also zunächst in äußerlicher Beziehung andeuten, daß die betreffenden Personen irgendwie mit der Strafjustiz in Berührung gekommen sind, entweder, indem sie eine strafgesetzlich verbotene Handlung begingen und von derselben wegen Geistesstörung freigesprochen wurden, oder indem sie wegen der Handlung verurteilt wurden und nachträglich, speziell während des Strafvollzuges, in Geisteskrankheit verfielen.

Nach dieser Beziehung zu den einzelnen Momenten des Strafprozesses pflegt man verbrecherische Geisteskranke und geisteskranke Verbrecher zu unterscheiden, je nachdem ent-

weder die Straftat schon Ausfluß der Geistesstörung war oder letztere erst bei dem Strafvollzug ausbrach.

Auch diese Begriffe erwecken jedoch Vorurteile, die eine Verständigung über die Frage oft sehr erschweren. Wenn man das Wort „verbrecherisch" dem Hauptbegriff „Geisteskrankheit" zufügt, so schafft man gewissermaßen eine Gruppe innerhalb dieses Gebietes, welche sich durch die Eigenschaft des Verbrecherischen kennzeichnet. Nun handelt es sich aber bei sehr vielen Fällen nur um eine bestimmte Handlung, durch welche der Betreffende mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist. Eine Handlung darf aber niemals ohne weiteres als Ausdruck einer gleichbleibenden Eigenschaft aufgefaßt werden, besonders nicht, wenn sie Symptom einer Geisteskrankheit ist, welche nach klinischer Erfahrung als vorübergehender Anfall auftreten kann.

Zudem ist das Kriminellwerden im Sinne einer strafgesetzlichen Verfolgung bei ausbrechender Geistesstörung oft lediglich eine Folge psychiatrischer Unkenntnis der Umgebung, während bei rechtzeitiger Erkennung schon in der ersten d. h. polizeilichen Instanz die Angelegenheit in die psychiatrischen Wege der Anstaltsbehandlung geleitet wird.

Es ist daher praktisch und logisch bedenklich, wegen der Tatsache, daß ein Geisteskranker irgend eine strafgesetzlich verbotene Handlung ausgeführt hat, ihm den Stempel des Verbrecherischen im Sinne einer Eigenschaft aufzudrücken. Dem entspricht die Tatsache, daß die überwiegende Zahl derjenigen, die nach einer Straftat wegen Geisteskrankheit freigesprochen und dann in die Irrenanstalt gebracht worden sind, ohne jede Schwierigkeit mit der großen Zahl andrer Geisteskranker zusammen verpflegt werden können. Dies gilt nicht nur nach Handlungen, welche im Strafgesetzbuch als Übertretungen oder Vergehen bezeichnet werden, sondern auch nach schweren Verbrechen im strafrechtlichen Sinne.

Diese Tatsache der praktischen Psychiatrie ist vielfach unbekannt, bedarf jedoch der genauesten Berücksichtigung, besonders, wenn die Frage der Unterbringung der sogenannten kriminellen Geisteskranken zur Verhandlung kommt.

Das Gleiche gilt für eine große Menge der geisteskrank gewordenen Verbrecher d. h. solcher Personen, die beim Strafvollzuge in Geisteskrankheit verfallen sind. Auch von diesen werden sehr viele, besonders an primärem Schwachsinn Leidende, durchaus friedliche Insassen der Irrenanstalten und bedürfen keinerlei besondrer Sicherung oder Unterbringung. Somit erweist sich weder die Be-

ziehung zu einer Phase des Strafprozesses noch die Schwere der Straftat als ausreichendes Kriterium, um den Begriff des kriminellen Geisteskranken richtig zu umgrenzen.

Dazu kommt der Umstand, daß manche Geisteskranke, die niemals mit dem Strafgesetzbuch in Berührung gekommen sind, im Laufe der Entwicklung ihres Zustandes für längere oder kürzere Zeit hochgradig gefährlich werden können, und daher ohne Anstaltsbehandlung die schwersten Straftaten begehen würden, wie sie diesen entsprechende Handlungen auch im Leben der Anstalt nach Möglichkeit auszuführen suchen. Inhaltlich könnte auf manche von diesen Fällen der Eigenschaftsbegriff kriminell eher angewendet werden als auf die Mehrzahl der nach Straftaten wegen Geisteskrankheit freigesprochenen oder beim Strafvollzug geisteskrank gewordenen.

Es zeigt sich also, daß im Grunde hinter dem Wort kriminell eigentlich die Vorstellung der starken Gemeingefährlichkeit steckt, daß es sich also um bestimmte Gruppen der Geistesstörung handelt, welche die Gefahr von gefährlichen Handlungen in hohem Grade mit sich führen. Um die Begriffe klar zu scheiden, muß man von den Erfahrungen der klinischen Psychiatrie ausgehen. Diese zeigt, daß eine große Zahl von gemeingefährlichen Geisteskranken zwar innerhalb der Anstalt auch bis zu gewissem Grade Gefahr für die Umgebung, speziell andre Kranke, Pfleger und Ärzte bieten, jedoch unter guter Aufsicht in den Irrenanstalten der durchschnittlichen Bauart gehalten werden können. Die Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten beginnen eigentlich erst bei den relativ seltenen hochgradig gemeingefährlichen Geisteskranken, welche sowohl für die Umgebung in den Irrenanstalten als im Fall einer Entweichung für die Öffentlichkeit eine sehr große Gefahr darstellen. Untersucht man die einzelnen Fälle, so ergeben sich im wesentlichen folgende Gruppen.

1. Manche Geisteskranke mit Verfolgungsideen bei noch vorhandener Besonnenheit und Verstandesklarheit, falls sie sehr zu gewalttätigen Angriffen gegen vermeintliche Verfolger, speziell in ihrer Umgebung neigen, und außerdem mit gefährlichen Neigungen zum Einbruch, Diebstahl usw. behaftet sind. Durch berufsmäßige Fertigkeit, z. B. als Schlosser, welche das Ausbrechen aus der Anstalt begünstigt, wächst dabei die Gefahr. Es sind das die Kranken, die gelegentlich ausbrechen und in der nächsten Nacht wieder einbrechen, um z. B. einen paranoïschen Racheakt auszuführen.

2. Manche angeboren Schwachsinnige, die neben Urteilsschwäche eine große Schlauheit zeigen und deren Abnormitäten im

übrigen mehr im moralischen Gebiete liegen, indem sie z. B. mit Bewußtsein lügenhaft sind und die Umgebung verhetzen. Diese Zustände werden öfter fälschlich als hysterisch bezeichnet, während sie den Grundzug des Psychogenen im Sinne der psychischen Beeinflußbarkeit durchaus nicht zeigen und dementsprechend auch nicht an Selbsttäuschungen durch Autosuggestion leiden. Die Lügenhaftigkeit beruht hier mehr auf Defekten im moralischen Gebiete. Jedenfalls können diese Kranken zu einer wahren Qual für die ganze Irrenanstalt werden, so daß viele Kranke und Angestellte darunter leiden müssen.

3. Manche Epileptische, die neben ausgeprägten Zuständen von epileptischer Geisteskrankheit in den Zwischenpausen zwar keine deutliche Geisteskrankheit zeigen, doch aber eine Reihe von moralischen Abnormitäten mit starker Reizbarkeit und Neigung zu brutalen Handlungen aufweisen.

Neben diesen 3 Gruppen von kriminellen Geisteskranken gibt es noch Fälle andrer Art, so daß die obige Zusammenstellung keine ausschließende Bedeutung hat, jedoch lassen sich die meisten darunter zusammenfassen.

Treten diese Momente hervor, ohne daß ein Strafverfahren vorausgegangen ist, so ist die Aufgabe der Behandlung von vornherein lediglich eine Frage der psychiatrischen Organisation. Nun ist aber infolge der im Strafprozeßverfahren beobachteten Fälle dieser Art eine Bewegung zur besonderen Unterbringung der kriminellen Geisteskranken entstanden. Die große praktische Gefahr dieser Gruppe für die Irrenanstalten liegt darin, daß wegen einer prozentuarisch verschwindenden Anzahl solcher Fälle im allgemeinen schärfere Detentionsmaßregeln getroffen werden, welche für die Mehrzahl der Geisteskranken z. T. unnötig, z. T. schädlich sind, daß also praktisch eine Annäherung der psychiatrischen Anstalten an das strenge Klausur-System des Zuchthauses erfolgt.

Die freiere Form der kolonialen Verpflegung, die so außerordentlichen Nutzen in der Behandlung der Geisteskranken gebracht hat, erweist sich diesen Ausnahmefällen gegenüber öfter als unzureichend, um die nötige Sicherung vor Flucht zu bieten, während die menschliche Gesellschaft Schutz vor stark gemeingefährlichen Personen, mögen diese geisteskrank sein oder nicht, verlangt.

Da nun eine generelle Änderung der psychiatrischen Anstaltsbauten in diesem Sinne von den Vertretern der neueren Psychiatrie durchaus mit Recht im Interesse der Gesamtheit der Geisteskranken abgelehnt wird, gibt es im Rahmen der psychiatrischen Organisation

nur zwei Arten der Lösung, nämlich, entweder schafft man bei den im übrigen durchschnittlich eingerichteten Irrenanstalten kleinere Abteilungen mit besonderen Sicherungen gegen Fluchtgefahr, oder man vereinigt die stark gefährlichen Geisteskranken in psychiatrischen Anstalten von besonderer Konstruktion.

Neben dieser Lösung im Rahmen der psychiatrischen Organisation, welche auch diejenigen Fälle berücksichtigt, die niemals mit dem Strafgesetze in Konflikt gekommen sind, aber doch hochgradig gefährlich werden, kommt noch eine prinzipiell andre, besonders mit Rücksicht auf die im Strafvollzug geistig erkrankten Personen, in Betracht, nämlich die Angliederung von Abteilungen für kriminelle Geisteskranke an die Strafanstalten.

Damit dürfen die psychiatrischen Begutachtungs-Stationen an Landgerichten durchaus nicht verwechselt werden, da es sich hier nicht um dauernde Bewahrung von Geisteskranken handelt, sondern um die Entscheidung der diagnostischen Frage, ob Geisteskrankheit vorliegt oder nicht.

Prinzipiell kann die Justiz bei einem während Strafvollzuges geistig Erkrankten eine strafende Funktion überhaupt nicht mehr haben, sondern derselbe gehört in psychiatrische Behandlung. Nun kann gesagt werden, daß der Strafgefangene doch auch, wenn er körperlich erkrankt, in einer Lazarettabteilung innerhalb der Strafanstalt behandelt wird, und man könnte diesen Modus durch einen Analogie-Schluß auf die geistig Erkrankten übertragen. Unter der Voraussetzung, daß tatsächlich alle zur richtigen Verpflegung von Geisteskranken nötigen Einrichtungen nach dem Muster einer Irrenanstalt vorhanden wären, könnte man sich auch mit dieser Auffassung praktisch abfinden.

Hierbei würde besonders der Umstand in die Wagschale fallen, daß die Zeit der Erkrankung innerhalb einer Strafanstalt dem Bestraften angerechnet wird, während bei Transferierung in eine psychiatrische Anstalt nach ausgebrochener Geistesstörung der Strafvollzug in der Regel ausgesetzt wird. Dies hat für Personen, die beim Strafvollzug an einer längeren Geistesstörung erkranken, die oft schwerwiegende Folge einer Verlängerung der Zeit, in welcher sie die strafrechtlichen Folgen ihrer Handlung zu tragen haben; selbst dann, wenn zum Ausbruch der Störung die Freiheitsstrafe in Form von Einzelhaft wesentlich beigetragen hat. Dies gilt u. a. besonders für Epileptische, die beim Strafvollzug Anfälle von Geistesstörung bekommen, deren Behandlung in einer psychiatrischen Anstalt nötig wird. Dabei kommt

als praktische Schwierigkeit in Betracht, daß man Epileptischen in der Rekonvaleszenz die Wohltat der freieren Arbeit in der Anstalt kaum angedeihen lassen kann, solange das Damokles-Schwert des Strafvollzuges über ihnen schwebt.

Diese Schwierigkeit ließe sich jedoch auf dem gesetzgeberischen Wege beseitigen, wenn bestimmt würde, daß bei Personen, die während des Strafvollzuges geistig erkranken, die Zeit der psychiatrischen Behandlung, auch wenn sie außerhalb der Strafanstalt geschieht, angerechnet wird. Im Hinblick auf die schädigenden Einflüsse des Strafvollzuges sollte dies den geisteskrank gewordenen Strafgefangenen zugebilligt werden, ohne daß dies als „Humanitätsdusel" erscheinen könnte.

Denkt man sich die eben hervorgehobenen Schwierigkeiten auf gesetzgeberischem Wege beseitigt, so dürfte die Wagschale zu gunsten einer Unterbringung der im Strafvollzuge geisteskrank gewordenen Personen in Irrenanstalten sinken. In den meisten Fällen werden die durchschnittlichen Anstalten dieser Art ausreichen, für den hochgradig gemeingefährlichen und fluchtverdächtigen Rest sind besonders eingerichtete Abteilungen bei den vorhandenen Irrenanstalten oder besonders gebaute Anstalten dieser Art die verhältnismäßig beste Lösung der Frage.

13. Kapitel.

Sexuelle Delikte, speziell Perversitäten.

Sexuelle Delikte kommen bei sehr verschiedenen Arten von geistiger Störung vor, bilden daher vom methodischen Standpunkte nicht eine zusammenhängende Gruppe, sondern müssen eigentlich unter den symptomatischen Äußerungen der verschiedenen Formen von Geistesstörung behandelt werden. Es empfiehlt sich jedoch bei der großen praktischen Tragweite dieser Handlungen und den eigentümlichen anthropologischen Beziehungen, welche speziell die sexuellen Perversitäten aufweisen, dieselben im Zusammenhange zu besprechen.

Das ganze Gebiet läßt sich in bezug auf die Art des inneren Vorganges in folgende Gruppen teilen:

I. Handlungen auf allosexueller Grundlage, d. h. mit Erregung der geschlechtlichen Gefühle durch Vorstellungen, die sich auf Personen des andren Geschlechtes beziehen.

II. Handlungen auf homosexueller Grundlage, d. h. mit Erregung geschlechtlicher Gefühle durch Vorstellungen, die sich auf Personen des gleichen Geschlechtes beziehen.

III. Handlungen auf Grund sexueller Erregung durch Vorgänge und Vorstellungen, die weder mit dem andren noch dem eigenen Geschlechte etwas zu tun haben.

Bei der ersten Gruppe von Delikten, die sich zwischen Personen verschiedener Geschlechter abspielen, liegen vor, entweder a) beiderseits gewollte Akte, bei denen gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in bezug auf Schamverletzung (§ 183) oder das Alter (§ 176,3 u. 182) des einen Teils, oder bestimmte Familienbeziehungen (§ 173), Ehebruch und Bigamie (§ 172, 171), oder Verführung unter Vorspiegelung der Ehe (179), ferner Stellung des einen Teils zum andren als Vormund usw. (§ 174) verstoßen wird. Alle diese Handlungen können sowohl von Geisteskranken als von nicht Geisteskranken verübt werden. Es ist Sache der Untersuchung, im einzelnen Falle zu prüfen, ob Geistesstörung vorliegt oder nicht.

Das gleiche gilt für die folgende Gruppe b) Zwang des einen Teils durch den andren (Notzucht), sowie Mißbrauch von willenlosen, bewußtlosen oder geisteskranken Personen (§ 176 u. 177). Hiermit sind häufig noch andre Verbrechen verbunden, nämlich Körperverletzung, die oft in solchen Fällen schon durch den gewaltsamen Akt gegeben ist (§ 178), andrerseits in manchen Fällen mit der Absicht und dem Effekt der Tötung geschieht, um die Entdeckung des sexuellen Verbrechens zu verhindern. In diesen Fällen ist die Tötung sekundär, während die gewaltsame Erzwingung des geschlechtlichen Aktes das primäre ist. Hiervon sind durchaus die Fälle zu trennen, in denen durch den Akt an sich, z. B. Messerstiche, eine geschlechtliche Erregung verursacht wird. Dies sind die unter dem Namen Sadismus bekannten Erscheinungen. Dabei muß jedoch jeder einzelne Fall genau darauf geprüft werden, ob überhaupt eine solche sexuelle Grundlage anzunehmen ist. Bei derartigen Delikten, die häufig an Frauen geschehen sind, scheint öfter ein sexuelles Motiv überhaupt nicht, sondern lediglich eine kriminelle oder in manchen Fällen pathologische Form von Brutalität vorzuliegen, die sich nur aus äußeren Gründen gerade Frauen als Opfer aussucht. Die Ursachen liegen in der relativen Schwäche der Frau, ferner in der Möglichkeit, besonders Prostituierte leicht allein zu treffen. Man sei also mit der Annahme von sexuellen Motiven, welche leicht zu der Hypothese der Perversität überleitet, in solchen Fällen vorsichtig.

Eine Abart dieser ersten Gruppe bildet die Vornahme von schamverletzenden Handlungen in Gegenwart von Personen des andren Geschlechtes, speziell das Entblößen der Geschlechtsteile mit oder ohne onanistische Manipulationen, das als Exhibitionismus bezeichnet wird. Allerdings gehört dieser Akt nur unter der Voraussetzung hierher, daß derselbe überhaupt einen sexuellen Inhalt hat. Dieser läßt sich nun aber merkwürdigerweise in manchen Fällen dieser Art bei genauester Untersuchung nicht finden, so daß die sexuelle Deutung der Handlung gelegentlich nicht mehr ist als eine unerwiesene Hypothese. Bei Vergleichung der von mir untersuchten Fälle wird es mir immer wahrscheinlicher, daß es Exhibitionismus ohne sexuellen Inhalt gibt, wie sonderbar dies auch zunächst erscheinen mag. Besonders kommt es offenbar, z. B. bei Epileptischen, im veränderten Bewußtseinszustande vor, daß sie exhibitionieren, ohne daß sexuelle Erregung sich irgendwie kund tut; es handelt sich dabei eigentlich mehr um einen Automatismus, wie er bei Epilepsie in allen Gebieten zur Erscheinung kommt. Analoge Schamverletzungen sind bei Paralytischen zu beobachten. Andrerseits ist auch gerade bei Epileptischen Exhibitionismus mit starker sexueller Erregung zu beobachten, die gelegentlich weiter zu Sittlichkeitsattentaten führt. Man prüfe also jeden einzelnen Fall auf die Frage des Motivs.

Zu den allosexuellen Delikten gehören in der Regel auch die geschlechtlichen Akte zwischen Mensch und Tier (§ 175 Bestialität). Es gilt hier dasselbe, was auch über die homosexuellen Beziehungen zu sagen ist, daß solche Handlungen nicht ohne weiteres als Ausdruck angeborener Triebe zu betrachten sind. In der Mehrzahl der Fälle ist der Mißbrauch von Tieren zu geschlechtlichen Akten ebenso wie oft der Homosexualismus ein Surrogat für die allosexuelle Art der Befriedigung, begünstigt durch ein nahes Zusammenleben mit denselben, kommt daher relativ am häufigsten auf niedrigen Stufen der Zivilisation vor. Relativ oft ist er ein Ausdruck von angeborenem Schwachsinn. Prozentuarisch kommt dieses Delikt speziell als Folge perverser Beanlagung in der Kriminal-Statistik zivilisierter Staaten wenig in Betracht. Irgend ein Fall dieser Art, bei dem es sich um einen angeborenen ausschließlichen Trieb zu dieser Art der Geschlechtsbefriedigung gehandelt hätte, ist mir nicht bekannt.

Zu II. Zu der zweiten Gruppe von sexuellen Akten, die auf homosexueller Grundlage beruht, gehört in erster Linie vom anthropologischen Standpunkte in vielen Fällen Onanie, wenn diese auch nicht strafgesetzlich geahndet wird, sondern lediglich Gegenstand

pädagogischer Sorge ist. Man nimmt in vielen Fällen an, daß die onanistischen Akte indirekt allosexueller Natur seien, indem sie durch die Vorstellung des andren Geschlechtes, speziell geschlechtlicher Akte beim Lesen von unzüchtigen Büchern, bedingt sei.

Diese Auffassung trifft jedoch nur für einen Teil der Fälle, über welche der Arzt Auskunft erhält, zu. Sehr häufig ist eine selbständige Erregung im Genitaltractus, z. B. bei Schulkindern durch Verstopfung mit Druck der Kotmassen auf die betreffenden Nervenapparate bedingt, zu ermitteln, oder es treten als nervöse Reizerscheinung Erektionen auf, die den onanistischen Akt auslösen. Das ist sehr häufig gerade bei nervös belasteten Kindern. In diesen Fällen kann ein allosexuelles Moment auch im Phantasieleben völlig fehlen. Es liegt in dieser Gruppe der Onanie zweifellos ein homosexueller Zug vor, indem der eigene Körper Subjekt und Objekt der Handlung darstellt. Dementsprechend führt bei Schulkindern öfter die Onanie durch Wechselseitigkeit unmittelbar in das Gebiet der homosexuellen Handlungen über. Man muß jedoch solche vereinzelte Handlungen sehr von ausgeprägten Neigungen nach dieser Richtung unterscheiden. Einzelne, sogar oft wiederholte Handlungen dieser Art, können, wie dies die Erfahrung über Pensionate, Kasernen, Schiffe beweist, lediglich gewissermaßen als Surrogat für den allosexuellen Geschlechtsverkehr oder infolge von Verleitung durch einen ausgeprägt Homosexuellen zustande kommen, während die genauere Prüfung das Vorhandensein eines ausschließlichen Triebes in dieser Beziehung bei den betreffenden Personen nicht feststellen kann. Man hüte sich also, ohne weiteres einzelnen Handlungen dieser Art einen angeborenerweise homosexuellen Charakter unterzuschieben, und besonders diesen ohne weiteres mit dem Kriterium des Krankhaften auszustatten. Das gleiche gilt nicht nur für die mutuelle Onanie, sondern für homosexuelle Handlungen im allgemeinen, die öfter lediglich als Ersatzmittel infolge von Mangel an allosexueller Geschlechtsbefriedigung, besonders bei der Zusammendrängung vieler Personen des gleichen Geschlechts in gemeinsamen Schlafräumen, auftreten.

Der hierher gehörige § 175 des Strafgesetzbuches lautet: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechtes oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Nach den Anmerkungen der Ausgabe von Rüdorff sind durch diesen Paragraphen nur „beischlafähnliche“ Handlungen betroffen, während Onanie zwischen Männern nicht gemeint ist. Unter

Bestialität wird danach die Berührung des Körpers des Tieres mit dem Geschlechtsteile des Menschen zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust verstanden. Letztere Art der Wollust gehört, im Rahmen unsrer Betrachtung, im wesentlichen unter die allosexuellen Handlungen. Wir gehen daher im folgenden lediglich auf den die Homosexualität betreffenden Teil des § 175 ein.

Derselbe bezieht sich ausschließlich auf das männliche Geschlecht, während derartige Handlungen auch bei dem weiblichen in verschiedener Form vorkommen. Ich will hierbei nicht von einer Lücke des Strafgesetzbuches reden, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob ich eine Ausfüllung derselben durch eine analoge Bedrohung des weiblichen Geschlechtes anstrebte. Vielmehr hat dieser Paragraph schon längst Anfechtung erfahren.

Dabei geht es jedoch entschieden über die Grenzen hinaus, welche im jetzigen Strafgesetzbuche dem allosexuellen Verkehr gesteckt sind, wenn die völlige Beseitigung einer Bestimmung über homosexuelle Handlungen verlangt wird. Es ist kein Grund einzusehen, weshalb Bestimmungen über Schamverletzung, Verführung speziell von Minderjährigen, Verkehr mit Angehörigen im homosexuellen Gebiete fehlen sollen, während sie für das allosexuelle Gebiet gelten. Wenn dagegen die beschränkenden Bestimmungen des R. Str. G. B. betreffend die allosexuellen Akte in entsprechender Weise auf die homosexuellen angewendet würden, so brauchten die homosexuellen Handlungen als solche nicht im allgemeinen mit Strafe bedroht werden.

Daß auch dem juristischen Bewußtsein diese Auffassung nicht fremd ist, geht sehr deutlich aus der Rechtspraxis hervor, die sich dahin entwickelt hat, daß gegenseitige Onanie und Onanie an einer Person des gleichen (männlichen) Geschlechtes, wenn diese geduldet wird, nicht unter den Begriff des § 175 gebracht zu werden pflegt, während doch dabei zweifellos homosexuelle Handlungen vorliegen. Die Gerichtspraxis schränkt die Bestrafung auf die Fälle ein, in denen beischlafsähnliche Handlungen an einer Person des gleichen Geschlechtes vollzogen werden, während sexualpsychologisch ein wesentlicher Unterschied zwischen diesem Akte und der Onanie an einer Person des gleichen Geschlechtes nicht besteht. Auch diese Widersprüche der Rechtsprechung mit dem physiologischen Tatbestande erfordern eine Abänderung des § 175. Dazu kommen unverkennbare anthropologische Tatsachen.

Rechnen wir die Fälle ab, in denen homosexuelle Akte, besonders bei Zusammendrängung vieler männlicher Personen, z. B. in Anstalten,

Kasernen, Schiffen usw. als Ersatz des allosexuellen Verkehrs geschehen, so ist zweifellos, daß eine Gruppe von angeborenerweise homosexuellen Menschen vorhanden ist und vermutlich stets vorhanden war, bei welcher die Geschlechtsempfindung für Personen des andren Geschlechtes völlig fehlt. Hier liegt eine ausgeprägte angeborene Anlage vor, die sich meist schon in der Kindheit in bestimmten Zügen äußert.

Dabei ist einerseits ein aktiver, andrerseits ein passiver Typus deutlich zu unterscheiden, so daß eigentlich 4 Gruppen, je 2 auf jeder Geschlechtsseite zutage treten, nämlich I. männliche Personen, die sich entweder erstens als weiblich fühlen und sich als Objekt männliche Geschlechtsakte wünschen (Grund der passiven Päderastie), oder zweitens sich als männlich fühlen, jedoch nur durch männliche Personen in sexuelle Erregung kommen (Grund der aktiven Päderastie).

II. weibliche Personen, die nur durch weibliche Personen sexuell erregt werden, wobei entweder erstens mehr ein aktiver Charakter (aktive weibliche Homosexualität) oder zweitens ein mehr passiver Charakter (passive weibliche Homosexualität) hervortritt. Allerdings sind die Typen hier nicht so scharf zu unterscheiden wie bei dem männlichen Geschlechte, welches bei der bisherigen Fassung des R. Str. G. B. sehr oft zum Objekt forensischer Betrachtung wird und daher genaueres Studium dieser Perversitäten erlaubt.

Bei homosexuellen Männern sind die beiden Arten sehr deutlich erkennbar. Speziell der passive Päderast tritt in den Gerichtsverhandlungen als ein kriminalpsychologischer Typus deutlich hervor. Sehr häufig findet sich schon in der Jugend eine große Neigung, weibliche Kleidung und Schmuck anzulegen und dadurch die Aufmerksamkeit von Personen des männlichen Geschlechtes zu erregen. Dazu kommt eine weibische, süßliche, für normale Männer widerwärtige Art der Bewegung, welche diese männlichen Individuen als dirnenhaft erscheinen läßt.

Bei dem aktiven Typus der homosexuellen Beanlagung von Männern fehlt dieses Wesen vollständig. Derselbe läßt sich überhaupt aus äußeren Symptomen kaum erkennen. Es ist dabei manchmal gerade ein völliges Fehlen aller sogenannten femininen Eigenschaften vorhanden.

Analoge Unterscheidungen lassen sich bei den weiblichen Homosexualen machen. Der aktive Typus derselben zeigt sich in einem maskulinen Wesen, welches gewissermaßen das Gegenbild zu der femininen Form der männlichen Sexualität bildet. Andrerseits ist die

passive Form der weiblichen Homosexualität anscheinend in keiner Weise äußerlich charakterisiert, ebensowenig wie die aktive Form der männlichen Homosexualität.

Sehr wichtig ist, daß es bisexuelle Menschen gibt, bei denen beide Arten der geschlechtlichen Gefühle auftreten, wobei periodisches oder dauerndes Aufhören der einen Art vorkommt.

Außer diesen Formen der perversen Sexualität gibt es bei gut ausgebildeten Geschlechtsorganen völliges Fehlen geschlechtlicher Gefühle, was ebenfalls einen Beweis für die eigentümliche Aufhebung psychophysiologischer Zusammenhänge in diesem Gebiete bildet. Man kann hierbei von sexueller Anaesthesie reden, die bei Männern und Frauen als angeborene dauernde Abnormität vorhanden oder auch im Verlauf von nervösen und andern Krankheiten erworben sein, gelegentlich auch periodisch auftreten kann.

Während also normalerweise eine ausgeprägt weibliche oder männliche Bildung der Geschlechtsteile vorhanden und psychisch damit eine Vorliebe für das andre Geschlecht verknüpft ist, zeigt das anthropologische Studium eine Anzahl von Abarten, bei denen das genannte normale Verhältnis verschoben ist, indem entweder die psychischen Vorgänge der Bildung der Geschlechtsteile überhaupt nicht entsprechen oder indem in bezug auf die Geschlechtscharaktere neben dem Grundtypus gewisse Zeichen des andren Geschlechts vorhanden sind. Die Fälle letztrer Art, zu denen von den genannten Gruppen die feminine Form der männlichen Homosexualität und die maskuline Form der weiblichen Homosexualität sowie die bisexuelle Form gehört, sind am leichtesten zu erkennen, da sie oft charakteristische Zeichen darbieten. Morphologisch am einfachsten liegen die Fälle, in denen die Geschlechtsteile vollständige Zwitterbildung aufweisen. Dies ist jedoch nur außerordentlich selten der Fall. Relativ häufiger ist bei homosexuellen Männern die Kleinheit des Gliedes mit Verkümmerung der Hoden und starke Entwicklung der weiblichen Sekundärmerkmale, speziell die Bildung der Brüste. Diesem Befunde dürfte bei homosexuellen Frauen öfter eine starke Ausbildung der Clitoris, welche entwicklungsgeschichtlich dem Schwellkörper des Penis gleich kommt, mit geringer Entwicklung der sekundären weiblichen Geschlechtsmerkmale und männlichem Habitus entsprechen.

Es erscheint jedoch unhaltbar, diese anatomischen Abweichungen als conditio sine qua non der sexuellen Perversität zu betrachten. In vielen Fällen wird die Beurteilung eine rein psychologisch-ana-

lytische sein müssen, da sicher auch sexuelle Perversitäten ohne anatomische Merkmale vorhanden sind, speziell bei den genannten Gruppen der passiven weiblichen und der aktiven männlichen Homosexualität. Man hüte sich also, aus der Abwesenheit von morphologischen Abnormitäten der Genitalsphäre ohne weiteres auf das Nichtvorhandensein angeborener sexueller Perversitäten zu schließen. Dabei kommt in Betracht, daß sich offenbar solche Perversitäten auch ohne ausgeprägte Anlage dazu durch psychische Veranlassungen besonders nach Eindrücken in der Kinderzeit auf pathologischer Basis entwickeln können. Die psychologische Methode hat also neben der morphologischen eine selbständige Bedeutung, wenn beide auch praktisch Hand in Hand gehen müssen. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die Tatsache, daß in pathologischen Fällen Personen, die vorher allosexuell waren, vorübergehend homosexuelle Züge zeigen können, daß also die Krankheit gewissermaßen den homosexuellen Antrieb auslöst. Speziell auf der Grundlage von Epilepsie, psychogener Neurose und Alkoholismus kommen anfallsartige homosexuelle Zustände vor.

Die III. Gruppe von Erscheinungen umfaßt die Fälle, in denen die sexuelle Erregung weder durch Personen des andren noch des eigenen Geschlechtes, sondern durch außermenschliche Objekte zustande kommt. Wir kommen hier in das dunkle Gebiet der geschlechtlichen Reizung durch Dinge und Handlungen, welche an sich mit dem Geschlechtsleben der Menschen nichts zu tun haben. Man hat die Anknüpfung sexueller Beziehungen an Gegenstände als Fetischismus bezeichnet, wobei ein Begriff aus den niedrigen Formen des religiösen Lebens in sexueller Richtung umgebildet worden ist. Es erscheint jedoch richtiger, diese Nebenbegriffe ganz auszuschalten und lediglich die Tatsachen zu bezeichnen. Diese bestehen darin, daß sexuelle Gefühle durch außermenschliche Objekte entstehen können. Man pflegt nun diesen Vorgang meist so zu deuten, daß der Gegenstand die Erinnerung an ein menschliches Subjekt hervorrufe, dessen Vorstellung der eigentliche Grund der sexuellen Erregung sei, daß also gewissermaßen ein Zeichen für das Bezeichnete eintrete. Diese indirekte Art der Erregung spielt nun in der Tat im erotischen Gebiet eine bedeutende Rolle, jedoch ist dadurch eine Verwechslung zwischen dem Zeichen und dem Bezeichneten in keiner Weise gegeben und die natürliche Erotik wird den lebendigen Gegenstand der Liebe stets dem nebensächlichen Objekt vorziehen. Die Perversität beginnt erst da, wo eine bestimmte Art von Gegenständen, unabhängig von der

besonderen Beziehung zu einer Person, mit sexueller Lust aufgefaßt wird. Es ist möglich, daß der Ursprung solcher Perversitäten ursprünglich in einer besondren Beziehung auf ein bestimmtes Subjekt beim Anblick eines diesem gehörigen Gegenstandes seinen Grund hat, das Abnorme besteht jedoch eben in der Loslösung der Objektvorstellung von einem persönlichen Urgrunde mit einseitiger sexueller Betonung derselben. Hierher gehören die eigentümlichen Perversitäten, bei denen sexuelle Erregungen durch bestimmte Gegenstände (Schuhe, Tücher usw.) ausgelöst werden, ohne daß eine Beziehung auf bestimmte Personen oder eine allgemeine Vorstellung des andren oder gleichen Geschlechtes dabei nachzuweisen wäre.

Bei manchen von diesen Fällen zeigt sogar der betreffende Gegenstand nicht einmal eine entfernte geschlechtliche Beziehung. Wenn diese Dinge nun selbstverständlich auch nicht in dem Sinne als angeboren bezeichnet werden können, daß die betreffenden Vorstellungen von Geburt an vorhanden wären, was allen Erfahrungen über die Entwicklung des geistigen Lebens widerspricht, so handelt es sich doch meist bei diesen Erscheinungen um Ausdruck einer abnormen Beanlagung, die sich vielfach auch in nervösen Symptomen verrät. Speziell ist eine psychogene oder epileptische Grundlage häufig nachzuweisen.

Alle einzelnen Formen dieser Störung aufzuzählen, erscheint unnötig, da es sich hier zunächst nur darum handelt, die Gesichtspunkte für die Beurteilung herauszustellen.

Abgesehen von sexueller Erregung durch leblose Gegenstände, kommt praktisch sehr in Betracht die Auslösung durch bestimmte Art von Handlungen. Dabei ist nun deutlich wie im Gebiet der Homosexualität ein passiver und ein aktiver Typus erkennbar. Der erstere zeigt sich in der gröbsten Form bei der Auslösung von sexuellen Gefühlen durch Handlungen, die eine Schmerzempfindung am eigenen Körper hervorrufen (Schläge usw.). Sucht man diesen scheinbaren Widerspruch zwischen wollüstiger Erregung und schmerzhaftem Reiz zu erklären und berücksichtigt dabei die eigenen Angaben mancher damit Behafteten, so ist zunächst erkennbar, daß bei einem Teile der Fälle ursprünglich eine Züchtigung, speziell des Gesäßes, die geschlechtliche Erregung mit Erektion ausgelöst hat und daß sich nach diesem Anfang die Auslösung sexueller Gefühle durch Schmerz weiterhin eingestellt hat. Der physiologische Grund für diese Erscheinung scheint darin zu liegen, daß die Nerven der Genitalsphäre mit den Hautnerven des Gesäßes und des Dammes in einem Nerven-

plexus zusammenlaufen und vielfache Beziehungen zeigen, wobei das Moment der zentralen Ausbreitung (Irradiation) von einem Nervengebiet auf das benachbarte von Bedeutung ist. Es liegt also etwas ganz ähnliches vor, wie bei der Auslösung onanistischer Akte durch Kotstauung im unteren Darmabschnitt, wobei die der Genitalsphäre benachbarten Nervengebiete des Rectums in Reizzustände versetzt werden.

Allerdings lassen sich in vielen Fällen solche anamnestische Daten über die Entstehung der perversen Neigung nicht ermitteln, so daß man die psychische Abnormität nur feststellen kann. Diese Form der Auslösung von geschlechtlichen Erregungen ist nach Darstellung durch Sacher Masoch als Masochismus bezeichnet worden. Um Klarheit unabhängig von einem Beispiel zu schaffen, ist es besser, diese Gruppe als Schmerzgeilheit zu bezeichnen.

Dem entgegengesetzt ist die Erscheinung, daß sexuelle Erregung durch Mißhandlung andrer Personen bedingt wird, wobei die Hervorrufung von Schmerz eine große Rolle spielt. Insofern, als der Gegenstand solcher Akte meist eine Person des andren Geschlechtes ist, gehören diese Fälle scheinbar in die erste Gruppe, es kommen jedoch auch homosexuelle Brutalitäten dieser Art vor. Das Wesentliche liegt mehr in der Verbindung von Mißhandlung mit Wollust als in der allosexuellen oder homosexuellen Wahl des Objektes. Daß es solche Personen gibt, bei denen die grausame Handlung die sexuelle Lust verstärkt oder hervorbringt, erscheint leider sicher, jedoch ist es, wie schon oben bemerkt, ganz unzulässig, in allen Fällen einer Summe von brutalen Handlungen ohne weiteres einen sexuellen Inhalt unterzuschieben und Rohheiten als sexuelle Perversitäten zu deuten. Es ist Pflicht des Gutachters, jeden Fall unbefangen zu prüfen und beide Möglichkeiten im Auge zu behalten.

Es fragt sich nun, unter welchen Umständen sexuelle Delikte, speziell die auf Grund von Perversitäten geschehenden, unter den Schutz des § 51 gestellt werden können. Zunächst trifft dies für alle Fälle zu, bei denen zur Zeit der Handlung ein ausgeprägter Zustand von Geistesstörung von einer der früher geschilderten Arten vorlag. Tatsächlich sind bei Geistesstörungen die Sittlichkeitsdelikte relativ häufig, wobei sich meist bestimmte Beziehungen zwischen der Natur der Störung und der besondern Art der Handlung herausstellen. Es läßt sich daher in vielen Fällen nicht nur der Tatbestand der Geistesstörung für die Zeit der Handlung nachweisen, sondern auch in dieser ein unmittelbares Symptom der Krankheit erkennen.

Meist sind es allosexuelle Delikte unter Ausschluß der Bestialität, die im psychiatrischen Gebiet fast nur bei angeborenem Schwachsinn vorkommt. Bei fortschreitender Paralyse finden sich infolge der allgemeinen Hemmungslosigkeit, welche dieselbe oft einleitet, häufig Schamverletzungen und sexuelle Attentate auf Personen des andren Geschlechtes, wobei öfter schon ein großer Mangel an Besonnenheit zutage tritt. Sehr selten sind dabei die Perversitäten der II. und III. Gruppe, speziell die homosexuellen Delikte. Das gleiche gilt im allgemeinen für die sonstigen Schwachsinnsformen. Bei Alkoholismus überwiegen ebenfalls die Delikte der ersten Gruppe. Exhibitionismus ist relativ am häufigsten bei epileptischen und psychogenen Störungen.

Die sexuellen Perversitäten der zweiten Gruppe stellen, abgesehen von den Fällen, in denen sie lediglich ein Ersatzmittel des allosexuellen Verkehrs sind, entweder angeborene Abnormitäten, sozusagen konstitutionellen Anomalien dar oder entwickeln sich auf pathologischer Grundlage, z. B. psychogener oder epileptischer Neurosen. Sie können dabei nicht generell unter den gesetzlichen Begriff der Geisteskrankheit gebracht werden, sondern es bedarf der Beurteilung in jedem einzelnen Fall, ob Geisteskrankheit angenommen werden kann. Daß die angeborenerweise homosexuellen Menschen als Abart in der menschlichen Typenentwicklung aufzufassen sind, ist unverkennbar. Es ist jedoch der Satz festzuhalten, daß nur diejenigen Abnormitäten d. h. Abweichungen vom Typus der Art als Krankheit aufgefaßt werden können, welche eine Schädigung des Individuums darstellen oder bedingen. Wenn solche auch bei den sexuellen Perversitäten an sich nicht vorliegt, so kann sie doch in indirekter Folge davon entstehen oder die Perversitäten können Teilerscheinung einer geistigen Krankheit sein. Man darf also niemals die Perversität allein betonen, sondern muß klarstellen, welche Bedeutung dieselbe im Rahmen des gesamten geistigen Zustandes hat, und ob dieser an sich, oder in indirekter Folge der Perversität, als Geisteskrankheit aufgefaßt werden kann.

An sich ist angeborene Homosexualität lediglich eine Spielart im Gebiet der psychophysiologischen Organisationen. Als solche wird sie auch von den Vertretern dieser Gruppe von Menschen in der Regel dargestellt, durchaus nicht als Geisteskrankheit. Das Leiden der Homosexuellen entsteht lediglich durch eine Gesetzgebung, welche die Äußerung des angeborenen Triebes verbietet und diese Abart des Menschengeschlechts ächtet. Nicht durch generelle Erklärung dieser Zustände als Geisteskrankheit, sondern nur durch

Aufhebung der Strafbestimmung mit den oben namhaft gemachten Einschränkungen nach Analogie der Gesetzgebung über allosexuelle Handlungen kann man den anthropologischen Tatsachen gerecht werden.

Die nachfolgenden Gutachten beziehen sich wesentlich auf die zweite Gruppe der Perversitäten, die praktisch am schwierigsten zu beurteilen ist. Wir legen dabei hauptsächlich Wert auf die Entscheidung der Vorfrage, ob eine bestimmte Handlung überhaupt sexuellen Inhalt hat, da offenbar gerade in diesem Punkte öfter Fehlschlüsse vorkommen.

1. Beispiel. G. C. aus C., Photograph, 18 Jahr alt, steht in Untersuchung wegen einer als homosexuell aufgefaßten Handlung, deren besondere Art aus dem folgenden Gutachten ersichtlich ist. Dieses lautet:

„G. C., Photograph aus C., wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft in C. am 28. April 1898 zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die psychiatrische Klinik in Gießen aufgenommen. Es sollte festgestellt werden, I. ob C. zur Zeit der Beobachtung in der Klinik geisteskrank sei; II. ob anzunehmen sei, daß diese Geisteskrankheit bis zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen zurückreiche.

Über diese selbst liegen folgende Zeugenaussagen vor:

1. Mitteilung des Bäckers H. an den Schutzmann O., „daß der Schüler G. P. auf einer Bank gestanden, ein Unbekannter (eingestandenermaßen G. C.) habe vor ihm gekniet und an dessen aus den Hosen genommenem Geschlechtsteile mit dem Munde gelutscht."

2. Die Aussage des Schülers G. P. vom 2. März 1898: „Der junge Mensch (G. C.) sprach mich an und frug, ob ich ihm etwas besorgen wolle. Ich bejahte und nahm er mich hierauf mit in den Park. Unterwegs versprach er mir 35 Pfg. Am Platze angekommen, sagte der Mensch zu mir, ich solle ihm einmal in den Mund pissen. Zugleich kniete er vor mich, machte meinen Hosenlatz auf, holte meinen Spatz heraus und steckte ihn sich in den Mund und währenddem lutschte er fortwährend an meinem Ding, so daß ich Schmerzen daran verspürte. Die ganze Sache mochte etwa 10—15 Minuten gedauert haben. . . . Letzterer (G. C.) hat dann noch etwa 15 bis 20 mal, so wie oben erzählt, im Park unzüchtige Handlungen mit mir vorgenommen und mir jedesmal wenigstens 30 Pfg. dafür gegeben. Der junge Mensch sagte mir immer, ich sollte das von ihm erhaltene Geld niemand vorzeigen."

G. C. gibt nun zu, daß er sich habe von dem P. mehrmals in den Mund urinieren lassen, bestreitet aber, 1., daß er das Glied des Knaben in seinen Mund eingeführt habe, 2., daß er geschlechtliche Erregung dabei gehabt habe.

Er gibt an, daß er sich habe in den Mund urinieren lassen, weil er den Urin eines Knaben als Heilmittel gegen seine Halsbeschwerden gebrauchen wollte. Diese auf dem Polizeiamte in C. und vor Gericht am 2. März 1898 gemachte Aussage wird auch in der Klinik stets festgehalten.

Nach seiner Aufnahme in die Klinik wurde nun im Hinblick auf seine Angabe zunächst untersucht, ob bei C. ein Halsleiden vorlag. Das hierüber vorher von Herrn Kreisarzt Dr. M. am 14. März abgegebene Gutachten lautete: „Die Untersuchung des pp. C. ergibt in der geschwollenen, hyperämischen, mit einzelnen erweiterten varikösen Blutgefäßen durchzogene Schleimhaut des Rachens und Schlundkopfes die Erscheinungen eines chronischen Rachenkatarrhs. Ein derartiger Katarrh ist gewöhnlich begleitet von kratzendem und brennendem Gefühl von Trockenheit im Halse."

Man hätte in erster Linie daran denken können, daß dieser Zustand gerade infolge der mehrfachen Berührung der Schleimhaut mit Urin entstanden sei. Es fand sich jedoch auch noch bei dem Eintritt in die Klinik, also fast zwei Monate nach der Verhaftung, im wesentlichen der gleiche Zustand, so daß derselbe vielmehr als ein chronisches und wahrscheinlich schon länger bestehendes Leiden erschien.

Dazu kam eine höchst auffallende Abnormität in der Innervation des Gaumens. Ließ man nämlich den C., um den Rachen zu betrachten, den Laut a aussprechen, so daß der Schlund durch Hebung des Zäpfchens und gleichzeitiges Herunterdrücken der Zungenwurzel weit geöffnet wurde, so blieb die Muskulatur abnorm lange Zeit in dieser gespannten Stellung ohne jede Schluckbewegung, wie sie normalerweise nach einiger Zeit solche Haltungen unterbricht. Da diese Schluckbewegungen wahrscheinlich durch den normalerweise abgesonderten Speichel reflektorisch ausgelöst werden, so lag es nahe, den Grund dieser abnorm langen Haltung der Gaumen- und Zungen-Muskulatur in einem Mangel der Speichelabsonderung zu suchen. Durch diese Beobachtung wurde der von Herrn Kreisarzt Dr. M. gemachte Befund bestätigt und ergänzt, so daß die Angabe C.'s über ein quälendes Gefühl von Trockenheit im Halse medizinisch glaubhaft erschien, wodurch allerdings die Handlungen C.'s noch nicht erklärt werden.

Der bei C. gemachte Befund war mir von vornherein zum mindesten darauf verdächtig, daß er an einer nervösen Krankheit leidet, wobei häufig solche Anomalien der Sekretion mit ihren Folgezuständen beobachtet werden.

Selbstverständlich war dadurch für die Frage, ob auf Grund einer Nervenkrankheit sich bei C. eine Geisteskrankheit im Sinne des § 51 R. Str. G. B. entwickelt habe, nichts präjudiziert. Immerhin bot aber diese Feststellung den Ausgangspunkt für weitere Beobachtungen.

Es haben sich nun bei C. fernerhin folgende Momente für das Bestehen einer Nervenkrankheit ergeben:

I. In der körperlichen Sphäre:

1., einige feinere motorische Reizerscheinungen, welche rein medizinisches Interesse haben: Unterschied der Knie- Sehnen- und Sohlenreflexe zwischen rechts und links, starkes Nachröten bei Streichen der Haut, ruckweise auftretende Horizontalbewegungen der linken Hand bei längerem Ausstrecken, leichte Pupillendifferenz;

2., öfter Schlaflosigkeit;

3., starke Gewichtsabnahme trotz reichlicher Gelegenheit, eine seinen Lebensgewohnheiten entsprechende Kost aufzunehmen. Es erfolgte eine Gewichtsabnahme von 63 auf 60,25 Kilo, was im Hinblick auf die steigende Tendenz der Gewichtskurven von Leuten, die mit ihm zusammen verpflegt wurden, sehr auffällt;

4., anfallsartig auftretende Schmerzen im Kopfe und in den Gliedern.

II. In der psychischen Sphäre:

1., abnorme Schreckhaftigkeit. Bei Beklopfen der Sehnen fährt er manchmal mit dem ganzen Körper zusammen;

2., deutliche Gemütsdepression und abnorme Apathie mit weinerlichen Erregungen, wechselnd mit mehr normalem Verhalten, worüber ich folgende Notizen der Krankengeschichte anführe:

1. Mai. Gegen Abend depressive Gemütsstimmung. Beteiligt sich nicht an den Gesprächen der andern Kranken, sitzt müde und teilnahmlos da.

14. Mai. Ziemlich depressiv. Bleibt heute mehr für sich, nimmt bei den Mahlzeiten beinahe garnichts zu sich.

16. Mai. Nachdem C. sich gestern völlig wohl gefühlt und frei bewegt hatte, klagt er heute wieder über heftige Kopfschmerzen, sieht deprimiert aus, will nichts essen, nicht spazieren gehen.

23. Mai. Außerordentlich verstimmt und deprimiert, will gar nichts mehr zu sich nehmen.

Zu diesen Feststellungen kommt die ärztliche Beobachtung eines starken nervösen Anfalles, der seinen Symptomen nach ein epileptischer oder schwerer hysterischer sein kann. Der Bericht darüber lautet:

1. Mai. Nach Angabe des Pflegers und der anwesenden Kranken ruft er um ca. 9 Uhr plötzlich: Fritz geh weg!, nachdem er kurz vorher im Zimmer auf- und abgegangen war und über Hitzegefühl geklagt hatte. Er sinkt dann hintenüber gegen die Wand, streckt Arme und Beine von sich, hat aber keine eigentlichen Zuckungen. Der sofort herbei geholte Arzt findet ihn wieder bei Bewußtsein, aber aufs äußerste erschöpft und kaum imstande zu reden. Beide Pupillen sind weit, die linke ist bedeutend größer als die rechte. Bei dem Eintritt in die Klinik war die linke ein Minimum weiter als die rechte, der Anfall hat also eine Änderung bewirkt. Links läßt sich Fußklonus auslösen, der ebenfalls früher nicht vorhanden war. (Durch diese Symptome ist Simulation des Anfalls ausgeschlossen.)

Beide Patellarreflexe sind außerordentlich gesteigert, starkes Zittern der gespreizten Finger. Puls 116 gegen 80 in der Minute bei der früheren Untersuchung. Das Gesicht ist von kaltem Schweiß bedeckt. C. antwortet mit müder erloschener Stimme, vermag sich nicht aufrecht zu erhalten und erholt sich erst nach 15—20 Minuten wieder.

Ähnliche Anfälle in leichterem Grade sind auch sonst noch beobachtet worden, z. B. lautet der Bericht vom 3. Mai:

Fühlt sich morgens unwohl, vermag sich kaum auf den Beinen zu halten. Lebhaftes Zittern der Finger, starke Patellarreflexe, links Fußklonus. Pupillendifferenz. Im allgemeinen ähnliche Erscheinungen wie am 1. Mai, jedoch in geringerem Grade.

C. zeigt solche periodisch auftretende Zustände auch ohne erkennbaren äußeren Anlaß.

Durch diese Beobachtungen war schon bis zum ca. 20. Mai festgestellt, daß C. eine Nervenkrankheit mit psychischen Abnormitäten in der Sphäre des Gemüts und anfallsartigen Zuständen hat. Ungefähr von diesem Tage an trat nun eine stärkere Gemütsdepression bei ihm auf. Er nahm trotz lebhaften Zuredens fast gar keine Nahrung mehr auf, weinte viel, saß oft lange Zeit ganz gebrochen da, war völlig gleichgiltig gegen seine Umgebung, brachte unter Schluchzen vor, seine arme Mutter habe kein Geld und jetzt habe sie die Kaution von 2000 Mark gestellt, sie wisse nicht, wovon sie leben solle. Er werde verurteilt, alles sei verloren. Zugleich traten Andeutungen auf, die ihn selbstmordgefährlich erscheinen ließen, kurz, der ganze nervöse Depressionszustand steigerte sich so, daß ich die Staatsanwaltschaft in C. telegraphisch ersuchte, ihn abholen zu lassen, da ich, besonders infolge der langen Trennung von seiner Mutter und

den häuslichen Verhältnissen, bei seinem nervösen Zustande einen ganz verderblichen Einfluß, vor allem Selbstmord, fürchtete.

Wenngleich durch die am 27. Mai erfolgte Entlassung die Beobachtung vorzeitig unterbrochen wurde, so ist doch über die wesentlichen Punkte Klarheit geschaffen. Außer den starken nervösen Abnormitäten, der Störung in der Gemüts-Sphäre und dem schweren Anfalle, in dem er auch psychisch völlig abnorm erschien, ist kein weiteres Zeichen von Geisteskrankheit, speziell im intellektuellen Gebiete bei C. vorhanden. Sein Rechenvermögen und seine Schulkenntnisse sind normal. Manchmal zeigt er einen Mangel an Urteilskraft, der jedoch an sich nicht genügen würde, ihn als geisteskrank erscheinen zu lassen. Z. B. bezieht er einmal den Ausruf eines Kranken: Pfui Teufel! auf sich, möchte eines Tages von der Klinik aus ein Fest mitmachen, was zudem zu seinen deutlichen Depressionszuständen in Widerspruch steht und ein rasches Schwanken der Stimmung beweist. Das Wesentliche ist das Vorhandensein einer mit psychischen Abnormitäten auftretenden Nervenkrankheit, welche sich nach vorübergehenden Verstimmungen und anfallsartigen Zuständen am Schluß der Beobachtung zu einer schweren Gemütsdepression gesteigert hat.

Es fragt sich nun, wieweit sich diese nervösen und psychischen Abnormitäten bei B. zurückverfolgen lassen. Ich habe Gelegenheit genommen, den Bruder des C. bei der Aufnahme und die Mutter desselben bei der Abholung genau auszufragen. Erkundigungen bei dem Vater einzuziehen, welcher eines Tages unangemeldet hier eintraf, habe ich unterlassen, da mir derselbe einen stark interessierten Eindruck machte. Die Aussagen des Bruders und der Mutter könnten zwar ebenfalls durch familiäre Motive beeinflußt erscheinen, es muß aber bemerkt werden, daß sie vollständig zu dem in der Klinik Beobachteten stimmen und insofern für mich glaubhaft sind. Ich hebe folgende Momente hervor, die von den Referenten durchaus nicht etwa stark betont wurden, sondern größtenteils erst mit Mühe ermittelt werden konnten.

Über Heredität wird angegeben, daß eine Cousine der Mutter in einer Irrenanstalt war. Als Kind hatte C. einmal bei den Masern einen eigentümlichen Zustand, in dem er rief: „die Schlange kommt, die Schlange kommt!" Im Hinblick auf die Art des Anfalles in der Klinik, der mit einem auf Sinnestäuschung deutenden Ruf: „Fritz, geh' weg" beginnt, ist es wahrscheinlich, daß schon als Kind bei ihm durch jene akute Krankheit ein halluzinatorischer Zustand ausgelöst worden ist, was bei psychopathisch Belasteten öfter vorkommt.

Von Krämpfen haben die Angehörigen angeblich nichts bemerkt, die genauere Nachforschung ergibt jedoch, daß öfter Störungen vorhanden gewesen sind, welche in der Klinik als Teilerscheinung anfallsartiger Zustände festgestellt wurden. Er hat manchmal plötzlich ohne erkennbare Veranlassung „schlecht ausgesehen und gefröstelt“. Gelegentlich der ehelichen Streitszenen, welche offenbar in der Familie C. vorgekommen sind, hat er sich heftig aufgeregt, und kam einmal „wie tot“ in das Zimmer der Mutter. Bei der geringsten Erkältung trat „Heiserkeit“ ein, so daß er vor Jahren schon inhaliert und auch Prißnitzumschläge um den Hals gemacht hat.

Seit ca. Weihnachten hat er sehr viel gearbeitet, war dabei oft „furchtbar erregt“, hat einmal im Gegensatze zu seiner sonstigen Geschicklichkeit eine zuerst gut gelungene Arbeit ganz verdorben. Er war dann wochenlang abnorm zerstreut, hat bei einer Gelegenheit fünfmal dasselbe gefragt. Er zeigte in letzter Zeit eine Neigung, sich von der Unterhaltung zurückzuziehen, äußerte sich einmal mit Bezug darauf, daß er Sonntags nicht ausgegangen sei: „da braucht man auch nicht zu sprechen“, was der Umgebung auffiel. Er wurde nachlässig in bezug auf sein Benehmen gegen Bekannte, blieb einmal bei dem Besuche eines jungen Mädchens bei seiner Mutter, in Hemdsärmeln sitzen. Er war, im Gegensatze zu früher, nicht imstande, einen Turn-Reigen ordentlich zu kommandieren, so daß ihn die andern auslachten. Manchmal „schwätzte er dummes Zeug“.

Alle diese Erscheinungen sind hauptsächlich seit ca. Dezember 1897 hervorgetreten und bilden einen Gegensatz zu seinem früheren Verhalten.

Nun macht C. eine medizinisch wichtige Angabe, welche seiner Mutter unbekannt ist. Er fuhr im Anfang November bei einer Radtour von C. einen Abhang herab, als die Bremse versagte, so daß er mit dem Rad nach vorn und seitlich umschlug. Er blieb eine Weile, nach seiner Schätzung ca. 10 Minuten, bewußtlos liegen; es war ihm hinterher übel und er hatte starke Kopfschmerzen, dabei schmerzte die linke Schulter. Er verheimlichte die Sache seiner Mutter und seinen Freunden aus begreiflichen Gründen. Da C. in keiner Weise Versuche macht, sich als geistes- oder nervenkrank hinzustellen, so erscheint mir diese Angabe glaubhaft und erlaubt den Wahrscheinlichkeitsschluß, daß der schon früher nervöse und psychopathisch belastete Mensch eine Erschütterung des Kopfes erlitten hat.

Alle diese Dinge würden an sich nicht viel beweisen, im Hinblick auf den klinischen Befund wird es dadurch jedoch immer wahrscheinlicher, daß bei dem nachweislich psychopathisch belasteten C.

schon seit ca. Weihnachten ein *nervöser* Prozeß mit Beteiligung der *Gemütssphäre* und schwankenden Bewußtseinszuständen im Gange ist, dessen weiterer Fortschritt bis zu schweren Gemütsdepressionen nach dem Befund bei der Entlassung möglich erscheint.

Somit fällt die Periode, in denen die Handlungen ausgeführt sind, in diese *Prodromalzeit* der *beobachteten Störung* hinein.

Untersuchen wir nun die Handlungen an sich, so finden sich mehrere auffallende Züge. Zunächst setzen dieselben eine Hemmung der natürlicherweise vorhandenen Ekelempfindung voraus. Da diese aber bei vielen sexuellen Perversitäten vorliegt, ohne daß die Betreffenden sonst irgend welche Zeichen von Geistesstörung bieten, so kann aus der Abweichung von der Empfindungsweise der Majorität ein Schluß auf Geisteskrankheit nicht gemacht werden.

Auffallend ist dagegen das von dem Zeugen P. bestätigte Einlassen von *Urin* in den Mund des C., was als wollusterregender Akt kaum glaublich und im Hinblick auf die Mehrzahl der homosexuellen Handlungen sehr selten erscheint. Zudem ist das Verzehren oder die Berührung von Exkrementen anderer Personen in wollusterregender Absicht wohl immer nur das abscheuerregende Endstadium nach einer langen Periode homosexueller oder allosexueller Verirrungen. Es ist eine nach einer langen Kette von perversen Handlungen schließlich probierte Variation in der Art der Wollusterregung. Bei C. spricht seine Jugend, die gleichbleibende Art der Handlung, der Mangel an Indizien, daß er noch mit andern Personen homosexuellen Umgang gehabt hat, vielmehr dafür, daß es sich um ein solches letztes Stadium einer fortschreitenden Entwicklung sexueller Perversität *nicht* handelt.

Die Handlung erscheint also nicht nur im Hinblick auf die Erfahrungen im Gebiete sexueller Perversitäten höchst auffallend, sondern auch speziell bei dieser Person als *sexueller Akt* kaum glaublich. Dazu kommt, daß von sexuellen Abnormitäten bei C. weder körperlich noch psychisch irgend etwas in der Klinik zu konstatieren gewesen ist; besonders sind solche auch in den beschriebenen *anfallsartigen* Zuständen nie beobachtet worden.

Um so mehr muß geprüft werden, ob noch andre Motive für die Handlung denkbar sind, speziell solche, welche einen Zusammenhang mit dem in der Klinik beobachteten Krankheitszustand haben. Nun tritt seine frühere Behauptung über die Absicht, sein *Halsleiden* zu heilen, bei jedem Versuche, ihn auszufragen, in der gleichen Form auf, oft unter heftigem Weinen, so daß ich immer wieder bei aller Skepsis den Eindruck der *Glaubhaftigkeit* erhalten habe, trotz der

ihn scheinbar belastenden Zeugenaussagen. Selbst wenn man annimmt, daß er das Glied des Knabens in seinen Mund genommen hat, so erscheint es bei dem abnormen mit nervösen Leiden durchsetzten Gemütszustand nicht undenkbar, daß ein sexuelles Motiv bei C. völlig gefehlt hat und die Handlung lediglich dem pathologisch bedingten Motiv, sein Leiden zu heilen, entsprungen ist.

Es muß dabei die wenig bekannte Tatsache im Auge behalten werden, daß die Heilungsversuche mit Urin im Volke als Rest früherer humoral-pathologischer Ideen gar nicht so selten sind, was Landärzte in wenig verkehrsreichen Gegenden öfter noch erleben. Speziell gehört die Idee, daß der Urin lebenswarm, oder daß er von einem geschlechtlich noch nicht entwickelten Geschöpfe sein müsse, in den Umkreis dieses therapeutischen Aberglaubens.

Somit muß, ganz abgesehen von der Frage der Geistesstörung zur Zeit der Handlungen, die Möglichkeit offen gelassen werden, daß das Motiv derselben ein sexuelles überhaupt nicht gewesen ist, sondern daß dieselbe tatsächlich auf dem Boden hypochondrischer Ideen und eines verbreiteten Aberglaubens erwachsen ist.

Für beide Fälle ist noch darauf hinzuweisen, daß die äußeren Umstände der Handlungen eine ganz auffallende Unbesonnenheit des C. andeuten, da dieselbe ihn bei der Lage des Tatortes zu Verkehrswegen mit großer Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung aussetzten. Jedoch erscheint die Verwendung dieses Umstandes für den Nachweis von geistiger Störung immer zweifelhaft. Auch ist dieses Argument im Verhältnis zu den übrigen Feststellungen indifferent.

Ich komme also zu folgenden Sätzen:

I. C. leidet, nach den Beobachtungen in der Klinik, an einer mit Gemütsdepression und zeitweiligen Bewußtseinstrübungen einhergehenden Nervenkrankheit. In den letzten Tagen vor der Entlassung kann er direkt als gemütskrank bezeichnet werden. Diese Krankheit wird sich möglicherweise weiter entwickeln.

II. Der Beginn dieses Zustandes läßt sich bei dem psychopathisch belasteten jungen Manne bis ca. Weihnachten vorigen Jahres zurückverfolgen.

III. Die Periode der Handlungen fällt in das Prodromalstadium der beobachteten Krankheit.

IV. Es ist möglich, daß die Handlungen gar keinen sexuellen Inhalt gehabt haben, sondern aus hypochondrischen Ideen, im Beginn seiner mit psychischen Abnormitäten auftretenden Nervenkrankheit entsprungen sind.

V. Wenn sich auch ein bestimmter Nachweis dafür, daß C. zur Zeit der Begehung der Handlungen geisteskrank im Sinne des § 51 gewesen ist, nicht führen läßt, so muß doch die Möglichkeit, daß dies der Fall war, im Hinblick auf die in der Klinik beobachtete Krankheit und ihre Entwicklung, zugestanden werden."

Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Anklage fallen gelassen. Die weitere Entwicklung des jungen Mannes spricht entschieden dafür, daß die Auffassung richtig gewesen ist. Wäre C. wirklich mit homosexuellen Neigungen behaftet gewesen, so wäre ein Rückfall mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen. Die von der Bürgermeisterei in C. auf meine Bitte angestellten Ermittelungen haben jedoch „ein durchaus günstiges Resultat ergeben. C. betreibt mit gutem Erfolge ein selbständiges Geschäft, führt ein sehr solides Leben und befindet sich in günstigen finanziellen Verhältnissen. Er hat sich verheiratet. Eine geistige Erkrankung soll sich seit der Entlassung aus der Klinik nicht wieder gezeigt haben." Das Verschwinden des nach den Handlungen aufgetretenen stärkeren Depressionszustandes hat im Hinblick auf die obigen Ausführungen nichts Auffallendes oder auf Simulation Verdächtiges.

Wäre C. wegen Sittlichkeitsverbrechen verurteilt worden, so würde seine geistige und soziale Existenz vermutlich für immer vernichtet sein.

2. Beispiel. H. X., Student der Medizin, 22 Jahre alt, konsultierte mich, da er homosexuelle Neigungen an sich wahrgenommen habe. Die Analyse der äußeren Bedingungen ergibt, daß der Trieb nur dann eintritt, wenn er nach Alkoholexzessen sich mit Kameraden im Pissoir befindet. Im übrigen ist er allosexuell. Unter völliger Abstinenz verschwindet die Erscheinung völlig. Hier spielt der Alkohol den Agent provocateur der Homosexualität, wie bei vielen epileptischen Störungen.

3. Beispiel.[1]) T. G. aus B., 23 Jahre alt, Schriftsetzer, beging ein homosexuelles Delikt durch Berührung der Geschlechtsteile eines Knaben im Garten einer Wirtschaft. Es stellt sich heraus:

1. sehr starke erbliche Belastung.

2. Abnorme Erreglichkeit des Nervensystems, wahrscheinlich gesteigert durch eine erlittene Kopfverletzung und Einwirkung von Blei.

3. Zittererscheinungen und Zuckungen, die besonders nach geringen Alkoholmengen auftreten, so daß sich Intoleranz objektiv nachweisen läßt.

[1]) Vergl. Sommer, Lehrbuch der psychopathologischen Untersuchungsmethoden, Seite 102—112.

4. Erinnerungslosigkeit für Umstände kurz nach der Handlung bei erhaltener Erinnerung an diese.

Dazu kam das plötzliche Auftauchen des Antriebes und die völlige Unbesonnenheit bei der Ausführung. Trotz Fehlens einer Geistesstörung zur Zeit der Beobachtung wurde die Möglichkeit betont, daß G. einen pathologisch veränderten Bewußtseinszustand im Sinne des § 51 R. Str. G. B. gehabt hat, der mit Wahrscheinlichkeit als Folge larvierter Epilepsie anzusehen war.

Nach der Aufhebung des Verfahrens kam G. freiwillig zur Behandlung in die Klinik, wo weiterhin ausgeprägte Anfälle von Geistesstörung beobachtet wurden, in denen deutliche homosexuelle Züge hervortraten.

4. Beispiel.[1]) H., Kaufmann, 40 Jahre alt, verheiratet, Vater von mehreren Kindern, zeigte schon früher homosexuelle Züge neben allosexueller Potenz. Seit längerer Zeit wird sein geschlechtlicher Trieb nur durch Männer erregt. Hat mehrere Male Onanie mit andern getrieben, ferner auch Männer zärtlich geküßt, ohne daß diese etwas dabei fanden. H. zeigt abnorm geringe Ausbildung des linken Hodens. Er hat zweifellos angeborenerweise homosexuelle Neigungen. Nach Aussage eines als Alkoholist bekannten Wirtes hat er in dessen Gastzimmer mit einem andren Manne Päderastie getrieben, was von H. bestritten wird. Die Anschuldigung erscheint bei dem Geisteszustand des Zeugen und der objektiven Sachlage sehr zweifelhaft, so daß die Anklage fallen gelassen wurde.

5. Beispiel. K. J., Beamter, alt 43 Jahre, verheiratet, Vater von mehreren Kindern, hat schon vor der Ehe homosexuelle Züge aufgewiesen, vermutlich auch schon Handlungen dieser Art an Kindern begangen, gehört also zu der Gruppe der Bisexuellen. J., der erblich belastet ist, steht unter der Anklage, seit Jahren mit Knaben unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben. Nach der Entdeckung setzte ein Depressionszustand mit scheinbar paranoischen Symptomen (Angst vor Verhaftung usw.) ein. Bei der klinischen Beobachtung zeigten sich neben dem deprimierten Wesen sonderbare Züge, besonders angebliche Sinnestäuschungen, die als Simulation gedeutet werden.

Das Gutachten kam zu folgendem Schluß:

1. J. simuliert eine Reihe von psychopathischen Symptomen.

[1]) Vergl. „Beiträge zur Psychologie der Aussage." Herausgegeben von W. Stern (I. Seite 100—111). Sommer: Zur Analyse von Erinnerungstäuschungen bei strafrechtlichen Gutachten.

2. J. zeigt eine Reihe von Äußerungen, welche als Simulation oder als beginnende Geisteskrankheit aufgefaßt werden können (halluzinatorischer Verfolgungswahn), obgleich auch in bezug auf diese Simulation wahrscheinlicher ist.

3. Nimmt man die subjektive Wirklichkeit der angeblichen Sinnestäuschungen an, so ist doch kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß diese eventuelle Krankheit bis zu der oder vor die Zeit der Begehung der Handlungen zurückreiche. Es könnte sich also deshalb nur um § 487 der Reichs-Straf-Prozeßordnung (Aufschiebung einer Strafe wegen Verfall in Geisteskrankheit) handeln.

4. J.'s homosexuelle Gefühle und Handlungen sind weder Teilerscheinungen einer klinisch bekannten Geisteskrankheit, noch lassen sie sich durch die Art ihres Auftretens als krankhaft erkennen.

5. Als mildernde Umstände kommen in Betracht die hereditäre Belastung, das nervöse Wesen des Mannes und die mangelhafte Befriedigung des Geschlechtstriebes in der Ehe zur Vermeidung von weiterer Progenitur.

Es erfolgte Verurteilung zu Gefängnisstrafe. Beim Strafvollzug stärkere Depression, völlige Apathie, Zusammenbruch aller geistigen und körperlichen Kräfte, also ein deutliches Bild von Geisteskrankheit. Neue Untersuchung in der Klinik mit dem Resultat, daß das Bestehen von Geisteskrankheit zur Zeit der Handlung als möglich zugegeben werden muß, wenn es auch nicht bestimmt nachgewiesen werden kann. Tod durch Darmdiphtherie in der Anstalt. Bei der Sektion ergeben sich einige angeborene Anomalien innerer Organe.

Das Urteil wurde aufgehoben. Die Kritik des Verlaufes ergibt, daß die nach Entdeckung der Tat einsetzende Depression zu gering veranschlagt war, was sich aus dem gleichzeitigen Vorhandensein von Simulationsversuchen erklärt. Sodann war die Schwächung der Widerstandskraft infolge der wahrscheinlich schon im Gange befindlichen körperlichen Erkrankung nicht genügend betont. Ferner würde ich nach meiner weiteren Erfahrung die psychisch-nervösen Symptome bei dem angeborenerweise bisexuellen Manne schärfer betonen, als es in dem damaligen Gutachten geschehen ist. Auch das Einsetzen einer abnorm starken Depression nach Entdeckung der Handlungen erklärt sich am einfachsten als psychogenes Symptom ebenso wie die durch äußere Umstände bedingten Verfolgungsideen nach der Entdeckung. Die Tatsache, daß bei J. eine wesentliche Veränderung erst nach dieser vorgegangen ist, bleibt bestehen. Ich zähle den Fall jetzt zu den homosexuellen Delikten, welche auf Grund angeborener

Anlage im Ablauf psychogener Neurosen hervortreten. Jedenfalls ist es nötig, bei Begutachtung von Homosexuellen nicht nur die Tatsache der Perversität zu betonen, sondern zu untersuchen, welche Bedeutung dieselbe in dem gesamten Geisteszustande des Betreffenden hat.

---

14. Kapitel.

Die Bewertung morphologischer Abnormitäten.

Es ist in dem Kapitel über die verschiedenen Formen des angeborenen Schwachsinns ausgeführt worden, daß sich einzelne Gruppen davon durch Abnormitäten des Schädelbaues auszeichnen, die sich als Folgen von überstandenen Gehirnkrankheiten darstellen. Hierher gehören besonders die hydrocephalischen und viele mikrocephalische Schädelformen, ferner die bei Porencephalie beobachteten, welche durch starke Asymmetrie manchmal in Verbindung mit abnormer Kleinheit auffallen. Auch bei Kretinismus ist eine Abnormität des Schädelwachstums insofern vorhanden, als oft die große Fontanelle außerordentlich lange offen bleibt und der ganze Schädel zu groß im Verhältnis zur Gesamtlänge des Körpers ist.

In allen diesen Fällen läßt sich aus den morphologischen Verhältnissen der Schluß auf eine Gehirnerkrankung, infolge welcher oft angeborener Schwachsinn und Epilepsie auftritt, ableiten. Es zeigt sich jedoch, daß ein notwendiger Zusammenhang zwischen Schädelform und Geistesstörung schon bei den ausgeprägten Fällen dieser Art nicht vorhanden ist. Z. B. können Menschen mit hydrocephalischer Schädelform frei von geistigen Störungen bleiben, wenn auch bei genauerer Prüfung meist Züge von Erreglichkeit, Stimmungsschwankungen usw. dabei vorhanden sind, die häufig nur die nächsten Angehörigen kennen. Auch zeigen sich Menschen mit kretinistischem Habitus manchmal in überraschender Weise fähig, ihr Leben selbständig zu führen. Immerhin sind in diesen Fällen sehr häufig neben den morphologischen Abnormitäten psychische in erheblichem Grade vorhanden. Obgleich also ein notwendiger Zusammenhang zwischen abnormer Schädelform und Geistesstörung dabei fehlt, ist erstere doch als diagnostisches Moment von großer Wichtigkeit und kann in zweifelhaften Fällen die Wagschale zu Gunsten der Annahme eines pathologischen Zustandes sinken lassen.

Wie nun alle Arten von Geistesstörung gewissermaßen Übergangserscheinungen nach dem Normalen zu aufweisen, so kommt bei

den genannten Gruppen eine Anzahl von Fällen vor, bei denen die morphologischen Änderungen verhältnismäßig gering, oder nicht ohne weiteres zu erkennen sind, während sie doch bei genauerer Untersuchung sich auf bestimmte Gehirnkrankheiten zurückführen lassen. Hierher gehören vor allem die leichteren Grade und atypischen Formen des hydrocephalischen Schädelbaues, bei welchen durch gleichzeitige Verwachsung einzelner Nähte manchmal sehr sonderbare Erscheinungen zustande kommen. Z. B. kann bei hydrocephalischer Ausbuchtung der Scheitelbeine die Stirnnaht frühzeitig verwachsen sein, wodurch eine Keilform des Schädels entsteht. Oder es kann die Pfeilnaht verknöchert sein, so daß der hydrocephalische Druck mehr am Stirnteil zur Wirkung kommt. In diesen Fällen wird man doch die Diagnose auf eine bestimmte Grundkrankheit als Ursache der Schädelabnormität stellen können. Ebenso zeigt die Mikocephalie und Porencephalie Übergangsformen zum Normalen, die doch auf eine Gehirnstörung in der fötalen oder infantilen Entwicklung deuten.

Jedenfalls sind bei der Frage, ob morphologische Abnormitäten generell einen kriminellen Geisteszustand andeuten, von vornherein alle diejenigen Fälle auszuschalten, bei denen sich dieselben auf einen bestimmten Krankheitsprozeß am Gehirn und Schädel zurückführen lassen. Diese Fälle sind nun nach meiner Erfahrung viel häufiger als man gewöhnlich annimmt, besonders kann ich dies für die atypischen Formen des hydrocephalischen Schädelbaues mit Sicherheit behaupten, da eine ganze Anzahl von Psychosen mit eigentümlichem Verlaufe auf dieser Grundlage entstehen, deren Zusammenhang mit der früheren Hydrocephalie oft verkannt wird.

Es handelt sich also klinisch und strafrechtlich bei morphologischen Abnormitäten des Schädelbaues zunächst immer um die Frage, ob dieselben sich auf eine bestimmte Gehirnerkrankung im foetalen oder infantilen Leben zurückführen lassen.

Diese Frage wird sich bei den genannten Gruppen ohne weiteres bejahen lassen, es kommen jedoch noch andre Schädelformen vor, bei denen eine solche Erklärung mindestens sehr wahrscheinlich ist. Vermutlich werden sich bei systematischer Sammlung der Beobachtungen noch mehrere Gruppen herausstellen, bei denen eine bestimmte Krankheit, z. B. Syphilis, die fötale Entwicklung des Gehirns und des Schädels gestört hat. U. a. kann man Fälle beobachten, bei denen die Störungen sich wesentlich in der Mittellinie des Kopfes zeigen, (leistenförmiges Vorspringen der Naht zwischen den Stirnbeinen und den Nasenbeinen, Fehlen der oberen mittleren Schneidezähne u. a.),

während dabei noch andre Knochenstörungen, z. B. Zwergwuchs, vorhanden sind. Die Aussonderung der wirklichen Krankheitstypen in diesem Gebiet ist noch nicht abgeschlossen und wird bei sorgfältiger Analyse und Vergleichung einzelner Fälle noch weiter fortschreiten.

Die vorhandenen Statistiken über morphologische Abnormitäten bei Verbrechern leiden nun im allgemeinen daran, daß diese Ausscheidung der sicher auf pathologischer Grundlage beruhenden Schädelformen nicht vorgenommen und die pathogenetische Untersuchung der einzelnen Fälle vernachlässigt wird. Zieht man die vielen Fälle ab, bei denen es sich in Wirklichkeit um leichtere Grade von Hydrocephalie, relative Mikrocephalie u. s. f. handelt, so ergibt sich eine wesentlich andre Beziehung zwischen morphologischen Abnormitäten einerseits, Geistesstörung und Kriminalität andrerseits. Ebenso wie endogene und degenerativ verlaufende Geisteskrankheiten bei Personen vorkommen, die morphologisch nichts auffälliges zeigen, so gibt es auch kriminell beanlagte, deren Zustand sich morphologisch durchaus nicht verrät; andrerseits kann man Personen mit morphologischen Abnormitäten beobachten, die durch ihr ganzes Leben weder geisteskrank noch zu Verbrechern werden oder überhaupt gemeinschädliche Anlagen haben. Es zeigt sich also auch hier kein notwendiger Zusammenhang zwischen morphologischen Abnormitäten und psychopathischer oder krimineller Anlage. Die Lehre von den Degenerationszeichen muß daher bei der forensischen Begutachtung mit großer Vorsicht behandelt werden, besonders, da bei der erweiterten Form derselben nicht mehr nur Schädelabnormitäten, sondern die Unsumme von morphologischen Spielarten an den andern Teilen des Körpers kriminal-anthropologisch bewertet werden.

Nur wenn es im einzelnen Falle gelingt, die sogenannten Degenerationszeichen als Folge und Ausdruck einer im fötalen oder infantilen Leben aufgetretenen Gehirnkrankheit nachzuweisen, kann dieses Moment strafrechtlich in psychopathologischem Sinne in das Gewicht fallen.

Jedenfalls ist in allen Fällen, bei denen morphologische Abnormitäten, speziell am Schädel, vorliegen, eine genaue psychische Funktionsprüfung nötig, von deren Resultat das psychopathologische Urteil wesentlich abhängen muß, wenn auch der eventuelle Nachweis einer bestandenen Gehirnstörung aus der Schädelform dabei mit ins Gewicht fällt.

Würde sich nach Abzug der nachweislich pathologischen Fälle herausstellen, wie Lombroso und seine Schüler behaupten, daß morphologische Degenerationszeichen bei Verbrechern relativ häufiger sind als bei nicht Kriminellen, so wäre vom deterministischen Standpunkte aus nur erwiesen, daß dieser Kern der Verbrecherwelt eine Abart des menschlichen Geschlechtes darstellt, was sich auch ohne anatomische Hypothesen psychologisch bis zu gewissem Grade behaupten läßt. Damit ist aber der Nachweis der krankhaften Störung der Geistestätigkeit weder im allgemeinen für diese Gruppe, noch für einzelne Fälle geliefert, da naturwissenschaftlich nicht jede Abart eo ipso pathologisch ist. Es kommen z. B. in der Natur viele Abarten vor, die für die betreffenden Individuen und die Gesamtheit indifferent oder sogar nützlich sind. Ebenso ist es mit angeborenen Anlagen im Rahmen eines psychophysischen Organismus. Nur wenn dieselben eine Schädigung für diesen bedeuten, können sie als krankhaft bezeichnet werden. Angeborene moralische Abnormitäten, welche die Selbsterhaltung und die Förderung der eigenen Interessen nicht schädigen, sind in diesem Sinne nicht krankhaft. Aus diesem Grunde könnte aus morphologischen Abnormitäten ein Schluß auf Geistesstörung nicht ohne weiteres gemacht werden, selbst wenn eine gesetzmäßige Verbindung zwischen morphologischen Abnormitäten und kriminellen Anlagen vorhanden wäre, während dies jedoch nicht zutrifft.

Es bedarf somit jeder Fall einer eingehenden Analyse speziell der Schädelform und der psychischen Funktionen.

Beispiel. Frau M. T. aus L., geboren 19. Mai 1864, Mutter von mehreren ehelichen Kindern, wurde nach dem Tode ihres Mannes wegen Tötung eines außerehelichen Kindes mit $2^1/_2$ Jahre Gefängnis bestraft, die sie verbüßt hat. Damals hatte sie die Leiche des Kindes in eine Pfuhlgrube geworfen. Sie ist von neuem angeklagt, diesmal wegen Mord unter der Annahme, daß sie Zwillinge, mit denen sie nachts heimlich niedergekommen war, in der nächsten Nacht durch Verbrühen mit heißem Wasser getötet hat. Die Tat geschah ca. 18 Stunden nach der Niederkunft. Aus dem ausführlichen Gutachten, welches eine genaue Analyse der Handlung sowie der Geschehnisse vor und nach derselben enthält, hebe ich im jetzigen Zusammenhang nur die Abschnitte hervor, welche eine bei ihr vorhandene Schädelabnormität sowie nervöse Erscheinungen und den wesentlichen psychologischen Befund betreffen. Die an die Spitze des Gutachtens gestellten Fragen lauten:

I. War Frau T. zur Zeit der Beobachtung in der Klinik geisteskrank?

II. Läßt sich, falls dies nicht der Fall ist, nachweisen, daß Frau T. zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war?

Zu I. Zur Beantwortung der ersten Frage berichte ich über folgende beiden Gruppen von Untersuchungen:

1. betreffend den körperlichen Befund, besonders die Schädelform, welche sofort als ungewöhnlich in das Auge fällt.
2. betreffend den geistigen Zustand.

Zu I, 1 sind folgende Momente hervorzuheben:

Größe 154 cm. Knochenbau kräftig, Muskulatur gut entwickelt. Es sind keinerlei Symptome vorhanden, welche das Bestehen einer organischen Nervenkrankheit beweisen könnten.

Ohrläppchen beiderseits angewachsen. Der Schädel ist schmal, in seiner rechten Hälfte etwas stärker gewölbt als links. Die Stirne ist steil, schmal, ungewöhnlich hoch (7 $^1/_2$ cm). Die rechte Stirnhälfte ist mehr gewölbt als die linke. In der Mittellinie an der Stelle der Stirnnaht ist deutlich eine hervorspringende Leiste zu fühlen.

Am Gesichtsskelett fallen in das Auge: das starke Vorstehen der Backenknochen, die schief nach vorn gerichtete Stellung des Zahnteiles am Oberkiefer, sowie der Zähne (Prognathismus), die geringe Entwicklung des Unterkiefers. Dabei ist das Gesicht asymmetrisch. Die rechte Hälfte ist stärker entwickelt als die linke, namentlich erscheint die rechte Wange gedrungener als die linke. Die Nasenwurzel ist sehr breit.

Die beiden Augenhöhlen sind unsymmetrisch, die Lidspalten zeigen eine ungewöhnliche Differenz der Stellung. Die rechte Lidspalte steht fast horizontal, die linke Augenlidspalte steht schief von innen unten nach außen oben.

Diese Eigentümlichkeit der Augenstellung trägt wahrscheinlich, abgesehen von der abnormen Steilheit des Schädels und dem ganz zurücktretenden Unterkiefer am meisten zu dem sonderbaren physiognomischen Eindruck bei, den man von der T. sofort erhält (vergleiche Fig. 18).

Die genauere Messung des Schädels hat folgendes ergeben: Längsdurchmesser 17,3 cm, querer Durchmesser zwischen den Ohrpunkten 13,6 cm. Scheitelhöhe über der Linie zwischen den Ohrpunkten 10,4 cm. Frau T. hat also einen relativ schmalen Kopf mit steiler Stirn.

Es fragt sich nun in bezug auf diese deutlich ersichtlichen Abnormitäten der Kopf- besonders Schädelbildung, wie dieselben zu erklären sind, und welche Schlüsse man daraus auf die Beschaffenheit des Gehirns machen kann. Auf Grund einer Reihe von vergleichenden Untersuchungen[1]), welche ich hier nicht ausführlich wiedergeben kann, weil sie zu sehr in das rein medizinische, speziell anatomische Gebiet, eindringen, bin ich zu folgender Auffassung über die Entstehung dieser abnormen Schädelform gekommen. Es muß in einem früheren Stadium der Entwicklung eine Verknöcherung der zwischen den beiden Stirnbeinen befindlichen Naht (Stirnnaht) eingetreten sein, so daß die Ausbildung der Stirn in der Breite gehindert wurde und die Entwicklung des Schädels wesentlich nach oben d. h. an den zwischen Stirn und Scheitelbeinen quer gelagerten Nähten (Koronarnähten) vor sich ging. Hieraus erklärt sich die Form der Stirn, die abnorme Steilheit des Schädels und die an der Stelle der Stirnnaht deutlich fühlbare Leiste.

Figur 18.



Zugleich muß in irgend einer Weise die Entwicklung der ganzen linken Schädel- und Gesichtshälfte gehemmt worden sein. Hieraus lassen sich die auffallenden Erscheinungen von Asymmetrie, z. B. in der Ausbildung der Wangen und in der Stellung der Lidspalten erklären. In welchem Zusammenhange hiermit die Abnormitäten in der Kieferbildung stehen, bleibt dahingestellt.

Von morphologischen Einzelheiten, wie z. B. der Stellung der Ohrläppchen, können wir ganz absehen, da sie für wissenschaftliche Beweisführung in bezug auf Geistesstörung unbrauchbar sind.

Sieht man jedoch von der Frage der sogenannten Degenerationszeichen ganz ab, so läßt sich in diesem Falle aus dem objektiven

[1]) Vergl. Sommer, Diagnostik der Geisteskrankheiten. II. Auflage. Seite 15—35.

Befunde der Satz ableiten, daß in einem früheren Stadium der Schädelentwicklung aus inneren Ursachen eine Entwicklungshemmung eingetreten ist, welche hauptsächlich eine frühe Verwachsung der Stirnnaht und ein Zurückbleiben der linken Schädel- und Gesichtsseite bedingt hat.

Auf Grund einer Reihe von Beobachtungen über die Beziehung von Gehirn und Schädel nehme ich an, daß die Ursache dieser Art von Entwicklungshemmung im Gehirn zu suchen ist, derart, daß in einer früheren Periode der Entwicklung der durch Nerven vermittelte Einfluß auf die Ausbildung dieser Teile des Schädels aufgehört hat.[1]) Es liegt also der Schädel- und Gesichtsabnormität in diesem Falle sehr wahrscheinlich eine in früher Zeit aufgetretene Störung des Gehirns an bestimmten Stellen zugrunde.

Aus dem vorstehenden ist ersichtlich, daß bei Frau T. mehr vorliegt, als einige sogenannte „Degenerationszeichen", daß vielmehr bei genauer Analyse des Befundes sich als Grund der auffallenden Schädelform eine in früherer Entwicklungsperiode aufgetretene Gehirnstörung herausstellt. Welcher Art und von welcher Ausdehnung diese gewesen ist, läßt sich in keiner Weise ermitteln.

Auch kann dieser Befund nicht verwendet werden, um Frau T. als eine dauernd Geisteskranke hinzustellen. Immerhin darf derselbe bezw. der daraus medizinisch abzuleitende Schluß auf Störung einer Gehirnfunktion in früherer Entwicklungszeit nicht außer acht gelassen werden.

Neben der morphologischen Abnormität des Schädels sind einige nervöse Erscheinungen bei Frau T. festzustellen: nach Bestreichen der Haut starkes Nachröten und Quaddelbildung, leichtes Zittern der Finger. Die Kniesehnenreflexe sind beiderseits sehr lebhaft, schleudernd. Der Achillessehnenreflex ist beiderseits sehr lebhaft. Starke Erreglichkeit der Muskeln bei Beklopfen. Es waren also Symptome von nervöser Erreglichkeit vorhanden, die später manchmal in stärkerem Grade hervorgetreten sind.

Zu I, 2. Wir wenden uns nun zur Prüfung der psychischen Funktionen. Die Fähigkeit, Sinnesreize aufzufassen und zu verarbeiten, zeigt keine Störung. Die Empfindlichkeit für Tasteindrücke ist beiderseits gleich. Nur in bezug auf Schmerzeindrücke scheint ein Unterschied vorhanden. Bei Nadelstichen erfolgt auf der rechten Körperhälfte durchweg eine lebhaftere Reaktion, ohne daß sich jedoch links unempfindliche Stellen nachweisen lassen.

[1]) l. c. Seite 30—33.

Frau T. ist völlig orientiert, zeigt gutes Erinnerungsvermögen. Nur sind ihre Angaben über die Ereignisse bei der früheren und jetzigen Kindestötung untereinander und in bezug auf ihre aktenmäßigen Aussagen vielfach widersprechend.

Sie liest und schreibt geläufig. Abschriften aus Zeitungen usw. macht sie tadellos. Das Rechenvermögen ist sehr befriedigend. Bei dem Aufsagen des Alphabetes läßt sie einige Buchstaben (n, o), ferner s, t, u, w aus, was sich wohl aus momentaner Befangenheit erklärt. Die Zahlreihe, Monatsnamen, Wochentage kennt sie. Das „Vater unser" sagt sie fließend auf. Bei den zehn Geboten stockt sie und sagt: „Die bringe ich nicht zusammen." Als die größten Flüsse nennt sie: „Elbe, Rhein, Weser, Main, Donau." Auf die Frage nach den Hauptstädten von Deutschland, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Hessen sagt sie: „ich weiß nit." Sie kennt den Namen des Großherzogs von Hessen und des Deutschen Kaisers, weiß, wer 1870 Krieg geführt hat.

Die Schulkenntnisse sind demnach mittelmäßig, bei dem Bildungsniveau der Frau läßt sich jedoch darin etwas Pathologisches nicht erblicken. Mit allen häuslichen Arbeiten weiß sie gut Bescheid und versteht jeden Wink, den man ihr in dieser Beziehung gibt.

Es läßt sich also während der klinischen Beobachtung in Übereinstimmung mit den in den Akten enthaltenen Zeugenaussagen bei Frau T. in intellektueller Beziehung kein Moment finden, welches den Schluß auf eine bestehende Geistesstörung rechtfertigen könnte.

Um so sorgfältiger muß geprüft werden, ob in ihrem Gemütszustande abnorme Züge vorhanden sind, welche eine Beziehung zu der Handlung haben könnten. Die Beobachtung hat nun hier ein Moment ergeben, bei dem man zunächst zweifelhaft sein kann, ob es als Ausdruck einer vorwiegenden Beanlagung oder als Wirkung ihrer ganzen Situation infolge ihrer Handlung aufgefaßt werden muß, nämlich eine auffallend leichte Erregbarkeit von Angst.

Auch sonst zeigte sie einen leicht erreglichen Gemütszustand.

(Es folgen längere Ausführungen über diesen Punkt.)

Es frägt sich nun, ob trotz des Mangels an Störungen des Verstandes bei Frau T. diese starke Gemütserreglichkeit allein oder in Verbindung mit der vorhandenen Schädelabnormität und den nervösen Reizerscheinungen genügen, um den Begriff einer Geisteskrankheit auszumachen.

Diese Frage ist zu verneinen.

Es läßt sich demnach zu I bei der Beobachtung in der Klinik das Bestehen einer Geisteskrankheit nicht nachweisen.

Immerhin hat sich gezeigt, daß bei der Frau, welche genügende Verstandesfähigkeiten besitzt, abgesehen von der Schädelabnormität, die wir als eine Entwicklungshemmung nachgewiesen haben, zwei Arten von Erscheinungen als ungewöhnlich auffallen, nämlich:

1. ihre abnorm starke Gemütserreglichkeit;
2. das Vorhandensein nervöser Reizerscheinungen in wechselnder Stärke, besonders unter dem Einfluß ängstlichen Affektes.

Beide Momente sind bei der Beurteilung der

II. Frage, in welchem Geisteszustande sich die Frau zur Zeit der Begehung der Handlung befunden hat, nicht außer acht zu lassen.

(Es folgt nun die genaue Analyse des Vorlebens und der Handlung.)

Fassen wir alle diese Punkte zusammen, so muß in bezug auf die II. Frage gesagt werden, daß sich ein Nachweis für das Bestehen einer Geisteskrankheit zur Zeit der Begehung der Handlung nicht erbringen läßt.

Auf Grund der gemachten Ausführungen komme ich zu folgenden Schlußsätzen:

1. Frau T. hat während der Beobachtung in der Klinik folgende Abnormitäten gezeigt:
   a. eine angeborene Abnormität des Schädelbaues, welche sich aus einer Entwicklungshemmung, speziell in bezug auf die Stirn, sowie auf die linke Schädel- und Gesichtsseite erklärt;
   b. mehrfache nervöse Reizerscheinungen, wie sie bei hysterischen Personen häufig sind;
   c. eine sehr schwankende Gemütslage, meist nach der Seite des ängstlichen Affektes d. h. große Weinerlichkeit und Schreckhaftigkeit. Letztere erklärt sich größtenteils bei der Lage der Frau aus Reue, Furcht vor der Strafe, und als Folge der in der Klinik bei ihr notwendigen Separierung und Einsamkeit, beruht jedoch wahrscheinlich auf einer bestimmten Gemütsbeanlagung.
2. Diese Erscheinungen genügen bei der Normalität der sonstigen geistigen Funktionen, welche einer Prüfung zugänglich sind, nicht, um die T. als eine zur Zeit der Beobachtung bezw. dauernd Geisteskranke erscheinen zu lassen.

3. Ebensowenig bietet das Vorleben der Frau bis kurz vor der inkriminierten Handlung einen Anhaltspunkt für das Bestehen einer dauernden oder vorübergehenden Geistesstörung.
4. Für die Zeit der Geburt der Kinder läßt sich kein Symptom von Geistesstörung bei der T. nachweisen.
5. Die Tatsache, daß die Frau nach der Geburt die beiden Kinder oder, da nach ihrer Angabe der Knabe tot geboren war, das Mädchen lebend zurückgelassen hat, auf die Gefahr hin, in ihrer Abwesenheit im Laufe des Tages durch das Schreien verraten zu werden, steht in Widerspruch mit der Annahme, daß schon vor der Geburt eine ganz bestimmte Absicht der Tötung bestanden hat. Die Beurteilung dieses Punktes muß jedoch, da er nicht rein psychopathologischer Natur ist, dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt werden.
6. Für den Tag nach der Geburt der Kinder d. h. vor dem Abend, an welchem die Handlung geschah, läßt sich ein Symptom von Geistesstörung bei der T. nicht nachweisen.
7. Jedoch hat Frau T. am Abend dieses Tages ca. 1 Stunde vor der Handlung, wie schon im Laufe des Tages, Zeichen von Erschöpfung gezeigt, welche durch die wie gewöhnlich durchgeführte Arbeit am Tage nach dem Geburtsakte und durch die Nachwirkung des letzteren bedingt waren.

   Dieser Punkt könnte im Zusammenhange mit den unter 1 a, b, c und 7 hervorgehobenen psychologisch als Milderungsgrund in Betracht kommen.
8. Es sind in bezug auf die Hergänge nach der Geburt und bei der inkriminierten Handlung von Frau T. in der Klinik und vor dem Untersuchungsrichter sehr widersprechende Angaben gemacht worden, es ist jedoch unmöglich, daraus den Schluß auf pathologische Erinnerungsstörungen in bezug auf die betreffenden Zeiten herzuleiten.
9. Die Wahl der Handlung, welche zum Tode der Kinder oder nach ihrer Angabe nur des Mädchens geführt hat, erklärt sich sehr wahrscheinlich aus der Absicht, eine leichtere Beseitigung der Leichen zu ermöglichen.
10. Abgesehen von dieser objektiv falschen Vorstellung, daß durch ein ca. einstündiges Kochen eine Zerteilung der Körper bewirkt werden könne, ist kein Moment vorhanden, welches auf einen Zustand von Verwirrtheit, Bewußtlosigkeit oder sonstiger krank-

hafter Störung der Geistestätigkeit zur Zeit der Begehung der Handlung deuten könnte.

Es konnte also der § 51 R. Str. G.-B. auf diesen Fall nicht angewendet werden. Dabei hätte das Strafgesetzbuch unter Annahme eines Mordes im Sinne von § 211 des R. Str. G. B. keine Möglichkeit geboten, den psychologischen Momenten in Form von mildernden Umständen Rechnung zu tragen. Der gerichtliche Verlauf der Sache war der, daß die Anklage auf Mord fallen gelassen und im Sinne von Kindestötung im Rückfall geändert wurde.

Frau T. wurde wegen Kindestötung nach § 217 R. Str. G. B. in Anbetracht der Rückfälligkeit und der brutalen Art der Handlung zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt, welche sie zurzeit noch verbüßt. Aus den mir zur Verfügung gestellten Personalakten sind Zeichen von Geistesstörung nicht ersichtlich. Nach Ansicht der Direktion der Strafanstalt ist die T. wohl beschränkt, aber Zweifel an ihrer geistigen Gesundheit sind daselbst nie aufgetaucht.

15. Kapitel.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Bei der psychiatrischen Begutachtung hat sich herausgestellt, daß in vielen Fällen zwar Symptome von bekannten Nervenkrankheiten und psychische Abnormitäten vorhanden sind, daß diese aber nicht stark genug sind, um die betreffenden Menschen als geisteskrank im Sinne des § 51 R. Str. G. B. erscheinen zu lassen. Ferner kommt es bei der Frage, ob zur Zeit der Begehung der Handlung ein Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit bestanden hat, oft vor, daß diese Annahme nicht mit Sicherheit, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit gemacht oder nur als Möglichkeit bezeichnet werden kann.

Bisher bot das Strafgesetzbuch folgende Möglichkeiten, diesen psychologischen Momenten Rechnung zu tragen, nämlich:

1. Es können dem Täter bei dieser Sachlage mildernde Umstände zugebilligt werden, die bei einer Reihe von strafgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind, so daß eine relativ geringere Bestrafung erfolgt. Jedoch macht sich dabei die Schwierigkeit geltend, daß bei einem Teile gerade der schwersten Delikte mildernde Umstände überhaupt nicht vorgesehen sind.

2. Es kann in manchen Fällen die Anklagebehörde unter Berücksichtigung der psychologischen Ausführungen des Gutachtens gelegentlich die Anklage in einer Weise ändern, welche in sich schon eine Milderung enthält, wenn z. B. eine Anklage auf Mord fallen gelassen und auf Totschlag plädiert wird. Immerhin ist es trotz dieser Wege, welche die strafrechtliche Praxis bisher geboten hat, klar, daß eine gesetzgeberische Berücksichtigung der subjektiven Bedingungen der Tat, auch außerhalb des Gebietes ausgeprägter Geistesstörung, erforderlich erscheint.

3. Es kann in den Fällen, in welchen das Vorhandensein von Geisteskrankheit zwar nicht erwiesen ist, jedoch dem Richter noch Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit geblieben sind, nach dem Grundsatze: in dubio pro reo Freisprechung erfolgen. Wenn von dieser Möglichkeit in der Praxis wenig Gebrauch gemacht wird, so hängt dies wesentlich mit der weitverbreiteten Auffassung der psychiatrischen Gutachten zusammen, welche eine Verschiebung der strafrechtlichen Grenzen durch diese fürchtet. Meine Erfahrung in dieser Beziehung geht dahin, daß diese instinktive Ablehnung der psychiatrischen Gutachten am meisten dann eintritt, wenn diese in dogmatischer, mehr behauptender als beweisender Form abgefaßt sind, während sich der Richter einem streng analytischen Gutachten auch dann nicht entzieht, wenn der Gutachter dabei mit wissenschaftlicher Zurückhaltung die Tatsache der Geistesstörung zur Zeit der Handlung nicht bestimmt behaupten kann.

Bei den in diesem Buche enthaltenen Gutachten bin ich mit Bewußtsein darauf ausgegangen, die Beobachtungstatsachen methodisch herauszustellen, sie gewissermaßen der eigenen Wahrnehmung durch den urteilenden Juristen zu unterbreiten und bei den zusammenfassenden Schlüssen nur soweit zu gehen, als es streng wissenschaftlich möglich war. Nach dem Eindruck bei Gerichtsverhandlungen habe ich die Meinung gewonnen, daß es gerade dieses Herausstellen des Beweisbaren gewesen ist, welches die Vertreter der Staatsanwaltschaft und des urteilenden Gerichts veranlaßt hat, dem Gutachten zu folgen, und auch dann der psychologischen Auffassung Rechnung zn tragen, wenn die Tatsache der Geistesstörung nicht sicher behauptet werden konnte. Es finden sich unter den mitgeteilten Gutachten mehrere und zwar bei verschiedenen Gerichten abgegebene, in denen lediglich die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit der Geistesstörung behauptet werden konnte, während doch Freilassung oder Freisprechung erfolgte, weil der Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit methodisch dargetan war.

Die gerichtliche Praxis hat also schon jetzt die Möglichkeit, in zweifelhaften Fällen nicht nur eine Milderung der Strafe, sondern eine völlige Befreiung von der Anklage eintreten zu lassen.

Zu diesen drei strafrechtlichen Momenten, welche im Grunde eine Anerkennung des psychopathologischen Faktors auch außerhalb des Gebietes ausgeprägter Geisteskrankheit enthalten, ist nun von psychiatrischer Seite die Entwicklung der Lehre von den psychopathischen Minderwertigkeiten gekommen, die gewissermaßen das Mittelgebiet zwischen dem Normalen und dem deutlich Geisteskranken darstellen. Die Bezeichnung, in welcher der Begriff des „Minderwertigen“ aus dem Gebiete des kaufmännischen Verkehrs und des Warenhandels auf psychische Vorgänge übertragen wird, hat sich zwar entsprechend ihrem gemeinverständlichen Ursprung sehr rasch in der Literatur, besonders in der Populär-Psychiatrie der Zeitungen, ausgebreitet, ist aber dadurch psychologisch keineswegs besser geworden. Sie verbreitete durch die Einführung eines Wertbegriffes, der bei vielen von diesen Übergangsfällen auf ihre geistige und soziale Leistungsfähigkeit durchaus nicht zutrifft, ein oft falsches Vorurteil, welches man neuerdings versucht, durch eigenartige Zusätze, z. B. in dem Begriffe dégéneré supérieur wieder zu beseitigen. Viele von diesen Personen, die mit konstitutionellen Anomalien behaftet sind, sind oft durchaus nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft und leisten, z. B. durch Betätigung außergewöhnlich starker idealer Antriebe, für diese mehr als der sogenannte normale Durchschnittsmensch.

Geht man klinisch an diese Fälle heran, so lassen sich zwei vielfach miteinander verbundene Gruppen erkennen:

1. Die erste umfaßt die vielen Fälle von angeborenem Schwachsinn geringeren Grades (Imbecillität). Eine Abart davon bilden die Menschen mit einer konstitutionellen Ungleichheit der Begabung, die häufig mit einseitigen Fähigkeiten und Trieben ausgestattet sind. Diese Gruppe hat in der Art des geistigen Zustandes Beziehungen zu dem angeborenen Schwachsinn mit partieller Beanlagung, unterscheidet sich von diesem jedoch oft gerade durch eine gemeinnützige Richtung ihres Handelns. Hierher gehören viele der sogenannten Originale, die angeblich aussterben, die aber für den genauer Beobachtenden auch jetzt noch wie in allen Zeiten vorhanden sind, wenn sie auch zum Teil weniger Bewegungsfreiheit haben als in früheren gesellschaftlichen Zuständen.

2. Die große Gruppe, bei der es sich um leichtere Grade oder Primärzustände später ausbrechender Krankheitsprozesse handelt.

Die geschilderten Gründe haben nun schon im bürgerlichen Gesetzbuche zu der Einführung eines Mittelbegriffes zwischen Geisteskrankheit und geistiger Gesundheit geführt, nämlich zu dem der Geistesschwäche. Es lag hierin zugleich ein Entgegenkommen in bezug auf das Volksbewußtsein, in welchem unter Geisteskrankheit an schwere Formen von geistiger Störung gedacht wird, während die wissenschaftlich unvermeidliche Auffassung der geistigen Schwäche als Krankheit in diesem Sinne als eine zuweit gehende schien. Da das bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit bietet, lediglich auf Grund von Geistesschwäche zu entmündigen, so ist dadurch in der Tat eine unangenehme Veranlassung zum Wortstreit und zur Befehdung des begutachtenden Psychiaters aus dem Wege geräumt. Nachdem das bürgerliche Gesetzbuch vorangegangen ist, drängt die Entwicklung des Strafrechts, besonders auf Grund obiger Voraussetzungen, ebenfalls dazu, die Mittelstufen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit zu berücksichtigen. Diese Bestrebung bedeutet in ihrem wesentlichen Kern ein weiteres Stadium in der Berücksichtigung der inneren Zustände des Täters zur Zeit der Handlung und bildet ein wesentliches Ziel der vorliegenden Ausführungen.

Unter dieser Voraussetzung ist es geboten, die speziellen Formen, unter welchen sich diese Reform-Bewegung geltend macht, unbefangen zu betrachten und das Richtige vom Unrichtigen zu sondern. Die ganze Bestrebung wird nun zurzeit gewöhnlich mit der Einführung des Begriffes der geminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch identifiziert. Dieser Name ist nun aber sowohl sprachlich als inhaltlich zu beanstanden. Bleiben wir zunächst bei dem sprachlichen Ausdruck: „Fähigkeit" bedeutet überall in der deutschen Sprache eine Eigenschaft, die einen Menschen zu etwas befähigt.

Zurechnungsfähigkeit ist also, wie wir schon in der Kritik des § 51 ausgeführt haben, eigentlich eine Eigenschaft des Richters, der dem Täter die Handlung zurechnet.

Zu diesen sprachlichen Bedenken kommen nur aber inhaltliche. Der Begriff des Zurechnens kann sich doch, betreffend das Objekt, nur auf die Handlung bezw. auf die dafür erteilte Strafe beziehen, wenn letztere auch durch den Ausdruck „gemindert" von vornherein als eine milde gedacht wird. Es würde sich also inhaltlich um eine verminderte Anwendung von Strafe handeln, also im Grunde nur um eine Erweiterung des bisherigen Begriffes der mildernden Umstände in etwas andrer Form. Im Hinblick auf die wirklichen psychologischen Tatbestände handelt es sich aber um bedeutend mehr, nämlich um eine medizinisch-psychologische Behandlung dieser Gruppe von

Menschen, entsprechend ihrem inneren Zustande zum Zwecke der Unterdrückung gewisser gemeinschädlicher Neigungen. Im Hinblick auf diesen Zweck erscheint Strafe in mehr oder weniger milder Form theoretisch nur als eines der denkbaren Mittel, während es sich in sehr vielen Fällen, speziell bei geringeren Graden von bestimmten Krankheiten, empfehlen wird, von einer Bestrafung überhaupt abzusehen, dagegen die Betreffenden durch Gerichtsbeschluß in eine Heilanstalt einzuweisen.

Hier müssen wir auf eine große Schwierigkeit eingehen, die bei der jetzigen Sachlage der Gesetzgebung für den praktischen Psychiater oft erwächst und die vielfache Gefahren für die menschliche Gesellschaft in sich birgt. Es handelt sich um die psychiatrisch begutachteten Personen, die zur Zeit der Beobachtung nicht geisteskrank sind, bei denen aber für die Zeit der Begehung der Handlung eine vorübergehende Geistesstörung angenommen werden muß. Dabei kommen vor allem die Gewaltakte in epileptischen Dämmerzuständen, ferner in Alkoholdelirien usw., ferner manche Handlungen bei der psychogenen Neurose in Betracht. Zurzeit können solche Personen nur während der Dauer der Geisteskrankheit in einer psychiatrischen Anstalt gehalten werden, und müssen, wenn sie vom Gerichte freigesprochen werden, nachdem der Anfall, in welchem die Handlung begangen wurde, schon abgelaufen ist, konsequenterweise auf freien Fuß entlassen werden.

In bezug auf diejenigen Fälle, bei denen zur Zeit der Freisprechung Geisteskrankheit noch vorliegt, hat sich in neuerer Zeit immermehr die Praxis eingebürgert, dieselben den Verwaltungsbehörden zur Unterbringung in einer Anstalt zu überweisen, was sachlich richtig ist.

Den gemeingefährlichen Anfällen von Geistesstörung, die zur Norm zurückführen, steht dagegen die bürgerliche Gesellschaft bisher, besonders im Hinblick auf den Wiederholungsfall, schutzlos gegenüber. Der Psychiater, der diese Fälle zu behandeln hat, befindet sich nach Ablauf z. B. einer epileptischen oder alkoholistischen Geistesstörung in der schwierigen Lage, die Betreffenden auf ihr Drängen entlassen zu müssen, da „Geistesgesunde“ nicht gegen ihren Willen in der Anstalt behalten werden dürfen. Polizeiliche oder sonstige Verwaltungsmaßregeln, welche in solchen Fällen die Entlassung erschweren sollen, während Geisteskrankheit nicht mehr vorliegt, sind prinzipiell zu verwerfen, da durch eine solche behördliche Anweisung unmöglich die strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend Freiheitsberaubung aufgehoben werden können. Es schwebt also zurzeit über dem Psychi-

ater, der nach Aufhören eines Anfalles von epileptischer oder alkoholistischer Geistesstörung den Betreffenden länger in der Anstalt gegen seinen Willen behalten wollte, die Gefahr einer Anklage wegen Freiheitsberaubung um so mehr, als es sich in solchen Fällen manchmal um Leute handelt, die ihren Anspruch auf Entlassung in sehr konsequenter Weise geltend machen.

Wenn man nun eine polizeiliche Maßregelung in dieser Beziehung auch durchaus ablehnt, so ist damit nicht eine gesetzliche Ordnung der Sache ausgeschlossen. Vielmehr sprechen viele Überlegungen, besonders bei den Fällen, welche unter den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit fallen, für eine Bestimmung, welche die Einweisung derjenigen Fälle, bei denen die Handlungen auf Grund von transitorischen Geisteskrankheiten geschehen sind, in eine entsprechende Krankenanstalt durch Gerichtsbeschluß ermöglichen. Nur dadurch wäre dem behandelnden Arzte für solche Fälle die Möglichkeit gegeben, den Betreffenden solange zu behalten, bis eine wirksame Behandlung der den Geistesstörungen zugrunde liegenden Krankheit, z. B. bei Alkoholismus auf epileptischer Grundlage, durchgeführt ist. Zurzeit steht man nach Ablauf von transitorischen Erregungen jener Art dem Verlangen nach Entlassung machtlos gegenüber.

Allerdings wird die Sache praktisch dadurch einfacher, daß in vielen Fällen auch nach Ablauf von solchen transitorischen Zuständen von Geistesstörung, die Kranken in zunehmendem Maße, wenigstens bei gut eingerichteten Anstalten, freiwillig noch in diesen bleiben und sich darin behandeln lassen, worin sich ein Fortschritt der neueren Psychiatrie ausspricht. Aber gerade in den selteneren strafrechtlichen Fällen, bei denen die Gefahr erneuter gemeinschädlicher Handlungen vorliegt, ist diese Bereitwilligkeit häufig nicht vorhanden, so daß nur ein Gerichtsbeschluß auf Grund gesetzgeberischer Bestimmung ausreichen würde.

Durch diese Einrichtung würde nun vor allem der sonderbare Widerspruch vermieden, der sich zurzeit in vielen Fällen zwischen psychiatrischem Gutachten und gerichtlicher Entscheidung gerade in solchen Fällen findet, in welchen eine frühere Geistesstörung zur Zeit der Handlung angenommen werden muß. In der Voraussicht, daß das freigesprochene Individuum den Gerichtssaal verläßt und vielleicht in Bälde eine neue Handlung gleicher Art begeht, pflegen in solchen Fällen besonders Geschworene eine Verurteilung vorzuziehen, um den Betreffenden „wenigstens für einige Zeit unschädlich zu machen“. Diesem sozialpolitischen Gedanken ist in seinem eigent-

lichen Kern, der in der Prophylaxe gemeinschädlicher Handlungen besteht, die Berechtigung nicht prinzipiell abzusprechen, wenn auch seine empirische Form, nämlich die Bestrafung, als psychologisch unrichtig bezeichnet werden muß. Man gebe die Möglichkeit, solche Personen durch Gerichtsbeschluß, auch wenn sie zur Zeit der Freisprechung nicht mehr geisteskrank sind, zur Behandlung des Grundleidens (Epilepsie, Hysterie, Alkoholismus usw.) einer Anstalt zu überweisen, so würden die sonderbaren Widersprüche zwischen Gutachten und Urteil in solchen Fällen verschwinden.

Diese ganze Betrachtung spricht nun bei der Beurteilung der geminderten Zurechnungsfähigkeit eine bedeutende Rolle. Entwickelt man diesen Begriff lediglich nach der Richtung einer Verminderung von Strafe, so wird in sehr vielen Fällen der Gegensatz zwischen psychopathologischer und strafrechtlicher Beurteilung ebenso vorhanden sein, wie jetzt.

Andrerseits unterliegt es bei unbefangener Untersuchung keinem Zweifel, daß ein Teil derartiger Fälle die Beeinflußbarkeit, welche die Voraussetzung zu einer Strafe als Mittel zur Unterdrückung gemeinschädlicher Antriebe bildet, entschieden besitzt. Es handelt sich also durchaus nicht um eine einseitige Psychiatrisierung des ganzen Gebietes, sondern um einen Versuch, die Fälle, bei denen eine Strafe zur Verhinderung neuer gemeinschädlicher Handlungen beitragen kann, methodisch von denen zu unterscheiden, bei denen rein medizinische Maßregeln, speziell Anstaltsbehandlung, am Platze sind. Die zugleich kriminalpsychologische und psychopathologische Aufgabe besteht auch im Gebiete der geminderten Zurechnungsfähigkeit nicht darin, zu generalisieren, sondern zu analysieren, um aus der Erkenntnis des inneren Zustandes die richtige Art der Behandlung abzuleiten.

Untersucht man von diesem allgemeinen Standpunkte ausgehend die verschiedenen Fälle, so stellt sich heraus, daß sich diese ungezwungen zu Gruppen zusammen finden, die zum großen Teile leichtere Grade der sonst bekannten Krankheitsformen darstellen, auf deren Basis auch schwerere Geisteskrankheiten vorkommen.

Im folgenden versuche ich von diesem psychologisch und klinisch beobachtenden Standpunkte aus eine Reihe von einzelnen Gruppen herauszuheben, wenn auch eine Vollständigkeit der Analyse damit nicht erreicht ist.

I. In erster Linie sind die Fälle von angeborenem Schwachsinn geringeren Grades (Imbecillität) zu nennen.

II. Die zweite Gruppe bezieht sich auf die mit Symptomen von Neurosen behafteten Menschen, bei denen zwar eine ausgeprägte Geistesstörung nicht vorliegt, während andrerseits nachweisbar ist, daß bei den von ihnen verübten Handlungen die psychopathologischen Züge, die mit der Natur der Neurose zusammenhängen, wesentlich mitgewirkt haben.

Bei Epileptischen sind hierbei besonders folgende Charakterzüge zu berücksichtigen:

1. eine abnorm starke motorische Erreglichkeit, die leicht zu Gewalttätigkeiten und Beleidigungen führt.

2. Damit hängt psychologisch die Tatsache zusammen, daß epileptisch beanlagte Menschen sich leicht und heftig ärgern. In ausgeprägten Fällen halten derartige Affekte unter Erscheinungen von Schlaflosigkeit und Zittern sehr lange an, was bei vielen Handlungen dieser Personen eine große Rolle spielt.

3. Bei manchen Handlungen Epileptischer spielen leichtere Bewußtseinsveränderungen eine bedeutende Rolle.

Es handelt sich nicht um ausgeprägte Dämmerzustände, sondern um Veränderungen der geistigen Leistungsfähigkeit, oft mit Verstimmung und motorischer Erregung, Unruhe, Hast, Herumwandern, planlosen Reisen.

4. Neben diesen transitorischen und oft periodischen Bewußtseinsänderungen zeigen Epileptische als Zeichen beginnender Veränderung ihres Zustandes bezw. ihres ganzen geistigen Niveaus oft eine eigenartige Zerfahrenheit, einen Mangel an Konzentrationsfähigkeit, der besonders bei Beamten, welche das Unglück haben, in diesen Zustand zu verfallen, von weitgehenden Folgen sein kann und vom psychopathologischen Standpunkte entschieden eine Berücksichtigung verdient.

5. Im Zusammenhange mit dem letzteren Moment ist bei epileptisch Beanlagten öfter eine Störung des Erinnerungsvermögens zu bemerken. Diese kann sich nach Art periodischer Bewußtseinsstörung entweder nur auf bestimmte Zeitabschnitte erstrecken oder in einer allgemeinen Schwächung des Gedächtnisses bestehen. Es spricht dies gelegentlich bei Falsch-Eiden eine bedeutende Rolle, kann besonders auch im geschäftlichen Leben zu unangenehmen Verwicklungen führen.

Der Nachweis einer ausgeprägten Geistesstörung läßt sich in solchen Fällen oft nicht führen, während doch zweifellos Abnormitäten vorhanden sind, die ihrem ganzen Charakter nach als Teilerscheinung der Krankheit aufzufassen sind.

Bei dem Zustandekommen aller dieser Erscheinungen hat der Alkohol häufig eine auslösende oder verschlimmernde Bedeutung. Will man vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus an die Verminderung der Straftaten gehen, die aus diesen Zuständen entspringen, so muß man zunächst Fürsorge treffen, um solche Individuen vom Alkoholgebrauche fernzuhalten.

Es müßte also die Möglichkeit bestehen, bei derartig bedingten Straftaten im Falle der Freisprechung durch Gerichtsbeschluß auf Grund des sachverständigen Gutachtens den Alkoholgebrauch völlig zu verbieten, oder, falls sich dies als zwecklos erweist, die betreffenden Personen in eine medizinische Anstalt zur Behandlung zu verweisen.

Es kann scheinen, als ob hierdurch dem Richter eine Funktion zuerteilt würde, die dem Verwaltungsbeamten bezw. der Polizeibehörde zustände. Wenn man jedoch das Strafrecht im Punkte der geminderten Zurechnungsfähigkeit wissenschaftlich weiter entwickeln will, wird es sich nicht umgehen lassen, daß der Richter durch motiviertes Urteil auf Grund der Zeugenaussagen und des sachverständigen Gutachtens in solchen Fällen ausspricht, ob der Betreffende einer medizinischen Anstalt zugewiesen werden soll. Keinesfalls empfiehlt es sich in diesem wichtigen Gebiete, in welchem es sich ebenso sehr um die persönliche Freiheit, als um den Schutz der Gesellschaft handelt, alles dem diskretionären Ermessen von Verwaltungsbehörden zu überlassen, deren Gründe im einzelnen Falle nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Kritik sein können. Die Verbringung eines Menschen in die Anstalt lediglich auf dem Verwaltungswege ist in dem Grenzgebiete der psychopathischen Minderwertigkeit und verminderten Zurechnungsfähigkeit durchaus zu verwerfen. Die Erweiterung der richterlichen Funktion unter Berücksichtigung des medizinisch-psychologischen Sachverständigen ist vorzuziehen, vorausgesetzt, daß bei dem Unterricht der Juristen schon auf der Universität für einen geregelten Unterricht in forensischer Psychiatrie gesorgt wird.

Das Gesagte gilt generell auch für die noch weiterhin namhaft zu machenden Arten geminderter Zurechnungsfähigkeit.

Eine andere Gruppe von Nervösen, welche sich in der Schar der gemindert Zurechnungsfähigen durch eigenartige Symptome kennzeichnen, sind die psychogen (hysterisch) Beanlagten. Körperlich zeigen sich meist eine Anzahl von Reiz- und Lähmungserscheinungen im motorischen und sensiblen Gebiete, im ersteren Steigerung von Reflexen, Zittern, Pupillendifferenzen, sowie Lähmungserscheinungen wechselnder Art, im letzteren eigenartige Unempfindlichkeit in be-

schränkten Gebieten, besonders an der Haut, sowie Überempfindlichkeit in andern Gebieten, z. B. für Gehörseindrücke.

Psychisch tritt dabei eine abnorme Beeinflußbarkeit, welche die Induktion von Ideen aus der Umgebung begünstigt, hervor.

Ferner ist psychisch das leichte Auftreten von Ausschaltungserscheinungen bemerklich. Kurz, es handelt sich um leichte Formen der gleichen Neurose, welche bei schweren Fällen sich öfters in transitorischen Psychosen äußert.

Diese Zustände spielen besonders bei Massenverbrechen eine große Rolle, indem ein ausgeprägt krimineller Mensch leicht imstande ist, solche innerlich widerstandslose Personen mit fortzureißen, worauf diese infolge der fanatischen Einseitigkeit der induzierten Ideen leicht weiter auf die andern einwirken.

Diese Gruppe der gemindert Zurechnungsfähigen ist nun kriminalpsychologisch deshalb besonders interessant, weil bei leichteren Fällen die Voraussetzung einer Strafanwendung, nämlich die Beeinflußbarkeit durch Strafe, vorhanden ist und diese tatsächlich in vielen Fällen geeignet ist, um diese Personen von bestimmten Handlungen abzuhalten. Allerdings können mildernde Umstände schon bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung nach Feststellung der medizinischen Tatsachen im einzelnen Falle nicht versagt werden. Zudem ist ersichtlich, daß vermöge der Beeinflußbarkeit dieser Personen die Strafen, welche nach dem Durchschnitt der Normalen abgemessen sind, ebenso wie schon die Untersuchungshaft, meist außerordentlich stark wirken. So kommen öfter nach Straftaten psychogen beanlagter Personen, bei denen man für die Zeit der Handlung einen Zustand von ausgeprägter Geistesstörung nicht nachweisen kann, nach Verurteilung starke Depressionszustände vor, die sogar zum Selbstmord führen können. Es muß im Hinblick hierauf bei psychogen Beanlagten, die nicht ausgeprägt geisteskrank sind, aber doch in das Gebiet der geminderten Zurechnungsfähigkeit gehören, diese abnorm starke Wirkung der Strafe im Auge behalten und daher die Möglichkeit gegeben werden, in der Art der Bestrafung weit unter die jetzigen Grenzen des Strafmaßes herabzugehen. Dagegen würde ich eine generelle Aufhebung der Strafbestimmungen psychogenen Personen gegenüber als unrichtig betrachten.

Neben der Epilepsie und Psychogenie hat noch eine Neurose, besonders im Kindesalter, kriminalpsychologisches Interesse, weil sie zu störenden und schädlichen Handlungen disponiert, nämlich die Chorea, gewöhnlich Veitstanz genannt. Es handelt sich um eine

eigentümliche Muskelunruhe, die fast immer mit psychischen Abnormitäten, Hast, Heftigkeit, Mangel an Konzentration, impulsivem Wesen, manchmal auch eigentümlichen Sinnestäuschungen verknüpft ist. In der Schule müssen die Kinder oft wegen der großen Unruhe, Unaufmerksamkeit usw. manche Strafe ertragen, bevor der pathologische Zustand erkannt ist. Bei dieser Neurose helfen Strafen in der Regel gar nichts, sondern werden als eine Ungerechtigkeit bitter empfunden. Allerdings spielen sich die meisten Handlungen dieser Kinder innerhalb des Rahmens der Schule und des Hauses ab, so daß es selten zur strafrichterlichen Beurteilung kommt. Die Fälle müssen aber hier erwähnt werden, weil dieses Moment auch bei Straftaten Erwachsener gelegentlich beteiligt ist und der Zusammenhang dieser mit den psychischen Abnormitäten sich meist leicht erkennen läßt. Dabei kann medizinische Behandlung oft sehr gute Erfolge haben.

III. Neben den Neurosen kommen für das Gebiet der geminderten Zurechnungsfähigkeit besonders Fälle in Betracht, die ihrer ganzen Art nach funktionelle Geistesstörungen von geringer Stärke darstellen. Um diese Erscheinungen richtig zu würdigen, muß man vor allem die Anfangsstadien der Geisteskrankheiten studieren. So beginnen z. B. Anfälle von sogenannter maniakalischer Erkrankung, die zu hochgradiger Tobsucht führen können, öfter mit leichteren Störungen, die sich in gehobener Stimmung, motorischem Drange, gelegentlich auch in sexueller Erregung äußern und öfter zu Handlungen führen, die entweder strafrechtlich ins Gewicht fallen oder wenigstens geeignet sind, die Betreffenden und ihre Angehörigen stark zu kompromittieren. Wenn diese Zustände bald zu ausgeprägter Störung mit Anstaltsbedürftigkeit führen, so ist die retrospektive Auffassung derselben, besonders wenn sie im Widerspruch zu dem früheren Verhalten stehen, als Primär-Symptome der Krankheit sehr einleuchtend. Analoge Erscheinungen von umgekehrter Stimmungslage sind im Beginn melancholischer Anfälle zu beobachten, wobei öfter die Abgrenzung von den Verstimmungen bei Normalen besonders dann erschwert ist, wenn äußere Momente das Gemütsleben beeinflußt haben.

Nun kommen graduelle Abstufungen dieser Arten von Störung bis zu den bei Normalen zu beobachtenden Stimmungschwankungen vor, ohne daß sich ein Übergang in ausgeprägte Formen von Geistesstörung vollzieht. Ebenso wie in dem gekennzeichneten Mittelgebiete treten diese Störungen sehr häufig periodisch oder zirkulär auf, indem eine mehr exaltierte Phase eine mehr depressive ablöst. In

ersterer können viele geistige Funktionen bes. Phantasie und sprachliche Fähigkeit gesteigert sein, so daß die Umgebung nicht im entferntesten an etwas Pathologisches denkt, während doch eine Reihe von sonderbaren, unbesonnenen und exaltierten Handlungen die abnorm veränderte Stimmungslage verrät. Andrerseits können im Zusammenhange mit Depressionszuständen leichterer Art manche geistige Funktionen, besonders die in vielen Berufen unbedingt nötige Konzentrationsfähigkeit und geistige Entschlußfähigkeit gehemmt sein, während eine grobe Intelligenzstörung in keiner Weise vorliegt.

Bei beiden Gruppen sind unangenehme Verwicklungen, wenn auch oft nicht gerade strafrechtlicher Art, sehr häufig, speziell sind solche Menschen in einem Berufsleben, welches regelmäßige und besonnene Arbeit verlangt, sehr übel daran, ebenso wie ihre Vorgesetzten, die darunter zu leiden haben, besonders weil der psychopathologische Kern des Verhaltens für den Ungeübten kaum oder oft lange nicht ersichtlich ist. Es wird sich dabei öfter auch gutachtlich der sichere Beweis einer zur Zeit der Handlung bestehenden Geistesstörung nicht erbringen lassen. Diese Menschen verdienen jedoch bei strafrechtlichen Verwicklungen entschieden eine mildere Beurteilung. Bei den strafrechtlichen Verfolgungen, welche sich depressiv gehemmte, z. B. durch Unterlassung einer notwendigen Handlung, zuziehen können, ist die Bestrafung sehr bedenklich, weil die Depression sich leicht zu Selbstmordneigung steigern kann.

Es handelt sich bei diesen Zuständen vom Standpunkte der medizinisch-psychologischen Beobachtung um die leichtesten Formen d e p r e s s i v e r oder m a n i s c h e r Störung, häufig von periodischem Charakter. Dementsprechend haben auch andre Formen funktioneller Geistesstörung ihr abgeschwächtes Symptomenbild in dem Mittelgebiete der verminderten Zurechnungsfähigkeit. So steht z. B. der mit fortschreitender W a h n b i l d u n g einhergehenden ausgeprägten Geistesstörung (Paranoia) eine Gruppe von Übergangsfällen gegenüber, die in manchen Punkten symptomatische Ähnlichkeit damit aufweist. Es handelt sich um Menschen, die von Natur ausgeprägt mißtrauisch sind, sich leicht zurückgesetzt glauben, oft ohne Grund Übervorteilung von andrer Seite annehmen und die infolgedessen zu schroffem Benehmen, beleidigenden Äußerungen und Beschwerden neigen. Man vergesse bei der Beurteilung diese Züge nie, daß der Zustand an sich meist mit subjektivem Schmerzgefühl verbunden ist, und daß diese Leute oft ebenso unter dieser Beanlagung leiden als die Umgebung unter den Folgen derselben.

Andrerseits ist dabei häufig doch noch eine Beeinflußbarkeit durch Strafe vorhanden, welche zur Unterdrückung der manchmal geradezu gemeingefährlichen Äußerungen dieser Denkart führen kann. Die Nichtbestrafung würde in solchen Fällen, bei denen an eine Unterbringung in psychiatrische Anstalten nicht gedacht werden kann, nur dazu führen, die Überzeugung von der Berechtigung zu solchen beleidigenden Handlungen zu stärken und die Umgebung völlig schutzlos dagegen machen. Immerhin verdienen, im Hinblick auf die subjektiven Quellen der Handlungen, diese Menschen eine mildere Beurteilung, was im einzelnen Falle als Moment des Urteils namhaft zu machen wäre.

Ganz nach der psycho-pathologischen Seite sinkt die Wagschale, wenn anzunehmen ist, daß die genannten Züge ein Vorstadium der Paranoia darstellen. Allerdings läßt sich die klinische Unterscheidung manchmal nicht leicht treffen, so daß gelegentlich erst nach mehreren Bestrafungen wegen Beleidigung die Wahnbildung immmer deutlicher wird. In mehreren mir bekannten Fällen hätte sich jedoch bei genauer Berücksichtigung von zeugenmäßig festgelegten Äußerungen der betreffenden Personen die Diagnose der beginnenden Paranoia schon längst stellen lassen. Die Zahl der verkannten Fälle wird sich also bei fortschreitender Kenntnis dieser Zustände, besonders auch von Seiten der Juristen, allmählich vermindern.

Die Zahl der genannten Gruppen ließe sich leicht noch vermehren.

Es ergibt sich jedenfalls im Gebiete der geminderten Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen die Aufgabe, die Behandlung aus der Natur der inneren Zustände abzuleiten. Nicht die generalisierende, sondern nur die analysierende Art der Betrachtung kann zu einer wirklichen Reform des Strafgesetzbuches in diesem Gebiete führen.

Geht diese dabei ausschließlich in der Richtung der Verminderung des Strafmaßes bei geminderter Zurechnungsfähigkeit vor sich, so wird dies den medizinisch-psychologischen Tatsachen nicht entsprechen und es werden sich bald neue Schäden bei dem Strafvollzuge herausstellen.

Wird andrerseits die Aufgabe in psychiatrischer Richtung dogmatisch aufgefaßt, als ob es sich darum handelte, möglichst vielen Menschen mit gemeinschädlichen Äußerungen den Schutz des § 51 angedeihen zu lassen, so wird ebenfalls dem Interesse des Gemeinwohls nicht gedient. Es muß also durch die neue Fassung des Strafgesetzbuches das Gericht veranlaßt werden, auf Grund der tatsächlichen Feststellungen unter Berücksichtigung des sachverständigen Gut-

achtens im einzelnen Falle in dem Urteil auszusprechen, was zur Vermeidung gemeinschädlicher Handlungen bei den einzelnen Personen mit geminderter Zurechnungsfähigkeit geschehen soll. Selbstverständlich kann das nicht bis in die Einzelheiten medizinischer Behandlung gehen, wohl aber kann durch das Urteil ausgesprochen werden, daß der Betreffende einer Anstalt zur Behandlung zu überweisen sei.

Hierin scheint nun eine Erweiterung der richterlichen Befugnisse zu liegen, welche den bisherigen Machtkreis von Rechtssprüchen übersteigt und in polizeiliche Befugnisse übergreift. In Wirklichkeit ist dieser Modus der einzige, der eine Menge von Schwierigkeiten bei der jetzigen Rechtssprechung und psychiatrischen Begutachtung beseitigen kann.

Es fragt sich nun, wie die Einführung der geminderten Zurechnungsfähigkeit geschehen und wie der Begriff strafgesetzlich formuliert werden kann. Meine Bedenken gegen den Wortbegriff habe ich schon geäußert. Derselbe würde sicher zu einem großen Sammelnamen werden, unter den praktisch die verschiedensten Zustände gebracht würden, ohne daß eine analytische Unterscheidung mit sachgemäßer Behandlung im einzelnen Falle versucht würde. Es erscheint bei dieser Sachlage viel richtiger, den Mittelbegriff zwischen geistiger Gesundheit und Geistesstörung, der nun schon in dem großen Werk des bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt und der sich sehr rasch in der Gerichtspraxis eingebürgert hat, nämlich den der geistigen Schwäche auch in das Strafgesetzbuch einzuführen. Wenn die Unterscheidung des bürgerlichen Gesetzbuches zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche auch zunächst zu einer Reihe von Diskussionen geführt hat, so wird sich daraus doch allmählich eine Klärung in dem Sinne ergeben, daß unter letzterem Begriff die Mittelglieder zwischen ausgeprägter Geisteskrankheit und geistiger Gesundheit verstanden werden.

Es handelt sich nun strafrechtlich im Grunde um das gleiche Übergangsgebiet wie dort, nämlich um irgend welche Formen geistiger Schwäche, die nicht hochgradig genug ist, um die Individuen als geisteskrank erscheinen zu lassen, während andrerseits ihr Handeln wesentlich durch dieselbe bedingt sein kann. Durch die Einführung dieses Begriffes in das Strafrecht würden zwei sehr wichtige Erscheinungen der neueren Rechtsentwicklung organischen Zusammenhang bekommen.

---

16. Kapitel.

Straftaten Jugendlicher und Taubstummer.

Die Frage der psychopathischen Minderwertigkeit bedarf besonders bei jugendlichen Verbrechern genauer Beachtung. Da das geistige Leben des Menschen sich ganz allmählich entwickelt, so ist es stets eine Schwierigkeit für die Strafgesetzgebung gewesen, die Altersgrenze zu finden, von welcher an die subjektive Voraussetzung zur Zurechnung von Straftaten angenommen werden konnte. Dabei kommt besonders die außerordentlich verschiedene Beanlagung und die ganz verschieden rasche Entwicklung jugendlicher Individuen in Betracht.

Im § 55 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches ist folgende Bestimmung getroffen: „Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Es wird also hier bis zum Schlusse des 12. Jahres eine strafrechtliche Verfolgung völlig ausgeschlossen. Als Anstalten, in welchen die Unterbringung erfolgen kann, sind nur genannt Erziehungs- oder Besserungsanstalten. Es wird hier im Grunde an Stelle der strafrechtlichen Ahndung im wesentlichen eine disziplinarische Behandlung mit Zwangserziehung eingeführt. Dagegen fehlt in den angenommenen Fällen die Einweisung in eine medizinische Anstalt, mag diese nun rein psychiatrischer Art sein oder sich auf Behandlung bestimmter Nervenleiden beziehen, völlig. Es wird somit bei der jetzigen Fassung implicite angenommen, daß für die psychisch abnormen Kinder hinreichend durch den § 51 R. Str. G. B. gesorgt sei. Dies ist jedoch durchaus nicht der Fall.

Neben den ausgeprägten Fällen von Geisteskrankheit, zu denen angeborener Schwachsinn gehört, gibt es eine große Menge von Kindern, die in das Mittelgebiet der psychopathischen Minderwertigkeit gehören, d. h. geistige Schwächezustände mittleren Grades aufweisen, die also bei Straftaten, wenn sie nicht unter den Schutz des § 51 gestellt werden können, nur einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden können.

Allerdings ist der durch diese Fassung bedingte Mangel in neuerer Zeit einigermaßen dadurch ausgeglichen worden, daß allmählich Erziehungsanstalten für geistig zurückgebliebene Kinder entstehen, die zwar diesen mehr pädagogischen als medizinischen Namen tragen, aber doch schon eher im psychiatrischen Geiste geleitet werden. Es wird eben die Pädagogik in fortschreitender Weise von psychopathologischen Einsichten durchdrungen, so daß sich schon dadurch eine Verschiebung in der Ausführung des Gesetzes angebahnt hat.

Immerhin ist es zurzeit immer noch mehr Zufall, der z. B. durch die räumliche Nähe einer solchen Anstalt bedingt sein kann, wenn ein auf Grund von § 55 R. Str. G. B. untergebrachtes Kind in eine mehr psychiatrisch geleitete Erziehungsanstalt für geistig Minderwertige gerät. In sehr vielen Fällen wird zurzeit noch die Zwangserziehung geistig minderwertiger Kinder in sehr ungeeigneten Erziehungsanstalten durchgeführt. Es bedarf daher bei der Weiterbildung dieser Bestimmungen der Umkreis der in Betracht kommenden Anstalten einer Erweiterung in bezug auf medizinische, speziell neurologische nnd psychiatrische Behandlung, die bei vielen von diesen Kindern viel mehr am Platze ist, als häufige Disziplinierung in einer Zwangserziehungsanstalt.

Untersucht man die einzelnen Fälle genauer, so stellt sich heraus, daß dabei fast genau die gleichen Krankheitsgruppen wiederkehren, die wir schon bei der Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit hervorgehoben haben und die ihrerseits die Schattenbilder verschiedener Formen ausgeprägter Psychosen darstellen. Es liegt meistenteils angeborener Schwachsinn geringeren Grades, oder psychische Abnormität infolge von Neurosen (Epilepsie, Psychogenie, Chorea) vor. Auch die an Wahnideen erinnernde Form geminderter Zurechnungsfähigkeit zeigt sich öfter schon im Kindesalter, indem sonderbare Ideen über die Abstammung, Züge von Selbstüberschätzung usw. auftreten. Es ist also nötig, bei Straftaten von Kindern stets die Frage zu prüfen, ob nicht ein psychopathisches Moment mitgewirkt hat oder allein bestimmend gewesen ist.

Prüfen wir nun, welche Bestimmungen für die Jugend nach dem 12. Jahre getroffen sind. Auch hier macht sich die Schwierigkeit einer richtigen zeitlichen Abgrenzung im Hinblick auf die verschiedene Art der persönlichen Entwicklung sehr geltend. Es wird nun im Deutschen R. Str. G. B. versucht, ein psychologisches Moment als unterscheidendes Merkmal einzuführen, womit der Weg der Analyse innerer Zustände bereits beschritten ist, wenn auch diese Bestimmung noch

vielfach in sehr dogmatischer Weise angewendet wird. Der betreffende § 56 R. Str. G. B. lautet nämlich:

„Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß."

Hier findet sich also im Gegensatze zu dem § 51, in welchem Bewußtlosigkeit und krankhafte Störung der Geistestätigkeit als Leitbegriffe auftreten, der rein intellektuelle Begriff der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung. Unter die Kategorie „Geistesstörung" fallen die verschiedenartigsten psychischen Erscheinungen auch im Gebiete der Gefühle und des Wollens, ferner auch z. B. Wahnbildungen bei völliger Besonnenheit, so daß es möglich ist, den § 51 auch in solchen Fällen anzuwenden, in denen Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung besteht. In § 56 ist dagegen letzteres Moment isoliert hervorgehoben, worin eine Ignorierung andrer psychopathischer Momente, speziell im Gebiete der Gefühle und Affekte, liegt.

Untersuchen wir nun diesen Begriff vom rechtsvergleichenden und ideengeschichtlichen Standpunkte aus, so fällt zunächst auf, daß er sich in gleicher Weise noch in der Bestimmung über die Taubstummen findet, welche lautet:

§ 58. „Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß, ist freizusprechen."

Überlegt man sich die psychische Beschaffenheit dieser Gruppe von Menschen, so stellt sich heraus, daß dieselben ein sehr verschiedenes geistiges Niveau zeigen, je nachdem sie methodisch unterrichtet sind oder nicht. Hierin wird auch vor Gericht meistens der Schwerpunkt der Beweisführung liegen, da man naturgemäß geneigt ist, den Taubstummen, bei denen Erziehung überhaupt nicht stattgefunden hat, die Erkenntnis der Strafbarkeit gänzlich abzusprechen. Tatsächlich kann diese, trotz mangels an Erziehung, gelegentlich vorhanden sein. Das Unzureichende des Begriffs der Einsicht zeigt sich jedenfalls deutlich in der starken Bewertung des Mangels an Ausbildung mit dem an sich gerechtfertigten Erfolge der Freisprechung. Durch diese wird aber der Mangel der strafgesetzlichen Begriffsbestimmung nur notdürftig verdeckt, da gerade Taubstummheit, die, ganz abgesehen von der Frage des Unterrichts und der Einsicht in die Strafbarkeit, sehr häufig auf dem Boden hereditärer Belastung er-

wächst, oft mit psychopathischer Minderwertigkeit einhergeht. Die Berücksichtigung dieser macht sich wie bei den jugendlichen Verbrechern so auch bei den Taubstummen durchaus erforderlich.

Fragen wir nun, woher dieser einseitig intellektuelle Begriff der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung stammt, so stellt sich bei Vergleichung früherer Strafgesetzbücher heraus, daß er älter ist als die Hauptbegriffe des § 51 „Bewußtlosigkeit und krankhafte Störung der Geistestätigkeit." Während diese aus neuerer Zeit stammen, in welcher schon die Kenntnis der Bewußtseinsveränderungen und die große Verschiedenheit der einzelnen Arten von Geistesstörung in das Bewußtsein des Gesetzgebers getreten war, ist der Begriff der Einsicht in die Strafbarkeit der Niederschlag einer älteren noch rein rationalistischen Auffassung der rechtbrechenden Individuen und ihres inneren Verhältnisses zum Strafgesetz. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts war speziell im Gedankenkreis der von Leibnitz und besonders Wolff beeinflußten Psychologen die Meinung vorhanden, als ob mit der Erkenntnis der Abscheulichkeit des Verbrechens auch die Unterlassung unmittelbar gegeben wäre, woraus das Vertrauen auf eine einseitig verstandesmäßige Pädagogik beruhte. (Vergleiche Sommer: Grundzüge einer Geschichte der deutschen Psychologie und Ästhetik von Wolff-Baumgarten bis Kant-Schiller. Seite 322.)

Dieser rein intellektuellen Auffassung entspringt nun auch im Grunde der Begriff der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung. Die Tatsachen der neueren Psychologie sprechen aber im Gegensatze hierzu durchaus für die Ansicht, daß bei den menschlichen Handlungen Gefühle, Antriebe, kaum bewußte Willensrichtungen eine sehr große Rolle spielen, die in der Strafgesetzgebung im allgemeinen und besonders im Gebiete der jugendlichen Rechtsbrecher eine eingehende Berücksichtigung verdienen. Es handelt sich im Grunde um die Weiterentwicklung der Psychologie von der rein rationalistischen Auffassung zu einer Beachtung des Gesamtcharakters.

Abnormitäten dieser Art bei Personen von 12—18 Jahren lassen sich auf Grund der gegenwärtigen Gesetzgebung bei vorhandener Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung nur dann psychiatrisch exkulpieren, wenn sie unter den § 51 gebracht werden können, der selbstverständlicherweise alle Lebensalter betrifft. Liegen dagegen bei bestehender Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung Abnormitäten des Gefühls und Willens vor, die nicht hochgradig genug sind, um die Anwendung des § 51 zu gestatten, so muß bei der jetzigen Fassung der Strafgesetze Verurteilung erfolgen.

Hierin liegt eine Quelle außerordentlich vieler Schäden, indem gerade diejenigen Jugendlichen, welche bei Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung auf Grund von Abnormitäten des Gefühls und Willens Delikte begehen, der Strafe verfallen, oft infolgedessen mit ausgeprägt Kriminellen zusammengeraten und dadurch erst recht der Verbrecherlaufbahn zugeführt werden.

Die allmählichen Verbesserungen des Strafvollzuges durch Absonderung des einzelnen von kriminellen Elementen, die schädigend einwirken könnten, ferner die bedingte Verurteilung oder bedingte Begnadigung u. a. m. können diesen prinzipiellen Fehler der Rechtsprechung nicht gut machen. Es muß vielmehr auch in dem Mittelgebiete zwischen dem Zustande der Erwachsenen und der Kindheit die Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit viel mehr geprüft werden, als es bisher bei dem schematischen Begriff der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung geschehen ist. Dabei ist besonders das physiologische Moment nicht zu vergessen, daß die hier in Frage kommende Lebenszeit gerade die Periode der Pubertät umfaßt, die nach allen unbefangenen Beobachtungen sehr zu Affekthandlungen und impulsiven Akten im Zusammenhange mit dem Auftreten der sexuellen Funktionen disponiert. Diese Steigerung des affektiven Momentes gerade innerhalb der Lebensperiode, an welche bei Ausschluß des § 51 lediglich ein intellektueller Maßstab im § 56 angelegt wird, ist nun aber tatsächlich bei vielen Straftaten Jugendlicher von großer Bedeutung, und die gesetzliche Ignorierung desselben bedeutet medizinisch-psychologisch einen groben Fehler der bestehenden Strafgesetzgebung.

Es ist demnach auch hier jede Handlung genau auf ihre inneren Ursachen zu untersuchen, wobei man häufig auf Momente trifft, die ganz außerhalb des Intellektuellen liegen; vor allem auf abnorm erhitzte Phantasie, romantische Gefühlszustände, sodann starke Beeinflußbarkeit und Leichtgläubigkeit mit völligem Unterliegen dem stärkeren Willen und Verstande gegenüber.

Dabei läßt sich neben der allerdings vorhandenen Einsicht in die Strafbarbarkeit der Handlung sehr häufig Mangel an Besonnenheit und Urteil über die Folgen derselben entsprechend der noch nicht vollendeten Entwicklung des Verstandes in diesem Alter erkennen. Allerdings kann der Gutachter gelegentlich gerade in intellektueller Hinsicht öfter diese weiteren Momente verwenden, um den vorhandenen Mangel an Voraussicht usw. in solchen Fällen wenigstens klarzulegen, wenn ihn der § 56 auch streng genommen nicht berücksichtigt. Jeden-

falls erweist sich die Fassung desselben als unzureichend, um den psychologischen Tatbeständen gerecht zu werden.

Neben dem genannten gewissermaßen physiologischen Momente der Pubertät und relativen Verstandesunreife kommen nun oft Züge zur Beobachtung, welche deutliche pathologische Beziehung haben, indem sich neurasthenische, epileptische oder psychogene (hysterische) Erscheinungen zeigen, wenn auch ein ausgeprägtes Bild von Geistesstörung nicht vorliegt. Es handelt sich im Grunde um die gleichen Arten von Krankheit, die wir schon bei den Kindern unter 12 Jahren und im allgemeinen unter dem Begriffe der geminderten Zurechnungsfähigkeit erwähnt haben.

Daß bei dieser Sachlage die im § 56 für den Fall der Freisprechung vorgesehenen Maßregeln bei der Beschränkung auf die Fälle mit Mangel an Einsicht in die Strafbarkeit nicht ausreichen, ist deutlich ersichtlich. Die Fassung lautet: „In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr."

Der Unterschied dieser Bestimmung von der auf das Lebensalter bis zum 12. Jahre angewendeten liegt wesentlich in der Forderung, daß in dem Urteile Bestimmung über eine Art der Behandlung getroffen werden soll, in welcher eine Strafe im gesetzlichen Sinne nicht vorliegt. Hier überschreitet die Strafgesetzgebung schon jetzt die Grenze, welche vom Standpunkte der Bestrafung Zurechnungsfähiger der richterlichen Funktion ursprünglich gegeben war.

In dieser Richtung muß sich die Reform der Strafgesetzgebung in bezug auf die geminderte Zurechnungsfähigkeit weiter bewegen, wenn auch der Kreis der in Betracht kommenden Behandlungsmittel in medizinisch-psychologischer Richtung entschieden erweitert werden kann. Jedenfalls aber ist hierdurch im Gegensatze zu der Einweisung von seiten einer Verwaltungsbehörde dem Richter die Pflicht auferlegt, durch Urteil die Art der Unterbringung zu bestimmen.

Allerdings ist die weitere Behandlung dieser Personen im Schlußsatze wieder den Verwaltungsbehörden überwiesen, so daß der Richter mit dem weiteren Schicksale der von ihm eingewiesenen Individuen dienstlich nichts zu tun hat. Bemerkenswert ist die Beschränkung der Zeit, bis zu welcher in solchen Fällen die Detention in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt geschehen darf, nämlich bis zum

20. Jahre. Es muß daher in solchen Fällen auch dann die Freilassung erfolgen, wenn der Mangel an Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung, der zur Zeit des Urteils festgestellt war und der die Voraussetzung zur Freisprechung und Einweisung gebildet hat, weiter besteht. Es werden daher manchmal Imbezille, die nicht unter den Schutz des § 51 gestellt werden, während andrerseits Mangel an Einsicht in die Strafbarkeit angenommen wurde, nach den automatisierenden Einflüssen der Zwangserziehungsanstalt plötzlich mit dem 20. Lebensjahre völlig in Freiheit gesetzt, was mit naturgesetzlicher Notwendigkeit zu neuen gemeinschädlichen Handlungen führt.

Jedoch darf nicht verkannt werden, daß der Gesetzgeber mit dieser beschränkenden Bestimmung betr. die Zeit der Detention offenbar einen Schutz der persönlichen Freiheit im Auge gehabt hat und einen auf Grund richterlichen Urteils in dieser Weise Untergebrachten nicht zeitlebens ohne weiteres dem Belieben der Verwaltungsbehörden unterstellen wollte. Dieses Moment ist in der Tat sehr zu berücksichtigen. Falls die Aufhebung des Strafmaßes in bezug auf einzelne Gruppen krimineller Personen geschehen sollte, wäre im Sinne dieser Bestimmung Vorkehrung zu treffen, daß die Betreffenden nicht ohne weiteres für immer einer Verwaltungsbehörde überlassen werden. Eventuell müßte mindestens in bestimmten Zwischenräumen wieder ein Urteil des einweisenden Gerichtes eingeholt werden.

Untersuchen wir nun, welche Strafmittel im bestehenden Gesetz angenommen sind, für den Fall, daß auf einen jugendlichen Verbrecher weder § 51 R. Str. G. B. zutrifft, noch Mangel an Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung nach § 56 vorliegt. Hierauf bezieht sich der § 57 des R. Str. G. B. Dieser lautet:

Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis fünfzehn Jahren zu erkennen;

2. ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;

3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer andren Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

Hierin enthalten die ersten Ziffern eine Milderung im Verhältnis zu den im allgemeinen ausgesetzten Strafmaßen. Sehr wesentlich ist in prinzipieller Hinsicht Ziffer 4, welche einen Verweis bei bestimmten Voraussetzungen als zulässig erkennt, ferner Ziffer 5, in welcher bestimmte staatliche Eingriffe gänzlich ausgeschlossen werden, nämlich Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Polizeiaufsicht.

Dazu kommt noch die Schlußbestimmung des § 57: „Die Freiheitsstrafe ist in besonderen zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen." Hier ist also die Forderung einer besonderen Art des Strafvollzuges, die prinzipiell von größter Bedeutung ist und sachgemäß weiter entwickelt werden muß, enthalten.

Fragen wir nun, in welchen Punkten diese die jugendlichen Verbrecher betreffende Gesetzgebung vom medizinisch-psychologischen Standpunkte aus zu verbessern ist, so muß folgendes hervorgehoben werden:

1. Das vollkommen Unzureichende des Kriteriums der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung.

2. Die Einschränkung der mildesten Strafform des Verweises auf besonders leichte Fälle von Vergehen oder Übertretungen ohne Rücksicht auf den gesamten geistigen Zustand und die besonderen Motive der Handlung.

3. Der Mangel einer die psychopathische Minderwertigkeit besonders hervorhebenden Bestimmung.

4. Der Mangel einer Bestimmung, um in den Fällen, auf welche § 51 R. Str. G. B. nicht paßt, auch trotz vorhandener Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung bei Abnormitäten des Gemütslebens und der Affekte, welche mit Krankheiten, z. B. Epilepsie usw. zusammenhängen, die Einweisung in eine geeignete medizinische Anstalt zu verfügen, als welche z. B. Epileptikeranstalten, Erziehungsanstalten für psychopathisch Minderwertige u. a. in Betracht kommen können.

Die Formulierung dieser Vorschläge könnte im Rahmen einer Reform des Strafgesetzbuches leicht geschehen. Jedenfalls verdienen bei jugendlichen Rechtsbrechern die innern Zustände, welche zur Handlung führen und speziell die Übergangserscheinungen zwischen geistiger Krankheit und Gesundheit, auch bei vorhandener Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung, einer sorgfältigen Berücksichtigung.

17. Kapitel.

Zur Geschichte der psychiatrischen Begriffe in den Strafgesetzbüchern.

Um Klarheit zu gewinnen, in welcher Richtung die psychiatrischen Begriffe des gegenwärtigen R. Str. G. B. bei einer Reform weiterzubilden sind, muß man untersuchen, wie dieselben sich entwickelt haben und mit den psychologischen Richtungen verschiedener Zeiten zusammenhängen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß neben den Erfordernissen des § 51 (Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit) sich in den auf jugendliche Verbrecher und Taubstumme bezüglichen §§ 56 und 58 der rein intellektuelle Begriff der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung findet.

Im Hinblick hierauf ist es interessant, zu prüfen, woher diese ganz verschiedenen Auffassungen stammen. Ich gebe daher eine Zusammenstellung von früher in einzelnen Teilen des deutschen Reiches giltigen strafgesetzlichen Bestimmungen, soweit sie das psychopathologische Gebiet berühren. Dabei lege ich die von Stenglein 1858 herausgegebene Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher zugrunde.

Das Strafgesetzbuch für das Herzogtum Nassau vom 14. April 1849 bestimmte unter Tit. III im

Art. 35. Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt:
1. gegen Kinder, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; sie sind der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nötigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel;
2. gegen Taubstumme, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt gewesen;
3. gegen Personen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zustande verübt haben, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Tat aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, Wahnsinne, völligen Blödsinne, in der Raserei, Verrücktheit, oder in vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Art. 36. Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, sowie der Zustand des Schlafs schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Täter durch Getränke oder andre Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und in bezug auf die darin verübte Tat die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Hier ist die untere Grenze der Strafbarkeit auf 14 Jahre festgesetzt. Die Taubstummen sind berücksichtigt. Sie sind straflos, wenn

anzunehmen ist, daß „die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen nicht erkannt gewesen“ sei. Der dem § 51 des R. Str. G. B. entsprechende Art. 35, Absatz 3 stellt als leitenden Begriff nicht den der Geisteskrankheit hin, sondern spricht generell von Zuständen, „in denen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Tat aufgehoben war“, worauf genauere Bestimmungen folgen. Diejenigen kriminellen Geisteskranken, welche Bewußtsein von der Strafbarkeit der Handlung haben, z. B. Paranoïsche müßten hiernach bestraft werden. Bemerkenswert ist, daß hier das Nachtwandeln besonders berücksichtigt wird. In dieser Beziehung ist auch zu beachten, daß Art. 35 die Zurechnung der Strafe bestimmt, wenn der Täter sich in den Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, sowie in den Zustand des Schlafes durch Getränke oder andre Mittel absichtlich versetzt hatte. In diesem Paragraphen ist eine Maßregel gegen autohypnotische Verbrechen enthalten.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen vom 17. September 1841 bestimmte im Titel III, Art. 37 und 38 fast genau das gleiche, abgesehen von der Festsetzung der unteren Altersgrenze der Strafbarkeit auf das 12. Jahr.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839 bestimmte im Art. 97 und 98:

Art. 97. Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben war.

Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn, und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Die Straflosigkeit fällt weg, wenn sich der Täter in den Zustand der vorübergehenden Sinnesverwirrung durch Trunk oder andre Mittel absichtlich versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn er jenen Zustand durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, und während desselben eine rechtswidrige Handlung begangen hat, bei welcher nach diesem Gesetzbuche auch die Fahrlässigkeit zu bestrafen ist.

Art. 98. Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältnisse zu der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Maße festzusetzen.

Kann dies innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist zu der nächstfolgenden niedrigern Strafart herabzusteigen.

Bei einem todeswürdigen Verbrechen ist solchenfalls auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen.

Art. 110. Vermindert wird die Strafbarkeit vornehmlich:

1. Wenn der Täter wegen Mangels an Unterricht, aus natürlicher Schwäche des Verstandes (vgl. Art. 98), oder wegen Trunkenheit, sofern diese die Zurechnung nicht völlig aufhebt (Art. 97), den ganzen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat.

Hier ist nun ebenso wie im Strafgesetzbuche für Nassau (Tit. III Art. 35,) nicht die Geisteskrankheit als solche als Grund zur Straflosigkeit genannt, sondern das Gesetz spricht generell von einem Zustande, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben ist. Während das Nassauische Gesetz lediglich von dem Bewußtsein der Strafbarkeit der Tat redet, findet sich hier ein Begriff, welcher auf das Gebiet des Willens und der Handlungen hinüberspielt: Gebrauch der Vernunft.

Es sind hierbei Fälle denkbar, in welchen Vernunft und in specie Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung zwar vorhanden, aber ihr Gebrauch behindert ist. Dieser Begriff nähert sich trotz seiner verwirrenden Vieldeutigkeit schon mehr den Tatsachen der Psychopathologie.

Dieses Gesetz ist ferner bemerkenswert (vergl. Art. 98), weil der Versuch gemacht wird, die Übergangszustände vom Normalen zum Krankhaften strafgesetzlich zu berücksichtigen. Ohne daß das Wort verminderte Zurechnungsfähigkeit darin vorkäme, ist die Tendenz hierzu doch in der Festsetzung eines geringeren Strafmaßes ersichtlich. Und zwar werden hierbei Personen berücksichtigt, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältnis zu der Verschuldung stehen würde.

Diese Bestimmung ist von einer prinzipiellen Bedeutung. Sie läuft darauf hinaus, dem Richter in Ansehung der subjektiven Bedingungen der Tat eine größere Skala des Strafmaßes zu geben, wenn auch die Tat zugerechnet wird.

Entsprechend bestimmt das Gesetz ausdrücklich in Art. 110 noch spezielle Fälle von verminderter Strafbarkeit. Es werden Mangel an Unterricht, natürliche Schwäche des Verstandes und unvollständige Trunkenheit genannt.

Ähnlich wie im jetzigen § 56 des R. Str. G. B. herrscht hier der Begriff: Mangel an Einsicht in die Strafbarkeit. („Wenn der Täter wegen Mangels an Unterricht, aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder wegen Trunkenheit, sofern diese die Zurechnung nicht

völlig aufhebt [Art. 97], den ganzen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat.")

Jedenfalls sind in diesem Gesetzbuche die subjektiven Momente, welche für eine verminderte Strafbarkeit sprechen, wenn auch Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, sehr berücksichtigt.

Das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840 bestimmte unter Titel III (allgemeine Bedingungen der Strafbarkeit):

1. Allgemeiner Grundsatz. § 26. Nur wer aus bösem Vorsatze oder, in den besonders bestimmten Fällen, aus Fahrlässigkeit das Strafgesetz übertritt, ist strafbar.

4. Zurechnung. I. Nichtzurechnungsfähige. § 30. Kinder unter vierzehn Jahren, Personen, welche des Vernunftgebrauchs völlig beraubt sind, ohne genugsame Ausbildung gebliebene Taubstumme, sowie diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der Tat ohne ihr Verschulden völlig bewußtlos waren, können wegen gesetzwidriger Handlungen nicht bestraft werden. Diese Straflosigkeit solcher Nichtzurechnungsfähiger schließt die erforderlichen und zulässigen polizeilichen Maßregeln gegen dieselben nicht aus.

Hier ist zunächst in dem allgemeinen Grundsatze die Beschränkung der Strafbarkeit auf die aus bösem Vorsatze oder Fahrlässigkeit erfolgten Übertretungen des Strafgesetzes bemerkenswert. § 27 ist die nähere Ausführung dieses Begriffes. Er lautet: „Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche das Strafgesetz übertreten wird, mit Absicht bestimmt, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen." Durch diese Fassung ist die strafrechtliche Beurteilung der Handlungen, welche im Affekt begangen werden, ohne daß der Täter, streng genommen, sich mit Absicht bestimmt, sehr erschwert, da diese Affektzustände nicht unter den § 30 fallen.

In dem § 30, welcher von der Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit handelt, ist nicht, wie z. B. in den Strafgesetzbüchern für Nassau und Württemberg, ein genereller Begriff (wie z. B. Fehlen des Bewußtseins der Strafbarkeit der Tat oder Verlust des freien Gebrauches der Vernunft) gegeben, sondern es werden einfach die einzelnen Fälle aufgezählt. Abgesehen von der Bestimmung über die Kinder unter 14 Jahren und die ohne genugsame Ausbildung gebliebenen Taubstummen sind die psychopathischen Zustände in folgenden Worten bezeichnet: „Personen, welche des Vernunftgebrauches völlig beraubt sind" und „diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der Tat ohne ihr Verschulden völlig bewußtlos waren." Damit sind für die Unzurechnungsfähigkeit viel engere Grenzen gesteckt, als es den Tatsachen der Psychopathologie entspricht.

Praktisch ist der Zusatz wichtig, wonach die Straflosigkeit solcher Nichtzurechnungsfähiger „die erforderlichen und zulässigen polizeilichen Maßregeln“ gegen dieselben nicht ausschließt.

Das Strafgesetzbuch für die Oldenburgischen Lande vom 10. September 1814 bestimmte im 5. Kapitel: (Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben.)

A. Von der Unsträflichkeit einer Handlung.

1. Vom Mangel der Zurechnung.

Art. 124. Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich.

Art. 125. Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldigt: 1. Kinder unter acht Jahren, vorbehaltlich dessen, was im Art. 105 I. bestimmt ist; 2. Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Gemütskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3. solche, die durch Blödsinn völlig außer stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurteilen oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4. Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5. Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und nicht sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch bloß wie Minderjährige, gemäß Art. 106 bestraft werden sollen.

(Der zitierte Art. 105 I lautet:

Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit.)

Art. 126. Eine Tat ist aus gleichem Grunde straflos, 6. wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 7. wenn jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt von außen, oder 8. durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genötigt worden ist, und endlich überhaupt 9. wenn die Tat beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Täter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist.

Hier steht im Art. 124, ähnlich wie im § 26 des Kr. G. B. für Braunschweig der Begriff des rechtswidrigen Vorsatzes obenan. Die untere Altersgrenze der Strafbarkeit geht (vergl. Art. 125, Nr. 1) bis zum 8. Jahre hinab, während in den meisten andern später entstandenen Strafgesetzbüchern das 12. oder 14. angenommen sind. In bezug auf die Taubstummen (Nr. 5) ist die Fassung bemerkenswert, in welcher nicht bloß von Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung die Rede ist, sondern es heißt: „wofern sie nicht über die Unerlaubt-

heit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind."

Psychiatrisch ist nun wichtig, daß neben den eigentlichen Geistesstörungen, welche der Gesetzgeber in Nr. 2 im Sinne hatte (Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Gemütskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben), noch eine Anzahl andre psychische Zustände als Grund zur Straflosigkeit genannt sind. Es bezieht sich nämlich Nr. 3 auf solche, die durch Blödsinn völlig außer stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurteilen oder deren Strafbarkeit einzusehen, Nr. 4 auf Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben, Nr. 9 auf den Fall, daß die Tat beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Täter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist.

Diese 3 besonderen Bestimmungen (Nr. 3, 4 und 9) bedeuten eine weitergehende Anerkennung der psychopathologischen Tatsachen, als man sie sonst in den älteren Str. G. B. findet. Die leitenden Begriffe sind in Nr. 2 und 4 der Gebrauch des Verstandes, in Nr. 3 und 9 Einsicht oder Bewußtsein von der Strafbarkeit der Handlung.

Indem neben diesen intellektuellen Momenten die krankhaften Zustände, welche den Gebrauch des Verstandes verhindern, zur Geltung kommen, müssen diese 1814 erlassenen Bestimmungen vom psychiatrischen Standpunkte aus entschieden als relativ fortgeschrittene bezeichnet werden.

Das Strafgesetzbuch für Baden vom 6. März 1845 bestimmt unter dem III. Titel:

§ 70 (Mangel der Zurechenbarkeit). Die Übertretung eines Strafgesetzes, welche dem Übertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem Grunde einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

§ 71 (Mangel der Zurechnungsfähigkeit). Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt.

§ 72 (Irrtum in Tatsachen). Unverschuldeter Irrtum in Tatsachen oder tatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schließt die Zurechnung aus.

§ 73 (Rechtsunwissenheit). Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; ebensowenig Unwissenheit oder Irrtum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe.

§ 74 (Religiöser Wahn usw.). Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen der Entschluß zur Tat gefaßt worden ist.

§ 75 (Raserei usw.). Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des § 71 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§ 76 (Verwirrung). Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Täter durch Getränke oder andre Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte Tat die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

§ 77 (Taubstumme). Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Übertretung einzusehen, bleiben straflos.

§ 78 (Jugend). Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Übertretungen der Strafgesetze in bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Überweisung der Übertreter an die Polizeibehörde, wegen nötigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.

§ 79. Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechzehnten Jahre, insofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemilderter Strafe in folgender Art ein usw.

Hier sind, während in den Strafgesetzbüchern für Nassau und Württemberg ein genereller Begriff („Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung" oder „Gebrauch des Verstandes") als maßgebend für die Straflosigkeit aufgestellt ist, zwei solche vorhanden; es heißt nämlich: Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt.

Übereinstimmend ist in allen drei Gesetzbüchern, daß nicht der Begriff der Geisteskrankheit das Leitmotiv bildet, sondern daß für die genannten Bestimmungen die einzelnen Arten von Geistesstörung (vergl. hier den § 75) als spezialisierende Ausführung gebracht werden.

Es ist bemerkenswert, daß neben dem mehr intellektuellen Begriff: „Bewußtsein von der Strafbarkeit" hier ein der Willenssphäre angehöriger Begriff: Fehlen der Willkür des Handelnden auftritt.

Das Kriminalgesetzbuch des Königreichs Hannover vom 8. August 1840 bestimmt im 5. Kapitel:

Art. 82. Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer mit Strafe bedrohten Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

Art. 83. Es bleiben daher mit aller Kriminalstrafe verschont:

1. Kinder unter 12 Jahren.
2. Solche, welche an Raserei, allgemeinem oder besonderem Wahnsinn, oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung oder Gemütskrankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird. Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt, so kann jener Zustand nur als ein Milderungsgrund betrachtet, die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden.
3. Solche, die wegen Blödsinns völlig außer stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurteilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen.
4. Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben.
5. Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist.

Art. 84. Eine Tat ist aus gleichem Grunde straflos:

6. Wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit, die von ihr ausgeführte Handlung nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hat.
7. Wenn die Tat in einem auf andre Weise nicht abwendbaren äußersten Notstande, zur Rettung von Leib und Leben begangen, auch nicht weiter, als zur augenblicklichen Entfernung dieses Notstandes erforderlich war, ausgedehnt ist und der Täter nicht solchen Notstand durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat.
8. Wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt, oder auch durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, zu der Handlung gezwungen worden.
9. Wenn eine nicht vorher beschlossene Tat begangen ist, in irgend einem unverschuldeten Zustande einer solchen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Täter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte, oder welcher die Willkür des Handelnden gänzlich aufhob.

Hier ist in der Einleitung der Begriff des rechtswidrigen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit vorangestellt. Wo diese fehlen, tritt keine Zurechnung ein. Der Artikel 83 fährt dann gleich fort: „Es bleiben daher mit aller Kriminalstrafe verschont"; und nun kommt sofort die Aufzählung (Kinder unter 12 Jahren, solche, die an Raserei leiden usw.). Daraus folgt, daß die bei der Aufzählung der straflosbleibenden Genannten im Sinne des Gesetzes keinen rechtswidrigen Vorsatz haben, was für manche Geisteskranke, z. B. paranoïsche, nicht immer zutrifft.

Hier tritt nun in Nr. 2 zum erstenmal neben den Ausdrücken: Raserei, allgemeiner oder besonderer Wahnsinn, die Verallgemeinerung auf, „oder überhaupt an einer Geisteszerrüttung oder Gemütskrankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird.“ Diese Fassung nähert sich unserem § 51 in dem Wortlaut: „Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“ insofern, als hier ohne Spezialisierung ein umfassender Begriff gebraucht ist.

Neben dieser Nr. 2, in welcher der allgemeine Ausdruck „Geisteszerrüttung“ vorkommt, nennt dieses Gesetz andre besondere Geisteszustände, welche Zurechnungsunfähigkeit bedingen. Es bezieht sich No. 3 auf solche, die wegen Blödsinns völlig außer stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu berurteilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen, Nr. 4 auf Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben.

Hier stehen die beiden Begriffe „Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung und Verlust des Verstandesgebrauches“ koordiniert nebeneinander. Ferner kommt noch Nr. 9 in Betracht, worin von Verwirrung der Sinne oder des Verstandes die Rede ist, allerdings mit dem Zusatze, welcher z. B. im Str. G. B. für Baden als Leitmotiv vorangestellt ist: „worin der Täter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt werden konnte, oder welcher die Willkür des Handelnden gänzlich aufhob.“

Dieses Gesetzbuch zeichnet sich nun besonders noch dadurch aus, daß es auf die subjektiven Momente des Verbrechens außerordentlich Rücksicht nimmt, allerdings nicht in dem Sinne, daß kriminelle Individuen freigesprochen werden sollen, sondern daß innerhalb der Zurechnungsfähigkeit die Motive der Tat abgewogen werden.

Es heißt in Art. 93: In Beziehung auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit besonders:

1. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr der Verbrecher imstande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
2. je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und List oder Körperkräfte erfordert und angewandt wurden, um die Tat vorzubereiten oder zu vollbringen;
3. je geringfügiger die äußeren zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet und verführt haben; je mehr derselbe aus eigenem Antriebe die Übertretung beschlossen und die Gelegenheit zu dem Verbrechen aufgesucht hat;

4. je mehr der Verbrecher andre Personen durch Verführung und Überredung zur Teilnahme an dem verübten oder versuchten Verbrechen bewogen hat;
5. je mehr er durch fortgesetzte Übungen böser Handlungen und schlechte Lebensart verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist;
6. je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat;
7. je mehr Bosheit und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat.

Art. 94. Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vorzüglich:

1. wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, wegen gänzlich vernachlässigter Erziehung, oder weil er unter Verbrechern aufgewachsen ist, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes oder aus einem die Zurechnung nicht ganz aufhebenden Gemütsgebrechen, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2. wenn er durch Überredung, gegründete Furcht, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung, besonders solcher Personen, denen er Gehorsam schuldig ist, sofern hierdurch nicht alle Strafe ausgeschlossen wird (Art. 85), zu dem Verbrechen bestimmt worden ist.
3. wenn er durch drückende Armut oder sonstige Not zu dem Verbrechen veranlaßt wurde, sofern nicht seine eigene unmittelbare Verschuldung der Not, oder die Art und Eigenschaft des Verbrechens solche Entschuldigung gänzlich ausschließt;
4. wenn eine ungesuchte und unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt und schnell zur Ausführung fortgerissen hat;
5. wenn der Verbrecher in einer an sich zu entschuldigenden großen Gemütsbewegung gehandelt hat;
6. wenn der Täter, bei Begehung der Tat, in dem Zustande einer entschuldbaren Trunkenheit sich befand, vorausgesetzt, daß er den Entschluß zu der Tat nicht schon vorher gefaßt hatte;
7. wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Täters nicht mit Strafe bedroht ist, und derselbe sich erst seit sehr kurzer Zeit im Königreiche aufgehalten hat;
8. wenn aus seinem vorigen Lebenswandel, oder aus seinem Benehmen bei oder nach der Tat auf einen noch geringeren Grad von Verdorbenheit mit Grunde geschlossen werden kann.

Im allgemeinen muß man sagen, daß diese Bestimmungen der Unterscheidung von endogenen und exogenen Momenten in überraschender Weise entsprechen. Die Punkte 1—7, welche Verschärfung der Strafe bedingen, schildern in einer sehr deutlichen Weise die endogene Verbrechernatur; die im Artikel 94 genannten Momente 1—7, welche die Strafbarkeit mindern, sind im wesentlichen exogener Natur (Mangel an Erziehung, Überredung, Not, unerwartete Gelegenheit, Gemütsbewegung, Trunkenheit, durch Wechsel des Wohn-

ortes bedingte Unwissenheit der Gesetze). Nr. 8 betont die Abwesenheit von endogenen Neigungen zum Verbrechen.

In dem Bayerischen Strafgesetzbuche vom 6. Mai 1813 heißt es im I. Buch, 5. Kapitel (Von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben):

A. Von der Unsträflichkeit einer Handlung. 1. Vom Mangel der Zurechnung.

Art. 119. Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich.

Art. 120. Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldigt:

1. Kinder unter acht Jahren;
2. Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Gemütskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben;
3. solche, die durch Blödsinn völlig außer stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurteilen oder deren Strafbarkeit einzusehen;
4. Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben;
5. Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch bloß wie Minderjährige, gemäß Art. 99, bestraft werden sollen.

Hier beginnt also die Strafbarkeit schon nach dem 8. Jahre. Bei der Bestimmung über die Taubstummen ist nicht wie in mehreren andern Strafgesetzbüchern bloß von Mangel an Einsicht gesprochen, sondern der in die Prophylaxe des Verbrechens gehörende Begriff des Unterrichts bezw. der Erziehung tritt auf („wofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlungen gehörig unterrichtet worden sind“).

Bemerkenswert ist die Fassung von Nr. 2. Nachdem die Kategorien „Rasende und Wahnsinnige“ vorangestellt sind, kommt die Verallgemeinerung: „und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Gemütskrankheit völlig verloren haben.“

Der allgemeine Begriff ist also: „Verlust des Verstandesgebrauches.“ Die Gemütskrankheit wird als eine Spezialart der Verursachung dieser hingestellt. Nun werden, abgesehen von dieser Art des Verlustes des Verstandesgebrauches, in Nr. 3 und 4 zwei weitere Gründe der Straflosigkeit hingestellt: Nr. 3 bezieht sich auf solche, die durch Blödsinn außer stande waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurteilen oder deren Strafbarkeit einzusehen. Hier handelt es sich also nicht um Verlust des Verstandesgebrauches, sondern um Mangel an

Einsicht. In Nr. 4 tritt dagegen der Begriff des Verstandesgebrauches wieder auf. (Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben.) Es hätte Nr. 4 unter Nr. 2, wo Verlust des Verstandesgebrauches der Hauptbegriff ist, eingereiht werden können.

Die vorstehenden Auszüge aus einzelnen älteren Strafgesetzbüchern sollen keine historische Darstellung sein, sondern nur in ihrer Gesamtheit einen Maßstab bieten, an welchem der Charakter des gegenwärtigen deutschen Strafgesetzbuches gemessen werden kann. Es läßt sich nun folgendes sagen:

1. Es findet sich in einigen (z. B. von Nassau), der rein intellektualistische Begriff „Einsicht in die Strafbarkeit" (bezw. das Bewußtsein von dieser), der im deutschen Str. G. B. nur noch im § 56 in bezug auf Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren und im § 58 in bezug auf Taubstumme gebraucht wird, als Leitbegriff und Geisteskrankheit bestimmter Art nur als Spezialfall.

2. In andern (z. B. von Württemberg), findet sich isoliert oder neben dem Begriffe „Mangel an Einsicht", der schon in die Willenspsychologie hineinspielende Begriff „Gebrauch der Vernunft".

3. In mehreren sind neben den eigentlichen Geisteskrankheiten intellektuelle Schwächezustände hohen Grades als die Zurechnung ausschließend aufgeführt.

4. Es ist in einem (von Hannover) der Versuch gemacht, die endogenen und exogenen Momente im verbrecherischen Subjekt auseinanderzuhalten, wobei die ersteren als strafverschärfend, die letzteren als strafmildernd aufgefaßt werden.

5. Der allgemeine Begriff der krankhaften Geistesstörung, wie er im § 51 des R. Str. G. B. vorhanden ist, tritt nur vereinzelt (Hannover) als zusammenfassender Begriff zu den vorher genannten psychopathologischen Ausnahmen auf.

6. In mehreren (besonders von Württemberg) ist inhaltlich der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit vorhanden.

---

18. Kapitel.

Kriminelle Anlagen. Der geborene Verbrecher.

Bei der methodischen Erforschung der psychiatrischen Tatsachen hat sich immer mehr herausgestellt, daß eine sehr große Zahl von Psychosen auf dem Boden der Heredität erwächst, daß es sich also um abnorme Entwicklungen am Stammbaume der Familie handelt. Diese

psychischen Abarten, bzw. Degenerationserscheinungen können nun entweder angeboren im strengen Sinne sein, wenn ohne eine nachweisbare Erkrankung des Gehirns Züge von Schwachsinn schon in den ersten Lebensjahren auftreten, oder der Übergang in Schwachsinn vollzieht sich nach schon ganz oder teilweise geschehener geistiger Entwicklung später aus inneren Ursachen, also endogen. Hierher gehört die von uns behandelte Gruppe des primären Schwachsinns (dementia praecox). In beiden Fällen finden sich oft Geisteskrankheiten in der Aszendenz oder in Seitenlinien der Voreltern, so daß die Auffassung jener Erscheinungen als einer endogenen Variation d. h. einer aus inneren Gründen der Keimentwicklung auftretenden Änderung der Artbeschaffenheit bei Abwesenheit ersichtlicher äußerer Ursachen in vielen Fällen nicht zu umgehen ist. Diesen psychiatrischen Beobachtungen entsprechen eine große Menge von Tatsachen der Veränderung bei bestimmten Arten von Pflanzen und Tieren, so daß bei aller Würdigung der äußeren Bedingungen an der endogenen Variation nicht gezweifelt werden kann.

Jedenfalls spielt die psychopathische Belastung als Ausdruck einer ererbten Anlage im Gebiete der Geisteskrankheiten eine große Rolle, die gutachtlich sehr berücksichtigt werden muß. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß das Vorhandensein einzelner Fälle von Geisteskrankheit in der Aszendenz nicht notwendig ist, um einen Menschen als belastet im psychiatrischen Sinne erscheinen zu lassen, daß vielmehr auf das Vorhandensein von Belastung oft unmittelbar aus dem Ergebnisse der Untersuchung geschlossen werden kann. Wenn eine Reihe von weit im persönlichen Leben zurückgehenden krankhaften Zügen ersichtlich ist, ohne daß genügende äußere Ursachen erkennbar sind, wird man den endogenen Charakter der Störung mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen müssen. Man kann hierbei von konstitutionellen Abnormitäten reden.

Wir wollen nun, ohne in dogmatischer Weise psychiatrische Begriffe auf das kriminalpsychologische Gebiet zu übertragen, die Frage aufwerfen, ob man bei rechtbrechenden Individuen im allgemeinen oder bei einer bestimmten Gruppe derselben auf ein analoges Moment angeborener Anlage trifft. Zunächst ist ganz unverkennbar, daß in bezug auf kriminelle Züge die Heredität eine ganz ähnliche Bedeutung hat wie im Pathologischen, ebenso, wie sie auch in bezug auf normale Anlagen, speziell Charakter und Talente, gilt. Die Heredität ist nicht eine Art Reservat des Pathologischen, sondern ein Naturprinzip, das allerdings an derjenigen Gruppe von psycho-

physischen Organismen am leichtesten erkannt wurde, welche Gegenstand einer genauen methodischen Prüfung der Abstammungsverhältnisse waren. Es handelt sich nicht um eine tatsächliche Verschiedenheit bei den einzelnen Arten der psychophysischen Organismen in dieser Beziehung, sondern um eine gesetzmäßige Reihenfolge der Erkenntnisse entsprechend den einzelnen Stadien naturwissenschaftlicher Beschäftigung mit psychischen Anlagen.

Jedenfalls ist bei ausgeprägten Verbrechernaturen das hereditäre Moment in Gestalt von anderweitiger Kriminalität in der Aszendenz oft deutlich erkennbar. Man sucht diese Übereinstimmung häufig allein aus dem äußeren Momente der schlechten Erziehung abzuleiten; wer aber diese Erscheinungen unbefangen mit den allgemeinen Tatsachen der Vererbung vergleicht, wird der angeborenen Anlage dabei einen sehr wesentlichen Einfluß einräumen müssen. Auch bietet der Umstand einen Beweis, daß trotz Kriminalität der Aszendenten und schlechter Erziehung manche Nachkommen ausgeprägt Krimineller sich ethisch gut entwickeln, während auf Grund der einseitigen Bewertung exogener Momente das Gegenteil zu erwarten wäre. Dabei tritt eine weitere Ähnlichkeit mit den Hereditätserscheinungen im pathologischen Gebiete hervor. Wie hier kein notwendiger Zuzammenhang vorliegt, so daß z. B. die Kinder einer in unheilbaren Schwachsinn verfallenden Person mit einem gutartigen Anfalle von Störung wegkommen oder ganz normal bleiben können, während anderseits nach einer bis dahin geistig gesunden Ahnenreihe manchmal eine degenerative Geistesstörung auftritt, so kann in Analogie mit letzterem Falle ein ausgeprägt kriminelles Glied am Stammbaume einer Familie entstehen, ohne daß diese in toto oder in mehreren Gliedern einen gemeinschädlichen Grundcharakter hätte.

Dazu kommen die Beobachtungen über das Auftreten krimineller Züge im Leben des einzelnen. Es ist deutlich zu erkennen, daß bei manchen Individuen kriminelle Neigungen schon in sehr früher Jugend hervortreten, die durchaus als angeborene Anlage erscheinen. Wir schalten hier die Fälle von angeborenem Schwachsinn und Imbezillität mit intellektuellen Störungen ganz aus, um von vornherein einer Verwechslung mit diesen deutlich pathologischen Fällen vorzubeugen. Es handelt sich vielmehr um Menschen, die bei guter Intelligenz, die sie mit völliger Besonnenheit im Sinne ihres Egoismus anzuwenden verstehen, ausgeprägte Antriebe zu bestimmten Arten von gemeinschädlichen Handlungen aufweisen.

Bei der Untersuchung sind zunächst die Fälle auszuschalten, be denen dieser Zustand sich als Teilerscheinung einer fortschreitenden Psychose oder Psycho-Neurose z. B. der Epilepsie darstellt, weil sich hierbei schließlich doch meist der Übergang in das deutlich Pathologische vollzieht. Jedenfalls gibt es aber Menschen, bei denen sich Krankheitsprozesse oder pathologische Zustände bekannter Art in keiner Weise nachweisen lassen, während sie einen Hang zu verbrecherischen Handlungen haben. Dies ist der unbestreitbare Kern der Lehre vom geborenen Verbrecher, die von der Hülle des psychiatrischen Dogmas befreit, sich immer deutlicher als eine kriminalpsychologische Tatsache herausstellen wird.

Allerdings ergibt die unbefangene Prüfung strafrechtlicher Handlungen ganz deutlich, daß in sehr vielen Fällen äußere Momente, speziell Einflüsse, die im persönlichen Leben auf einen Menschen eingewirkt haben, eine sehr große Bedeutung für das Zustandekommen von Straftaten haben, so daß das dominierende Hervortreten einer angeborenen Anlage nur bei einer relativ kleinen Gruppe von Verbrechern festzustellen ist. Diese bilden aber den eigentlichen stark gefährlichen Kern in der mannigfaltigen Gesamtheit der Verbrecherwelt, das unverbesserliche Element, um das sich die Verführten, die ganz oder halb Schwachsinnigen, die sozial Entgleisten, sowie die Opfer mancher überflüssigen Strafgesetze schaaren.

Nachdem die Lehre vom geborenen Verbrecher anfangs zu einem Sturme gegen die Psychiatrie und die Psychiater gebraucht worden ist, unter dem Vorgeben, daß dadurch die Grundlagen des Staates erschüttert würden, kommt immer mehr zu Tage, daß diese Theorie bei unkritischer Anwendung vielmehr Gefahr läuft, zu einem gemeingefährlichen Mittel eines Polizeistaats zu werden. Ich habe diese Entwicklung vorausgesehen und mich schon 1894 bei der Dresdener Versammlung des Vereins deutscher Irrenärzte in dem Referate über Kriminalpsychologie dementsprechend geäußert. Die Lehre vom geborenen Verbrecher in der Hand von dogmatischen Vertretern der staatlichen Ordnung kann zu einer furchtbaren Waffe gegen die persönliche Freiheit der Individuen werden. Nicht in der Richtung der Psychiatrisierung, sondern in der eines Zwangsstaates mit Detention ad libitum liegt die wahre Gefahr dieser wissenschaftlich unvermeidlichen Lehre bei ihrer eventuellen misbräuchlichen Anwendung. Der Wohlfahrtsausschuß der französischen Revolution mit unbeschränkter Macht über die dem augenblicklichen Staate ge-

fährlichen Elemente ist diejenige Form staatlicher Ordnung, für welche die Lehre vom geborenen Verbrecher am besten geeignet ist.

Wir müssen nun Stellung zu Lombroso nehmen. Es liegt mir fern, hier eine systematische Darstellung von seinen Lehren, die an verschiedenen Stellen seiner Schriften eine wechselnde Färbung zeigen, zu geben, sondern es handelt sich wesentlich um die Konsequenzen, welche aus einem bestimmten Teile seiner Äußerungen für die Begriffe Zurechnungsfähigkeit und Willensfreiheit, sowie praktisch für die Umbildung des Strafrechtes gezogen worden sind. Speziell für die Juristen und die öffentliche Meinung steht im Vordergrunde Lombrosos Behauptung, daß ein Teil derjenigen Individuen, welche das Strafgesetz unter Annahme der freien Willensbestimmung als Verbrecher bestraft, morphologische, also anatomisch greifbare Kennzeichen habe, welche als angeborene Symptome eines ebenfalls angeborenerweise abnormen Geisteszustandes gelten könnten. Indem auf der Basis der Morelschen Lehre sowohl die psychische als die morphologische Abnormität als Ausdruck von Degeneration aufgefaßt wurden, nannte man diese morphologischen Befunde einfach Degenerationszeichen.

Das Wesentliche bei Lombroso ist also die Lehre, daß ein Teil der Verbrecher durch angeborene Anlage mit Notwendigkeit Verbrecher geworden seien. Dadurch erschien die Annahme der Willensfreiheit, welche als Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit betrachtet wurde, widerlegt, und man glaubte die Grundfesten des Rechtsstaates erschüttert. Diese Kriminal-Anatomie hat strafrechtlich nur insofern eine Bedeutung, als sie auf den psychischen Zustand des Verbrechers und auf das Zustandekommen seiner Tat einen Schluß erlaubt, ist also im Grunde nur ein Teil der Kriminalpsychologie, insofern sie sich mit dem Ausdrucke der kriminellen Geisteszustände befaßt.

Die Nebenzüge der Lombrososchen Lehre, nämlich, ob diese Degenerationszeichen sich als Atavismen d. h. Rückschlagsbildungen im Hinblick auf die Phylogenese des Menschen erklären, lassen wir hier ganz bei Seite.

Es fragt sich im wesentlichen, ob es morphologische Kriterien endogener krimineller Geisteszustände gibt. Diese Frage ist nun von Lombroso an verschiedenen Stellen verschieden beantwortet worden; im allgemeinen scheint es, daß er nur eine relative Häufigkeit der sogenannten Degenerationszeichen bei Verbrechern im Verhältnis zu der andren Bevölkerung annimmt, was eigentlich schon eine Negierung des Verbrecher-Typus im anatomischen Sinne enthält.

Prüfen wir nun das Verhältnis von angeborenen morphologischen Abnormitäten zu endogenen psychopathischen und kriminellen Zuständen, so zeigt sich folgendes: Bei Geistesstörungen, welche sich durchaus als endogen erweisen, zeigt sich oft keine Spur von morphologischen Abnormitäten, während andrerseits Menschen mit starken morphologischen Abnormitäten zeitlebens geistig gesund bleiben. Dasselbe gilt für die Kriminellen. Es gibt keine gesetzmäßige Proportion zwischen der verbrecherischen Beschaffenheit und der Morphologie.

Ich halte diese Lehre in anatomischer Beziehung für unhaltbar, soweit morphologische Abnormitäten als naturgesetzlicher Ausdruck krimineller Beanlagung aufgefaßt werden.

Es sind nun aber in neuerer Zeit bei der Entwicklung der Degenerationslehre zwei Probleme miteinander vermischt worden, welche durchaus unabhängig voneinander sind, nämlich:

1. ob es geborene Verbrecher gibt,
2. ob diese angeborene moralische Abnormität sich in signifikanten morphologischen Kennzeichen ausdrückt.

Man kann die zweite Frage verneinen, während die erste rein auf Grund von Beobachtung psychischer Funktionen unbedingt zu bejahen ist.

Es gibt unstreitig Menschen, welche in einem so jugendlichen Alter ausgeprägte Neigungen zu verbrecherischen Handlungen zeigen, daß man von angeborenen moralischen Abnormitäten reden kann. Die Behauptung, daß ein solcher Zustand vorliegt, darf jedoch niemals auf Grund der Tatsache, daß morphologische Abnormitäten vorhanden sind, aufgestellt, sondern muß aus der psychologischen Beurteilung des Falles abgeleitet werden. Jedenfalls ist es ein Irrtum, zu meinen, daß durch die Bekämpfung von Lombrosos anatomischen Behauptungen das Problem des endogenen Verbrechers beseitigt wird.

Es erscheint bemerkenswert, daß gerade in dem wichtigen Buche Baers, welches den stärksten Schlag gegen Lombrosos Behauptungen im einzelnen bedeutet, (Vergl. Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, Seite 245) sich in bezug auf die psychische Beschaffenheit der Verbrecher wohlbegründete Behauptungen finden, von denen die gleichen Folgerungen abgeleitet werden können, wie aus dem Verbrechertypus der Lombrososchen Lehre. Baer bekämpft die Ansicht, daß der Verstand bei Verbrechern im allgemeinen höher entwickelt sei als bei Nichtverbrechern, und sagt dann wörtlich: „Die Fähigkeit, einen reichen Vorrat von Vorstellungen zu gewinnen, diesen in jedem

gegebenen Falle zu richtigem Urteile zu verwerten, in genauer Abwägung folgerichtiger Schlüsse zu wohl überdachtem Handeln zu gelangen, in tiefer, ernster Denkarbeit zu verharren, diese Eigenschaften eines normalen Denkvermögens besitzen die Verbrecher nicht einmal in dem Maße, wie die gleichen Volksklassen aus der freien Bevölkerung. Ihnen fehlt vor allem das Kardinalmoment tüchtiger Denkarbeit, d. i. Fähigkeit scharfer Aufmerksamkeit und das Vermögen beharrlicher Ausdauer in der Denktätigkeit."

Ferner sagt Baer (Seite 246): „Ein gewisser Grad von Intelligenzschwäche, von mangelhafter Auffassungskraft und Denkfähigkeit findet sich bei einer sehr großen Zahl von Verbrechern." Entsprechend heißt es Seite 246: „Selbst in Ländern mit äußerst streng durchgeführter, allgemeiner Schulpflicht findet sich eine auffallende Unwissenheit bei den Verbrechern." Baer verneint, daß diese Intelligenzschwäche durch äußere Einwirkungen bedingt sei: „Diese große Differenz ist durchaus nicht auf Rechnung der sozialen Umgebung, der Erziehungsverhältnisse, sondern zum allergrößten Teil auf die geistige Beschränktheit der Verbrecherbevölkerung zu setzen." Baer erklärt sogar die Tatsache des aktuellen Verbrechens aus dieser Anlage der Verbrechernatur. Er sagt (Seite 247): „Aus dieser Beeinträchtigung der geistigen Denkfähigkeit erklärt sich jener verhängnisvolle Zug in dem Wesen der Verbrecherindividualität, der so häufig bei dieser gefunden wird, d. i. die Willensschwäche, ihre Halt- und Charakterlosigkeit."

Es ist nun offenbar im Grunde ganz gleichbedeutend, ob man den Verbrechern ein plus oder minus von Intelligenz im Verhältnis zu der entsprechenden Bevölkerungsschicht von nicht kriminellen Individuen zuschreibt; in beiden Fällen wird zugestanden, daß die Verbrecher ihrer natürlichen Anlage nach anders geartet sind als der Durchschnitt der Menschen. Übrigens hat sich Lombroso über den Intelligenzzustand der Verbrecher ganz ähnlich ausgesprochen. Die obigen Ausführungen Baers sind also keinesfalls geeignet, Lombroso zu widerlegen. Ja sogar Baer geht eigentlich noch über Lombroso hinaus, indem er dieses Urteil über die Mehrzahl derselben fällt und ihnen somit eine endogene Verschiedenheit von der andren Bevölkerung zuspricht, während Lombroso seine Behauptung vom delinquente nato nur auf den kleineren Bruchteil anwendet.

Ferner zeigt Baer in einer Weise, welche im Grunde die gleiche Richtung einschlägt wie die Behauptungen Lombrosos, daß die Verbrecher eine schwere Beeinträchtigung ihres Gemütslebens zeigen. Da man jedoch diese zur Not als eine sekundäre Folge der ver-

brecherischen Handlungen sowie des Strafvollzuges auffassen könnte, sind diese Bemerkungen Baers prinzipiell nicht so wichtig, als sein Nachweis einer angeborenen intellektuellen Minderbegabtheit bei den Verbrechern.

Baers Buch ist in vieler Beziehung nicht verstanden worden. In dem allgemeinen Jubel über die Widerlegung Lombrosos im einzelnen hat man die positiven Tatsachen übersehen, welche er für die Lehre beigebracht hat, daß es endogene zum Verbrechen führende Momente gibt.

Ganz entsprechend verhält es sich mit der Bekämpfung, welche Lombrosos Lehre durch Kirn erfahren hat. Während Kirn die Hypothesen Lombrosos bekämpft, bringt er im Grunde nur neues, besser fundiertes Material, aus welchem die gleichen Folgerungen abgeleitet werden können, wie aus dem Verbrechertypus. Kirn sagt: (vergl. „Geistesstörung und Verbrechen", Festschrift von Illenau, Seite 94): „Trotz alledem sind, wie die nähere Forschung ergibt, die geschilderten Schwächeerscheinungen bei einer Anzahl, namentlich erblich belasteter, Sträflinge in der Tat angeboren, namentlich in den Fällen, in welchen noch gleichzeitig körperliche Hemmungsbildungen nachgewiesen werden können; sie sind aber, und das möchte ich besonders betonen, durchaus nicht einheitlich, sie entsprechen durchaus keinem bestimmten Krankheitsbilde, sie äußern sich vielmehr bald in der einen, bald in der andren Weise."

Nun kommt es aber für die Grundfrage gar nicht darauf an, ob es einen Verbrechertypus gibt, sondern ob es im allgemeinen angeborene Geisteszustände gibt, welche zum Verbrechen führen. Dementsprechend sagt Kirn (l. c. Seite 97): „Es steht nur soviel fest, daß eine Anzahl Gewohnheitsverbrecher auf einer niedereren geistigen Stufe steht, als die Majorität ihrer Mitmenschen." Da man sicher nicht behaupten wird, daß die Verbrecher erst durch die Strafe auf diese niedrige Stufe gelangt sind, so ist in diesen Sätzen wiederum eine Anerkennung des endogenen Momentes bei den Verbrechern, speziell den Gewohnheitsverbrechern, gegeben. Ausdrücklich erklärt Kirn (Seite 98): „Jedenfalls steht soviel fest: der Durchschnitt der Gewohnheitsverbrecher steht unter dem mittleren geistigen Niveau der Menschheit im allgemeinen." Ich sehe also, was den wesentlichen Punkt betrifft, ob es nämlich Menschen gibt, bei denen die endogene Anlage zum Verbrechen die äußeren Momente überwiegt, keinen so großen Unterschied zwischen Kirn und der italienischen Schule, als es bei seiner Bekämpfung einzelner Nebenhypothesen Lombrosos erscheinen könnte.

Die psychologische Analyse der rückfälligen Verbrecher scheint demnach auf dasselbe hinauszukommen, was von Lombroso in anatomischer Weise mit andern hypothetischen Zutaten behauptet worden ist, daß es nämlich eine Anzahl von Individuen gibt, bei denen die innere Anlage bei weitem die äußeren Umstände übertrifft, die somit endogene Verbrechernaturen sind, wenn sich auch kein Typus im Sinne der Anatomie aufstellen läßt.

Nehmen wir nun aber an, daß auch diese psychologische Form der Lehre vom geborenen Verbrecher beseitigt wird, indem man nachweist, daß die Verbrecher psychisch auf gleicher Stufe stehen mit dem Durchschnitt der Bevölkerung, ist denn dann das Problem aus der Welt geschafft? Selbst wenn jede spezifische Eigentümlichkeit der Verbrecher, anatomische wie psychologische, geleugnet wird, taucht die Frage bei wissenschaftlicher Betrachtung immer wieder auf.

Zunächst bleibt dann noch die Statistik, um das Gesetzmäßige im Auftreten des Verbrechens und die Unfreiheit des einzelnen Individuums diesem Naturphänomene gegenüber zu beweisen. Durch das große Interesse an der anatomischen Seite der Sache ist die Tatsache sehr in den Hintergrund gedrängt worden, daß die gleichen Folgerungen, wie aus dem Verbrechertypus, aus der Moralstatistik gezogen werden können. Quetelet hat den Anfang in der Auswertung statistischer Tatsachen für die Kriminalpsychologie gemacht. Er bemerkte die auffallende Regelmäßigkeit in der Zahl der Verbrechen gegen Eigentum und Person in Frankreich, ferner in der relativen Zahl der Verurteilungen gegenüber den Anklagen, und hat schon ziemlich dieselben Folgerungen aus seinen Zahlen gezogen, welche man aus der Lehre vom Verbrechertypus herleiten kann. Quetelet will nun allerdings alles aus den sozialen Verhältnissen erklären und ist insofern scheinbar ein Gegner des geborenen Verbrechers. Im wesentlichen meint er jedoch, ebenso wie die Anhänger Lombrosos in bezug auf den delinquente nato, daß die rechtbrechenden Menschen zum Verbrechen determiniert, d. h. durch bestimmte Bedingungen genötigt und daher unfrei seien.

Es ist deshalb ganz falsch zu glauben, daß der Kern der Theorie vom endogenen Verbrecher beseitigt sei, wenn man im Milieu die Ursache des Verbrechens sucht. Im Gegenteil, die Anhänger dieser Lehre gelangen in den deterministischen Folgerungen noch weiter als die Vertreter der Theorie vom geborenen Verbrecher, speziell in sozialer Beziehung. Letztere können sich in dem fatalistischen Gedanken beruhigen, daß natürlicherweise eine Anzahl von Individuen

degenerieren, und daß der Staat sich nur gegen diese schützen müsse, die Anhänger der Milieutheorie dagegen müssen konsequenterweise die eigentliche Schuld am Verbrechen nicht dem Verbrecher, sondern dem Milieu d. h. der nicht kriminellen Umgebung zuschieben, welche Verhältnisse bietet, in denen eine gesetzmäßige Zahl normal beanlagter Individuen zu Verbrechern werden müsse.

Der Grundgedanke all dieser Theorien liegt also auch nicht in der speziellen Annahme des Angeborenseins verbrecherischer Neigungen, sondern in der Annahme des Determiniertseins der verbrecherischen Handlungen. Ich verstehe hierbei unter Determinismus die Lehre, daß Naturvorgänge, also auch alle menschlichen Handlungen durch innere Bedingungen und äußere Verhältnisse notwendig bedingt sind, im speziellen, daß die verbrecherischen Handlungen als Resultat aus der angeborenen Anlage des Menschen und den exogenen d. h. von außen wirkenden Momenten zu erklären sind.

Dieser Determinismus ist nun der eigentliche Urquell aller dieser Theorien von Quetelet, Gall u. a. bis zu Lombroso und deren jetzigen und zukünftigen Nachfolgern, und selbst wenn der anatomische Verbrechertypus, die psychologische Sonderstellung der Verbrecher, die Tatsachen der Moralstatistik widerlegt würden, so könnten aus diesem Prinzip die gleichen Folgerungen gezogen werden, wie aus den genannten Einzelhypothesen. Der naturwissenschaftliche Gedanke der kausalen Bedingtheit alles Geschehenden, mag er sich nun auf anatomische Degenerationszeichen oder angeborene kriminelle Triebe oder statistische Tabellen beziehen, steht fortwährend im Hintergrunde des Strafgesetzbuches und bedroht die Annahme der Willensfreiheit. Dieser allgemeine Determinismus hat 2 unerschöpfliche Quellen:

1. die religiöse Idee der Vorausbestimmung, die in den verschiedensten Formen immer wieder auftaucht;
2. die Naturwissenschaft, welche sich überall bemüht, gesetzmäßige Kausalzusammenhänge in der Natur aufzudecken.

Man kann diese Lehre nicht aus der Welt schaffen, indem man ihr die Behauptung des freien Willens dogmatisch entgegenhält, sondern muß sie vielmehr zur wissenschaftlichen Grundlage machen, auf welcher die Kriminalpsychologie und Strafrechtspflege sicherer stehen wird als auf der Hypothese der Willensfreiheit.

Wir müssen daher das Verhältnis von Determinismus und Strafe genauer betrachten. Vorläufig bleiben wir jedoch noch bei

der von Lombroso in den Vordergrund gestellten Behauptung, daß ein gewisser Bruchteil der rechtbrechenden Menschen durch eine besondere angeborene Anlage zum Verbrechen determiniert sei.

Trotz der vielen Anfeindungen nicht nur gegen Lombroso, sondern gegen die naturwissenschaftliche Auffassung dieser Fragen überhaupt ist das Vorhandensein angeborener moralischer Defekte und krimineller Neigungen nicht zu bestreiten. Dementsprechend kann man erwarten, daß in bezug auf eine Gruppe von Verbrechern, welche sich mit der empirischen Kategorie der Jugendlichen und Rückfälligen ungefähr deckt, dieser deterministische Gedanke Boden faßt, indem der endogene Charakter derselben angenommen wird. Dies ist um so wahrscheinlicher, als ein großer Teil der Juristen und Gefängniskundigen das Unzureichende des jetzigen Strafgesetzbuches, mit dem Anwachsen des Verbrechertums, speziell mit der Zunahme der jugendlichen Verbrecher fertig zu werden, eingesteht. In der amtlichen Publikation über die deutsche Kriminalstatistik (1888, I, Seite 37) heißt es: „Hält man das konstante Wachstum der Kriminalitätsziffer im allgemeinen, die Zunahme jugendlicher und vorbestrafter Verurteilter nebeneinander, so erscheint der Schluß fast unvermeidlich, daß das Verbrechertum wächst und daß die jugendlichen Delinquenten die Rekruten einer Verbrecherarmee bilden, gegen welche die Strafmittel des bestehenden Rechtes sich als machtlos zu erweisen scheinen."

Würde man eine bestimmte Gruppe von Rückfälligen für endogene Verbrechernaturen erklären, so wäre es im Interesse der menschlichen Gemeinschaft folgerichtig, sie dauernd unter staatlicher Aufsicht, entweder im Gefängnis oder in andrer Form, zu halten. Daß dabei unmittelbar ein größerer Schutz der Gesellschaft vor diesen für endogene Verbrecher erklärten Menschen zu erreichen wäre, als jetzt, ist wenigstens mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Jedenfalls ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß eine Gruppe von endogenen Verbrechern, d. h. von angeborenerweise moralisch Abnormen herausgehoben wird, und daß die Konsequenzen daraus gezogen werden.

Vom psychiatrischen Standpunkte müssen wir nun, ganz abgesehen von Lombrosos anatomischer Hypothese, zu entscheiden suchen, ob diese angeborenerweise moralisch Abnormen Kranke sind und deshalb in psychiatrische Anstalten gehören oder nicht.

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß diese Fragestellung überhaupt nur in Betracht kommt, wenn alle Grundkrankheiten, welche moralische Defekte als Symptom zeigen können, ausgeschlossen

sind. Alle Individuen, die im embryonalen Leben oder in den ersten Jahren nach der Geburt eine Krankheit des Gehirns durchgemacht haben und eine Geistesstörung zeigen, als deren Symptom die moralischen Defekte oder antisozialen Antriebe auftreten, auch die Fälle von angeborenem Schwachsinn, welcher als endogener funktioneller Schwächezustand erscheint, gehören unter den Schutz des § 51 des R. Str. G. B. und dementsprechend in Anstalten für Geisteskranke. Es ist sehr zu wünschen, daß mit der Entfernung solcher Individuen aus den Gefängnissen, in welchen sie anerkanntermaßen öfter gefunden werden, energisch vorgegangen wird. Im Gegensatze zu diesen zweifellos psychopathologischen Gruppen beschäftigen uns hier die Fälle, in denen der Mangel an sittlichen Gefühlen oder der Trieb zu verbrecherischen Handlungen in verschiedensten Graden isoliert ohne Störung der Intelligenz und nicht als Symptom einer bestimmten Grundkrankheit auftritt.

Diese angeborenerweise Kriminellen sind nicht eo ipso krank und gehören daher auch nicht in die Irrenanstalten. Allerdings scheint man oft zu glauben, daß wir Psychiater eine große Sehnsucht haben, stark gemeingefährliche Individuen in möglichst großer Zahl in die Irrenanstalten zu bekommen. Wer die großen Schwierigkeiten kennt, welche uns jetzt schon die relativ wenigen kriminellen Geisteskranken machen, wird dies von vornherein nicht für sehr wahrscheinlich halten. Nichtsdestoweniger ist die Meinung verbreitet, daß wir nicht nur die zweifellos geisteskranken und dabei gemeingefährlichen, sondern auch noch die angeborenerweise kriminellen Individuen mit gesundem Verstande unter der Rubrik der „moralischen Krankheit“ in unsere Macht und psychiatrische Aufsicht bringen wollten. Allerdings ist diese verfehlte Auffassung zum Teil durch mißverständliche psychiatrische Äußerungen bedingt. Es ist die Tatsache in den Vordergrund gestellt worden, daß gerade diese Gruppe stark krimineller Individuen, speziell die schon in der Jugend zum Verbrechen übergehenden, oft aus Familien stammen, welche an andern Gliedern endogene Geisteskrankheiten zeigen. Das wird auch von Männern zugestanden, welche im übrigen eine Verwirrung von Kriminalität und Geisteskrankheit verwerfen. Wenn z. B. Kirn die Kriminalanthropologie für einen Teil der Degenerationsanthropologie erklärt, so kann das doch nur heißen, daß Geisteskrankheiten und geborene Verbrechernaturen durch Degeneration entstehen.

Ist es nun trotz dieser phylogenetischen Verwandtschaft möglich, die eigentlichen verbrecherischen Naturen mit angeborenen moralischen

Defektzuständen und antisozialen Antrieben von den Geisteskrankheiten zu trennen? Diese Frage muß mit ja beantwortet werden. Die Handlungen der fraglichen Gruppe von Kriminellen haben durchweg die Eigentümlichkeit, daß sie unter der Voraussetzung ihrer Nichtentdeckung eine Förderung oder Befriedigung des Individuums gegen das Interesse oder den Willen der Gesamtheit bedeuten.

Hierbei fehlt das Kriterium der Krankheit als Leiden oder Schädigung des Individuums ganz. Es können deshalb Menschen, die angeborenerweise verbrecherische Neigungen haben, unmöglich deshalb ohne weiteres für krank erklärt werden, selbst wenn sie als Abarten des Menschengeschlechts erscheinen und Glieder einer Stammreihe sind, in welcher auch Geisteskranke vorkommen. Nur dann, wenn in dem psychischen Zustande, aus welchem die Handlung entspringt, ein Leiden oder eine Schädigung des Individuums liegt, darf von Krankheit die Rede sein.

Es kann nun jemand sagen, daß in dem Fehlen der ethischen Gefühle, welches den geborenen Verbrecher charakterisiert, ein Defekt vorliege, der als Krankheit zu bezeichnen sei. Hier muß aber erwidert werden, daß ein Defekt in diesem Sinne an sich keine Krankheit ist, sondern nur dann als krankhaft erscheint, wenn er das Individuum schädigt. Antisoziale Neigungen, z. B. Habsucht, sind aber dem Individuum durchaus nicht schädlich, bringen dasselbe vielmehr, wenn sie mit guten Verstandeskräften verknüpft sind, sehr oft z. B. in den Besitzverhältnissen vorwärts. Ebensowenig sind Menschen mit Neigung zu Grausamkeiten u. a. ohne weiteres als krank zu erachten. Es kann daher in gesetzwidrigen Handlungen an sich, selbst wenn sie sich wie beim Gewohnheitsverbrecher häufen und auf völligen Defekt sittlicher Gefühle schließen lassen, niemals ohne weiteres ein Ausdruck von Geisteskrankheit gesehen werden. Daß andrerseits Geisteskranke häufig gemeingefährliche Taten begehen und dabei vermöge ihrer Krankheit in psychiatrisch geleitete Anstalten gehören, ist klar.

Jedenfalls dürfen die endogenen Verbrechernaturen im obigen Sinne durchaus nicht als Geisteskranke bezeichnet werden und gehören dementsprechend nicht in Krankenanstalten, wie sie unsere Irrenanstalten sind, sondern in Detentionsanstalten. Hier muß ich mich nun offen gegen die falschen Konsequenzen wenden, welche aus der Anerkennung von endogenen Verbrechernaturen für die Behandlung dieser Gruppe von Menschen gezogen worden sind. Am klarsten hat sich Kirn (l. c. Seite 100) ausgesprochen. Er sagt: „Sollte

also das Ergebnis der Forschung künftig einmal lauten: die Gewohnheitsverbrecher sind ausnahmslos geistesgeschwächte Menschen, die zufolge eines krankhaften inneren Triebes so und nicht anders handeln können, so hätten wir uns vor diesem Ausspruche der Wissenschaft zu beugen und müßten laut erklären: Das Gericht hat seine Verhandlungen einzustellen; alle diese Unglücklichen sind von Ärzten geleiteten Asylen zu übergeben!"

Hier ist nun zunächst der vieldeutige Ausdruck „geistesgeschwächt" zurückzuweisen. Es handelt sich ja in der Grundfrage um die angeborenerweise moralisch Defekten bei erhaltenem Verstande. Denn wenn man auch zugeben sollte, was Baer und Kirn tun, daß die Verbrecher im Durchschnitt geringer begabt sind, als die freie Bevölkerung, so ist in Betracht zu ziehen, daß dieser Durchschnitt durch wirklich pathologische Elemente (Epileptische, Hydrocephalische, allgemein Schwachsinnige usw.) sehr herabgedrückt wird und ferner, daß bei den andern schwerlich von einer das Individuum schädigenden Intelligenzstörung gesprochen werden kann. Es bleibt also im wesentlichen der Bestandteil der bei genügendem Verstande moralisch Defekten, und diese gehören nach unserer Definition trotz der endogenen Beschaffenheit ihres Charakters durchaus nicht in Anstalten für Geisteskranke, sondern in Detentionsanstalten. Es wird also keineswegs in Konsequenz von der Anerkennung der endogenen Verbrechernaturen bei der Unterbringung dieser Personen eine Umwandlung der Detentions- in Irrenanstalten erfolgen. Allerdings kann man sagen, daß, wenn sich der Staat, z. B. das Deutsche Reich, zur Einrichtung von besonderen Anstalten für solche „endogene Verbrecher" entschließt, den betreffenden Anstaltsleitern eine gründliche kriminalpsychologische und psychiatrische Vorbildung nottut, weil diese moralischen Defektzustände vermöge ihrer genetischen Verwandtschaft mit den endogenen Geisteskrankheiten relativ mehr zu Geistesstörung disponiert sind, als der Durchschnitt der normalen Menschen.

Es sind nun schon im gegenwärtigen Strafgesetzbuche Ansätze dazu vorhanden, um auch ohne Anwendung des Begriffes der Geistesstörung oder der Zurechnungsfähigkeit die menschliche Gemeinschaft vor gemeinschädlichen Antrieben zu schützen. Besonders fällt § 55, der bestimmt, daß strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hatte, unter unsere Betrachtung. Hier wird Willensfreiheit nicht angenommen, der Begriff der Strafe wird fallen gelassen, der Staat

vindiziert sich aber das Recht, gegen solche Individuen die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln zu treffen. Es ist klar, daß in diesem Paragraph das Modell vorliegt, nach welchem die sozialpolitischen Schüler von Lombroso das Strafrecht umgewandelt sehen möchten.

Wenn Lombroso darauf hinweist, daß die meisten Kinder kriminelle Handlungen gegen Eigentum und Person begehen, und daß eine Reihe von Individuen auf diesem Zustande beharrt, so könnte man ohne weiteres folgern, daß auf Verbrecher, welche dieses ethische Zurückbleiben zeigen, praktisch dasselbe zutrifft, daß sie zwar nicht strafrechtlich verfolgt werden, daß aber gegen sie die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden sollen.

Ebenso bietet der § 56 die Möglichkeit, Personen zwischen 12 und 18 Jahren, die wegen Mangel an Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung freigesprochen werden, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen. Hierbei ist nun halb im Sinne der deterministischen Bestrebungen von einer Festsetzung der Detentionsdauer abgesehen und der Verwaltungsbehörde die Entscheidung überlassen, allerdings mit der Beschränkung, daß die Detention nicht über das vollendete 20. Jahr ausgedehnt werden darf. Im wesentlichen bewegt sich dieser Paragraph im gleichen Sinne wie § 55, d. h. er strebt unter Ausschaltung des Begriffes des freien Willens einfach Schutz der Gesellschaft und Besserung der kriminellen Individuen an.

Es ist darauf hinzuweisen, daß hier wie im § 58 in bezug auf Taubstumme der Mangel an Einsicht, also ein intellektuelles Defizit auch ohne Vorhandensein einer unter den § 51 fallenden Geistesstörung als Grund zur Freisprechung gilt, daß aber andrerseits der Staat die Mittel zu seinem Selbstschutz nicht versäumt, sondern im Verhältnis zu der Wirksamkeit kurzer Freiheitsstrafen bei jugendlichen Kriminellen sehr verschärft.

In dieser Richtung bewegen sich die Konsequenzen der Lehre vom geborenen Verbrecher.

Die Gefahr dieser liegt demnach viel weniger in der Hinsicht einer erweiterten Psychiatrie als in der einer kritiklosen Einsperrung der sozial schädlichen Elemente ohne Untersuchung der äußeren Bedingungen der Kriminalität und der Zweckmäßigkeit der Strafmittel und des Strafvollzuges. Wird in obiger Weise die Tatsache angeborener krimineller Neigungen zugegeben, so muß andrerseits vor einer dogmatischen Auffassung und Generalisierung derselben dringend gewarnt werden. Die Gefahr wissenschaftlicher Einsichten

liegt fast nie in diesen selbst, sondern in der unsinnigen Art, wie davon Gebrauch gemacht wird.

Es ist daher notwendig, die Anwendung des Begriffes „geborener Verbrecher“ methodisch auf seinen wirklichen Inhalt zu beschränken und Ausartungen rechtzeitig vorzubeugen. Ich suche in folgenden Sätzen die Abgrenzung nach verschiedenen Seiten vorzunehmen.

1. Menschen mit angeborenen kriminellen Trieben bei guter Intelligenz sind nicht eo ipso krank, speziell geisteskrank, da die Befriedigung von angeborenen Trieben gemeinschädlicher Art, wenn sie unter Wahrung des eigenen Vorteils geschieht, in keiner Weise eine Schädigung oder ein Leiden des Individuums enthält.

2. Menschen mit angeborenen kriminellen Trieben bei guter Intelligenz sind nicht eo ipso unbeeinflußbar durch Strafmittel. Vielmehr kann in manchen Fällen die Erwartung einer Strafe oder die Vollziehung derselben eine Hemmung des angeborenen Triebes bewirken.

Es ist daher wissenschaftlich unhaltbar, aus der Lehre vom geborenen Verbrecher, wenn sich diese an die Tatsachen hält, prinzipiell die Abschaffung der Strafe im Sinne eines individual- und sozialpädagogischen Mittels herzuleiten. Diese Folgerung trifft nur für die Fälle zu, bei denen sich angeborene kriminelle Neigungen durch Strafmittel auch bei psychologisch richtiger Durchführung der Strafe als völlig unbeeinflußbar erweisen.

3. Die Wirkungslosigkeit von Strafen ist häufig nicht allein durch die Beschaffenheit des Individuums bedingt, sondern durch die mangelhafte Beschaffenheit des Strafmittels, welches bei seiner Verwendung mehr schadet als nützt. Es ist daher wissenschaftlich unrichtig, die gegenwärtige Zahl der Rückfälligen, die nach der Entlassung aus den Strafanstalten von neuem Straftaten, speziell der früheren Art, begehen, ohne weiteres im Sinne der Lehre vom geborenen Verbrecher zu deuten. Eine gründliche Prüfung der Frage, wieweit die vorhandenen Strafmittel ihren Zweck erfüllen, ist die Voraussetzung dazu, um bei mehrfacher Rückfälligkeit den Begriff des geborenen Verbrechers anzuwenden und im speziellen Falle das Strafmaß aufzuheben.

4. Es muß dringend abgeraten werden, die Sicherung der Gesellschaft vor Menschen mit angeborenen kriminellen Neigungen lediglich den Verwaltungsbehörden in die Hände zu geben, vielmehr ist eventuell zu verlangen, daß durch richterliches Urteil auf Grund eines kriminalpsychologischen Gutachtens das Vorhandensein an-

geborener krimineller Triebe mit gemeinschädlicher Äußerung festgestellt, die bisher angewendeten Strafen genannt und die Gründe zur Aufhebung des Strafmaßes im einzelnen Falle angegeben werden.

Nur unter diesen Voraussetzungen wird die unvermeidliche Lehre von den angeborenen kriminellen Trieben davor bewahrt bleiben, durch ungeschickte Anwendung zu einer Geißel der Menschheit zu werden, wie dies schon oft in der Kulturgeschichte mit wissenschaftlichen Wahrheiten durch Dogmatisierunng und Generalisierung gegangen ist.

19. Kapitel.

Determinismus und Strafe.

Durch die Scheidung der Begriffe „Angeborensein von Trieben" und „Geisteskrankheit" haben wir eine Grenze der psychopathologischen Gruppe in dem viel weiteren Gebiete des psychophysischen Determinismus gesetzt. Es ist klar, daß es sehr viele Zustände gibt, welche den Grundzug des Angeborenen deutlich aufweisen, ohne im mindesten als krankhaft bezeichnet werden zu können. Hierher gehören z. B. hervorragende Talente, die für den Träger durchaus angenehm und nützlich sein können, ohne im mindesten ein Leiden oder eine Schädigung zu bedeuten.

Die richtige Auffassung dieses Unterschiedes ist nun die Voraussetzung zu einer Verständigung über Determinismus und Strafe. So lange man mit dem Begriffe des Angeborenen ohne weiteres Krankheit als gegeben annimmt, fällt selbstverständlich auch der Begriff der Strafe als eines sozialpädagogischen Mittels. Die ganze psychische Welt verwandelt sich dann mit allen angeborenen Trieben, Fähigkeiten, Talenten, in ein psychopathologisches Pandaemonium, in welchem auch die Tiere einen Platz haben, da sich bei ihnen die angeborenen Instinkte und Bewegungsantriebe im höchsten Grade entwickelt zeigen. Es bleibt dann als Mittel gegen gemeinschädliche Äußerungen von angeborenen Trieben bei Menschen nichts als die Detention in psychiatrischen Anstalten.

Faßt man dagegen die psychopathologischen Erscheinungen, wie dies im vorliegenden Buche geschieht, auf als eine Gruppe im weiteren Gebiete des Determinismus, so ist mit der psychiatrischen Auffassung des einen Teiles die Aufhebung des Strafbegriffes für den andren nicht ohne weiteres gegeben, sondern bedarf einer unbefangenen Prüfung.

Nun geht aus der deterministischen Idee der allgemeinen Bedingtheit zunächst nur hervor, daß jede Form von Rache im Sinne der Wiedervergeltung bei der Behandlung von Straftaten von vornherein auszuschließen ist. Es folgt daraus aber keineswegs, daß die Strafe im Sinne einer individual- und sozialpädagogischen Maßregel zu verwerfen wäre.

In der allgemeinen Idee der deterministischen Bedingtheit alles Geschehenden ist eine Anerkennung des dynamischen Momentes in der Gestaltung der Dinge gegeben, so daß es unmöglich ist, die Kräfte und Bestrebungen der Lebenden, welche die menschliche Gesellschaft ausmachen, auszuschalten. Der Wille der Menschen, der sich im Rahmen einer Volksgenossenschaft bzw. eines Staates u. a. in Form von Gesetzen ausprägt, ist ein sehr wichtiges Moment im determinierten Ablaufe der menschlichen Dinge. Sobald man sich den Determinismus lediglich als einen außerhalb des Menschen liegenden mechanisch gesetzmäßigen Ablauf denkt, bei dessen Gestaltung der menschliche Wille gar nichts zu tun hat, so muß der Versuch, durch Strafe den Ablauf des psychischen Geschehens zu beeinflussen, von vornherein als absurd erscheinen. Dieser passive Determinismus entspricht jedoch weder der psychologischen Überlegung, noch dem Resultate der geschichtlichen Untersuchung. Mag man auch das Wollen des Menschen in deterministischer Weise als abhängig von gehirnpsychologischen Bedingungen auffassen, was sich naturwissenschaftlich nicht umgehen läßt, mag man es als eine Grundfähigkeit neben dem Verstande oder als Endglied einer Reihe von Vorstellungen betrachten, so ist doch klar, daß dieses Wollen, wenn es einmal da ist, im höchsten Grade auf den ganzen Ablauf der geistigen Prozesse und der nervösen Vorgänge einwirkt. Der Wille ist also im Sinne des aktiven Determinismus, wie ich diese Auffassung bezeichnen will, eine von den Kräften, die den Ablauf des Geschehens im einzelnen und in der Gesamtheit der Menschen bestimmen. Er ist zwar einerseits das Produkt einer Reihe von psychophysiologischen Vorgängen, aber zugleich als resultierende Kraft etwas aktives, welches seinerseits weiterwirkt und das psychophysische Geschehen beeinflußt.

Gerade vom Standpunkte naturwissenschaftlicher Weltanschauung ist dieses Verhältnis, in welchem ein unter bestimmten Umständen entstehendes Moment seinerseits als bewegende Kraft wirkt, durchaus verständlich. Die Wirksamkeit der Dampf- und elektrischen Kraft, die unter bestimmten Bedingungen eintritt, bietet hierfür ein-

leuchtende Beispiele. Es muß also gerade im Rahmen der deterministischen Anschauung der menschliche Wille als bewegende Kraft im Ablaufe des psychophysischen Geschehens anerkannt werden. Dem entspricht die geschichtliche Beobachtung über die Wirksamkeit bedeutender Persönlichkeiten. Es lassen sich zwar meist die Quellen ihres Wollens in irgend welchen zeitgeschichtlichen Momenten nachweisen, aber bei der Durchführung ihres Willens greifen sie sehr stark in den Ablauf des geschichtlichen Werdens ein. Es handelt sich also nicht um eine außermenschliche mechanische Kausalität, sondern um ein Kräftespiel, bei welchem der Wille des Menschen im stande ist, den Ablauf der Reihe mit zu bestimmen.

Diese Auseinandersetzung ist nötig, um den rein passiven Determinismus, der einen lähmenden Einfluß auf die Entschließungskraft des einzelnen und ganzer Nationen hat, in seiner Haltlosigkeit zu zeigen und dem Willen des Menschen die ihm gebührende Stellung im psychophysischen Geschehen einzuräumen.

Nimmt man diese Voraussetzung an, so erscheint die Strafe unter Ausschaltung aller Rachebegriffe als ein Mittel, um im Rahmen des determinierten Geschehens bestimmte Arten von Handlungen zu unterdrücken und das Leben der Gesamtheit in einer von dem Gesetzgebenden gewollten Richtung zu beeinflussen. Die Strafe ist also ein innerer Bestandteil des aktiven Determinismus, da sie kriminalpsychologisch nichts andres darstellt als den Ausdruck eines auf die Regulierung menschlicher Handlungen gerichteten Willens.

Damit sind jedoch in keiner Weise etwa die früher oder jetzt wirklich angewendeten Strafmethoden als richtig oder vernünftig anerkannt. Es handelt sich eben hier zunächst um die allgemeine Frage, ob auf dem Boden des Determinismus der Strafbegriff überhaupt Platz findet oder nicht. Nach der obigen Auffassung ist dies vom Standpunkte des aktiven Determinismus entschieden zu bejahen. Die Strafe ist theoretisch ein Mittel, gemeinschädliche Handlungen bei dem einzelnen und bei der Gesamtheit zu unterdrücken.

Es sind jedoch prinzipiell vom Gesichtspunkte einer besonnenen Kriminalpolitik nur solche Strafen anzuerkennen, welche den Zweck derselben, Verhinderung weiterer Handlungen derselben Art, wirklich erfüllen. Mit der Anerkennung der Strafe als Ausdrucksmittel des menschlichen Willens ist eine Gutheisung der empirisch vorhandenen Arten der Bestrafung durchaus nicht gegeben, vielmehr haben hiervon nur diejenigen psychologische Berechtigung, welche den angestrebten Zweck wirklich zu erfüllen geeignet sind.

Dabei bedarf es in allen Fällen einer Vorprüfung, ob der Wille, welcher in einer Gesetzesbestimmung zum Ausdruck kommt, an sich gerechtfertigt und auf das wirkliche Wohl der Gesamtheit gerichtet ist. Der Wille des Gesetzgebers darf also im Sinne kritischer Kriminalpsychologie nicht als ein a priori richtiger und vernünftiger betrachtet werden, sondern er muß seinerseits auf seine Entstehung und seine Richtigkeit im Interesse der Gesamtheit untersucht werden. Die Anerkennung des menschlichen Wollens soll keineswegs zu einer Entwertung des kritischen Verstandes führen, der in dem dynamischen Getriebe der Willensrichtungen das regulierende Moment darstellt.

Unter dieser Voraussetzung, nämlich der prinzipiellen Anerkennung der Strafe als Ausdruck menschlichen Wollens im Rahmen des dynamischen Determinismus, kann die wissenschaftliche Kriminalpsychologie an die Kritik des gesetzgeberischen Wollens im einzelnen und der vorhandenen Strafmittel herangehen, ohne daß die Befürchtung einer fortschreitenden Psychiatrisierung oder eines Zusammenbruches der staatlichen Ordnung gerechtfertigt wäre.

Prinzipiell kann von vornherein bei dieser Kritik nur eine Strafe anerkannt werden, die zur Erreichung des Zieles zweckmäßig ist und die Unterdrückung oder Einschränkung bestimmter gemeinschädlicher Handlungen tatsächlich bewirkt und dabei nicht mehr schadet als nützt. Hierher gehören vor allem die Schädigungen der Gesamtpersönlichkeit, die bei Bestrafung Jugendlicher durch das Zusammenbringen mit ausgeprägt kriminellen Elementen tatsächlich öfter erfolgen, ferner der vollständige Verlust geistiger Selbständigkeit, welcher bei manchen Individuen die Folge eines lediglich auf Detention abzielenden Strafvollzuges wird. Wir werden auf diese Einzelheiten bei der Besprechung der psychophysischen Wirkung der Strafmittel eingehen.

Vorläufig stellen wir folgende Leitsache für die Beurteilung des ganzen Gebietes auf:

1. Die psychiatrische Auffassung umspannt nur einen kleinen Teil des allgemeinen Gebietes der angeborenen Zustände, und des Determinismus im allgemeinen.

2. Es gibt eine Anzahl von Individuen mit moralischen Defekten und antisozialen Trieben, deren angeborener Charakter klar zu Tage tritt, ohne daß dieselben als geisteskrank im Sinne eines Leidens oder einer Schädigung des Individuums bezeichnet werden könnten.

3. Auch die Handlungen, bei denen angeborene Antriebe nicht deutlich hervortreten, müssen als Teil des allgemeinen determinierten Geschehens betrachtet werden.

4. Der menschliche Wille ist zwar einerseits natürlich bedingt, ist aber anderseits ein dynamisches Moment im Ablaufe des psychophysischen Geschehens.

5. Die Strafe ist von diesem Standpunkte ein Mittel des menschlichen Willens, um das Geschehen von gemeinschädlichen Handlungen zu verhindern.

6. Die Art des gesetzgeberischen Willens ist natürlich bedingt und bedarf der unbefangenen Kritik in bezug auf ihre Stellung zum Interesse der Gesamtheit.

7. Die Strafmittel sind nur dann als psychologisch richtig anzuerkennen, wenn sie wirklich geeignet sind, den gesetzgeberischen Willen zur Wirkung zu bringen und nicht mehr schaden als sie nützen.

8. Eine Strafe in diesem Sinne ist psychologisch nur dann richtig, wenn in der Person des zu Bestrafenden eine Beeinflußbarkeit durch das Strafmittel vorhanden ist.

In den Fällen, in welchen diese völlig fehlt, wie dies bei einer Gruppe von Personen mit angeborenen antisozialen Trieben vorliegt, handelt es sich lediglich darum, die menschliche Gesellschaft vor den Äußerungen des antisozialen Triebes durch Detention zu schützen.

20. Kapitel.

Psychologie des Strafvollzuges.

Entsprechend der induktiven Methode dieses Buches gehen wir bei der Besprechung der vielumstrittenen Frage des Strafvollzuges von den zurzeit gesetzlich gegebenen Formen der Strafe aus. Das deutsche R.-Str.-G.-B. nennt in § 13—42 folgende Arten der Strafe. I. (§ 13) Todesstrafe, II. (§ 14—15) Zuchthausstrafe, III. (§ 16) Gefängnisstrafe, IV. (§ 17) Festungsstrafe, V. (§ 18) Haft, VI. (§ 27) Geldstrafe, VII. (§ 32) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als Nebenstrafe neben Todesstrafe, Zuchthausstrafe und unter bestimmten Umständen neben Gefängnisstrafe, VIII. (§ 38) Polizeiaufsicht.

Wir beschränken uns im folgenden auf die Besprechung der Todes- und Freiheitsstrafe, und stellen die Frage ihrer psychologischen Wirk-

samkeit in den Vordergrund. Diese kann vom deterministischen Standpunkte unter Ausschaltung des Rachebegriffes nur sein einerseits eine individual-pädagogische andrerseits eine sozialpädagogische.

Bei der Todesstrafe fällt die erste Wirkungsart von selbst weg, da das Individuum, welches beeinflußt werden könnte, vernichtet wird. Die Mehrzahl der Beobachtungen spricht dafür, daß bei zum Tode Verurteilten nicht einmal während der Zeit bis zur Vollstreckung des Urteils ein ethischer Einfluß durch dieses ausgeübt wird, sondern daß Gleichgiltigkeit, Cynismus, gesteigerte Genußsucht, Selbstgefälligkeit bei der Aussicht, öffentlich interessant zu werden, in manchen Fällen auch furchtbare Angst hervortreten, lauter Momente, die von einer sittlichen Läuterung weit entfernt sind.

Es kann sich also nur um die Frage der sozial-pädagogischen Wirkung dieser Strafe handeln. Ob eine solche tatsächlich vorliegt, erscheint zum mindesten sehr zweifelhaft, viele Beobachtungen sprechen eher dagegen. Daß der Anblick der Todesstrafe mehr verrohend als abschreckend wirkt, dürfte von Erfahrenen kaum bestritten werden. Folglich kommt nur die angeblich hemmende Wirkung in Betracht, welche die Idee dieser Strafe auf die Menschen im allgemeinen ausüben soll. Betrachtet man hierbei die Verbrecher, die wirklich ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen begehen, genauer, so ist es bei den meisten sehr zweifelhaft, daß die Idee der eventuell zu erwartenden Todesstrafe auf sie irgend wie eingewirkt hat und überhaupt bei ihrem psychischen Zustande einwirken kann. Der abschreckende Einfluß, den das Vorhandensein der Todesstrafe im übrigen ausüben soll, ist kaum zu bestimmen. Die Vergleichung der Statistik von Belgien, wo sie nicht mehr angewendet wird, läßt eine relativ höhere Zahl der bei uns mit dem Tode bedrohten Verbrechen nicht erkennen. Somit schrumpft der angenommene sozialpädagogische Wert dieser Strafe auf ein Minimum zusammen.

Nun sind die Gründe, welche für dieselbe vorgebracht werden, meist gar nicht strafrechtlicher oder sozialpädagogischer Art, sondern vielfach hört man volkswirtschaftliche Gründe oder sogar Sätze aus der Selektionstheorie dafür anführen. Viele halten es für billiger und einfacher, ein gemeinschädliches Individuum völlig zu beseitigen, als es oft unter großen Schwierigkeiten und mit Belastung des Staatshaushaltes lange im Zuchthause verpflegen. Dieser Gedanke, bei welchem lediglich die Schädigung der Gesellschaft in Betracht gezogen wird, kann jedoch ohne weiteres folgerichtigerweise auch

auf nicht kriminelle Gemeinschädliche ausgedehnt werden und führt zu einem Vernichtungskampfe gegen alles, was der Gesellschaft eine Verpflichtung zur Unterbringung ohne Aussicht auf Erfolg auferlegt, z. B. zur Beseitigung der unheilbar Geisteskranken.

Neben den sozialökonomischen Gründen machen sich in neuerer Zeit auch von scheinbar naturwissenschaftlicher Seite Ansichten geltend, welche diese Art der Strafe gewissermaßen als Mittel bei der Auslese der Rasse betrachten. Die Fortpflanzung der Kriminellen wird, so heißt es, durch die Todesstrafe radikal verhindert und dadurch die menschliche Gesellschaft von schlechten Elementen befreit. Abgesehen davon, daß dieser Zweck auch lediglich durch Kastration erreicht werden könnte, so daß das Mittel mindestens in methodischer Beziehung über das Ziel hinausschießt, enthält diese Theorie eine grobe Unkenntnis der Vererbungstatsachen, da bestimmte Anlagen sich häufig nicht in gerader Linie vererben, sondern in Seitenlinien. Man müßte also konsequenterweise gleichzeitig die ganze Blutsverwandschaft eines Verbrechers ausrotten, wenn dieser Versuch einer Selektion der menschlichen Gesellschaft Aussicht auf Erfolg haben sollte. Es fehlt dieser blutdürstigen Pseudo-Naturwissenschaft, die sich in neuerer Zeit breit macht, durchaus eine sichere Grundlage. Ich kann daher bisher vom Standpunkte des wissenschaftlichen Determinismus, der die Strafe prinzipiell als individual- und sozialpädagogische Methode anerkennt, einen genügenden Grund zur Aufrechterhaltung der Todesstrafe nicht finden.

Wie verhält es sich nun mit der Unterbringung krimineller Individuen in den Zuchthäusern und sonstigen Strafanstalten? Darüber, daß ohne Detention in irgend welcher Form gemeingefährlichen Personen gegenüber nicht auszukommen ist, sind sich die Vertreter der alten und neuen Kriminalistik durchaus einig. Im Gegenteil hat die neuere, wie ich ausgeführt habe, infolge der Lehre vom geborenen Verbrecher noch viel mehr die Neigung, die Freiheitsstrafen auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Aufhebung des Strafmaßes ist die Parole der dogmatischen Vertreter dieser Richtung, welche also in bezug auf Einsperrung die Anhänger der alten Schule trotz des scheinbar liberalen Charakters ihrer Bestrebungen praktisch eher überbieten würden. Denn daß ein Mensch, der als geborener Verbrecher auf unbestimmte Zeit detiniert wird, in absehbarer Zeit wieder herauskommen würde, ist bei der großen Verantwortlichkeit der Entlassung sehr zweifelhaft. Es handelt sich also in diesem Punkte mehr um die Art der Ausführung und des Strafmaßes als um das

von allen Seiten anerkannte Prinzip, nach welchem ohne Detention bei einer Menge von Kriminellen nicht auszukommen ist.

Betrachten wir nun die gesetzlichen Formen der Detention. Das gegenwärtige deutsche Gesetz macht einen wesentlichen Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, den wir zunächst genauer betrachten müssen. Derselbe beruht, wenn wir der Frage des Strafvollzuges auf den Grund gehen, in einer sehr bedeutungsvollen Unterscheidung in bezug auf die Art der Arbeit.

§ 15 des R.-Str.-G.-B. lautet: „Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.“ Demgegenüber wird in § 16 bestimmt: „Die zu Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.“

Der Unterschied besteht also gesetzlich zunächst in dem verschiedenen Grade von Vollmacht, welchen die Strafvollstreckungsbehörde über Art und Ort der Arbeiten hat, wobei die Anpassung an die Fähigkeiten und Verhältnisse des Bestraften bei Gefängnisstrafe psychologisch sehr wesentlich ist. Es wird also dem einfach Gefangenen im Gegensatze zum Zuchthaus-Sträfling gesetzlich noch ein gewisser Grad von Freiheit in bezug auf Art und Ort der Arbeit gelassen. Hierin liegt eine Schonung des Ehrgefühls und der individuellen Neigung bei der Arbeit. Wenn auch in der Praxis des Strafvollzuges die Unterschiede etwas verwischt sein mögen, so ist doch unverkennbar, daß diesen Bestimmungen eine psychologische Unterscheidung zugrunde liegt, die von unsrem Standpunkte eigentlich ihren Grund nur in der ganzen geistigen und moralischen Beschaffenheit des rechtbrechenden Subjekts haben kann, als deren Symptom die Handlung betrachtet wird, wegen welcher Verurteilung erfolgt ist. Die Analyse der empirisch gegebenen Strafmittel führt hier bemerkenswerterweise auf ein psychologisches Moment, welches den Bestrebungen der wissenschaftlichen Kriminalistik entgegen kommt. Bei einer Reform des Strafgesetzbuches wäre jeder einzelne Paragraph darauf hin zu prüfen, ob die angedrohten Strafen diesen psycho-

logischen Unterschieden der generellen Strafbestimmungen wirklich entsprechen.

Was die Art der Arbeit betrifft, so wird diese bei Zuchthausstrafe zurzeit meist noch in den Anstalten betrieben. Diese sind vom nationalökonomischen Standpunkte betrachtet im wesentlichen staatliche Fabriken mit Zwangsarbeit, welche bei Mangel an direkten Absatzgebieten immer noch an manchen Orten für private Unternehmer unter Wahl des Meistbietenden fabrizieren. Die den nicht kriminellen Arbeitern dadurch erwachsende Konkurrenz ist oft Gegenstand wirtschaftlicher Beschwerden geworden. Dies würde jedoch kein Grund zu einer Änderung sein, wenn die gegenwärtige Art der Arbeit in den Zuchthäusern dem individual- und sozialpädagogischen Zwecke der Strafe in ausgedehntem Maße wirklich diente. Die Arbeit in den Zuchthäusern hat jedoch zum Teil die Wirkung, daß die Individuen durch den gleichmäßig geregelten Gang des Fabrikbetriebes geistig immer unselbständiger und immer weniger geeignet werden, auf dem Arbeitsmarkte, auf den sie nach ihrer Entlassung zurückkehren, durch selbständige Wahl etwas für sie Passendes zu ergreifen, selbst wenn sie dazu geneigt sind. Es ist daher psychologisch bei der Vollstreckung der Zuchthausstrafe diejenige Art der Arbeit vorzuziehen, welche die Selbständigkeit des einzelnen bei der Arbeit hebt und weiterentwickelt. Ich halte hierzu die im Gesetze vorgesehene Art der Arbeit außerhalb der Anstalt, die z. B. in der Kolonisation von Ödländereien unter entsprechenden Sicherheitsmaßregeln bestehen kann, durchaus für geeigneter, die Strafe zu vollziehen, ohne das Individuum dauernd zu mechanisieren. Wir brauchen von Deutschland nicht erst in die Kolonien zu gehen, um solche Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, sondern haben genug kolonisatorische Aufgaben, um die in der Zuchthausstrafe enthaltene Zwangsarbeit individuell und sozial richtiger zu gestalten.

Es darf hiermit die vorgeschlagene Methode der Deportation durchaus nicht verwechselt werden, da sie die Voraussetzung enthält, daß in Deutschland derartige Aufgaben nicht mehr vorhanden seien. Auch verwechsle man mit der erwähnten Einrichtung nicht eine gesundheitsmörderische Beschäftigung in Fiebergegenden, Minen usw., welche einer langen Zuchthausstrafe den rascheren Tod substituiert. Auch ohne Gesundheitsschädigung kann von den zu Zuchthaus Verurteilten eine gemeinnützige Arbeit geleistet werden, die eine Konkurrenz zu der Fabrikarbeit der nicht kriminellen Arbeiter nicht bieten würde. Die Anwendung dieser Methode scheint nun aber mit der

Gefahr der Flucht verknüpft zu sein, so daß die Wagschale zu gunsten der Detention in den Anstalten zu sinken beginnt. Jedoch stimmt die Erfahrung der Strafvollzugsbeamten offenbar in dem Punkte überein, daß sie bei den Insassen ihrer Anstalten verschiedene Gruppen in bezug auf Fluchtgefahr und Gefährlichkeit machen, ähnlich wie es auf Grund psychiatrischer Erfahrung möglich ist, Unterscheidungen zu treffen, die dem Laien zunächst unbegreiflich sind. Wenn man die Zulassung zu kolonisatorischer Arbeit von dem Urteil des Leiters einer Zentralanstalt auf Grund hinreichender Beobachtungen abhängig macht, so erscheint die Gefahr von Mißgriffen dabei nicht bedeutend, während andrerseits vom Standpunkte der Individual-Pädagogik gerade die moralisch noch nicht ganz Verkommenen zu der selbständigen Arbeitsleistung der nicht kriminellen Bevölkerung zurückgeführt werden, ohne diese zu schädigen. Eine Möglichkeit hierzu ist jedenfalls schon jetzt durch die Fassung des § 15 gegeben, so daß die Reform sich hierbei auf die Art der Anwendung beziehen könnte. Auch werden jetzt schon in manchen Bundesstaaten Gefangene in dieser Weise zu kolonisatorischen Arbeiten verwendet. Der obige Gedankengang liegt auch dem irischen System zugrunde, welches einen allmählichen Übergang von der Zwangsarbeit des Zuchthauses zu der freien Arbeit der nicht Kriminellen vorsieht.

Nach dieser Behandlung des fundamental wichtigen Punktes der Arbeit betrachten wir weiter die Art der Unterbringung innerhalb der Strafanstalten speziell den Unterschied von Einzelhaft und gemeinsamer Haft, sodann im Zusammenhange damit den psychischen Einfluß der Freiheitsbeschränkung als solcher. Es ist darüber im gegenwärtigen deutschen Strafgesetzbuche folgendes gesagt: § 22. „Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert gehalten wird. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen.“ Es wird hiermit in keiner Weise gesetzlich bestimmt, unter welchen besonderen Voraussetzungen Einzelhaft oder gemeinsame Haft angewendet werden soll, sondern die Anordnung derselben wird der Strafvollstreckungsbehörde überlassen; nur die maximale Dauer der Einzelhaft wird auf 3 Jahre bestimmt.

Wir müssen nun prüfen, in welcher Weise Einzelhaft psychisch wirkt. Es stellt sich dabei heraus, daß ein generelles Urteil für oder wider dieselbe sich nicht abgeben läßt, sondern daß verschiedene

Gruppen in dieser Beziehung gemacht werden müssen. Zunächst ist die psychiatrische Tatsache in Betracht zu ziehen, daß bei längerer Einzelhaft öfter Psychosen beobachtet werden, die sich häufig durch Stimmenhören und verworrene Wahnbildung auszeichnen. Die Frage, ob man die Einzelhaft hierfür als Ursache verantwortlich machen kann, ist für die Organisation des Strafvollzuges von großer Bedeutung, da es jedenfalls nicht der Zweck desselben sein kann, die Bestraften in Geistesstörung verfallen zu lassen, die sich zudem öfter als unheilbar erweist. Prüft man die einzelnen Fälle genau, so stellt sich heraus, daß zunächst von obiger Ätiologie eine Reihe von Erkrankungen völlig ausscheiden, bei denen es sich um das Fortschreiten oder Wiederauftauchen einer schon vor der Verurteilung begonnenen Störung handelt. Hierher gehören eine Anzahl von Paranoia- und Epilepsie-Fällen, wie wir z. B. solche in den Kapiteln über Anfälle von Geistesstörung und Wahnideen betrachtet haben. Hierbei kann man der Einzelhaft bei genauerer Betrachtung eine ursächliche Bedeutung nicht zumessen. Ferner können Störungen gleicher Art, wie sie im allgemeinen vorkommen, z. B. maniakalische Erregungen gelegentlich auch beim Strafvollzuge ausbrechen, ohne daß dieser die Ursache wäre.

Es bleiben jedoch nach Ausschaltung dieser nur scheinbar hierher gehörigen Gruppen noch eine Anzahl von Fällen übrig, bei denen man veranlaßt ist, in der langen Einzelhaft die Ursache der meist halluzinatorischen Störung zu sehen. Dabei scheint das Auftreten von Sinnestäuschungen bei der Ausschaltung wirklicher Sinnesreize und starker Anspannung der Aufmerksamkeit auf die leisesten Geräusche mit dem bei Mangel an Ablenkung erklärlichen Grübeln den psychophysiologischen Schlüssel zu der Entstehung dieser Störungen zu bieten. Prüft man diese Fälle nach Ausschaltung der anderweitig bedingten genauer in anamnestischer Beziehung, so stellt es sich heraus, daß es sich oft um erblich belastete und konstitutionell abnorme Menschen handelt. Es ist also ein endogenes Moment dabei unverkennbar, andrerseits hätte die ererbte Anlage allein ohne den Einfluß der Einzelhaft vermutlich in vielen Fällen nicht zum Ausbruch der Geistesstörung geführt.

Diese Auffassung, die unter Ausschaltung anderweitig bedingter Gruppen weniger weit in der Anerkennung der Einzelhaft als eines ätiologischen Faktors geht, als dies oft geschieht, legt nun der Strafvollstreckungsbehörde die Pflicht auf, die Frage der Einzelhaft unter Zuziehung des Anstaltsarztes, speziell mit Rücksicht auf die Frage erblicher Belastung, sorgfältig zu prüfen. Noch wichtiger aber ist

daß schon das Gericht bei der Urteilsfällung darauf Rücksicht nimmt und ein geringeres Strafmaß festsetzt, besonders wenn sich zwar die Tatsache der Geistesstörung zur Zeit der Handlung nicht bestimmt beweisen läßt, aber psychische Abnormitäten unverkennbar sind. Jedenfalls verdient die Tatsache hereditärer Belastung sowohl bei der strafrechtlichen Beurteilung als bei dem Strafvollzuge genaueste Beachtung.

Geradezu ausgeschlossen ist längere Einzelhaft vom psychiatrischen Standpunkte bei Epileptischen, die bei Mangel an deutlichen Symptomen von Geistesstörung zur Zeit der Handlung, unter der gegenwärtigen Gesetzgebung meist verurteilt werden. Die bei der Einzelhaft gegebene große Gefahr der Selbstverletzung ist nicht nur mit dem modernen Begriffe der Individual- und Sozialpädagogik, sondern auch mit dem alten Sühnebegriffe unvereinbar. Es ist auch ersichtlich, daß in diesem Punkte die Strafvollstreckungsbehörden, welchen das Gesetz hierbei Freiheit läßt, selbst den Strafvollzug im obigen Sinne zu gestalten suchen. Es wäre möglich, diesen Punkt, über den bei Psychiatern und Strafvollstreckungsbeamten kaum Zweifel bestehen, rechtlich festzulegen, was besonders wichtig erscheint, um dem einzelnen Beamten bei den baulichen Konsequenzen und Anforderungen, die aus dieser Auffassung entspringen, eine gesetzliche Handhabe zu bieten.

Es dürfen nun aber die psychopathologischen Erfahrungen nicht ohne weiteres auf die Gesamtheit der dem Strafvollzuge unterliegenden Personen übertragen werden, wenn man nicht in einen einseitigen Dogmatismus verfallen will. Schon die statistische Überlegung, daß auf ungefähr 1000 Menschen ungefähr nur 4 Geisteskranke kommen, zu denen allerdings noch mehrere pro Mille von Halbschwachsinnigen gezählt werden müßten, warnt vor einer einseitigen Anwendung psychiatrischer Begriffe auf die überwiegende Zahl der nicht geisteskranken Personen. Ebenso scheint es sich in dem engeren Gebiete der rechtbrechenden Menschen zu verhalten, in welchem ebenfalls die Geisteskranken nur einen kleinen Prozentsatz darstellen. Allerdings wird dieses Verhältnis dadurch nach der psychiatrischen Richtung verschoben, daß es sich bei der Frage der Einzelhaft nicht nur um die Fälle von ausgeprägter Geistesstörung handelt, sondern um die viel größere Zahl der erblich Belasteten und psychisch Abnormen. Zieht man dies in Betracht, so ist die Frage der Einzelhaft nicht nur bei einigen Fällen, sondern im allgemeinen einer sehr genauen Prüfung unter Berücksichtigung der medizinisch-psychologischen Verhältnisse zu unterziehen. Jedenfalls aber dürfen demgegenüber nicht die Motive

vernachlässigt werden, welche im übrigen aus der Natur der in Strafanstalten untergebrachten Personen entspringen.

Hierbei kann gerade eine psychiatrische Erfahrung in gewissen Fällen für Anwendung von Einzelhaft sprechen. Es handelt sich um leicht erregliche und empfindliche Menschen, die sich viel wohler fühlen, wenn sie von den Anreizen und Reibungen, die mit sozialem Zusammenleben gegeben sind, möglichst verschont werden. Dabei können dieselben ausgezeichnete Arbeiter sein, besonders wenn man ihnen im einzelnen nicht zuviel in die Arbeit hereinredet und sie still für sich läßt. In psychiatrischen Anstalten kann man solche Menschen, die im allgemeinen in die Gruppe der psychogenen Neurose gehören, durch Separierung von den andern Kranken zu nützlichen Gliedern des Anstaltsorganismus machen, während die gemeinsame Unterbringung zu heftigen Erregungen führt. Das gleiche trifft für eine ganze Anzahl von Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zwar in viel geringerem Grade, jedoch psychologisch in ganz ähnlicher Weise zu. Dieses Moment scheint nun auch beim Strafvollzuge eine große Rolle zu spielen und wird von einem psychologisch unterscheidenden Strafvollstreckungsbeamten beachtet werden.

Es ist jedenfalls ersichtlich, daß schon psychiatrische Erfahrungen durchaus nicht generell gegen Einzelhaft sprechen. Dazu kommen noch andre psychologische Gründe. Vor allem werden die Menschen, die trotz einer schweren Gesetzesverletzung noch Ehr- und Schamgefühl haben, die Einzelhaft im allgemeinen der gemeinsamen Haft, bei der sie mit Personen zusammenkommen, die innerhalb der Grenzen des Kriminellen ethisch niedriger stehen, vorziehen. In diese Gruppe gehören vor allem viele Affektverbrecher, die sich durch eine Aufwallung haben hinreißen lassen; ferner Menschen, die aus an sich nicht unedlen Motiven eine schwere Gesetzesverletzung begangen haben. In diesen Fällen ist die Einzelhaft oft willkommener und zweckmäßiger als die gemeinsame Haft.

Die Hauptgefahr der letzteren liegt nun in der Gefahr der psychischen Infektion von seiten ausgeprägt Krimineller. Die Opfer dieses verderblichen Einflusses sind vor allem leicht beeinflußbare und etwas schwachsinnige Menschen, die sich unter dem gegenwärtigen Strafgesetze, das bei nicht ausgeprägter Geistesstörung meist zur Verurteilung führt, in den Strafanstalten vielfach finden. Es ist interessant, daraufhin die Revolten in Strafanstalten, soweit ihre Entstehung aus Zeitungsberichten über derartige Vorkommnisse und Gerichtsverhandlungen ohne Kenntnis der Akten beurteilbar ist, zu be-

trachten. Sehr häufig scheint es sich darum zu handeln, daß einige schlaue und zu allem fähige Verbrecher sich gerade aus den oben angedeuteten Gruppen von Menschen (leicht Beeinflußbare und in mäßigem Grade Schwachsinnige) ihre Instrumente wählen, denen dann die gefährliche und oft blutige Exekutive des Planes zufällt, während die eigentlichen Anstifter sich die Hände nach Möglichkeit reinhalten.

Diese Gefahr der psychischen Infektion wächst nun ganz bedeutend bei der Bestrafung Jugendlicher, falls diese mit ausgeprägt Kriminellen in Berührung kommen. Es hängt dies mit der allgemeinen leichteren Beeinflußbarkeit jugendlicher Individuen zusammen, die beim Strafvollzuge zur größten Vorsicht mahnt. Die Erkenntnis dieses Momentes hat sich soweit Bahn gebrochen, daß die bedingte Verurteilung, gerade Jugendlicher, immer mehr Anhänger findet. Man setzt hierbei für den wirklichen Strafvollzug die Erwartung desselben für den Fall der erneuten gesetzwidrigen Handlung, also im Grunde ein rein psychologisches Moment an Stelle der äußerlich mechanischen Freiheitsberaubung. Inhaltlich ist diese Bestrebung schon in dem gegenwärtigen deutschen Strafgesetzbuche vorgebildet, wenn auch der Begriff der bedingten Verurteilung darin nicht vorkommt. Man kann nämlich in den Bestimmungen über vorläufige Entlassung psychologisch das gleiche Moment erkennen.

Dieselben lauten:

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden. — Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschlusse über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören. — Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen. — Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Allerdings ist in diesen Bestimmungen eine Zeitgrenze gesetzt, nach welcher erst die vorläufige Entlassung geschehen kann. Ferner ist sehr wichtig, daß die Entscheidung hierüber nicht dem verurteilenden Richter, sondern der Justizaufsichtsbehörde zufällt, also lediglich eine Abart der Strafvollstreckung darstellt.

Es ist unverkennbar, daß dabei vom Zeitpunkte der Entlassung psychologisch das gleiche Moment wirksam ist, wie bei der bedingten Verurteilung, nämlich die Erwartung einer Weiterverbüßung der Strafe im Falle eines gemeinschädlichen Verhaltens. Allerdings sind die Voraussetzungen insofern verschieden, als im gegenwärtigen deutschen Strafgesetzbuche die Absicht, den Gefangenen vor psychischer Schädigung durch den Strafvollzug zu bewahren, nicht in erkennbarer Weise ausgedrückt ist und die vorläufige Entlassung als eine Belohnung für gute Führung erscheint. Immerhin kommt aber schon die jetzige Fassung den individual- und sozial-pädagogischen Bestrebungen der deterministischen Auffassung insofern entgegen, als die Aussicht auf vorläufige Entlassung zweiffellos als Bestimmungsgrund für soziales Verhalten gedacht wird. Neben der bedingten Verurteilung enthält also auch die vorläufige Entlassung bezw. die bedingte Begnadigung als psychologischen Kern die Erwartung eines unter bestimmten Umständen eintretenden Strafvollzuges.

Die probeweise Entlassung ist im gewissen Sinne eine Vorstufe der bedingten Verurteilung. Im Zusammenhange mit der diagnostischen Bestrebung dieses Buches müssen wir der bedingten Verurteilung den Vorzug unter den beiden Methoden geben. Letztere zwingt nämlich den Richter, von dessen psychologischer Einsicht das Schicksal des Angeschuldigten im wesentlichen abhängt, sich im einzelnen Falle die Gesamtpersönlichkeit eines rechtbrechenden Menschen schon vor der Urteilsfällung nach Möglichkeit klarzumachen, was konsequenterweise zu der Forderung einer psychologisch-kriminalistischen Vorbildung der Juristen führt. Andernfalls wird die ganze Verantwortlichkeit für die vorläufige Aufhebung oder Unterbrechung des Strafvollzuges auf die Vollstreckungs- bezw. Justizaufsichtsbehörde übertragen, d. h. auf die Schultern relativ weniger, deretwegen eine wirkliche Reform des kriminalistischen Unterrichts der angehenden Juristen kaum vorgenommen werden dürfte.

Die größere kriminal-psychologische Schulung des ganzen juristischen Standes erscheint jedoch für den Fortschritt der Kriminalistik viel förderlicher, als die bloße Ausdehnung der bedingten Entlassung bezw. Begnadigung. Immerhin würde auch dies schon als eine Ver-

besserung im Hinblick auf das psychologische Grundmoment anzusehen sein.

Nach den Freiheitsstrafen wird im gegenwärtigen deutschen Strafgesetzbuche Geldstrafe genannt. Die Untersuchung über die Wirksamkeit dieses Strafmittels geht jedoch über den Zweck dieses Buches hinaus und führt zu weit in das Gebiet der Kulturgeschichte hinein, um die Frage hier weiter verfolgen zu können. Ähnlich liegt es mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der ethische und soziale Probleme berührt, deren Behandlung den Rahmen unsrer Aufgabe überschreitet.

21. Kapitel.

Arten und Typen der Verbrecher.

Geht man naturwissenschaftlich an die Kriminalistik heran, so liegt es nahe, die große Zahl der rechtbrechenden Personen in Arten zu sondern, ebenso wie man in der Botanik, Zoologie und Anthropologie Gruppen von zusammengehörigen Organismen gebildet hat. Eine solche Einteilung würde wahrscheinlich nicht so schwer sein, wenn erst die ganze psychophysiologische Beschaffenheit dieser Menschen erforscht wäre, was bisher nur in geringem Grade geschehen ist, da der jetzige Strafbegriff das analytische Studium der rechtbrechenden Personen mehr hemmt als fördert.

Versucht man zunächst von dem äußeren Kriterium der strafrechtlichen Handlung, die zur Aburteilung gelangt ist, auszugehen, so stellen sich sofort die größten Schwierigkeiten heraus. Das objektive Kriterium der Tat ist unzureichend, um daraus eine Einteilung der Verbrecher herzuleiten. Schon der Umstand, daß eine Handlung genau in der gleichen Weise von einem Kriminellen wie von einem Geisteskranken ausgeführt werden kann, beweist, daß nicht die Straftaten als solche zum Einteilungsprinzip für die rechtbrechenden Personen gemacht werden können.

Das deutsche Strafgesetzbuch nennt folgende Arten von strafbaren Handlungen: I. Hoch- und Landesverrat § 80—93. II. Beleidigung des Landesherrn § 94—97. III. Beleidigung von Bundesfürsten § 98—101. IV. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten § 102—104. V. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte § 105—109. VI. Widerstand gegen die Staatsgewalt § 110—122. VII. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung § 123—145. VIII. Münzverbrechen und Münzvergehen § 146—152. IX. Meineid § 153—163. X. Falsche Anschuldigung § 164—165. XI. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen § 166—168. XII. Verbrechen

und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand § 169—170. XIII. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit §171—184. XIV. Beleidigung § 185—200. XV. Zweikampf § 201—210. XVI. Verbrechen und Vergehen wider das Leben § 211—222. XVII. Körperverletzung § 223—233. XVIII. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit § 234—241. XIX. Diebstahl und Unterschlagung § 242—248. XX. Raub und Erpressung § 249—256. XXI. Begünstigung und Hehlerei § 257—262. XXII. Betrug und Untreue § 263—266. XXIII. Urkundenfälschung § 267—280. XXIV. (Bankerutt vgl. Reichskonkursordnung.) XXV. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse § 284—302. XXVI. Sachbeschädigung § 303—305. XXVII. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen § 306—330. XXVIII. Verbrechen und Vergehen im Amte § 333—359. XXIX. Übertretungen § 360—370.

Diese einzelnen Delikte lassen sich leicht in systematischer Weise gliedern, ohne daß dadurch für die Kriminalpsychologie etwas Wesentliches gewonnen wird.

Will man über diese Einteilung nach dem Tatbestand zu einer psychophysiologischen Gruppierung der rechtbrechenden Personen gelangen, so muß man den inneren Zustand zur Zeit der Handlung und weiterhin die ganze geistige Beschaffenheit derselben untersuchen.

In einer Reihe von Punkten führt schon das jetzige Gesetz zu einer Prüfung der subjektiven Bedingungen der Tat; z. B. beruht hierauf die Unterscheidung von Mord und Totschlag in § 211 und 212, indem bei vorhandenem Vorsatz die Überlegung als unterscheidendes Merkmal eingeführt wird. Es ist sehr bemerkenswert, daß das Tatbestandsmerkmal hier im Grunde ein subjektiver Vorgang ist. Ferner wird auch bei dem Totschlag je nach dem inneren Zustande ein Unterschied gemacht, da im § 213 eine mildere Strafe angenommen wird, wenn der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen war. Auch die mildere Bestimmung im § 216 für den Fall, daß jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden ist, bedeutet ein direktes Eingehen auf die Motive der Handlung und enthält ebenfalls innerhalb der objektivistischen Grundeinteilung eine Berücksichtigung der psychischen Vorgänge, die zu einer Tat führen. Auch in andern Punkten läßt sich im deutschen Strafgesetzbuch schon der Übergang zu einer Psychologie der Verbrecher von dem Boden der bloßen Betrachtung der Tat aus erkennen.

Die Idee, rechtbrechende Menschen auf Grund ihrer inneren Beschaffenheit zu beurteilen, ist also im jetzigen Strafgesetzbuch keim-

artig enthalten, so daß ein radikaler Widerspruch zwischen der neueren kriminalpsychologischen Auffassung und dem bestehenden Gesetz, wie er oft angenommen wird, im Grunde nicht vorliegt. Es handelt sich um das ganz allmähliche Fortschreiten psychologischer Erkenntnis im Gegensatz zu dem reinen Objektivismus früherer Jahrhunderte.

Versuchen wir nun bei dem vorläufigen Mangel einer psychologischen Gruppierung der Verbrecher zunächst eine Einteilung nach den Motiven der Handlungen, so ergeben sich wenigstens einige erkennbare Momente, die mit den Triebkräften des persönlichen und sozialen Lebens der Menschen zusammenstimmen, nämlich Eigennutz, Zorn, Haß, Neid, Bosheit, Eitelkeit, geschlechtliche Erregung und andre. Sodann führen auch an sich nicht gemeinschädlich gerichtete oder sogar gute Motive gelegentlich zu Straftaten, z. B. Rechtsideen, politische und wissenschaftliche Überzeugungen, Mitleid, Treue, Kameradschaft, Liebe. Eine Menge dieser sehr verschiedenen psychischen Momente spielen bei den Leidenschaftsverbrechern eine große Rolle. Die Kriminalität ist insofern im gewissen Sinne ein Spiegel der Zeit, in welchem das Getriebe menschlicher Motive in vergrößertem Maße erscheint. Dies trifft um so mehr zu, als bestimmte Kulturverhältnisse gewisse Arten von Verbrechen begünstigen oder sogar erst ermöglichen.

Man gelangt jedoch durch eine solche Gruppierung der Motive zwar aus dem Gebiete der reinen Tatbestände einen Schritt weiter in das psychologische, ist aber immer noch sehr weit von einer psychophysiologischen Gruppierung der Verbrecher entfernt.

Vor allem muß betont werden, daß das Motiv stets nur Teil eines gesamten psychischen Zustandes ist und daß dasselbe im Zusammenhange mit den sonstigen geistigen Eigenschaften des Täters eine besondere Stellung im psychophysiologischen Gebiete hat. Hierher gehören vermutlich die statistischen Beobachtungen über den Einfluß des Lebensalters auf die Kriminalität, welche beweisen, daß z. B. im jugendlichen Alter vom 18. bis 25. Jahre nicht nur Rohheitsverbrechen relativ häufig sind, sondern auch unter den Eigentumsverbrechen diejenigen relativ zahlreich erscheinen, welche mit gewaltsamen Handlungen verknüpft sind (Raub und Erpressung). Es hat also hier ein mit dem Alter zusammenhängendes psychophysiologisches Element Einfluß auf die Art der Handlungen. Das gleiche gilt für eine Anzahl von andern in der Kriminalstatistik hervortretenden Tatsachen z. B. für die Sittlichkeitsverbrechen vorher unbescholtener Greise.

Auf die Unterscheidung der Gewalt und List als Momenten der kriminalpsychologischen Gruppierung hat besonders Lombroso mit Recht großes Gewicht gelegt, der dieselben zugleich als die sich gesetzmäßig folgenden Formen der Kriminalität in der Gesellschaftsentwicklung betrachtet. Diese Unterscheidung ist in der Tat für die allgemeine Kriminalpsychologie von Bedeutung, nur darf sie nicht ohne weiteres so verstanden werden, als ob bei dem einzelnen rechtbrechenden Individuum eine solche Umbildung der Form von Straftaten die Regel wäre. Es gibt zweifellos Fälle, in denen man bei der rechtbrechenden Person eine solche Entwicklung von der Gewalt zur List finden kann, jedoch ist sie bei manchen Menschen auch umgekehrt, speziell bei der Gruppe von Dieben, die erst später zu Einbrechern und Totschlägern werden. Andrerseits sind zweifellos rechtbrechende Menschen vorhanden, die einen Antrieb zu bestimmten Arten von strafrechtlichen Handlungen durch andauernden Rückfall in gleicher Weise, deutlich dokumentieren, bei denen speziell entweder der Charakter der Gewalt oder der List ausgeprägt ist.

Diese Beobachtung führt weiter zu der Frage, ob es Typen von Verbrechern gibt, d. h. nicht bloß Arten im Sinne einer systematisierenden Zusammenfassung durch den menschlichen Verstand, sondern psychophysiologische Organisationsformen von ähnlicher Beschaffenheit.

Die Frage des Verbrechertypus wird häufig mit der Lehre vom geborenen Verbrecher verbunden, manchmal auch identifiziert. Es kann jedoch ein bestimmter Typus nicht nur durch angeborene Anlage, sondern auch wesentlich durch Einflüsse der berufsmäßigen Tätigkeit und einer bestimmten Art von Umgebung bedingt sein, so daß bei der Typenbildung neben dem endogenen Moment der Anlage auch exogene Einwirkungen sehr in Betracht kommen.

Untersucht man die beiden Komponenten genauer, so stellt sich heraus, daß das endogene Moment sich einerseits in morphologischer Beziehung, anderseits in der Art der Ausdrucksbewegungen äußern kann, während das exogene Moment im wesentlichen nur imstande ist, die letzteren zu beeinflussen, anderseits durch die äußeren Zeichen der Tracht den Typus schärfer hervorheben und ein charakteristisches Bild zustande bringen kann.

Aus diesen drei Momenten: morphologische Beschaffenheit, Bewegungsart und Tracht im weitesten Sinne entstehen typische Erscheinungen, denen wir durch Synthese der wesentlichen Eigenschaften einen bestimmten Begriffsinhalt beilegen. Da nun von diesen

drei Momenten bei dem mittleren, den Ausdrucksbewegungen, zwei Arten von Ursachen, nämlich die angeborene Anlage und der Einfluß der Umgebung zusammenwirken, so erscheint die Art der Ausdrucksbewegung bei wissenschaftlicher Analyse als das eigentlich charakteristische des Typus, während im morphologischen Gebiete häufig Spielarten ohne entsprechenden geistigen Inhalt vorkommen. Daher erklärt es sich, daß uns durch die Art der Bewegung, z. B. bei dramatischer Darstellung, leicht ein Typus vor Augen gestellt werden kann, während die morphologischen Verhältnisse durchaus nicht dazu passen, daß wir ferner auch unter Verkleidungen den Typus an den Ausdrucksbewegungen erkennen.

Eines der wesentlichsten Ausdrucksmittel des Menschen ist die Sprache, die eine Form von Ausdrucksbewegung mit akustischem Endeffekt darstellt, der zur Vermittelung psychischer Vorgänge und zur Verständigung zwischen verschiedenen Personen dient. In der Gemeinschaft, in welche die kriminellen Elemente in früheren Zeiten besonders durch die Gefängnisse gebracht worden sind, und die sich auch außerhalb dieser auf den Landstraßen und in den Spelunken usw. gebildet, oft sogar zu Verbrechervereinigungen geführt hat, ist nun eine Reihe von besonderen Ausdrücken entstanden, die man mit dem Namen Gaunersprache zusammengefaßt hat. Dieses Thema ist schon so eingehend behandelt worden, daß wir hier nur auf das Wesentliche hinzudeuten brauchen.

Zunächst ist erkennbar, daß darin, ähnlich wie in der Sitte des Tätowierens, eine Zahl von kulturgeschichtlichen Resten erhalten sind, die eine frühere anthropologische Beimischung von bestimmten Elementen zu dem fahrenden Volk verraten. Hierher gehören u. a. die Anklänge an die Zigeunersprache, ferner eine Anzahl von Worten, die längst vergangenen Bevölkerungsverhältnissen entstammen. Neben diesem Bewahren uralter Elemente geht die Neubildung von besonderen Worten zum Zwecke einer geheimen Verständigung einher. Dabei ist die Betonung des Charakteristischen der äußeren Erscheinung und Bewegungsart in vielen Bezeichnungen unverkennbar.

Indem wir besonders auf Lombrosos ausführliche Darstellung verweisen[1]), beschränken wir uns hier auf die diagnostisch wesentliche Frage, ob das sprachliche Moment ein Erkennungsmittel von Menschen mit verbrecherischen Anlagen sein kann.

---

[1]) Vergl. Lombroso, „Der Verbrecher". Deutsch von Fränkel. I. Band, Seite 383—399.

Die Gaunersprache zeigt die Beschaffenheit aller andern Sprachen, daß sie auch von Leuten gelernt werden kann, die innerlich nicht zu dem Kreise gehören, in dem sie eigentlich gesprochen wird. Sie kann daher auch nicht als sicheres Kennzeichen einer besonderen kriminellen Beschaffenheit aufgefaßt werden. Wer sie spricht, beweist damit nur, daß er sie in irgend einer Weise erworben hat. Allerdings wird man die Fälle, in denen dies aus besonderen Gründen geschehen ist, leicht erkennen. Im allgemeinen deutet die Feststellung, daß jemand die Gaunersprache beherrscht, daraufhin, daß er sie auf der Landstraße oder in Gefängnissen erlernt hat. Ein Unterscheidungsmittel zwischen geisteskranken und kriminellen Vagabunden ist jedoch dadurch in keiner Weise gegeben. In dem oben Seite 171 mitgeteilten Falle handelt es sich um einen ausgeprägt Geisteskranken, der allerdings durch dieses Symptom sein früheres Vagabundenleben deutlich verriet.

Eine wichtige Stellung unter den Ausdrucksbewegungen nimmt die Schrift ein. Allerdings ist diese als Symptom des psychischen Zustandes deshalb schwer zu beurteilen, weil bei ihr neben den unwillkürlichen Ausdrucksbewegungen die Konvention und Überlieferung eine sehr bedeutende Rolle spielt. Die Prüfung der Frage, wieweit im allgemeinen der Charakter sich in den Schriftzügen ausdrückt, muß daher eine sehr vorsichtige sein. Bejaht man sie im allgemeinen, so ist darin auch die Annahme enthalten, daß die pathologischen und kriminellen Zustände, soweit letztere auf ausgeprägten Anlagen beruhen, sich in bestimmten Schrifteigentümlichkeiten ausdrücken.

Will man in dieses Gebiet mit analytischer Methode eindringen, so muß man prüfen, ob gleichartige Gruppen von Menschen gleichartige Erscheinungen in der Schrift aufweisen. Dieses Verfahren ist im psychopathologischen Gebiete auf meine Veranlassung unter Zusammenfassung und Ergänzung der früheren Einzelarbeiten von Köster in dem Atlas der Schrift bei Geisteskrankheiten[1]) durchgeführt worden und hat ergeben, daß aus der Schrift sich häufig charakteristische Symptome ergeben, die für die Diagnose bestimmter Arten von Krankheit verwertbar sind. Anderseits hat sich gezeigt, daß sich aus dieser einen Äußerung ein Schluß auf die Krankheitsgruppe oder die Tatsache der Krankheit in vielen Fällen nicht machen läßt. Immerhin gliedern sich die ausgeprägten Fälle zu typischen Formen der Schriftstörung.

[1]) Verlag von Ambrosius Barth, 1903.

Es liegt nun nahe, aus diesen Tatsachen einen Schluß auf den Ausdruck verschiedener Arten von krimineller Beanlagung in Schriftformen zu machen. Jedoch erscheint dies vom methodischen Standpunkte verfrüht, solange die Analyse des inneren Zustandes der rechtbrechenden Personen noch in den Anfangsgründen steht. Vor allem bedarf die Untersuchung der Verbrecherhandschriften einer ausgedehnten Gegenprobe an Handschriften von Nichtkriminellen, und einer genauen Prüfung, welche besonderen Eigenschaften sich in einem bestimmten Momente der Handschrift andeuten. Dabei genügt der Nachweis, daß eine Gruppe von Kriminellen einen gemeinsamen Zug hat, nicht, um diesen als Ausdruck der eigentlichen kriminellen Anlage aufzufassen, da derselbe lediglich der Ausdruck einer Eigenschaft sein kann, die bestimmte Arten von kriminellen Handlungen erleichtert, während er an sich mit der kriminellen Gesinnung nichts zu tun hat.

Die von Lombroso im dritten Teile seines Werkes (Atlas) wiedergegebenen Verbrecherhandschriften zeigen eine Menge von Zügen, die bei Nichtkriminellen und Pathologischen in ganz gleicher Weise vorkommen. Um diese Erscheinung so aufzufassen, als wenn in solchen Schrifterscheinungen gewissermaßen eine latente Kriminalität zum Ausdruck käme, liegt ein genügender Grund nicht vor. Vielmehr ist vor einem solchen Schlusse, der gelegentlich zur ungerechtfertigten Verdächtigung führen könnte, vom methodischen Standpunkte aus entschieden zu warnen. Die Möglichkeit, daß ebenso wie im pathologischen Gebiete sich auch im kriminellen graphisch charakterisierbare Gruppen ergeben werden, liegt vor; ein Beweis hierfür ist jedoch bisher nicht einwandfrei erbracht.

Will man diese Fragen unbefangen prüfen, so ist im allgemeinen eine Untersuchung der Ausdrucksbewegungen erforderlich, zu deren Registrierung ich mich bemüht habe, brauchbare Methoden zu schaffen.

Zu der Tracht im weiteren Sinne, wie wir sie oben als Moment der Typenbildung hervorgehoben haben, gehören alle Zutaten und Veränderungen, welche von den Menschen in sichtbarer Weise an ihrem Körper geschehen, also nicht nur Kleidung, sondern auch Schmuck usw. Bei der Frage, ob sich verbrecherische Anlagen durch äußere Kennzeichen verraten, müssen wir daher auf die Tätowierung eingehen, auf die besonders Lombroso großes Gewicht gelegt hat. Es ist zu prüfen, ob hierin ein kriminalpsychologisches Moment gefunden werden kann. Zunächst ist klar, daß es sich dabei

um eine Sitte handelt, die noch jetzt bei einer Reihe von unzivilisierten Völkern verbreitet und von den Vorfahren der jetzigen Kulturvölker sehr wahrscheinlich geübt worden ist, so daß dieselbe, wenn sie in der Gegenwart bei einzelnen Gruppen von Menschen noch bewahrt wird, in anthropologischer Beziehung als sittengeschichtlicher Rest bezeichnet werden muß. Es liegt dabei ein zähes Festhalten von Lebensformen zugrunde, die von der vorgeschrittenen Bildung überholt, fallen gelassen und schließlich als unpassend, unanständig oder sogar unsittlich ausgeschaltet werden. Da das soziale Leben jederzeit überhaupt in Gesellschaftsformen, Tracht und Sprache, solche Reste früherer Zeiten bewahrt, so ist das Tätowieren als Überbleibsel einer uralten Volkssitte durchaus kein verwunderliches Phänomen. Inhaltlich handelt es sich dabei wohl ursprünglich um eine Form der Ziertracht, da es anthropologisch unmöglich ist, unter Tracht lediglich Kleider in unserem Sinne zu verstehen. Wenn man eine solche Erscheinung als Atavismus bezeichnet, so kann dieser Ausdruck leicht Mißverständnisse erregen, da man hierbei in erster Linie an phylogenetische Rückschlagsbildungen denkt, bei denen ein Glied einer Stammreihe die Beschaffenheit einer früheren Phase oder eines bestimmten Exemplars gewissermaßen durch eine Art Rückfall wiederholt. Bei dem Tätowieren dagegen handelt es sich um eine seit undenklichen Zeiten immer wieder übertragene Sitte. Nun lehrt die kulturgeschichtliche Erfahrung, daß solche überholte Lebensformen meist in der weniger gebildeten Masse des Volkes festgehalten werden, während die obere Schicht schon zu neuer Lebensart übergegangen ist. Zugleich begünstigt ein massenhaftes Zusammendrängen von Menschen die Übertragung solcher Sitten. Speziell das Tätowieren pflanzt sich erfahrungsgemäß am leichtesten da fort, wo sich eine große Zahl von Männern vereinigt findet, also in Kasernen, Schiffen und Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft.

Daran kann somit kein Zweifel sein, daß das Tätowieren anthropologisch den Rest eines früheren Kulturzustandes darstellt. Damit ist aber das psychologische Problem nicht beseitigt, denn es fragt sich immer noch, weshalb von einer größeren Menge von Menschen, die Gelegenheit hatten, sich tätowieren zu lassen, es nur ein kleiner Teil wirklich tut. Hierbei können abgesehen von der äußeren Gelegenheit im einzelnen Falle 2 Momente sehr in Betracht kommen, nämlich 1. eine angeborene geringere Empfindlichkeit der Haut, wie sie einerseits bei Schwachsinnigen, anderseits bei Hysterischen öfter vorkommt; 2. die bei manchen Volksstämmen und Menschen

hervortretende Neigung, Schmerzen zu unterdrücken, gewissermaßen eine primitive Form von Mannhaftigkeit, die vermutlich besonders bei der Tätowierung unter Soldaten eine gewisse Bedeutung hat.

Diese Momente machen bei vorhandener äußerer Veranlassung bestimmte Individuen geneigt, umfangreiche Tätowierungen an sich vornehmen zu lassen. Anderseits darf man die große Bedeutung der Gelegenheit nicht vergessen, die an manchen Orten sogar berufsmäßig geboten wird, so daß die äußeren Veranlassungen die innere Disposition zum Ertragen dieser Manipulation bedeutend übersteigen.

Von den genannten Momenten läßt sich eines, nämlich die Sensibilität der Haut, einer methodischen Prüfung unterziehen, wie dies von Lombroso und seinen Schülern in umfangreicher Weise geschehen ist. Das andre Moment, die Schmerzunterdrückung, tritt manchmal in sonstigen Zügen des persönlichen Lebens bei bestimmten Menschen in deutlicher Weise hervor. Es gibt jedoch eine große Menge von Tätowierten, bei denen weder die eine noch die andre Art der inneren Disposition nachweisbar ist, während man lediglich auf das äußere Moment der Gelegenheit und kameradschaftlichen Veranlassung trifft. Bei dieser Sachlage ist es unmöglich, aus dem Vorhandensein einer Tätowierung an sich auf einen angeborenerweise kriminellen Charakter zu schließen.

Allerdings haben wir bisher den Inhalt der Tätowierungen nicht betrachtet, und es erscheint theoretisch denkbar, abgesehen von der rein ethnologischen Auffassung der Erscheinung, aus der speziellen Form und Bedeutung im einzelnen Fall bestimmte sittliche bezw. unsittliche Züge mit Wahrscheinlichkeit abzuleiten. Vergleicht man die von Lombroso gesammelten Tatsachen dieser Art mit dem Befund an Soldaten, Geisteskranken und Gefangenen in Deutschland, so erhält man den Eindruck, daß es sich um eine objektive Verschiedenheit der anthropologischen Gegenstände, nicht bloß um eine Subjektivität der Auffassung handelt. In Deutschland überwiegen z. B. in den von mir untersuchten Fällen aus den genannten Kategorien die einfachen Berufsabzeichen und erotische Symbole verhältnismäßig dezenter Art bei dem Inhalt der Tätowierung außerordentlich, während Darstellungen, die durch ihren Inhalt von vornherein eine völlige Schamlosigkeit verraten, relativ seltener sind, wenn sie auch zweifellos in einer ganz mit Lombrosos Beobachtungen übereinstimmenden Weise vorkommen. Das beweist nun aber nicht, daß in Deutschland die Kriminalität geringer ist, als in Italien, sondern daß

die Volkssitte des Tätowierens sich der kriminellen Elemente nicht in so ausgedehntem Maße bemächtigt hat, wie in den von Lombroso studierten anthropologischen Zentren.

Wenn ich also auch der Auffassung der Tätowierung als eines kriminalpsychologischen Symptomes im allgemeinen widersprechen muß, so ist es doch nicht ausgeschlossen, im einzelnen Falle, z. B. aus der zugrunde liegenden Anästhesie oder dem unsittlichen Inhalt der Tätowierung einen Schluß auf die Art der psychophysischen Beschaffenheit zu machen.

Geht man von den allgemeinen Erscheinungen menschlicher Typenbildung aus, so erscheint es auch bei kritischer Ablehnung mancher bisher namhaft gemachter Momente nicht unmöglich, daß sich im Gebiete des Kriminellen mehr oder weniger ausgeprägte Gruppen herausstellen werden. Ebenso wie zu jeder Form von menschlicher Tätigkeit bestimmte Anlagen am besten geeignet sind, so können verschiedene Arten von kriminellen Handlungen ebenfalls unter Voraussetzung bestimmter psychischer und mehrfach auch körperlicher Eigenschaften am leichtesten und mit geringster Schädigung der eigenen Person vorgenommen werden. Sodann wirkt die Art der Beschäftigung und die Umgebung unverkennbar ein, nicht nur in der Weise, daß die Besonderheit der kriminellen Beschäftigung sich in bestimmten Lebensgewohnheiten ausprägt, sondern auch so, daß eine äußerliche Anpassung an das Milieu, in welchem die kriminellen Handlungen vorgenommen werden, erfolgt. Hieraus ergibt sich oft eine Schwierigkeit für die Erkennung solcher Personen.

Es handelt sich um eine Verbindung von Ausdrucksbewegungen der kriminellen Absicht mit äußeren Formen, die gewählt werden, um die Umgebung über jene zu täuschen. Der gewerbsmäßige Hochstapler, der Zuhälter, der berufsmäßige Dieb, der brutale Gewaltmensch, der Wucherer, der Intrigant, der heimtückische Schmeichler sind Figuren, zu deren Herausbildung bestimmte Arten von innerer Anlage sowie Beschäftigung und Umgebung zusammenwirken. Allerdings sind sie besonders unter gesellschaftlichen Verkleidungen manchmal schwer zu erkennen, besonders wenn sie sich mit dem Deckmantel religiöser, nationaler, politischer, pädagogischer oder sonstiger Ideale umhüllen. Jedenfalls ist es erlaubt, eine Reihe von kriminellen Individuen ähnlicher Art mit dem gleichen Rechte in einzelne psychophysische Gruppen zusammenzufassen, wie im Rahmen der Psychopathologie bestimmte Symptomenkomplexe nach dem Prinzip der Ähnlichkeit zusammengefaßt worden sind. Nur muß man nicht den

Typus als eine Art Schublade auffassen, außerhalb deren Handlungen gleicher Art nicht vorkommen könnten.

Wissenschaftlich höher als die systematisierende Einteilung in Typen steht jedoch die analytische Methode der Kriminalpsychologie, welche in jedem einzelnen Falle den gesamten Geisteszustand genetisch zu ergründen und die Art der Behandlung aus der Erkenntnis desselben abzuleiten sucht.

Ebenso wie im Gebiete der psychiatrischen Diagnostik die Einreihung von Fällen in ein Krankheitsschema nach der Form der Ähnlichkeit der Erscheinungen zu den gröbsten diagnostischen Fehlern führen kann, so muß bei der Auffassung einer kriminellen Handlung als Ausdruck eines bestimmten Verbrechercharakters die größte Vorsicht bewahrt werden. Es gilt hier das gleiche, was oben über die mißbräuchliche Verwendung des Begriffes „geborener Verbrecher" gesagt worden ist.

Nur in der Hand vorsichtiger und analytisch denkender Kriminalpsychologen kann die Lehre von den Verbrechertypen zu einem Erkennungsmittel im einzelnen Falle werden. Andernfalls wird sie bei Mangel an genetischer Auffassung der geistigen Zustände und bei dogmatischer Anwendung zu verhängnisvollen Irrtümern in der Beurteilung von rechtbrechenden Individuen führen. Vor allem verlangt gerade der Begriff des Typus im obigen Sinne mit seiner Anerkennung der äußeren Momente eine genaue Untersuchung der sozialen Verhältnisse, welche bestimmte typische Formen begünstigen, oder sogar ihre Ausbildung veranlassen. Die kritische Untersuchung der Verbrechertypen leitet daher unmittelbar zu einer Untersuchung der sozialen Faktoren des Verbrechens und der äußeren Bedingungen, welche auf den Verbrecher eingewirkt haben, über.

Eine Darstellung der sozialen Ursachen und Beziehungen des Verbrechens gehört nicht zu den Aufgaben dieses Buches. Wir können hier nur betrachten, inwiefern die äußeren Momente bei der Einteilung der rechtbrechenden Menschen zu berücksichtigen sind. Vor allem bedarf der Begriff der Gelegenheit einer Klärung, da er vielfach bei den Klassifikationen verwendet wird. Zweifellos ist, daß er ebenso wie das entsprechende lateinische Wort occasio die äußere Bedingung bedeuten soll, welche eine Handlung begünstigt. Daraus erklärt sich, daß manche bei dem Begriff eines Gelegenheitsverbrechers an ein Überwiegen der äußeren Umstände gegenüber den inneren Momenten denken und diese Gruppe in einen Gegensatz zu dem geborenen Verbrecher bringen.

Untersucht man jedoch eine bekannte Klasse, z. B. die Gelegenheitsdiebe, auf dieses Verhältnis der inneren und äußeren Momente, so stellt sich heraus, daß die Benützung jeder sich bietenden zufälligen Gelegenheit durchaus nicht eine geringere kriminelle Anlage in dieser Beziehung kennzeichnet, vielmehr der Ausdruck einer fortwährenden Bereitschaft zu derartigen Handlungen sein kann. Das differentialdiagnostische Kriterium liegt in diesem Falle in dem Mangel des spontanen Aufsuchens einer Gelegenheit, der in das Gebiet der Inaktivität gehört. Hiermit hängt vielleicht die häufig wiederkehrende Beobachtung zusammen, daß sich gerade die Gruppe der Gelegenheitsdiebe durch Willensschwäche und Unterwürfigkeit auszuzeichnen scheint, wodurch z. B. bei Bewerbungen solche Menschen den Eindruck der Fügsamkeit machen, weshalb sie von kriminalpsychologisch Ungeschulten öfter den ehrlich und derb Beanlagten vorgezogen werden. Nur so kann ich mir die Erfahrung erklären, daß Menschen dieser Art mit stark krimineller Vergangenheit so leicht trotz des großen Andranges von Bewerbern in relativ verantwortlichen Stellen wieder Unterkunft nnd neue Gelegenheit finden, rückfällig zu werden.

Ich kann also die Unterscheidung von geborenen und Gelegenheitsverbrechern als toto genere gegensätzlicher Gruppen prinzipiell nicht anerkennen, halte vielmehr z. B. die Gelegenheitsdiebe im obigen Sinne für eine Untergruppe der Menschen, die einen besonderen Hang zu einer bestimmten Art von kriminellen Handlungen haben.

Dagegen nehme ich in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der neueren Kriminalpsychologen an, daß es neben den mit besonderen kriminellen Anlagen behafteten Menschen eine große Menge von Rechtsbrechern gibt, die sich von der Norm der freilebenden Bevölkerung nicht unterscheiden und nur durch eine besondere Verkettung äußerer Umstände zum Verbrechen gedrängt worden sind. Würde man das Wort Gelegenheit als die überwältigende Macht äußerer Umstände und Einwirkungen definieren, so könnte man die Gruppe der Gelegenheitsverbrecher in prinzipiellen Gegensatz zu den geborenen Verbrechern stellen. Diese Begriffsbestimmung ist aber sprachlich nicht haltbar, so daß der Ausdruck Gelegenheitsverbrecher tatsächlich sehr verschiedenen Inhalt hat.

Eine ähnliche Verbindung von inneren und äußeren Momenten liegt im Begriff des Rückfalles vor, der öfter in eine besondere Beziehung zu dem Zustand des geborenen Verbrechers gebracht wird oder sogar als Leitbegriff einer besonderen Gruppe verwendet wird. Ebenso wie die mehrfach wiederholten Geistesstörungen nicht

immer endogen sind, sondern öfter aus bestimmten, von neuem einwirkenden äußeren Momenten entspringen, wie z. B. Anfälle von Delirium tremens, so ist auch mehrfacher Rückfall krimineller Art nicht eo ipso Ausdruck einer besonderen Anlage in dieser Richtung, sondern kann durch wiederholte Einwirkung äußerer Momente (z. B. Verführung, schlechtes Beispiel, Not) zustande kommen. Außerdem spielt dabei die Schwächung der Widerstandskraft eine Rolle, die manche Menschen gerade durch den Strafvollzug erleiden. Es ist also ganz unzulässig, die rückfälligen mit den geborenen Verbrechern im anthropologischen Sinne ohne weiteres zu identifizieren, wenn letztere auch ein starkes Kontingent der Rückfälligen bilden. Die Gleichsetzung von Rückfälligkeit mit ausgeprägter krimineller Anlage kann sehr bedenkliche Folgen in der praktischen Kriminalistik haben, indem dabei eine Untersuchung über die sozialen Bedingungen des Verbrechens, z. B. die wiederholte Einwirkung äußerer Ursachen, ferner über den Einfluß des Strafvollzuges völlig unterlassen und zur dauernden Detention ohne kritische Analyse der Ursachen gegriffen wird.

Ein weiterer in der Klassifikation der Verbrecher viel verwendeter Begriff ist derjenige der Gewohnheit. Auch hier liegt die Gefahr nahe, in dieser den Ausdruck einer besonderen Beanlagung in bestimmter Richtung zu sehen, während Gewohnheiten häufig unter dem äußeren Einfluß einer bestimmt gearteten Umgebung entstehen. Hierher gehören die eigentümlichen Anpassungserscheinungen, die in bezug auf Sitten und Gebräuche bei Personen auftreten, die in einen bestimmten Kreis von Menschen oder eine Volksgenossenschaft verpflanzt werden, wohin sie ihrer Natur nach nicht gehören. Allerdings tritt die so entstandene gewohnheitsmäßige Neigung manchmal mit der gleichen Stärke auf wie eine angeborene, da durch fortwährende Übung eine allmähliche Befestigung von bestimmten Gewohnheiten eintreten kann. Es ist daher bei den fertigen Produkten manchmal ein Unterschied zwischen erworbenen Gewohnheiten und solchen auf angeborener Grundlage kaum zu machen, während derselbe vom genetischen Standpunkt aus im Auge behalten werden muß. Somit läßt sich bei den Gewohnheitsverbrechern eine mehr endogene und eine mehr exogene Art der Entstehung erkennen.

Ebenso ist es nötig, die Gruppe der Berufsverbrecher nicht als genetische Einheit zu betrachten sondern als eine soziale bezw. antisoziale Kategorie, zu deren Entstehung mehrere Momente innerer

und äußerer Art beitragen. Das Gemeinsame besteht darin, daß die Betreffenden einen Beruf im Rahmen der gesellschaftlichen Gliederung überhaupt nicht oder nur scheinbar haben, während die wesentliche Erwerbstätigkeit methodisch nach Art eines Berufes mit kriminellen Mitteln betrieben wird. Hierher gehören die Spezialisten der Verbrecherwelt, die ihre besonderen technischen Hilfsmittel zum Teil unter raffinierter Verwendung wissenschaftlicher Fortschritte ausbilden. Ferner fallen unter diese Kategorie sehr oft die Angehörigen von Geheimgesellschaften mit verbrecherischen Zwecken, soweit diese auf Befriedigung des Egoismus ausgehen und sich einer bestimmten Art von Organisation und Hilfsmitteln bedienen.

Der Begriff des Berufsverbrechers gehört also mehr in eine soziologische Betrachtung der Verbrecherwelt als in eine genetische Unterscheidung nach der psychophysiologischen Beschaffenheit.

Es ergibt sich somit prinzipiell die analytische Aufgabe, die besondere Art der äußeren und inneren Momente zu bestimmen. Hierbei ergeben sich in ersterer Beziehung folgende Gruppen:

1. Toxische Einwirkungen speziell von Alkohol, die eine große Menge von normal Beanlagten zu Straftaten führen.

2. Not und lange körperliche Krankheit, welche die moralische Widerstandskraft schädigen.

3. Beeinflussung von seiten andrer Personen (Verführung) z. B. auch durch Schriften.

4. Mangel an Erziehung.

5. Besonderes Zusammentreffen von äußeren Umständen, welche den Anreiz zu bestimmten Arten von strafbaren Handlungen und die Ausführung dieser begünstigen (Gelegenheitsverbrechen im engeren Sinne.)

6. Zufälliges Zusammentreffen unglücklicher Umstände.

Was die innere Organisation der Verbrecher betrifft, so zeigen sich mehrere Gruppen, die symptomatische Verwandtschaft mit bestimmten pathologischen Kategorien haben.

1. Menschen mit einem angeborenen Hang zu gemeinschädlichen Handlungen, manchmal bestimmter Art, oder angeborenen moralischen Defekten bei ausreichendem Verstande. (Geborene Verbrecher im engeren Sinne.)

Das psychopathologische Gegenbild bieten die Formen des angeborenen Schwachsinnes mit partieller Beanlagung.

2. Menschen, die ohne deutliche Zeichen einer Neurose doch in ihrem psychophysischen Wesen besonders epileptische oder psycho-

gene Züge aufweisen. (Reizbarkeit, Erreglichkeit, Beeinflußbarkeit, leichte Ausschaltbarkeit von Vorstellungen). Diese Gruppe deckt sich zum Teil mit dem Begriff der Leidenschaftsverbrecher.

3. Menschen, deren Handlungen mit bestimmten Ideen und Überzeugungen z. B. über ihre eigene Person und deren Stellung zur Außenwelt zusammenhängen. Diese Gruppe hat ihr psychopathologisches Gegenbild in den paranoïschen Zuständen, ohne daß pathologische Wahnbildungen vorlägen.

4. Menschen, deren Straftat aus Motiven entspringt, die an sich den Willensregungen Normaler entsprechen, während eine Hemmung durch moralische und ethische Gefühle oder soziale Rücksichten fehlt. Diese Gruppe geht in die erste der ausgeprägten Kriminalität durch Mittelglieder über.

Diese Zusammenstellung kann nicht den Anspruch auf eine vollständige Analyse erheben, da sich sicher noch mehr Organisationsformen ergeben werden. Jedenfalls ist es nötig, die inneren und äußeren Verhältnisse einer Straftat nach Möglichkeit zu untersuchen.

Aus vorstehendem ergibt sich unsere Stellung zu den bisherigen Einteilungen in der Kriminalpsychologie, von denen wir nur einige herausgreifen:

Lombroso behandelt in seinem Buch über den Verbrecher (Deutsch von Fränkel) die Biologie und Psychologie des geborenen Verbrechers (vergl. I. Band, Seite 253—537), ferner die Verbrechen aus Leidenschaft (II. Band, Seite 1—56), den irren Verbrecher (II. Band, Seite 57—260), wobei er die Alkoholischen, Hysterischen und „Halbverrückten" (mattoiden) besonders bespricht, zum Schluß den Gelegenheitsverbrecher. (II. Band, Seite 261—341).

Während Lombroso hier eine Einteilung nach inneren Zuständen gemacht hat, ist von der internationalen kriminalistischen Vereinigung (1897) der Gesichtspunkt der relativen Gefährlichkeit im Hinblick auf die Bekämpfung des Verbrechens eingenommen worden. Es ist ersichtlich, daß diese beiden Auffassungen sich gegenseitig ergänzen, ohne sich prinzipiell zu widersprechen, da in der einen das Subjekt des Verbrechers, in der anderen die zu schützende menschliche Gesellschaft wesentlich in Betracht gezogen werden, wobei der relative Grad von Gefährdung nach der Beschaffenheit des Verbrechers bestimmt wird.

Eine Vereinigung von beiden Betrachtungsarten enthält die Einteilung von Aschaffenburg (vergl. Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Seite 167), der 1. Zufalls-, 2. Affekts-, 3. Gelegenheits-,

4. Vorbedachts-, 5. Rückfalls-, 6. Gewohnheits- und 7. Berufsverbrecher unterscheidet. Das wesentliche ist, daß Aschaffenburg in sehr richtiger Weise aus dem vieldeutigen Begriff der Gelegenheit den besonderen Begriff des Zufalles als eines unglücklichen Zusammentreffens äußerer Umstände hervorhebt, daß er ferner eine Differenzierung der Rückfalls-, der Gewohnheits- und Berufsverbrecher vornimmt, wodurch der zusammenfassende Begriff des geborenen Verbrechers zerlegt wird. Wenn ich auch der Hervorhebung des Rückfalles als einer gesonderten Gruppe nicht beistimmen kann, da ich hierin einen allgemeinen Begriff sehe, hinter dem die verschiedensten Ursachen und Zustände stecken, vor allem auch wiederholte Einwirkung äußerer Momente, so bin ich doch mit der wesentlichen Absicht der obigen Einteilung, die auf psychophysiologische Gruppierung ausgeht, einverstanden.

Alle diese Einteilungen haben nur den Wert einer vorläufigen Orientierung über den Gesamtbestand von rechtbrechenden Menschen, ohne die Analyse wirklich abzuschließen. Als wesentliche Aufgabe erscheint mir, bei den einzelnen verbrecherischen Handlungen wie bei der Gruppierung der Verbrecher die inneren (endogenen) Momente der Anlage und die äußeren (exogenen) der Umgebung im weitesten Sinne, deren Zusammenwirken die gemeinschädliche Handlung bedingt, gleichmäßig zu berücksichtigen.

22. Kapitel.

Die weitere Entwickelung der Kriminalpsychologie.

Wenn man die Hauptaufgabe der Kriminalpsychologie darin sieht, die psycho-physische Beschaffenheit der rechtbrechenden Personen zu erforschen, so darf man dabei nicht vergessen, daß diese im Strafprozeß Gegenstand eines Verfahrens werden, bei welchem es von der psychologischen Kenntnis der bei der Rechtsprechung Beteiligten abhängt, ob das rechtbrechende Subjekt richtig beurteilt und behandelt wird. Es handelt sich daher nicht nur um die Psychologie des Verbrechers, sondern um die Durchdringung des ganzen Strafprozesses mit psychologischer Methode.

Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, von dem besonders Hanns Groß das Gebiet betrachtet hat, an die praktische Kriminal-Psychologie heran, so sind außer dem Angeschuldigten noch eine

Reihe von andern Personen zu betrachten, die von großer Bedeutung für den Gang des Prozesses sind.

Da steht bei einer großen Menge von Straftaten, die nicht unmittelbar von den Gerichts- und Polizeibeamten beobachtet werden können, zunächst eine Figur im Hintergunde, die es verdient, unter scharfe Beleuchtung genommen zu werden: der Angeber.

Eine psychologisch-analytische Betrachtung der Denunziation gehört zu den vornehmsten Aufgaben einer besonnenen Staatsanwaltschaft. Dieselbe ist naturwissenschaftlich zuächst nichts andres als die oft anonyme Behauptung eines Geschehnisses, die wahr oder falsch sein kann, oder auch etwas Wirkliches in halb richtiger bezw. halb falscher Weise darstellt. Die kritische Untersuchung hierüber ist von großer Bedeutung. Wüßte der Staatsanwalt im einzelnen Falle, von welcher Person eine Anschuldigung ausgeht, und wäre diese nicht nur dem Namen, sondern ihrer ganzen Natur nach bekannt, so wäre mancher folgenschweren Anklage von vornherein die Spitze abgebrochen.

In der Volks-Psychologie ist die eigentümliche Tatsache zu beobachten, daß eine verleumderische Behauptung, mag sie auch ursprünglich aus Rache, Neid, Böswilligkeit, Schwatzhaftigkeit, Sensationslust, Selbstbetrug, Verfolgungswahn und andern Gründen hervorgegangen sein, außerordentlich leicht Glauben findet und auch von sonst verständigen Leuten verbreitet wird. Dieser normalen Beeinflußbarkeit durch das Gerede der Menschen muß der praktische Jurist den Damm der kriminalistischen Methode entgegensetzen. Die Angabe kann wahr sein, sie kann aber auch falsch sein. Letzteres trifft nun bei Denunziationen besonders in folgenden Fällen zu:

1. Bei böswilliger Verleumdung aus den Motiven der Rache, des Egoismus usw.

2. Verleumdung auf Grund von Selbsttäuschung. Dies spielt bei stark psychogen beanlagten und suggestiblen Menschen eine große Rolle.

3. Verleumdung bei ausgeprägter Lügenhaftigkeit, wie sie als Teilerscheinung von angeborenem Schwachsinn öfter vorkommt.

4. Verleumdung auf Grund von Verfolgungsideen bei Paranoia.

5. Nach Schädelverletzungen kommt infolge von Schreck und Hirnerschütterung manchmal Amnesie vor, die sich bis vor das Ereignis zurückerstreckt. Diese Erinnerungslosigkeit ist manchmal mit eigentümlichen Erinnerungstäuschungen verknüpft, indem an Stelle des eigentlich vorhandenen Erinnerungsdefektes auf assoziativem Wege schein-

bare Erinnerungen treten. In manchen einwandfreien Fällen läßt sich die allmähliche Ausfüllung der vorhandenen Gedächtnislücke durch sekundäre, besonders unter äußeren Einflüssen gebildete Vorstellungen sehr gut verfolgen. Dieses psychologische Moment kann nun besonders nach Attentaten, die zu Schädelverletzungen geführt haben, bei den Aussagen der betroffenen Personen eine ganz verhängnisvolle Rolle spielen, indem durch assoziative Verknüpfung an Stelle der Erinnerungslosigkeit für die Tat eine Fehlerinnerung in bezug auf den Täter tritt. Für einen Sachverständigen können solche Angaben sich durch Prüfung des gesamten Erinnerungsvermögens für die Zeit während des Ereignisses, sowie vor und nach demselben als Täuschungen herausstellen. Es ist aber für den Unerfahrenen bei der scheinbaren Besonnenheit derartiger Aussagen sehr schwer, auch nur auf die Vermutung einer Selbsttäuschung von seiten des Aussagenden in solchen Fällen zu kommen. Es sollte daher bei der gerichtlichen Erhebung der Aussagen von Personen, die eine Schädelverletzung erlitten haben, niemals die Zuziehung eines psychiatrisch erfahrenen Sachverständigen versäumt werden.

Es werden sicher noch andre Formen falscher Anschuldigung vorkommen; diese Gruppierung dürfte jedoch das Wesentliche umfassen. Jedenfalls ist es kriminalpsychologisch nötig, den Geisteszustand des Denunzianten nach Möglichkeit zu erkennen und die innere und äußere Beziehung desselben zu dem Verleumdeten zu prüfen.

Großes kriminalpsychologisches Interesse bieten die Fälle der Selbstanzeige nach kriminellen Ereignissen. Sehr häufig ist dieselbe nach Affektverbrechen, wenn nach Aufhören der Erregung die Gesamtpersönlichkeit auf die Folgen der Handlung und deren Affekt-Inhalt reagiert. Dabei ist psychologisch wichtig, daß manche epileptische Menschen mit Neigung zu Depressionszuständen in eigenartiger Weise nach Handlungen auch strafrechtlich gleichgiltiger Art oft intensive Reue empfinden, die Handlung bedauern, sich ihre Folgen schrecklich ausmalen, sich nicht edel genug dabei vorkommen usw.

Derartige Beobachtungen eröffnen den Zugang zu den Fällen, bei denen gerichtliche Selbstbeschuldigungen ohne objektiven Grund erhoben werden. Diese Erscheinung ist besonders nach furchtbaren Unglücksfällen oder Verbrechen nicht selten, wobei meist das Unrichtige der Selbstanklage leicht ermittelt werden kann. Es sind dabei psychiatrisch im wesentlichen folgende drei Gruppen zu erkennen:

1. Beginnende Melancholie mit Selbstanklagen, die durch ein grausiges Ereignis ein zufälliges Objekt erhält oder auch ohne ein solches zur Selbstbeschuldigung führt.

2. Psychogene Geistesstörung mit dem Grundzuge der gesteigerten Beeinflußbarkeit. Eine interessante Abart davon bilden die Fälle, bei denen infolge der Vorstellung des Verbrechens auf psychogenem Wege eine Reihe von scheinbaren Zeichen der Schuld (Erbleichen, Verlegenheit, Herzklopfen, sonderbares Benehmen, Fluchtversuche) zustande kommen, die einen psychiatrisch unerfahrenen Polizeibeamten oder Untersuchungsrichter leicht täuschen können. Man schließe also nie aus solchen Erscheinungen ohne weiteres auf Schuldbewußtsein oder wirkliche Schuld, bevor nicht eine unbefangene Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse stattgefunden hat. Eigentliche Verbrechernaturen bleiben von solchen unwillkürlichen Zeichen in vielen Fällen auch dem inquirierenden Richter gegenüber völlig frei, während nervöse Unschuldige sie oft gesteigert bei dem Denken an das Verbrechen aufweisen.

Bei der Ermittlung des Täters fällt häufig der Kriminalpolizei eine sehr wichtige Aufgabe zu. Es wird vielfach noch verkannt, daß die Aufgabe hierbei, abgesehen von einer methodischen Prüfung des Tatbestandes, wesentlich in das Gebiet der praktischen Psychologie gehört. Z. B. haben die sogenannten polizeilichen Mißgriffe, vom wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet, häufig eine auffallende Ähnlichkeit mit Fehldiagnosen, die im Gebiete der psychiatrischen Diagnostik von Anfängern gemacht werden. Es handelt sich um den Fehlschluß von einer als Symptom betrachteten Handlung oder Beschaffenheit auf einen ursächlichen Zustand. So wird z. B. eine anständige Frau verhaftet, die aus Zufälligkeit ihren Weg nachts allein nach Hause machen muß und sich dabei ängstlich umsieht, — weil sie in diesem Benehmen symptomatische Ähnlichkeit mit einer Dirne aufweist; oder eine etwas männlich aussehende Vertreterin der Frauenemanzipation, weil sie den Polizeibeamten an die als Frauen verkleideten homosexuellen Männer erinnert, oder ein harmlos wartender Mensch, weil er in der Art des Schlenderns Ähnlichkeit mit einem „Schmiere" stehenden Kriminellen hat. Ist der Fehlgriff geschehen, so fällt die öffentliche Meinung über den einzelnen Beamten her, der in Wirklichkeit nur den durchschnittlichen Mangel der meisten Menschen an praktischer Psychologie aufweist, und der einzelne wird für den kollektivistischen Zustand der Mehrzahl in dem ganzen Berufe verantwortlich gemacht. Andrerseits ist unverkennbar, daß sich gerade

Polizeibeamte manchmal bei natürlicher Anlage autodidaktisch eine große Menge von Menschenkenntnis erwerben, die nur darunter leidet, daß die Schulung sich wesentlich auf das kriminelle Gebiet beschränkt und zu wenig bewußte Methode enthält, um Fehlschlüsse zu vermeiden. Jedenfalls erscheint die Ausbildung einer praktischen Psychologie für die Zwecke der Kriminalpolizei tatsächlich schon vorbereitet und muß als Bestandteil einer naturwissenschaftlichen Reform des Kriminalverfahrens ausdrücklich bezeichnet werden. Vor allem ist bei Verbrechen, welche Volksleidenschaften und Rasseninstinkte wachrufen, sehr wichtig, daß der im geheimen untersuchende Beamte nicht selbst durch die erwachten Affekte und Vorurteile, die bis auf die Zeugenaussagen ihre psychologischen Folgen ausüben, von dem Wege der unbefangenen Erkenntnis abgelenkt ist. Ein sehr häufiger Grund für falsche Verhaftungen liegt in der Art der Ideenassoziation bei den polizeilichen Organen. Eine Form dieses Fehlers besteht in der Verhaftung nach der räumlichen Coëxistenz, wenn z. B. ein Mensch, der in die Nähe eines Krawalles gerät, ohne Anteilnahme daran verhaftet wird, während bezw. weil er sich eilig zu entfernen sucht. Außer den bisher hervorgehobenen Fehlgriffen, die auf psychologischen Fehlschlüssen beruhen, beweisen gerade die häufigen, aber weniger in der Öffentlichkeit besprochenen Beispiele richtiger Anordnungen und rascher Findung des Täters den großen Wert der praktischen Psychologie für diesen ganzen Beruf. Ferner kann bei großen Menschenansammlungen die Polizei durch mechanisch und psychologisch richtige Anordnung außerordentlich viel Unheil mit Rücksicht auf den Geisteszustand der Menschenmasse vermeiden. Es handelt sich vor allem hierbei nicht lediglich um Absperrung, sondern um Zirkulation in ausreichenden Grenzen. Da, wo diese Methode bei Volks-Festlichkeiten, an großen Bahnhöfen usw. richtig durchgeführt wird, habe ich die Volksaffekte mit Streit um den Platz, Beleidigungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt u. a. m. viel weniger in Erscheinung treten sehen als bei andern Gelegenheiten, bei denen eine Rücksicht auf die mechanischen und psychologischen Verhältnisse der Menschenmasse nicht genommen wurde.

Analoge Erscheinungen zeigen sich auch bei dem Finden des Täters nach Verbrechen. Auch hier leistet der am meisten, der bei genauer Kenntnis der objektiven Verhältnisse in der psychologischen Kombination am besonnensten ist. Das außerordentliche Interesse am Kriminalroman dürfte mehr auf diesem psychologischen Momente der intellektuellen Findigkeit als auf der

bloßen Sensation der verbrecherischen Handlung beruhen. Es erscheint möglich und notwendig eine methodische Kriminalpsychologie für Polizeibeamte auf dem Boden der jetzt schon vorhandenen Menschenkenntnis zu entwickeln. Es sei hier auf die entsprechende Bestrebung von Hanns Groß ausdrücklich hingewiesen.[1])

Neben der Denunziation, Selbstbeschuldigung und polizeilichen Verhaftung kommt für die Feststellung des Täters und des Tatbestandes die Aussage andrer Personen sehr in Betracht. Kritische Vorsicht von seiten des Richters ist den Zeugen gegenüber dringend geboten, aus deren Aussagen in vielen Fällen der Hergang einer Handlung ermittelt werden muß. Die psychologischen Begriffe der gegenwärtigen deutschen Strafgesetzgebung beschränken sich bei eidlichen Aussagen, falls diese nicht richtig sind, auf die beiden Fälle des Meineides und des fahrlässigen Falsch-Eides. Vergleicht man die klinischen Tatsachen und experimentellen Untersuchungen über die Reproduktion von Wahrnehmungen damit, so erscheint diese psychologische Skala zu wenig gegliedert. Es gibt außerdem zweifellos noch eine unbewußte Veränderung des wirklichen Vorgangs in der Auffassung und der Erinnerung, die zu Falscheiden führen kann, wenn der Betreffende nicht mit einiger Selbstkritik sein Erinnerungsbild als ein subjektives und möglicherweise unrichtiges bezeichnet. Diese Selbstkritik ist aber im Volke sehr selten, weil naturgemäß jeder seine Erinnerung von der Sache als Abbild der Wirklichkeit auffaßt. Jedenfalls muß der praktische Jurist beachten, welche Veränderungen in einem Zeugen infolge von dessen innerer Beschaffenheit und äußerer Situation mit dem Tatbestand vorgegangen sein können. Wir unterscheiden dabei die subjektive Veränderung bei der Wahrnehmung und bei der Erinnerung, die vielfach verknüpft sind, jedoch prinzipiell auseinander gehalten werden müssen. Was zunächst die Wahrnehmung betrifft, so handelt es sich wesentlich um folgende Erscheinungen:

1. Unwillkürliche Weglassung eines Teiles des Vorgangs durch einseitig konzentriertes Interesse.

2. Dunkle Wahrnehmung mit momentaner Ergänzung in subjektivem Sinne.

3. Falsche Deutung eines Vorganges.

Dazu kommen die Veränderungen in der Erinnerung. Teile der Wahrnehmung werden vergessen, andre Teile einseitig betrachtet

[1]) Vergl. Lehrbuch für den Ausforschungsdienst der Gendarmerie.

und subjektiv ergänzt. Durch assoziierte Vorstellungen kann die Erinnerungsverfälschung sich fortschreitend entwickeln, wie dies besonders bei leicht beeinflußbaren Personen geschieht. Wenn zwei Menschen eine Sache zusammen erleben, und im Laufe einer Reihe von Jahren ihre Erinnerungen mehrfach austauschen, so stellt sich manchmal eine fortschreitende Divergenz in der Entwicklung der Erinnerungsbilder heraus. In strafrechtlichen Fällen ist besonders zu beachten, welche psychologischen Momente in der Zwischenzeit eingewirkt haben.

Es ist nun aber ganz falsch, aus diesen Tatsachen auf eine prinzipielle Unverläßlichkeit von Zeugenaussagen zu schließen. Vielmehr zeigt sich gerade bei psychiatrischen Begutachtungen öfter, daß sich Zeugenaussagen wie ein Filigranwerk zusammenfügen und das zusammenhängende Gewebe eines klaren Tatbestandes bieten. Das ist besonders dann der Fall, wenn die gemachten Wahrnehmungen für die beobachtende Person indifferent sind und wenn nicht eine unwillkürliche fortschreitende Beeinflussung durch Gerüchtbildung stattfindet. Unter diesen beiden Voraussetzungen kann man sogar bei Kindern öfter zusammenhängende Reihen von Zeugenaussagen erhalten, während im andren Falle, besonders wenn Massenleidenschaften entfesselt sind, oft von einer großen Zahl von erwachsenen Individuen kein klares Bild der Handlung zu bekommen ist. Man soll also aus den kritischen Untersuchungen über Gedächtnisstörungen nicht den Schluß machen, daß nunmehr die Ermittlung von Tatbeständen überhaupt unmöglich oder mindestens zweifelhaft wäre. Zudem kommt immer mehr heraus, daß auch die Störungen der Wahrnehmung und Erinnerung ihre psychologischen Gesetze haben, daß also Tatbestände nicht zufällig, sondern in bestimmter Weise nach der Natur des auffassenden Subjektes und der äußeren Einflüsse verändert werden.

Eine Kritik der subjektiven Fehler wird vermutlich bald wieder den festen Boden schaffen, auf welchem eine richtige Auffassung auch objektiv falscher Zeugenaussagen durch den psychologisch Erfahrenen möglich sein wird. Im Rahmen der psychopathologischen Kenntnis über das Anstaltsleben ist es jetzt schon oft möglich, aus unrichtigen Angaben unter Rücksicht auf die gesamte geistige Beschaffenheit des Aussagenden einen ziemlich zutreffenden Schluß auf die zugrunde liegende Tatsache zu machen. Das gleiche wird sich bei methodischer Entwicklung der Kriminalpsychologie vermutlich auch für viele gerichtliche Aussagen ergeben.

Keinesfalls kann man die Tatsache der Auffassungs- und Erinnerungstäuschungen ignorieren, wenn sie auch der strafrechtlichen Praxis öfter unbequem sein wird. Auch dieses Moment drängt mit Notwendigkeit zu einer Verbesserung psychologischer und kriminalpsychologischer Vorbildung der angehenden Juristen.

Eine sehr große Bedeutung für den Ablauf vieler Strafprozesse hat der Untersuchungsrichter, dessen Funktionen für den Fall einer Voruntersuchung durch §§ 176—195 der Strafprozeß-Ordnung geregelt sind. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Feststellung des Tatbestandes und Vernehmung des Täters bezw. Angeschuldigten. Betrachtet man nun die Aufnahme-Protokolle speziell bei Fällen, die zur psychopathologischen Begutachtung kommen, genauer vom methodischen Standpunkte, so erheben sich öfter Bedenken. Indem die Unterredung mit dem Angeschuldigten in glatt stilisierter Form wiedergegeben wird, geht die besondere Art der Antwort häufig ganz verloren. Es verhält sich hier ganz ähnlich wie mit den psychiatrischen Krankengeschichten alten Stiles, die nicht auf eine realistische Darstellung des Geschehenden ausgingen, sondern mehr den Charakter einer Erzählung hatten.

Ich habe mich bemüht, diese Art der Krankengeschichten durch methodische Untersuchung nach dem Prinzip der Messung von Reiz und Wirkung unter genauer Festlegung der Reaktionen auf bestimmte Fragen zu ersetzen. Die Weiterbildung dieser Methoden auf kriminalpsychologischem Gebiete, speziell zum Gebrauch für den Untersuchungsrichter, halte ich für ein dringendes Erfordernis.

Es handelt sich bei dem Protokoll nicht um Stilübungen, sondern um objektiv richtige Reproduktion von Frage und Antwort. Gerade in psychiatrischen Fällen tritt dieser Mangel der Aufnahme oft deutlich hervor, wenn z. B. Menschen, die sich hinterher als durchaus schwachsinnig erweisen, im gerichtlichen Protokoll eine wohlgesetzte Rede über den Hergang in den Mund gelegt wird, während es sich in Wirklichkeit um eine Anzahl von mühselig herausgeholten Antworten gehandelt hat. Dazu kommt, daß Schwachsinnige bei Fragen mit Vorliebe alles mit ja beantworten und ruhig ihren Namen unter Dinge setzen, die sie gar nicht verstehen. Aber auch abgesehen von mehr oder weniger schwachsinnigen Menschen, empfiehlt es sich gerade bei besonnenen und raffinierten Verbrechern sehr, Frage und Antwort ganz exakt wiederzugeben. Häufig kommt sonst hinterher die Ausrede, daß sie das oder jenes nicht richtig verstanden hätten, daß unrichtig protokolliert worden sei, daß sie durch den Unter-

suchungsrichter eingeschüchtert gewesen seien u. dergl., was häufig als Mittel dient, um die Bedeutung eines ersten Protokolls abzumildern.

Ebenso wie die Psychiatrie wird auch die Kriminalistik fortschreitend dazu kommen, alle Hilfsmittel der genauen Reproduktion anzuwenden. Wie in morphologischer Beziehung durch die Bertillonage eine naturwissenschaftliche Methode auf rechtbrechende Personen angewendet wird, wie ferner die Photographie in den Untersuchungsgefängnissen und in den Strafanstalten immer mehr in Aufnahme kommt, um ein genaues Bild, besonders auch des physiognomischen Tatbestandes, zu bieten, so werden auch die akustischen Äußerungen der rechtbrechenden Personen, speziell die auf die Tat und ihre Motive bezüglichen, mit geeigneten Methoden festgehalten werden müssen.

Die einfachste Art ist die ganz genaue Niederschrift von Fragen und Antworten unter Bemerkung der zeitlichen Verhältnisse bei den letzteren (Zögern, Auslassen etc.), ferner des physiognomischen Verhaltens des Inquirierten, wozu allerdings vor allem Unbefangenheit und Übung gehört. Die Methoden der wissenschaftlichen Psychopathologie lassen sich in diesem Punkte direkt mit geringer Modifikation in die Kriminalistik übertragen.

In sehr folgenschweren Fällen, bei denen es sich darum handelt, eine Aussage ganz einwandfrei wiederzugeben, wird man folgerichtigerweise nach der von mir im psychiatrischen Gebiete eingeschlagenen Methode die phonographische Wiedergabe wählen. Es lassen sich mittelst zweier Mundstücke, deren Schläuche an einem Y-förmigen Verbindungsstück ansetzen, sehr leicht Dialoge auf eine Phonographenwalze übertragen, so daß dieselben als fortlaufende Reihe unter Darstellung der zeitlichen Verhältnisse wiedergegeben werden können, was ich bei Begutachtungsfällen mehrfach ausgeführt habe.

Wenn ich auf eine ganz exakte Darstellung, besonders auch der Fragen, die an den Angeschuldigten gerichtet werden, ein so großes Gewicht lege, so bestimmen mich dabei eine Menge von Erfahrungen, die ich bei vielen derartigen Untersuchungen gemacht habe. Der Wortlaut und die genaue Fassung der Frage mit ihren sämtlichen Bestandteilen wirkt auf die Antwort ganz außerordentlich ein. Man kann sich ohne systematisches Studium von der großen Ausdehnung dieser Erscheinungen im psychopathologischen Gebiete kaum eine richtige Vorstellung machen. Aus diesem Grunde geben die ersten Protokolle, die nach Straftaten Geisteskranker, speziell Schwachsinniger, aufgenommen werden, oft ein völlig falsches Bild der psychologischen Sachlage.

Dieses Moment spielt nun aber unverkennbar auch bei der Befragung nicht geisteskranker Personen eine sehr große Rolle.

Für den untersuchenden Richter haben oft scheinbare Nebenumstände eine große Bedeutung bei der Auffassung des ganzen Geschehnisses. Richtet er nun in inquirierender Weise seine Anstrengung auf solche Punkte und wählt dabei die Form von Suggestivfragen, d. h. legt er den erwarteten positiven Inhalt in die Frage hinein, so läuft er Gefahr, aus dem Angeschuldigten oder Zeugen auf suggestivem Wege das zu erhalten, was seiner Voraussetzung entspricht.

Diese Art des Fragens spielt auch bei der psychiatrischen Beobachtung eine sehr gefährliche Rolle. Es handelt sich dabei um einen weitverbreiteten Fehler bei der Erforschung innerer Zustände, der in seiner Art begriffen und methodisch vermieden werden muß. Der Untersuchungsrichter hüte sich also ebenso wie der Psychiater vor Suggestivfragen und lege, wenn sie sich nicht vermeiden lassen, wenigstens die genaue sprachliche Form derselben fest, um eine nachherige Selbstkritik zu ermöglichen.

Eine der wichtigsten Aufgaben bei der Befragung Angeschuldigter, ebenso wie bei manchen psychiatrischen Untersuchungen, bei denen es sich um moralisch abnorme Menschen handelt, ist die Unterdrückung des eigenen Affektes. Es ist manchmal schwer, wenn man auf unentwirrbare Widersprüche, konsequentes Leugnen, fortwährende Beschönigung nach brutalen Handlungen u. a. trifft, wie ich dies aus eigener Erfahrung kenne, das aufwallende Gefühl von Indignation und Entrüstung zu bewältigen und rein sachlich zu bleiben; der Jurist, der vom strafrechtlichen Standpunkte aus an die Untersuchung herangeht, ist der Gefahr, in diesen Fehler zu verfallen, noch mehr ausgesetzt als der Psychiater. Wir müssen aber diesseits und jenseits der Grenzen des Pathologischen versuchen, bei der methodischen Untersuchung alle persönlichen Reaktionen auszuschalten, um lediglich die objektiven und psychologischen Tatsachen festzustellen.

Es wird dies nicht nur in den Fällen ungerechtfertigter Anschuldigung eine wahre Wohltat des Betroffenen sein, sondern sicher auch bei den wirklichen Rechtsbrechern zur raschen und sicheren Aufklärung des äußeren Tatbestandes und der inneren Vorgänge mehr beitragen, als die an sich oft verständliche und berechtigte sittliche Entrüstung.

Wir folgen nun dem Gange des Strafprozesses, indem wir die Tätigkeit des Staatsanwaltes in psychologischer Beziehung untersuchen. Betrachtet man lediglich die mannigfaltigen Streitigkeiten,

die sich bei manchen Strafsachen zwischen Staatsanwalt und Psychiater über die Grenzbestimmung der Geisteskrankheit abgespielt haben, so könnte man glauben, daß hier eine unüberbrückbare Kluft vorhanden wäre, die zwei verschiedene Weltanschauungen trennt. Im Publikum wird das Verhältnis entweder so dargestellt, als ob die Psychiatrie den Vertretern der staatlichen Ordnung ihre Opfer entreißen oder als ob umgekehrt der Staatsanwalt am liebsten auch pathologische Menschen der Bestrafung ausliefern wollte.

Diese Anschauungen entsprechen meinen bisherigen Erfahrungen im allgemeinen nicht. Vielmehr habe ich öfter bei Vertretern der Staatsanwaltschaft nicht nur ein reiches Wissen über psychiatrische Literatur gefunden, sondern auch, was für den Fortschritt der kriminalistischen Methode von Bedeutung ist, eine genaue Beschäftigung mit der ganzen Person des Verbrechers. Hierbei wirkt sehr wesentlich mit, daß die Arresthäuser unter Leitung der Staatsanwaltschaft stehen, und diese dadurch Gelegenheit hat, den Angeschuldigten viel öfter zu sehen und zu beobachten, als der bei der Verhandlung urteilende Richter.

Ich sehe hierin im Gegensatz zu den streitbaren Reden, die sonst gelegentlich in den Gerichtssälen gegen die böse Psychiatrie gehalten werden, einen unverkennbaren Fortschritt in der empirischen Beobachtung der rechtbrechenden Personen, der einer Verständigung über die naturwissenschaftlichen Aufgaben der Kriminalistik zuführt. Die Auffassung, welche die Staatsanwaltschaft in der Verhandlung von dem Angeschuldigten entwickelt, ist wesentlich abhängig von dem Eindruck, den derselbe in der Untersuchungshaft gemacht hat. Hier liegt in der Tat in methodischer Beziehung ein beachtenswertes Moment vor, welches bei weiterer Ausbildung zu einer fortschreitenden Kenntnis über die rechtbrechenden Personen führen kann. Die persönliche Beschäftigung mit dem Angeklagten ist das Kriterium einer analytischen Richtung in der Staatsanwaltschaft.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Einrichtung der Staatsanwaltschaft, die in ihrer gegenwärtigen Form etwas historisch Gewordenes ist, naturgemäß manchmal den einzelnen nach der Richtung des Anklagens lenkt, besonders wenn er diese besondere Art der juristischen Tätigkeit sehr lange übt. Es handelt sich dabei um die gleiche Gefahr wie sie für manchen Psychiater bei langer und einseitiger Beschäftigung mit Geisteskranken im entgegengesetzten Sinne besteht, indem er schließlich die ganze Welt vom pathologischen Gesichtspunkte aus betrachtet. Im Grunde liegt in beiden Fällen die

Einschränkung auf die aus dem Beruf entspringenden Assoziationen vor, die zu einer einseitigen Dogmatik in der Auffassung menschlicher Handlungen führen kann. Pflicht dieser beiden für den Strafprozeß so bedeutungsvollen Faktoren ist es, über die Grenzen der Fachauffassung hinaus sich mit den psychologischen Vorgängen im allgemeinen vertraut zu machen und über dem Kriminellen und Psychopathologischen nicht die normalpsychologischen Tatbestände bei den weder Geisteskranken noch Kriminellen, zu vergessen.

Hier sind wir an die Person des psychiatrischen Gutachters gelangt, der in manchen Strafprozessen gewissermaßen als Gegner des Staatsanwaltes erscheint. Den methodischen Standpunkt, den ich in der psychiatrischen Begutachtung einnehme, habe ich durch die früheren Kapitel dieses Buches deutlich zu kennzeichnen gesucht. Die dogmatische, mehr behauptende als beweisende Art des Urteils, welche in psychiatrischen Gutachten manchmal noch hervortritt, wie sie überhaupt in dem ganzen Fach noch nicht ganz überwunden ist, muß durchaus bekämpft werden. Nur die sorgfältige Untersuchung des ganzen psychologischen Tatbestandes und methodische Darlegung unter Rücksicht auf die Gesamterfahrung im psychiatrischen und kriminalpsychologischen Gebiete kann dem Gutachten die Überzeugungskraft geben, welche den Richter zu einer dem Gutachten entsprechenden Urteilsfällung trotz seiner Freiheit, davon abzuweichen, veranlaßt. Ich stehe daher auf dem Standpunkte, daß eine Dogmatisierung des psychiatrischen Urteils in dem Sinne, daß der Richter daran gebunden wäre, mehr Schaden als Nutzen stiften würde. Nur die methodische Art der psychopathologischen Beweisführung ist imstande, der Begutachtung im Strafprozeß diejenige Sicherheit zu verleihen, welche im Interesse der Rechtsprechung zu wünschen ist.

Dieser Anforderung an den begutachtenden Psychiater entspricht nun aber als selbstverständliche Folge, daß von dem Richter eine Vorbildung verlangt werden muß, welche ihn befähigt, den Ausführungen des Gutachters mit Verständnis der Grundbegriffe zu folgen. Durch den obligatorischen Stundenplan der Studierenden des Rechtes ist jedoch zurzeit eine solche Vorbildung durchaus nicht garantiert. Da, wo der Psychiater bei dem Richter auf Verständnis fachlicher Ausführungen trifft, liegt entweder natürliche Begabung für psychologische Dinge meist mit einer Neigung zur Selbstbeobachtung vor, oder autodidaktisches Studium psychiatrischer Schriften, in manchen Fällen beides. In neuerer Zeit eignen sich nun eine Anzahl von Juristen freiwillig durch Besuch von Vorlesungen über forensische Psychiatrie

eine Anzahl von Kenntnissen aus diesem Gebiete an, die jedoch der schärferen Beleuchtung durch eine Prüfung sich völlig entziehen. Immerhin ist ein nützlicher Einfluß dieser freiwilligen Studien nach meiner Erfahrung deutlich zu erkennen. Jedoch sind das mehr territoriale Erscheinungen, während wohl zurzeit noch die überwiegende Mehrzahl der Juristen in die Praxis geht, ohne je die Untersuchung eines Geisteskranken gesehen und die Grundbegriffe der psychiatrischen Auffassung kennen gelernt zu haben. Dieser Mangel erschwert trotz mancher Ausnahmen die Verständigung über psychopathologische Fälle vor Gericht außerordentlich. Er muß also vom Standpunkte des psychiatrischen Gutachters, dessen Zuziehung durch die Natur einer Gruppe von rechtbrechenden Personen bedingt ist, entschieden ein obligatorischer Unterricht der angehenden Juristen und Verwaltungsbeamten in den einfachsten Erfahrungen und Begriffen der forensischen Psychiatrie verlangt werden. Sicher wird dadurch auch eine Grundlage für den methodischen Fortschritt der Kriminalpsychologie in bezug auf die Erkennung des gesamten Geisteszustandes rechtbrechender Individuen gegeben.

Es wäre aber ein folgenschwerer Irrtum, wenn man in dem obligatorischen Besuch eines Kurses über forensische Psychiatrie ein völlig ausreichendes Mittel sehen wollte, um die jungen Juristen auf alle Aufgaben der analytischen Kriminalpsychologie richtig vorzubereiten. Vielmehr erscheint es mir nötig, an den Universitäten am besten unter Verwendung der in den Strafanstalten befindlichen Personen, so weit es ohne Zwang geschehen kann, ein kriminalpsychologisches Praktikum einzurichten, in welchem die Erkenntnis des gesamten Geisteszustandes der rechtbrechenden Personen als Ziel zu gelten hätte.

Der jetzige großenteils noch abstrakte und theoretisierende Unterricht im Strafrecht ist nur in beschränkter Weise imstande, die Lernenden zu einer psychologisch-analytischen Untersuchung der rechtbrechenden Menschen anzuleiten. Die hierauf abzielende Richtung des strafrechtlichen Unterrichts kommt bei dem Mangel derjenigen Unterrichtsobjekte, auf deren Erforschung es doch wesentlich ankommt, nämlich der rechtbrechenden Personen, mit Notwendigkeit dazu, das Laboratoriums- oder Seminarexperiment an nicht kriminellen zu pflegen. Bei aller Anerkennung des Zweckes und der Exaktheit dieser Untersuchungen darf man sich doch nicht verhehlen, daß dadurch der Mangel an positiver Untersuchung rechtbrechender Personen nur zum Teil gedeckt wird, und daß es durchaus zweckmäßiger erscheint,

die Methode der psychiatrischen Untersuchung in der Richtung einer kriminalpsychologischen Klinik bezw. eines Kurses in der Untersuchung rechtbrechender Personen weiter zu bilden. Der experimentellen Untersuchung über Suggestivfragen, Aussage, Erinnerungsfälschung wird dadurch ihr Wert in keiner Weise genommen, nur wird dieselbe im Sinne unmittelbarer Erfahrung über den ganzen geistigen Zustand der Rechtsbrecher ergänzt und erweitert.

Jedenfalls muß die Kriminalistik, wenn sie eine Erfahrungswissenschaft werden soll, wie es die klinische Medizin nach einer langen theoretisierenden und spekulativen Entwicklungsperiode im Laufe der letzten Jahrhunderte, und speziell die Psychiatrie erst im Laufe der letzten 50 Jahre geworden ist, allmählich aus dem mehr abstrakten Vorstadium der Strafrechtslehre zu einer analytischen Behandlung der rechtbrechenden Personen und der Bedingungen des Verbrechens gelangen. Die Einwendungen, welche gegen diesen Plan eines strafrechtlichen Praktikums erhoben werden können, sind fast genau die gleichen, wie sie lange Zeit gegen die Verwendung der Geisteskranken zu Unterrichtszwecken geltend gemacht worden sind und welche die Entwicklung der klinischen Psychiatrie lange Zeit aufgehalten haben. Zunächst hat sich gezeigt, daß der Unterricht ohne Zwang und Schädigung der Kranken in ausreichendem Maße auch bei relativ geringer Belegzahl einer klinischen Anstalt möglich ist, wobei auf solche Kranke, die darunter leiden würden, selbstverständlich Rücksicht genommen wird. Die Erfahrung lehrt, daß gerade besonnene Kranke, besonders auch Paranoïker, bei denen man es am wenigsten erwarten sollte, sich öfter zur Vorlesung geradezu drängen, um ihre Sache vor einem großen Auditorium vorzutragen. Dabei ist natürlich die Rücksicht auf die Angehörigen nie außer acht zu lassen, was besonders bei bekannten Personen zutrifft. Jedenfalls ist erwiesen, daß im psychiatrischen Gebiete sich Unterrichtszwecke und Humanität sehr wohl vereinigen lassen. Dabei beweist der Zudrang zu den Kliniken, auch aus den unteren Ständen, daß im Volke eine zahlenmäßig ins Gewicht fallende Antipathie gegen das Unterrichtsinstitut als solches nicht vorhanden ist.

Nach diesen Erfahrungen läßt sich annehmen, daß bei richtiger und vorsichtiger Leitung auch die Einrichtung eines kriminalpsychologischen Praktikums in obigem Sinne ohne Schwierigkeit zu machen wäre. Voraussetzung dazu ist, daß kein Straf- oder Untersuchungsgefangener gegen seinen Willen zum Gegenstand eines seminaristischen Unterrichts gemacht werden darf. Es würde sich

aber, nach Analogie der psychiatrischen Erfahrung in bezug auf besonnene Kranke und psychisch Nervöse, auch in genannter Beziehung vermutlich herausstellen, daß in sehr viel Fällen ein Widerspruch gegen die Vorführung im kriminalpsychologischen Unterricht in keiner Weise erfolgt, daß diese in manchen Fällen eher gewünscht wird.

Schwierigkeiten kann zurzeit nur die gegenwärtige völlige Trennung von Universitäts- und Justizeinrichtungen machen, welche ein Übergreifen von einem Gebiete in das andre bedingen würde. Besonders kann der Umstand Bedenken erregen, daß in dem kriminalpsychologischen Seminar an den Universitäten, an denen sich keine Strafanstalt, sondern nur ein Untersuchungsgefängnis befindet, Fälle zur Behandlung kommen müßten, die später Gegenstand der öffentlichen Rechtsprechung werden und bei denen eine abweichende Auffassung in dem vorausgegangenen Unterricht von den bedenklichsten Folgen sein könnte. Es ließe sich aber diese Schwierigkeit vermeiden, wenn im Sinne der hier vertretenen methodischen Art der Untersuchung zunächst lediglich versucht würde, die wirklichen Tatbestände in bezug auf Herkunft, Umgebung, Erziehung, Unterricht, psychische Eigenschaften usw. klarzustellen, während eine strafrechtliche Beurteilung im Sinne der Rechtsprechung zunächst vermieden würde. Hält sich der kriminalpsychologische Lehrer lediglich an die methodische Untersuchung der rechtbrechenden Person, ohne dem Richter in der Beurteilung vorzugreifen, was bei besonnener Sorgfalt sehr wohl möglich ist, so ließe sich eine Schädigung der Rechtsprechung wohl vermeiden, letztere würde vielmehr eher gewinnen, wenn das Resultat der methodischen Untersuchung dem Gerichte als Material zu der Urteilsfindung mitgeteilt würde. Fürchtet man Verwicklungen zwischen Universitätsunterricht und Strafjustiz bei Erteilung des Unterrichts durch einen Universitätslehrer unter Verwendung der Insassen eines Untersuchungsgefängnisses, so bleiben noch 2 Möglichkeiten, um die Idee durchzuführen, nämlich entweder kann ein Staatsanwalt oder Richter, der sich besonders mit Kriminalpsychologie beschäftigt hat, in einer Universitätsstadt an dem Untersuchungsgefängnis eine Art Kurs für Studierende abhalten, oder die Staaten entschließen sich, für die Zwecke der Universitäten besondere Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, Untersuchungs- und Strafgefangene mit deren Einverständnis zu Unterrichtszwecken für einige Zeit aufzunehmen. Bei diesem Überführungssystem wäre auch die Gefahr eines Widerspruches zwischen der Auffassung im Unterricht und der Rechtsprechung leichter zu vermeiden. Der letztere Modus ist zwar kostspieliger, würde

aber für den kriminalpsychologischen Unterricht den größten Vorteil bieten.

Täten sich an den einzelnen Universitäten der Kriminalist und der Psychiater zusammen, um an den gesamten strafrechtlichen Fällen psychopathischer und nicht psychopathischer Art ihr Urteil zu entwickeln, so würden sich rasch methodische Vorteile für beide Teile ergeben. Der Kriminalist würde die Methoden der psychopathologische Untersuchung auch auf nicht Geisteskranke übertragen können, während der Psychiater durch die erweiterte Kenntnis über rechtbrechende Personen vor Einseitigkeit der Auffassung geschützt wäre. Jedenfalls ist eine Reform und Weiterentwicklung des strafrechtlichen Unterrichts mit dem Ziele möglichster Erkenntnis der rechtbrechenden Personen durchaus notwendig. Ohne eine solche gründliche Verbesserung des Unterrichts wird jede Reform des Strafgesetzbuches im wesentlichen nur auf dem Papier stehen, während die Voraussetzungen zu ihr bei dem urteilenden Richter vermöge des vorhandenen Mangels eines praktischen Universitätsunterrichtes über die Psychologie der rechtbrechenden Personen zum Teil noch fehlen.

Wenn ich im vorstehenden genötigt war, die beim Strafprozeß beteiligten Personen vom psychologischen Standpunkte aus etwas scharf zu betrachten, so bitte ich im Sinne der neueren Kriminalistik mein Motiv dabei in Betracht zu ziehen, welches in dem Bestreben nach methodischer Verbesserung der Erkenntnis psychischer Zustände im psychopathologischen und kriminalpsychologischen Gebiete besteht.

Wir kommen nun zu der wesentlichen Person des Strafprozesses, dem Angeschuldigten, und machen die praktisch manchmal nicht zutreffende Annahme, daß derselbe wirklich der Täter ist. Dabei müssen wir besonders auf die Motive krimineller Handlungen eingehen.

Die Zustände von Geistesstörung, bei welchen nach § 51 R.-St.-G.-B. eine strafbare Handlung nicht vorliegt, stellen theoretisch genommen ein subjektives Moment dar, bei welchem trotz Geschehen der Handlung diese als Straftat überhaupt nicht bewertet wird. Die psychiatrische Auffassung schafft also Ausnahmen von der rein objektivistischen Auffassung der Rechtsverletzungen, welche das Strafgesetzbuch sonst im wesentlichen noch beherrscht, enthält daher in dieser Beziehung ein wichtiges methodisches Moment, welches auf die Erkenntnis der inneren Zustände abzielt, die den Rechts-

verletzungen zugrunde liegen. Nicht in der Behauptung der Geistesstörung bei einzelnen Fällen, sondern in der Richtung auf Erforschung der subjektiven Zustände bei der Straftat liegt im wesentlichen das neue Prinzip, das zu einer Weiterentwicklung der Strafgesetze drängt.

Es ist daher auch unrichtig, in der mehr oder minder weiten Ausdehnung des Begriffes der Geistesstörung ohne weiteres das Kriterium der neuen oder alten Auffassung der Kriminalpsychologie zu finden, sondern dieses liegt vielmehr in der Forderung einer methodischen Klarstellung der subjektiven Vorgänge, welche die Straftaten bedingen. Allerdings mischt sich in diese Fragestellung der Streit über die Grenzen des Pathologischen hinein, so daß bei der psychiatrisch-juristischen Diskussion leicht ein Durcheinander verschiedener Meinungen entsteht. Ich halte die dogmatische Behauptung des Pathologischen im einzelnen Falle im Grunde für ebenso veraltet, wie die dogmatische Behauptung des freien Willens und der Zurechnungsfähigkeit. Die analytische Behandlung des inneren Zustandes eines rechtbrechenden Individuums kann, selbst wenn sie nicht zu der Behauptung der Geisteskrankheit kommt, in viel höherem Grade den psychiatrischen Charakter im methodischen Sinne haben, als eine leichtfertige Behauptung bestehender Geistesstörung. Es handelt sich also in erster Linie um die Weiterentwicklung der psychologischen Analyse im strafrechtlichen Gebiete. Geschichtlich betrachtet ist nun freilich zweifellos, daß diese kriminalpsychologische Bestrebung wesentlich aus der psychiatrischen Untersuchung hervorgegangen ist, bei welcher im größeren Umfange lebende Menschen Gegenstand einer psychologischen Beobachtung geworden sind. Man wird also geschichtlich der Psychiatrie eine wesentliche Bedeutung bei diesem allmählichen Suchen nach den Zugängen zu den inneren Zuständen der rechtbrechenden Menschen kaum absprechen können.

Es zeigt sich hierbei ein eigentümlicher konsequenter Gang der Ereignisse, der sich besonders in Deutschland seit dem Schluß des 30jährigen Krieges sehr deutlich erkennen läßt. Die völlige Kulturvernichtung, die derselbe bedingt hatte, stellt sich am besten in dem Zustande der sogenannten Zuchthäuser dar, die vielfach während desselben besonders in den Gegenden, wo er am meisten gewütet hatte, entstanden waren. Ohne Rücksicht auf die inneren Zustände waren darin alle die Kategorien von Menschen untergebracht, welche an dem Leben der Rüstigen und Normalen nicht Teil haben konnten, Kriminelle, Geisteskranke, z. Teil auch Blinde, Taubstumme, Krüppel.

Die Entwickelung seit dieser Zeit ist nun in dem Sinne vorwärts gegangen, daß auf Grund der Erkenntnis des inneren Zustandes immer neue Kategorien von Menschen aus dem Sammelbecken des Zuchthauses herausgenommen und in einer ihrem eigentlichen Zustande entsprechenden Weise untergebracht worden sind. Die Voraussetzung hierzu war stets die psychologische Erkenntnis der inneren Zustände, welche durchaus nicht nur von Ärzten, sondern auch von Gefängnisbeamten, Lehrern, Geistlichen u. a. gefördert worden ist. Aus der Untersuchung der psychologischen Vorgänge in den mit Defekten der Sinnesorgane Behafteten unter Anknüpfung an Lockes Lehre von der Entwickelung des Verstandes aus Sinnes-Empfindungen ging die Erkenntnis der Bildungsfähigkeit der Blinden und Taubstummen sowie die Erfindung der Blindenschrift und Taubstummensprache hervor. Die psychologische Einsicht war der Grund für die Forderung einer gesonderten und geeigneten Unterbringung dieser mit Defekten der Sinnesorgane behafteten Personen.

Erst am Ende des 18. Jahrhunderts tauchte im Zusammenhange mit unsrer Literaturentwickelung, bei welcher die Beschäftigung mit inneren Zuständen durch Selbstbeobachtung wesentlich mitgewirkt hat, die Idee auf, auch die Geisteskranken, die an vielen Orten sich noch in den Zuchthäusern befanden, aus diesen herauszunehmen und entsprechend ihren inneren Zuständen in gesonderten Anstalten unterzubringen. Das 19. Jahrhundert hat die Ausführung dieser zuerst von Reil in den Rhapsodien entwickelten Gedanken gebracht.

Unterdessen ist die medizinisch-psychologische Methode weiter vorgeschritten und hat zunächst das Mittelgebiet zwischen geistiger Krankheit und Gesundheit genauer erforscht. Die Einführung des Begriffes der Geistesschwäche im Bürgerlichen Gesetzbuch und die wachsende Anerkennung der geminderten Zurechnungsfähigkeit in der forensischen Psychiatrie sind die praktischen Folgen. Es zeigt sich also eine fortschreitende Differenzierung der gemeinschädlichen Elemente, die ursprünglich zusammen untergebracht waren, nach ihrem inneren Zustande, mit Wahl der diesem entsprechenden Behandlungsmethode. Innerhalb der Kriminalistik ist die wachsende Berücksichtigung der epileptischen Verbrecher und der Jugendlichen eine praktische Folge gewesen.

Die Erforschung des Motivs und des Gesamtcharakters der rechtbrechenden Menschen ist ein weiterer Schritt auf diesem Wege der methodischen Untersuchung innerer Zustände. Dabei kommt jedoch die wachsende Erfahrung nicht zu einer unterschieds-

losen Vermischung von Geisteskranken und Verbrechern, sondern zu einer weiteren Sonderung der inneren Zustände.

Zunächst ist ersichtlich, daß Straftaten öfter aus Motiven begangen werden, welche an sich eine gemeinschädliche Richtung nicht haben. Die Behandlung dieses Punktes im einzelnen würde uns so tief in die Frage der Reform des Strafgesetzbuches hinein führen, daß wir uns hier darauf beschränken wollen, einige allgemeine Gesichtspunkte zu bezeichnen. Vor allem muß auf Grund von psychiatrischen Erfahrungen über retrospektive Motivierung davor gewarnt werden, alle Motive, die eine rechtbrechende Person als Grund ihrer Handlungen angibt, ohne weiteres als wahr anzunehmen. Es spielen dabei Selbsttäuschung, Erinnerungsstörung, Eitelkeit, Egoismus und andre Momente eine sehr wesentliche Rolle.

Neben der Simulation von psychopathologischen Symptomen sind in dem weiteren Rahmen der Kriminalpsychologie die Fälle zu beachten, bei denen Straftaten durch irgendwelche Motive oder psychische Vorgänge entschuldigt und beschönigt werden sollen. Es gibt gelegentlich auch Simulation edler Motive. Die Beurteilung dieser Erscheinungen wird dadurch sehr erschwert, daß im einzelnen Falle die Wahrheit der betreffenden Angaben nicht ausgeschlossen ist. Jedenfalls spielt gerade bei manchen Verbrechernaturen, die mit kalter Grausamkeit einem gemeinschädlichen Trieb folgen, dieses Moment der Beschönigung und Verbrämung der Handlungen eine große Rolle. Räuber, die sich mit nationalen oder religiösen Gesinnungen schmücken und daraus mit dialektischer Kunstfertigkeit ihre Handlungen ableiten; brutale Peiniger, die eine Freude an der Züchtigung haben und dabei ihre tyrannischen Neigungen mit einer Zwangs-Erziehungstheorie verhüllen; Aussauger, die sich als Helfer in den Nöten des wirtschaftlichen Lebens aufspielen, sind Typen, denen man in der kriminalistischen Praxis gelegentlich begegnet. Manche von diesen Menschen verstehen ihre Theorien so eindringlich vorzutragen, daß sich die Umgebung oft lange täuschen läßt und in den Handlungen der Betreffenden den konsequenten Ausdruck einer Überzeugung sieht. Solchen Täuschungen unterliegen besonders leicht beeinflußbare Naturen, sodaß gelegentlich kriminelle Menschen jener Art gewissermaßen Schule machen.

Die Betonung von bestimmten theoretischen Überzeugungen als Grund wiederholter krimineller Handlungen der gleichen Art muß daher mit kritischer Vorsicht aufgefaßt werden. Stellen sich mehrfache Handlungen gleicher Art heraus, die den Charakter der Gefühllosigkeit,

Grausamkeit etc. an sich tragen, so sei man bei dem Eingehen auf die scheinbare Erklärung derselben recht vorsichtig. Man kann sonst bei kriminellen Menschen, durch Verkennung der Gefahr eines weiteren Fortschreitens auf der Bahn der betreffenden Handlungen, diese unabsichtlich mit begünstigen. Es läßt sich eben die Tatsache nicht verkennen, daß es Menschen gibt, die zu einer bestimmten Art von gemeinschädlichen Handlungen einen deutlichen Trieb aufweisen, während die theoretischen Reden über das Motiv lediglich eine sekundäre und nebensächliche Bedeutung haben. Es muß hier für manche Fälle das Primat des Trieblebens trotz der nachträglichen intellektuellen Motivierung anerkannt werden, wenn man zu einer unbefangenen Auffassung der kriminalistischen Tatsachen kommen will.

Man darf jedoch diese Beobachtungen durchaus nicht verallgemeinern, da tatsächlich Verletzungen irgendwelcher strafgesetzlicher Bestimmungen auf Grund edler Motive vorkommen und es durchaus in den Rahmen einer analytischen Kriminalpsychologie gehört, den inneren Zustand zur Zeit der Begehung einer Handlung zu beachten. Keinesfalls sollte Menschen, die aus einem an sich guten Motiv einen Rechtsbruch begehen, eine Zuchthausstrafe treffen, was bei der jetzigen Fassung des Strafgesetzbuches zum Teil noch möglich ist.

Das Motiv ist nun nichts als ein psychologisches Moment in der Gesamtpersönlichkeit des Täters, deren Erforschung die generelle Aufgabe der Kriminalpsychologie bildet.

Im Dienste dieser Absicht müssen alle Methoden der analytischen Psychologie und Psychopathologie nach Möglichkeit unter entsprechender Modifikation verwendet werden. Würde die Prüfung der Schulkenntnisse, des Rechenvermögens, des Gedächtnisses, der Assoziation und des Vorstellungsmaterials usw. bei den Insassen der Strafanstalten in gleicher Weise vorgenommen, wie einerseits bei Geisteskranken, andrerseits bei Normalen, so ließe sich bald ein klares Bild von der durchschnittlichen Verteilung dieser psychischen Fähigkeiten bei den genannten großen Gruppen der Bevölkerung gewinnen. Allerdings sind hierfür eine Anzahl von Vorarbeiten schon vorhanden, aber es fehlt bisher die allgemeine Vergleichbarkeit, die nur durch einheitliche Methoden bewerkstelligt werden kann.

Ebenso müssen die sonstigen Methoden zur Intelligenzuntersuchung, deren Ausbildung das nächste große Ziel der analytischen Psychopathologie darstellt, speziell die Prüfung der Auffassungsfähigkeit, der Aufmerksamkeit, Kombinationsgabe usw. fortschreitend auf die rechtbrechenden Menschen angewendet werden.

Neben diesen systematischen Untersuchungen behält natürlich auch die einfache Beobachtung über die Verstandesfunktionen und ihre Abarten (Findigkeit, Schlauheit usw.) ihren großen Wert.

Außer den mehr abstrakten Fähigkeiten ist es notwendig, die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie besondere Talente zu beachten.

Sodann müssen die Gemütseigenschaften, Affekte und Willensbeschaffenheiten, die zusammen den Charakter ausmachen, einem genauen Studium unterworfen werden. Hier ist es allerdings in vielen Fällen nötig, den persönlichen Eindruck durch das Studium des Vorlebens zu ergänzen, manchmal auch zu berichtigen. Eine längere Beobachtung beim Strafvollzuge wird oft wesentliche Momente in dieser Beziehung herausstellen. Sehr wichtig ist das Hervortreten von elementaren Affekteigenschaften z. B. große Erreglichkeit, Ängstlichkeit oder auch das auffallende Fehlen von Affekten in Form von völliger Gleichgiltigkeit.

Der Zustand des Gemütslebens hat bei manchen Straftaten eine große Bedeutung und muß daher möglichst genau erforscht werden. Hier sind die kleinen Züge im Benehmen gegen die Umgebung, das Verhältnis zur Familie usw. von Wert.

Die religiösen Beziehungen müssen beachtet werden, ohne sie einseitig als moralisches Kriterium zu verwenden. Die sittlichen Eigenschaften der rechtbrechenden Personen sind von größter Bedeutung, sollten jedoch nicht allein vom Standpunkte der Anstaltsdisziplin aufgefaßt werden, bei welcher auch Momente der elementaren psychophysischen Anlage z. B. die Erreglichkeit sehr in Betracht kommen.

Sehr wesentlich ist die Beachtung der Willenseigenschaften. Mangel an Arbeitstrieb bei normalem Körperzustand, Arbeitslust, Selbstständigkeit, Widerwilligkeit, Eigensinn, bilden wichtige Kriterien.

Die Aufgabe besteht also darin, die gesamten psychischen Eigenschaften nach Möglichkeit methodisch festzustellen. Darüber dürfen jedoch die körperlichen Zustände nicht vergessen werden. Vor allem müssen unter Weiterbildung der Bertillonage die morphologischen Erscheinungen, speziell der Schädelbau, unbefangen untersucht werden. Hierbei wird sich manchmal ein pathologisches Moment nicht verkennen lassen.

Sodann ist der Zustand der einzelnen Organe, speziell für die Frage des Strafvollzuges, von größter Bedeutung. Da der Zweck des letzteren naturwissenschaftlich nur der sein kann, die recht-

brechenden Personen für die Zeit der Entlassung widerstandsfähig gegen äußere Veranlassungen und innere Triebe zu Straftaten zu machen, so muß jede Gesundheitsschädigung im Strafvollzuge sorgfältig vermieden werden.

Besonders ist die Prophylaxe der Tuberkulose in den Strafanstalten eine der vornehmsten Aufgaben der Kriminalpolitik. Vermutlich würde die Ausbildung der kolonisatorischen Arbeit zu gemeinnützigen Zwecken in frischer Luft dieser Krankheit, welche auf die moralische Widerstandskraft eines Menschen geradezu zerstörend wirken kann, am besten vorbeugen, während eine Heilung nach ihrem Ausbruch immer noch relativ zu den Seltenheiten gehört.

In bezug auf alle diese Gegenstände der Untersuchung muß eine genaue Prüfung des Vorlebens vorgenommen werden, das ja schon in den jetzigen Gerichtsakten bis zu gewissem Grade, meist allerdings nur unter dem Gesichtspunkte der Anklage, betrachtet wird. Es ergibt sich die Aufgabe, diesen Keim in naturwissenschaftlicher Weise zu einer unbefangenen Bewertung des ganzen Vorlebens zu entwickeln.

Dabei ist vor allem zu beachten, daß Straftaten gelegentlich aus psychischen Eigenschaften entspringen, die in andrer Beziehung auch wieder sozial sehr nützlich wirken können und gewirkt haben, z. B. bei Vergehen durch literarische Äußerungen. Die Untersuchung des Motivs, die schon bei der gerichtlichen Beurteilung der Straftat von größter Bedeutung ist, muß zu einer Darstellung des Gesamtcharakters mit genauer Berücksichtigung des ganzen Vorlebens erweitert werden. Überträgt man in dieser Weise aus dem psychopathologischen Gebiete in das kriminalpsychologische nicht in dogmatischer Weise den Krankheitsbegriff, sondern die analytisch-psychologische Methode, so ergeben sich eine Menge von Aufgaben, die bis zu gewissem Grade lösbar sind, und eine Erweiterung schon jetzt vorhandener Momente bilden. Nimmt man den Inhalt der Akten über die Gerichtsverhandlung mit dem ärztlichen Befunde des Anstaltsarztes und den Akten über den Strafvollzug zusammen, so entsteht schon jetzt in manchen Fällen, wie das bei den mitgeteilten Gutachten und der weiteren Betrachtung der behandelten Fälle hervorgetreten ist, ein zusammenhängendes kriminalpsychologisches Bild.

Ich glaube also nur eine Zusammenfassung und Weiterbildung schon jetzt vorhandener Formen von beobachtender Methode zu geben, wenn ich in folgendem ein Schema zur Untersuchung rechtbrechender Individuen aufstelle. Dabei ist selbstverständlich, daß sich dasselbe nicht plötzlich auf alle Personen anwenden läßt, die

bei Gericht zur Aburteilung kommen. Mindestens aber sollte der Staat darauf bedacht sein, bei allen Fällen, die zu längerer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verurteilt werden, eine derartige Gesamtuntersuchung im Strafvollzuge einzuführen. Diese ist um so nötiger, als es bei einem Gerichtsverfahren unmöglich ist, in jedem Falle eine so umfassende Prüfung der ganzen kriminalpsychologischen Sachlage vorzunehmen. Nach der Aburteilung der Handlung soll der Täter nicht aus dem Gesichtskreis der Kriminaljustiz verschwinden, sondern erst recht zum Gegenstand eines genauen Studiums werden, das sicher eine Quelle der Erkenntnis für die Kriminalistik sein kann.

Wenn der im letzten Jahrzehnt oft besprochene Fall einmal vorkommen sollte, daß durch das irrtümliche Gutachten eines Arztes ein Mensch in eine Irrenanstalt gerät, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er auf Grund der sachverständigen Beobachtung doch bald wieder heraus käme. Wird aber ein Angeschuldigter durch einen Justizirrtum in die Strafanstalt gebracht, so ist es fast stets lediglich Sache des Betroffenen, seine Unschuld unter den schwierigsten Verhältnissen zu beweisen. Und gelingt es demselben wirklich, die Strafvollstreckungsbehörde an seiner Schuld zweifelhaft zu machen oder von seiner Unschud zu überzeugen, so ist zur Begnadigung bezw. zur Wiederaufnahme des Verfahrens meist noch ein weiter Weg. Eine gesetzlich vorgeschriebene Nachprüfung aller Urteile, welche längere Freiheitsstrafen erkennen, durch die Justizaufsichtsbehörde mit genauer Untersuchung der gesamten geistigen Beschaffenheit des Täters unter Berücksichtigung seines Vorlebens, wäre die beste Garantie gegen Fehlurteile, an deren gelegentlichem Vorkommen wohl niemand zweifelt. Jedoch auch ohne diesen besonderen Gesichtspunkt ist die methodische Untersuchung der rechtbrechenden Personen für die weitere Entwickelung der Kriminalistik erforderlich.

Ist man prinzipiell geneigt, das kriminalpsychologische Studium in diesem Sinne zu fördern, so wäre es zunächst nötig, den Direktoren der Strafanstalten einen kriminalpsychologischen Referenten beizugeben, der in den schon vorhandenen Anstaltskonferenzen Sitz und Stimme haben müßte. Es handelt sich um eine weitere Entwickelung dieser Einrichtung im Sinne kriminalpsychologischer Beobachtung. Geht man versuchsweise in dieser Richtung vor, so wird eine überhastete Reformbewegung, welche leicht über das Ziel hinausschießen und vieles verderben kann, vermieden werden. Wissenschaftliche Methoden können natürlicherweise nur langsam in neue Gebiete der Forschung eindringen. Aber es ist schon eine Errungen-

schaft, wenn sie zunächst wenigstens an einzelnen Gruppen von Menschen angewendet werden. Erst wenn mit der Übung die Einsicht gewachsen ist, kann die Methode weiter verbessert, vereinfacht und in größerem Umfange angewendet werden. Ebenso wie in der Psychopathologie z. B. eine Anzahl von Methoden, auf deren Ausbildung ich viele Mühe verwendet habe, zwar in der ersten Zeit bei vielen meiner Fachgenossen keinen Anklang gefunden haben, allmählich jedoch immer mehr in Aufnahme kommen, so hoffe ich auch, daß die methodische Bestrebung dieses Buches in bezug auf die Untersuchung der rechtbrechenden Menschen Einfluß gewinnen und zu praktisch brauchbaren Ergebnissen führen wird, wenn auch voraussichtlich zunächst nur wenige diesen analytischen Weg verfolgen werden.

Je mehr der kriminalpsychologische Unterricht von den Strafrechtstheorien zu einer diagnostischen Behandlung der rechtbrechenden Personen gelangt, desto mehr wird sich die Anwendung systematisch durchgebildeter Untersuchungsmethoden auch in diesem Gebiete nötig machen. In der Erwartung, daß nach Analogie der anderen Wissenschaften, die sich mit dem Menschen als Gegenstand beschäftigen, auch die Kriminalpsychologie durch das Vorstadium der Spekulationen und logischen Deduktionen immer mehr zu einer Analyse der psychophysiologischen Organisationen gelangen wird, gebe ich folgendes

Schema zur Untersuchung rechtbrechender Personen.

I. Personalien und äußere Kennzeichen des Täters (speziell Bertillonage).

II. Objektiver Hergang der Tat.
   a) nach den gerichtlichen Ermittlungen,
   b) nach den eigenen Angaben des Täters.

III. Die subjektiven Bedingungen der Tat:
   a) nach den gerichtlichen Ermittlungen (Motive, Vorsatz, Überlegung, Affekte usw.)
   b) nach den eigenen Angaben des Täters.

IV. Die äußeren Bedingungen der Tat. (Milieu, Gelegenheit u. s. f.)

V. Der geistige Zustand des Täters:
   1. Schulkenntnisse, Rechenvermögen,[1])
   2. sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie besondere Talente.

[1]) Gedruckte Schemata dieser Art können durch Vermittelung des Verfassers bezogen werden.

3. Gedächtnis.
4. Assoziation und Vorstellungsmaterial.[1])
5. Intellekt und Urteilsvermögen, (Klugheit, Schlauheit usw.)
6. Gemütseigenschaften und Affekte (Familiensinn, Religiosität; — Erreglichkeit, Ängstlichkeit, Unterwürfigkeit, Hilfsbereitschaft, Mißtrauen, Neigung zum Zorn, Wut, Stärke und Richtung der sexuellen Triebe, besondere Neigungen).
7. Willenseigenschaften (Schlaffheit, Gleichgiltigkeit, Energie, Entschlossenheit, Selbständigkeit, Rücksichtslosigkeit).
8. Sittliche Eigenschaften und Benehmen gegen die Umgebung.

(Zu beachten ist periodischer Wechsel dieser Funktionen).

VI. Der körperliche Zustand des Täters (mit Berücksichtigung eventueller Veränderungen nach der Tat bezw. im Strafvollzug. Photographie.)
1. Beschaffenheit des Schädels.
2. Sonstige morphologische Erscheinungen (1 und 2 bilden die naturwissenschaftliche Ergänzung und Weiterbildung der Bertillonage).
3. Zustand der einzelnen Organe. (Haut, Muskulatur, Lunge, Herz usw.)
4. Gewicht in regelmäßigen Zwischenräumen festgestellt.
5. Überstandene Krankheiten und sonstige körperliche Schädigungen.

VII. Abstammungs- und Familienverhältnisse. (Geistige Eigenschaften der Eltern und sonstiger Blutsverwandten, soweit zu ermitteln, Vorkommen von Nerven- und Geisteskrankheiten, sowie Kriminalität, besondere Talente und Neigungen. Familienverhältnisse.)

VIII. Schulbildung und Erziehung.

IX. Weiterer Lebenslauf, speziell weitere Schulbildung, Lehrzeit, Wanderungen, Militärzeit, Berufsleben, Heirat, besondere Erlebnisse.

X. Beobachtungen im Strafvollzug.

XI. Gesamt-Urteil und Prognose bei Entlassung.

[1]) Gedruckte Schemata dieser Art können durch Vermittelung des Verfassers bezogen werden.

Es ist ersichtlich, daß dieses Untersuchungsschema drei Elemente enthält, die schon in der jetzigen Strafrechtspflege vorhanden sind, nämlich:

1. die gerichtlichen Feststellungen,
2. die Untersuchungen des Arztes an der Strafanstalt,
3. die Beobachtungen während des Strafvollzuges.

Der Zweck des Schemas geht darauf hinaus, diese drei Ansätze zur Beobachtung methodisch weiterzubilden und sie im Sinne einer Psychophysiologie der rechtbrechenden Personen zu entwickeln. Nicht durch eine unkritische Erweiterung des Krankheitsbegriffes, sondern auf dem Wege methodischer Analyse wird die Naturwissenschaft das Gebiet der Kriminalpsychologie gewinnen, ebenso wie sie die Psychologie und Psychopathologie immer mehr mit ihrem Geiste zu durchdringen sucht.

Literaturverzeichnis.

Zum Vorwort.

1. Hanns Groß, Kriminalpsychologie, Graz 1898.
2. v. Liszt, Strafrecht, 12. u. 13. Auflage.
3. Lombroso, Der Verbrecher, I. u. II. Deutsch von Fränkel, III. von Kurella.
4. Sommer, I Grundzüge einer Geschichte der deutschen Psychologie und Ästhetik von Wolff-Baumgarten bis Kant-Schiller. 1892.
   — II Diagnostik der Geisteskrankheiten, 2. Aufl. 1901.
   III Lehrbuch der psychopathologischen Untersuchungsmethoden. 1899.

Zur Einleitung.

Die Beziehungen zwischen Kriminalpsychologie und Psychopathologie.

1. Aschaffenburg, Das Verbrechen, Heidelberg 1903.
2. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie, Fischer, Jena 1903.
3. Delbrück, Gerichtliche Psychopathologie, Barth, Leipzig 1897.
4. Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie; Aschaffenburg, Strafrecht und Strafprozeß.
5. v. Krafft-Ebing, Gerichtliche Psychopathologie 1892.
6. Sander-Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen 1886.
7. v. Schrenck-Notzing, Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien, Barth, Leipzig 1902.

Zu Kapitel 1. § 51 R. Str. G. B.

1. Beling, Grundzüge des Strafrechtes, 2. Auflage 1902, Seite 49.
2. Kurella, Zurechnungsfähigkeit und Kriminalanthropologie, Marhold, Halle a. S. 1903.
3. Forel, Über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen.
4. Frank, Kommentar zum R. Str.-G.-B., Seite 75.
5. C. Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht.

Zu Kapitel 2. Methode der Begutachtung.

1. Autenrieth, Gerichtlich-medizinische Aufsätze und Gutachten, Tübingen 1846.
2. Julius Wilbrand, Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie. Erlangen 1858.

3. Kölle, Gerichtlich-psychiatrische Gutachten, Enke, Stuttgart 1896.
4. Köppen, Sammlung gerichtlicher Gutachten, Berlin 1904.
5. Leppmann, Die Sachverständigentätigkeit bei Seelenstörungen, Enslin, Berlin 1890.
6. Pfister, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten, Enke, Stuttgart 1902.

Zu Kapitel 3. Dauernde oder vorübergehende Geistesstörung.

1. Kirchhoff, Lehrbuch der Psychiatrie.
2. Kräpelin, Lehrbuch der Psychiatrie, 7. Auflage 1903.
3. v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie, 1903.
4. H. Schüle, Handbuch der Geisteskrankheiten.
5. Sommer, Diagnostik der Geisteskrankheiten, 2. Auflage 1901.
6. C. Wernicke, Grundriß der Psychiatrie.
7. Th. Ziehen, Psychiatrie.

Zu Kapitel 4. Anfälle von Geistesstörung.

1. Binswanger, Epilepsie, 1899.
2. Bonhöffer, Die akuten Geistesstörungen der Gewohnheitstrinker.
3. Mendel, Die Manie, 1882.
4. Pilcz, Die periodischen Geistesstörungen, 1901.
5. Räcke, Die transitorischen Geistesstörungen der Epileptiker.
6. Schwartzer, Transitorische Tobsucht, 1880.
7. Weber, Epilepsie, 1901.

Zu Kapitel 5. Angeborener Schwachsinn.

1. D'Allemagne, Dégénérés et déséquilibrés, 1894.
2. Berkhan, Über den angeborenen und früh erworbenen Schwachsinn Vieweg, Braunschweig 1899.
3. Hammerberg, Klinik und Pathologie der Idiotie, 1895.
4. W. Ireland, Mental affections of children, idiocy, imbecillity and insanity, 1900.
5. Sollier, Der Idiot und der Imbecille, Deutsch von Brie, Voß, Hamburg 1891.
6. Weygandt, a) Behandlung idiotischer und imbeciller Kinder. Stuber, Würzburg 1900. b) Kretinismus, 1904.

Zu Kapitel 6. Erworbener Schwachsinn.

1. Jahrmärker, Zur Frage der Dementia präcox.
2. Neisser, Katatonie. 1887.
3. Trömmer, Dementia präcox, 1900.
4. Zingerle, Über die Geistesstörungen im Greisenalter, Deuticke, Wien 1899.

Zu Kapitel 7. Paranoia (Wahnideen).

1. Berze, Das Primärsymptom der Paranoia, 1903.
2. Friedmann, Über den Wahn, Bergmann, Wiesbaden 1894.
3. Hitzig, Querulantenwahn.
4. Werner, Die Paranoia, Enke, Stuttgart 1891.

Zu Kapitel 8. Induziertes Irresein.

Vergl. Literatur zu Kapitel 3.

Zu Kapitel 10. Simulation von Geistesstörung.

Möli, Über irre Verbrecher, Kornfeld, Berlin 1888. IV. Abschnitt. Die Simulation von Geisteskrankheit.

Zu Kapitel 11. Gefängnis-Psychosen.

Sander und Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen.

Zu Kapitel 12. Kriminelle Geisteskranke.

1. Möli, Über irre Verbrecher, Kornfeld, Berlin 1888.
2. Näcke, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher, Marhold, Halle a. S. 1902.

Zu Kapitel 13. Sexuelle Delikte, speziell Perversitäten.

1. Gottschalk, Gerichtliche Medizin, Thieme, Leipzig 1903.
2. Grohe, Der Urning vor Gericht, Spohr, Leipzig 1893.
3. v. Krafft-Ebing, a) Psychopathia sexualis, 12. Auflage, Stuttgart 1903, b) Der Konträrsexuelle vor dem Strafrichter 1895.
4. Laurent, Gynécomastes et hermaphrodites.
5. Löwenfeld, Sexualleben und Nervenleiden, Bergmann, Wiesbaden 1903.
6. Numa Numantius, Forschungen über das Rätsel der mannmännlichen Liebe, Kommissionsverlag Matthes, Leipzig 1864.

Zu Kapitel 14. Die Bewertung morphologischer Abnormitäten.

1. Benedikt, Anatomische Studien an Verbrechergehirnen, Wien 1879. — Kraniometrie und Kephalometrie, Wien 1880.
2. Bertillon, Das anthropometrische Signalement. Deutsch von v. Sury 1895.
3. Flesch, Untersuchungen über Verbrecher-Gehirne, Stuber, Würzburg 1882.
4. Lombroso, Der Verbrecher, I, Deutsch von Fränkel. Seite 136 bis 252. III. Band (Atlas) Deutsch von Kurella.
5. Rieger, Über die Beziehungen der Schädellehre zur Physiologie, Psychiatrie und Ethnologie, Würzburg 1882.

Zu Kapitel 15. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

1. Forel et Mahaim, Crime et Anomalies mentales constitutionelles.
2. Koch, a) Die psychopathischen Minderwertigkeiten. Maier, Ravensburg 1891. b) Die Bedeutung der psychopathischen Minderwertigkeiten für den Militärdienst, Maier, Ravensburg 1894.
3. Pelman, Über verminderte Zurechnungsfähigkeit. 75. Jahresbericht der Rhein.-Westphälischen Gefängnisgesellschaft. Seite 1.

Zu Kapitel 16. Straftaten Jugendlicher und Taubstummer.

1. Mönkemöller, Geistesstörung u. Verbrechen im Kindesalter, Berlin 1903.
2. Sikorsky, Die Seele des Kindes, Barth, Leipzig 1902.

3. Scholz, Die Charakterfehler des Kindes, 2. Aufl., Mayer, Leipzig 1895.
4. Stadelmann, Schulen für nervenkranke Kinder, Reuther & Reichard, Berlin 1903.
5. Strümpell, Pädagogische Pathologie, Leipzig 1890.
6. Trüper, Psychopathische Minderwertigkeiten im Kindesalter, Bertelsmann, Gütersloh 1893.
7. Ziehen, Die Geisteskrankheiten des Kindesalters, Reuther & Reichard, Berlin 1902.
8. Weygandt, Behandlung idiotischer und imbeciller Kinder, Stuber, Würzburg 1900.

Zu Kapitel 17. Zur Geschichte der psychopathologischen Begriffe in den Strafgesetzbüchern.

1. Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, 1858.
2. v. Liszt, Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. I. Band: Das Strafrecht der Staaten Europas.

Zu Kapitel 18. Kriminelle Anlagen. Der geborene Verbrecher.

1. Bär, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, 1893.
2. Bleuler, Der geborene Verbrecher, 1896.
3. Ferri, Sociologia criminale, III. Editione, Torino 1892.
4. Kurella, Naturgeschichte des Verbrechers, 1893.
5. Laurent, L'anthropologie criminelle, Paris 1893.
6. Legrand du Saulle, Die erbliche Geistesstörung, Deutsch von Stark, Stuttgart 1874.
7. Lombroso, a) L'homme criminel, 2. französische Ausgabe nach der 5. italienischen 1895. b) Der Verbrecher, In deutscher Bearbeitung von Fränkel, Band I und II, Hamburg 1894. c) Neue Fortschritte in den Verbrecher-Studien. Übersetzung von Hans Merian 1894.
8. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, 1893.
9. Ribot, Die Vererbung, Deutsch von Kurella, Wigand, Leipzig 1895.
10. Rohde, Über Vererbung. Fischer, Jena 1895.

Zu Kapitel 19. Determinismus und Strafe.

1. Drobisch, Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit.
2. Lombroso, Die Ursachen und die Bekämpfung des Verbrechens.
3. Quetelet, Physique sociale, Paris 1834. Le systéme social et les lois, qui le régissent, Paris 1848.
4. Wagner, Die Gesetzmäßigkeit der scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen, Hamburg 1864.

Zu Kapitel 20. Psychologie des Strafvollzuges.

1. Bär, Gefängnisse, Strafanstalten, Strafsystem, 1871.
2. Laurent, Les habitués des prisons de Paris.
3. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde.

Zu Kapitel 21. Arten und Typen der Verbrecher.

1. Bianchi, Der Roman eines geborenen Verbrechers. Herausgegeben von Venturi; Übersetzung von Ramhorst, Fried, Leipzig 1894.
2. Ellis, Verbrecher und Verbrechen, Deutsch von Kurella, Leipzig 1894.
3. Ferri, a) L'omicida. b) Verbrechen als soziale Erscheinung 1896.
4. Ferriani, a) Schlaue und glückliche Verbrecher 1899. b) Entartete Mütter, 1897. c) Minderjährige Verbrecher 1896. d) Schreibende Verbrecher, Deutsch von Ruhemann 1900.
5. Lombroso, Kerker-Palimpseste, Deutsche Ausgabe von Kurella 1899.
6. Lombroso und Ferrero, Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte, Deutsch von Kurella, Richter, Hamburg 1894.
7. Lombroso und Laschi, Der politische Verbrecher und die Revolution. Deutsch von Kurella, Hamburg 1891.
8. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, 1894.

Zu Kapitel 22. Die weitere Entwickelung der Kriminalpsychologie.

1. Hanns Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 4 Aufl., Schweitzer, München 1904.
2. W. Stern, Psychologie der Aussage.

Register.

A

Abarten 119; — anthropologische 247; — psychische 307.
Ablauf der Ereignisse 9; — der begutachteten Fälle 1.
Abnormität, angeborene 26; — dauernde 81; — des Schädels 36; — morphologische 3, 68, 310.
Absicht 74, 272.
Abstinenz von Alkohol 53; 112.
Abwehrhandlungen 31, 201.
Ackerbaukolonien 120.
Affekte 294, 372.
Affekthandlung 97, 201.
Affektvorgänge 2.
Aktenstudium 16, 19.
Alkohol 156, 281.
Alkoholexzesse 31, 260.
Alkoholintoxikation 18.
Alkoholintoleranz 13, 51, 290.
Alkoholismus 80, 112, 117, 182. bei Idioten 121.
Alkoholmißbrauch 19, 80.
Alkoholvergiftung 111.
Alkoholwirkung 113.
Altersschwäche 299, 339.
Altscherbitz 120.
Amnesie 9, 42, 221, 226; — retrograde 33.
Amtsärzte, Funktion der 19.
Analyse der inneren Zustände 1, 3, 14, 15; — der Handlung 12, 115.
Anästhesie 80, 219; — sexuelle 247.
Anfälle, epileptische 30, 31, 43, 46, 110, — von Geistesstörung 26, 28, 261.
Angeborene Zustände 2.
Angriffe 31, 183.
Angst 33, 98, 211, 214, 270.
Anlage, angeborene 126, — kriminelle 265, 306.
Anlässe, äußere 136.
Anpassung 123; — von Wahnideen 188, 190.
Anreize zu Straftaten 11.
Anstalten, medizinische 291; — psychiatrische 11.
Anstaltsbehandlung 180.
Antriebe 99; — elementare 100.
Apparate, psychophysiologische 32.
Arbeit, automatische 123; — einfache 163; — Verhalten zur 134.
Arbeitsdrang 111.
Arbeitsfähigkeit 21; — bei Idioten 129.
Arbeitshaus 171.
Arbeitskraft 161, 200.
Arbeitsscheu 131, 141.
Arbeitstrieb 111.
Aschaffenburg 351.
Ataxie 86.
Atmung 28.
Auffassungsvermögen 9, 312.
Aufmerksamkeit 127, 128, 162.
Aufregungszustände 132.
Aufsicht bei Idioten 128.
Augenbewegungen 86.
Aura, epileptische 30.
Ausdrucksbewegungen 32, 168, 313.
Ausfallserscheinungen 80.
Auslese der Rasse 328.
Aussagen, falsche 130, — verleumderische 153.
Ausschaltbarkeit 155.
Ausschaltung partielle 81.
Ausschaltungserscheinungen 282.
Aussonderung Krimineller 11.
Automatismus 155, 243.
Autosuggestion 84, 151.

B

Bär 311 u. f.
Bedingungen, äußere 11.
Beeinflußbarkeit 81, 87, 98, 220, 282.
Beeinträchtigungsideen 61, 151, 182.
Begleiterscheinungen, nervöse 136.
Begnadigung 336.
Belastung, erbliche 3, 35, 121, 332; — psychopathische 307.
Beleidigung 177, 192, 200.
Benommenheit 32.
Beobachtung, psychiatrische 19.
Beri-Beri 103.
Bertillonage 3.
Beschäftigung 147, 118.
Beschränktheit 15, 51, 172.
Beschuldigungen bei Paranoia 183.
Beschwerden 186.
Besonnenheit 181, 308.
Besserung 11.
Besserungsanstalten 287, 292.
Bestialität 245.
Betrug 186.
Betteln 15, 113, 177.
Beweisführung, psychiatrische 18.
Beweismaterial im Gutachten 25.
Beobachtung, psychiatrische 8.
Bewußtlosigkeit 8, 10, 29, 31, 43, 193.
Bewußtsein 10; — Grade von 30, 31; — normales 125.
Bewußtseinsschwankungen 2, 62.

Bewußtseinsstörungen 30, 32, 76; — Grade der 11, 30.
Bewußtseinstrübung 65, 221.
Bigamie 242.
Bildungsniveau 138.
Bisexualität 247.
Blässe 98.
Blödsinn 169, 221, 299, 305.
Blutgefäßerkrankung 27.
Blutungen im Gehirn 151.
Brandstiftung 143.
Briefe 142.
Brutalität 242.
Buchstabieren 127.

C

Charakter 13, 24, 307; — dauernder 63; — der Schrift 61; — endogener 316; — krimineller 134.
Charakterlosigkeit 312.
Chorea 155.
Chronologie, bei Delirium tremens 100; — der Vorgänge 8, 20.

D

Dämmerzustände 8, 31, 33, 44, 51, 62, 101, 107, 143, 226; — postepileptische 32; — präepileptische 32; — Prognose der 33.
Degeneration 307, 310, 317.
Degenerationszeichen 268, 307.
Degenerative Prozesse 265.
Defekte, moralische 15, 316, 318.
Delikte, sexuelle 215.
Delirium tremens 100, 115.
Dementia praecox 27.
Dementia paranoides 27, 159, 184.
Demenzprozesse 171.
Denkschwäche, senile 213.
Denunziation 323.
Deportation 330.
Depression 94, 201, 223.
Detention 11, 141, 320, 328.
Detentionsanstalten 318.
Determinismus 3, 315, 322 u. f.
Diabetes 28.
Diebstahl 113, 130, 184, 227.
Dipsomanie 73.
Disposition, angeborene 233.
Dissimulation 182.
Disziplinarstrafen 156, 157.
Dogmatismus 18.
Drohungen 189, 190, 232, 304.

E

Egoismus 308.
Ehebruch 242.
Eifersuchtswahn 75, 156.
Eigenart 182.
Eigenschaften, persönliche 16.
Einbrüche 184.
Einsicht in die Strafbarkeit 2, 289, 306.
Einweisung in die Anstalt 17.
Einzelhaft 231, 233.
Eitelkeit 142.
Empfindungen 83.
Endogen 2, 28, 158, 265, 304, 306, 340.
Entbindung 97.
Entdeckung 201.
Entlassung, vorläufige 112, 335.
Entlassungsversuche 143.
Entschlußvermögen 24.
Entschuldigungen 109.
Entwendungen 163.
Entwicklung, vollendete 26.
Entwicklungshemmung 269, 271.
Epilepsie 10, 21, 28, 29, 42, 54, 61, 79, 102, 121, 220, 231, 303; — Ätiologie der 34; — ausbrechende 32; — genuine 34.
Erreglichkeit 90, 121, 187; — nervöse 203.
Erregung, epileptische 31.
Erregungen, pathologische 135; — sprachliche 56.
Erregungszustände 133.
Erinnerungslosigkeit 32, 50, 63, 89, 104, 115.
Erinnerungslücken 90.
Erinnerungstäuschungen 50, 65, 357—359.
Erinnerungsvermögen 9, 60, 88, 103, 111, 161, 270.
Erotik 142.
Erschöpfung 100.
Erwachen bei Epilepsie 32.
Erwerb, Mangel an 184.
Erziehung 304, 308.
Exaltation 283.
Exhibitionismus 155, 243.
Exogen 306, 340.
Experiment — Alkohol- 35; — psychologisches 19.

F

Fahrlässigkeit 295.
Falscheide 280.
Fälschung 64, 180; — einer Schrift 65; — eines Schuldscheines 52.
Familienanlage, paranoische 208.
Familienpflege 129, 130, 146.
Fehldiagnose 170.
Fehler, konstante 60.
Fehlschlüsse 24; — bei der Beobachtung 23; — in Gutachten 4.
Fetischismus 248.
Fluchtgefahr 240, 331, 172.
Fragebogen 56.
Fragen, Reihen von 123.
Freiheit, persönliche 293, 309.
Freiheitsberaubung 205.
Freiheitsstrafe 215.
Frühgeburt 74.
Führung, gute 336.
Fürsorge für Idioten 128, 144.
Funktionsprüfung, psychische 138, 265.
Fußklonus 20.

G

Gangart 36.
Gaunersprache 173, 341.
Gedächtnis 154, 187, 211.
Gedächtnislücken 65, 76.
Gedächtnisschwäche 60, 61, 65, 290.
Gedankenlosigkeit 88.
Gefängnispsychosen 3, 231.
Gefühl, Abnormitäten des 125.
Geheimsprache 180.
Gehirnkrankheiten, embryonale 20.
Geisteskranke, kriminelle 3, 141, 236, 317.
Geisteskrankheit 9, 66; — dauernde 25; — kurz dauernde 165; — Formen von 11; — senile 18; — transitorische 278; — vorübergehende 25.
Geistesschwäche 176, 276, 286.
Geistesstörungen, funktionelle 27, 28, 118; — induzierte 205; — Nachweis der 14; — transitorische 21, 42, 69, 137.
Geistestätigkeit, Störung der 7, 8.
Gelegenheit 304, 348.
Gemeingefährlichkeit 189, 192, 193, 303.
Gemeinschaft, menschliche 15; — soziale 11.
Gemeinwohl 144.
Gemüt 83.
Gemütsbewegungen 97.
Gemütserregung 96.
Gemütsleben 23, 312.
Gemütssphäre 211.
Gemütsverstimmung 215.
Generalisierung 82.
Genitalsphäre 80, 249.
Gerichtsbeschluß 279, 281.
Gerichtsverhandlung 18.
Gesamtpersönlichkeit 336.

Gesellschaft, Schutz der 185; — Selbstschutz der 11.
Gesetze 323.
Gesetzgebung 1.
Gesichtsfarbe 86, 136.
Gesundheit, geistige 7.
Gewalthandlungen 101, 108, 183.
Gewalttätigkeit der Epileptischen 31.
Gewichtsabnahme 251.
Gleichgültigkeit 51, 121, 162.
Greisenalter 27, 151.
Grenzzustände 63, 66.
Größenideen 174, 178, 181.
Größenwahn 180, 231.
Gutachten, Einteilung der 24; — Form der 21; — mündliche 21; schriftliche 21; — psychiatrische 4, 11.

H

Haft, gemeinsame 331.
Halluzinationen 92, 100, 233, 256.
Haltlosigkeit 150.
Haltung 36.
Haltungen, sonderbare 225.
Haltungslosigkeit 77.
Handlung 10; — Abhängigkeit der 15; — Analyse der 67; — Entstehung der 16. — objektives Moment der 9; — subjektives Moment der 9; — strafbare 7; — Wirkungen der 9, 63; — Zeit der 10, 25; — Zergliederung der 9.
Haß 139.
Hast 283.
Hemmung von Antrieben 100.
Heredität 26, 306.
Hippus 86.
Hirnblutungen 28.
Hirngeschwülste 28, 151.
Hirnkrankheiten, organische 27, 28, 36.
Hirnparalyse 21.
Hirnveränderung, organische 119.
Hochstapler 183.
Homosexualität 241 — 263.
Hydrocephalie 29, 34, 53, 117, 119, 138, 263.
Hypochondrie 139, 259.
Hysterie s. Psychogenie.

I

Ichbewußtsein 83.
Idiotenpflege 129.
Idiotie 20, 26, 122, 126.
Illusionen 100.
Imbecillität 121, 275, 279.
Impulsivität 251.
Indifferenz 61.
Individuen, rechtbrechende 13.
Induktion 81, 90, 95, 207.
Infektionskrankheiten 120.
Inkohärenz 168.
Instinkte 322.
Intellekt, Diagnostik des 126.
Intelligenz 22, 125.
Intelligenzdefekte 23, 138.
Intelligenzstörungen 2, 122, 162.
Interesselosigkeit 66, 98.
Interpunktion 165.
Intoleranz gegen Alkohol 43.
Intoxikationen 28, 118, 156.
Irrenanstalt 111, 166, 319, 371.
Justizaufsichtsbehörde 336.

K

Katalepsie 100, 108, 225.
Katatonie 27, 100, 226, 228.
Kausalzusammenhänge 315.
Keimelemente 118.
Kenntnisse 22; — Erwerbung von 164.
Kinderaussagen 107.
Kindesalter 288.
Kindestötung 273.
Kirn 313.
Kniephänomene 20.
Kniereflexe 36, 51.
Körperverletzung 113, 232.
Konfabulieren 175.
Konsequenz, Mangel an 163.
Konzentrationsfähigkeit, Mangel an 280.
Koordination 80, 100.
Kopfform 20.
Kopfverletzung 31, 67, 69, 110, 187, 213.
Krämpfe 29, 31, 38, 51, 69, 80, 103.
Krankenanstalten 318.
Krankheit, Begriff der 3, 4, 5, 7, 12, 318.
Krankheitsbilder 11.
Kretinismus 117, 119.
Kriminalanthropologie 22, 317.
Kriminalistik 3, 4, 11, 66, 119.
Kriminalität der Vorfahren 11.
Kriminalpolitik 13, 119.
Kriminalpsychologie 1, 3.
Kriminalstatistik 311.
Kritiklosigkeit 12, 155.
Kurven 13, 53.

L

Labilität von Nervenvorgängen 81.
Lachen 87, — läppisches 161.
Lähmungen 39; — funktionelle 80.
Laktation 97.
Landstreicherei 113, 186.
Lesen 37.
Lidspalten 267.
Lombroso 266, 310, 316.
Lügen, phantastische 110.
Lügenhaftigkeit 9.
Lues 118.

M

Manie 28, 283.
Manieriertheit 168; — der Schrift 180.
Masochismus 250.
Medizin, innere 21.
Meineid 167, 169, 170, 305, 357.
Melancholie 28, 90, 99, 268; — scheinbare 159.
Menschenansammlung 356.
Merkfähigkeit 22.
Methode der Begutachtung 1, 16; — Einheitlichkeit der 21.
Methoden, graphische 35; — Untersuchungs- 2, 4, 20.
Mikrocephalie 20.
Milderung der Strafe 301.
Milderungsgründe 172.
Mienen 95, 311.
Minderwertigkeit 276, 291, — psychopathische 287.
Mißgriffe, juristische 374; — polizeiliche 355.
Mißhandlung 77.
Mißtrauen 23, 75, 182.
Moralstatistik 311.
Mord 71, 184.
Mordideen 188.
Mordtaten 229.
Mordversuch 198.
Morphinismus 157.
Motive 88, 116, 278, 371; — Angst als Motiv 170; — Erforschung der 9, — kriminalpsychologische 71; — Mangel an 136.
Motivierung, Wechsel der 93.
Muskelschmerzen 33.
Muskelspannungen 21, 27, — willkürliche 191.
Muskelzuckungen 156.
Myxödem 117.

N

Nachahmbarkeit 169.
Nachahmung 225, — der Schrift 37, 65.
Nachkrankheiten 120.
Nachröten, vasomotorisches 86.

Narben 36, 67.
Naturwissenschaft 1, 5, 15.
Negativismus 160, 225.
Nervenschwäche 78.
Neuralgien 55.
Neurologie 21, 81.
Neurose, psychogene 220.
Neurosen 21, 28, 90, 280, 283.
Not 304.
Notzucht 35, 50, 113.

O

Objektvorstellungen 124.
Ohnmachten 58.
Ohrformen 36, 68, 267.
Onanie 244.
Organisation, psychophysische 13; — soziale 144; — vererbte 26.
Orientiertheit 22, 83, 88, 187; — Mangel an 81.
Orthographie 105.
Ortskunde 89.

P

Paralyse 150; — fortschreitende 27, 34, 221.
Paranoia 27, 61, 74, 140, 181; — akute 182.
Periodizität bei Epileptischen 34; — von Erregungen 54; — von Störungen 28, 226, 283.
Perversitäten, sexuelle 241 bis 263.
Phantasie 284; — erhitzte 291.
Phonograph 360.
Phylogenese 310, 317.
Physiognomie 46.
Polizeibehörde 142.
Polizeistaat 303.
Porencephalie 26, 34, 117.
Prahlerei 229.
Primärsymptome von Psychosen 29.
Prodromalstadien von Störungen 259.
Prognathismus 267.
Prognose bei Strafgefangenen 13; — epileptischer Dämmerzustände 33; — von Geistesstörungen 171.
Prophylaxe der Idiotie 120.
Pseudologia phantastica 151.
Psychiatrie 10; — forensische 17; — klinische 11.
Psychogenie 28, 29, 80, 81, 87, 97, 114, 153, 183, 203, 218, 284.
Psychologie, beobachtende 2; — empirische 2.
Psychopathologie 2; — analytische 11; — dogmatische 15; — exakte 18; — naturwissenschaftliche 20.
Psychosen, siehe Geisteskrankh.
Pubertät 291.
Pupillen 36, 68, 86.
Pupillendifferenz 187, 230.

Q

Querulantenwahn 185.
Querulieren 23.
Quetelet 314.

R

Rache 323.
Raffiniertheit 186.
Rappel 68, 103
Raserei 296.
Rationalismus 290.
Rauschzustand 78.
Reaktion, Mangel an 87.
Reaktionen auf bestimmte Reize 19.
Rechenfähigkeit 161.
Rechenvermögen 22, 38, 58, 173.
Recht, Kampf um das 192.
Rechtsbegriffe 13.
Reevolution zum normalen Bewußtsein 30.
Reflexe 21, 68; — Steigerung der 32.
Reizbarkeit 78.
Reize, Arten von 23.
Reizerscheinungen 80, 114, 254; — elementare 31; — motorische 35, 53, 86.
Reizworte 124.
Renommistereien 23, 49.
Reproduktion 32.
Richter 6; — Funktion der 292.
Romantik 291.
Rückfälle 178, 316, 321, 349.
Rückschluß auf den Zustand zur Zeit der Handlung 8, 101.
Rückschlüsse 25.

S

Sachbeschädigung 113.
Schaden als Kriterium des Krankheitsbegriffes 11.
Schädelabnormitäten 36; 118.
Schädelasymmetrie 187.
Schädelbau 20.
Schädelformen 53, 137, 263, 267.
Schädel, Kinder- 71.
Schädelnähte 20, 36.
Schädelverletzungen 9, 33, 70.
Schamverletzung 242, 245.
Schaum vor dem Munde 78.
Schlaf 56; — Reden im 57, 61.
Schlaflosigkeit 254, 305.
Schlauheit 238.
Schmerzgeilheit 250.
Schreck 62.
Schreckhaftigkeit 254.
Schreibart 64.
Schrift 37, 63, 342; — bei Epilepsie 31; — bei primärem Schwachsinn 178; — Kraft der 65.
Schüttelkrämpfe 165.
Schulbildung 45, 164.
Schuldbewußtsein 355.
Schuldenmachen 148.
Schulkenntnisse 22, 41, 58, 161, 173, 188, 270.
Schutz der Gesellschaft 281, 320.
Schwachsinn 18, 22, 36; — angeborener 2, 8, 26, 34, 117, 130, 153; — dauernder 27, 308; — epileptischer 22, 23, 27, 34, 52; — erworbener 20, 149; — fortschreitender 34; — Grade des 126; — katatonischer 23; — paralytischer 22, 23, 184; — primärer 27, 161; — psychogener 84, 153.
Schwächezustände, dauernde 26.
Schwanken 100, 102.
Schwindelanfälle 58.
Schwindelgefühl 57.
Selbständigkeit 123.
Selbstanklagen 169.
Selbstbeschuldigung 176, 354, 355.
Selbstbewußtsein 10.
Selbstkritik des Gutachters 24.
Selbstmordgefahr 215, 255.
Selbstmordideen 169.
Selbstmordversuch 215.
Selbstregulierung 24.
Selbstschädlichkeit 137.
Selbsttätigkeit 128.
Selbstüberschätzung 142, 143.
Selektionstheorie 327.
Sensationslust 154.
Sensibilität 86.
Sensibilitätsprüfung 37.
Sensorium 100.
Sexualität 156, 241—263.
Simulation 38, 49, 89, 96, 131, 141, 160, 169, 193, 216—231, 262, — Ausschluß von 132; — edler Motive 370; — sinnlose 128; — Verdacht der 172.
Sinneseindrücke 36.
Sinnesfunktionen 124.
Sinnestäuschungen 23, 31, 33, 90, 92, 95, 101, 152, 181, 195, 222, 228, 232.

Sittlichkeitsattentate, angebliche 153.
Sittlichkeitsverbrechen 101, 213.
Sklerose, diffuse 117.
Sozialpädagogik 322.
Spitznamen 46.
Sprache, bei Epilepsie 31.
Staatsanwaltschaft 19.
Stammbaum 306.
Starrheit 98.
Statistik 314, 315.
Stereotypie 140, 160, 162, 168, 225.
Stimmungslage 91.
Stimmungsschwankungen 153.
Stimmungswechsel 87, 90.
Stirnbein 71.
Stirnnaht 268.
Strafanstalt 185.
Strafbarkeit 8, 295.
Strafe 11, 202, 315, 321, 324.
Strafgesetzbuch, deutsches 6; — Reform des 285.
Strafgesetzbücher 295.
Strafhaft 171.
Straflisten 113.
Strafmaß 293, 297; — Aufhebung des 321; — Verminderung des 285.
Strafmittel 291, 320, 321.
Strafprozeßordnung 19, 262.
Strafrechtspflege 117.
Straftaten 13, 61, 103; — Vorbeugung 119.
Strafvollzug 14, 141, 185, 291, 320, 325 u. f., 336.
Sühnebegriff 333.
Suggestibilität 87.
Suggestivfragen 96, 301.
Symptome, Bewertung der 11.
Symptomenkomplexe 11.
Syphilis 120, 264.

T

Talente 307; — einseitige 125.
Täter 7.
Tätowieren 311, 316.
Tasteindrücke 38.
Tastsinn 261.
Taubstumme 287, 295.
Taubstummenunterricht 289.
Taumeln 77.
Täuschung 183.
Tiervisionen 100, 106.
Tobsucht 33, 83, 100, 101, 167, 218, 220, 283.
Todesstrafe 327.
Totschlag 271.
Tötung 71, 272.
Tracht 313, 314.
Tränenausbrüche 68, 75.
Tremor, siehe Zittern.
Triebe, angeborene 15, 213; — antisoziale 326; — Hemmung von 321; — kriminelle 321; — pervers-sexuelle 211; — sexuelle 124.
Trinker, Descendenz der 118.
Trunkenheit 301.
Trunksucht, periodische 80, 156.
Typus, normaler 119; — Verbrecher- 310, 337—351.

U

Überlegung 97.
Übertreibung 37.
Umstände, mildernde 276.
Unaufmerksamkeit 169.
Unreinlichkeit 77.
Unterbringung krimineller Geisteskranker 237.
Unterricht 297, 304, 305; — Idioten- 123.
Untersuchung, morphologische 20; — persönliche 16, 18.
Untersuchungsbedingungen 23.
Untersuchungsgefängnis 100.
Untersuchungshaft 84, 99, 111, 210.
Untersuchungsmethoden 26, 375.
Untersuchungsschemata 127.
Unverträglichkeit 116.
Urämie 28.
Urinbeschwerden 56.
Urkundenfälschung 186.
Ursachen, äußere 56; — innere 291; — innere und äußere 34.
Urteil, Befund und 24.
Urteilsfällung 333.
Urteilskraft 36, 125, 160, 211, 212; — Mangel an 51.
Urteilslosigkeit 12, 49, 89, 91.
Urteilsschwäche 115, 162.

V

Vagabundage 132, 177, 227.
Variation, endogene 307.
Veitstanz 282.
Veranlassungen, äußere 151.
Verblödungsprozesse 27.
Verbrechen, Bekämpfung der 5; — Entdeckung der 66; — Ursache der 311.
Verbrecher, Berufs- 319, 350; — geborene 3, 309, 321; — geisteskranke 236; — Gewohnheits- 319; — jugendliche 287; — Leidenschafts- 339.
Verbrechernatur 312, 318.
Verdrehungen 50.
Vererbung 2, 328.
Verfolgungsideen 61, 135, 191.
Verfolgungswahn 101, 110, 186.
Verführung 215.
Vergeltung 11.
Vergiftungsideen 197.
Vergleichbarkeit von Reaktionen 22.
Verhandlung, Gerichts- 17.
Verhandlungsfähigkeit 210.
Verhör, polizeiliches 93.
Vernunft, Gebrauch der 207.
Verpflegung, koloniale 239.
Verschweigen 114.
Verstand 122, 305.
Verstandesschwäche 128.
Verstimmung 97.
Verteidiger 19.
Verteidigung 17.
Verurteilung, bedingte 291.
Verwaltungsbehörden 320.
Verwirrtheit 28, 62, 92, 100, 222.
Visionen, phantastische 106.
Volkskrankheiten 120.
Vorausbestimmung 315.
Vorbildung der Juristen 336.
Vorladungen 17.
Vorsatz 298.
Vorstellungen, religiöse 93.
Vorstellungskomplexe 33, 81.
Vorstellungsmaterial 123, 190.
Vorurteil 83.
Vorverfahren 21.

W

Wachsaal 96.
Wadenkrämpfe 68.
Wahnbildung 90, 92, 221.
Wahnbildungen 33.
Wahnideen 23, 140, 159, 168, 181, 232; — verworrene 31, 175, 225.
Wahn, religiöser 301.
Wahnsinn 206.
Weglaufen, impulsives 137.
Werkhaus 186.
Werturteile über Geisteskranke 26.
Widerspenstigkeit 128.
Widersprüche von Aussagen 50; — von Zeugen 109.
Widerstand 177.
Widerstandskraft 98.
Widerstandslosigkeit 153.
Wiederholungsfall 277.
Wille 323; — Abnormitäten des 125, 211; — als Kraft 321; — fremder 153.

Willenlosigkeit 121.
Willensbestimmung 98; freie 12, 14, 63, 97, 98, 130, 166.
Willensfreiheit 13, 310, 315, 319.
Willensleben 23.
Willensrichtung 14.
Willensschwache 153.
Willensvorgänge 2.
Willenszustände 21.
Wohlfahrtsausschuß 302.
Wohnort, Wechsel des 301.
Wollen 289.
Wutanfälle 130.
Wutzustand 230.

Z

Zähneknirschen 69.
Zahlbegriffe 122.
Zahnen 121.
Zechprellerei 131.
Zeichnungen, schwachsinnige 176.
Zeugen, Fehlen von 63.
Zeugenaussagen 8, 16, 18, 101, 114, 151, 252, 358.
Zerstreutheit 69.
Zirkuläre Psychosen 283.
Zittern 21, 32, 43, 53, 56, 62, 86, 99, 100, 102, 112, 136, 219, 220.
Zorn 124.
Zuchthaus 115, 328, 329.
Zuckungen 10, 21, 32.
Zurechenbarkeit 300.
Zurechnung 6, 7, 288.
Zurechnungsfähigkeit 1, 4, 6, 51, 172, 306; — verminderte 6, 52, 273, 276, 297, 306.
Zwangsstaat 300.

Spamersche Buchdruckerei in Leipzig.